



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 22. Mai 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am

Mittwoch, 3. Juni 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr

sowie am

Mittwoch, 10. Juni 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr

in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:

Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Wahl eines Mitglieds der Wirtschafts- und Abgabekommission
(Nachfolge Pascal Pfister, SP)
4. Wahl eines Mitglieds der Delegation des Districtsrats (Nachfolge Mahir
Kabakci, SP)

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet)

- | | | | |
|---|------|-----|--------------------------|
| 5. Kantonalen Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung –
NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)», Bericht der JSSK | JSSK | JSD | 24.1437.04 |
| 6. Nachtragskredit zur Umsetzung der Gebührenreduktion im
Einbürgerungsverfahren gemäss § 15 FHG, Bericht des RR | FKom | JSD | 26.0401.01 |
| 7. Kantonale Volksinitiative "für die Einrichtung eines Sammlungsentrums im
Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)",
Bericht der WAK | WAK | WSU | 24.1910.04 |
| 8. Ausgabenbewilligung für die Umgestaltung des Riehenrings von der
Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse im Rahmen der Erhaltung,
Bericht der UVEK | UVEK | BVD | 25.0159.02 |
| 9. Ausgabenbewilligung zur Sanierung des Petersplatzes sowie Anzug Claudio
Miozzari und Konsorten betreffend Veloweg auf dem Petersplatz, Bericht der
UVEK | UVEK | BVD | 25.0497.02
20.5289.05 |

Neue Interpellationen**10. Neue Interpellationen. Behandlung am 3. Juni 2026, 15.00 Uhr****Anzüge: (siehe Seiten 15 bis 16)**

- | | | |
|--|-----|------------|
| 11. Anzug 1 Regiokommission betreffend Städtepartnerschaft als Beitrag zur europäischen Kohäsion | PD | 26.5141.01 |
| 12. Anzug 2 Tobias Christ und Leoni Bolz betreffend Klimaziel 2037 erreichen: Pilotprojekt für eine nachhaltige urbane Mobilität | BVD | 26.5142.01 |
| 13. Anzug 3 Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Massnahmen für ein einfaches Parkieren des Gewerbes | BVD | 26.5163.01 |

**Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen
(nach Departementen geordnet)**

- | | | |
|--|-----|------------|
| 14. Motion Christoph Hochuli und Konsorten für die Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser, Stellungnahme des RR | JSD | 25.5492.02 |
| 15. Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend Anpassung der Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt zur mehrjährigen Unterstützung etablierter Festivals, Stellungnahme des RR | JSD | 25.5581.02 |
| 16. Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend grenzüberschreitende Polizeiarbeit und effizientere Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen, Stellungnahme des RR | JSD | 25.5529.02 |
| 17. Motion Franziska Stier und Konsorten betreffend grundrechtskonformen Internetzugang in der Administrativhaft, Stellungnahme des RR | JSD | 25.5544.02 |
| 18. Motion Nicola Goepfert und Konsorten betreffend Gewährung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ab 10 Hafttagen für alle Haftarten bei fehlenden finanziellen Mitteln, Stellungnahme des RR | JSD | 25.5545.02 |
| 19. Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend Kinderrechte umsetzen: Für ein Verbot ausländerrechtlicher Administrativhaft für Minderjährige im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR | JSD | 25.5546.02 |
| 20. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend endlich gleich lange Spiesse im gewerblichen Personentransport, Stellungnahme des RR | JSD | 25.5543.02 |
| 21. Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten für einen weiteren Standort der Rettungs-Sanität im Hirzbrunnen oder Riehen, Schreiben des RR | JSD | 22.5036.03 |
| 22. Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen, Schreiben des RR | WSU | 24.5142.02 |
| 23. Anzug Nicole Amacher und Konsorten betreffend vertiefte Analyse der Entwicklung des Nichtbezugs von Sozialhilfe und bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie Massnahmen zur Senkung der Nichtbezugsquote, Schreiben des RR | WSU | 24.5143.02 |
| 24. Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend "Ein Bus" für Basel, Schreiben des RR | WSU | 24.5266.02 |
| 25. Motion Nicola Goepfert und Konsorten für Überbrückungsbeiträge in zeitlich befristeten Notlagen für Sans-Papiers, Stellungnahme des RR | WSU | 25.5519.02 |

26.	Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Wasserstofftankstellen und Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend Chance für eine regionale Leuchtturm-Zusammenarbeit? Batterie- und H2-Brennstoffzellen-Antrieb, Schreiben des RR	WSU	19.5290.04 19.5299.04
27.	Anzug Lorenz Amiet und Daniel Sägesser betreffend "E-Fuel als CO2-neutrale Ergänzung zur Elektromobilität", Schreiben des RR	WSU	23.5341.02
28.	Motion der Spezialkommission Klimaschutz für eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035, Zwischenbericht des RR	WSU	21.5744.03
29.	Motion Anina Ineichen und Konsorten betreffend Gewaltschutz an Grossveranstaltungen, Stellungnahme des RR	PD	25.5509.02
30.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Wahlen: Systematische Diskriminierung der Frauen durch die Beschränkung der Anzahl Zeichen für die «Angaben zur Person», Schreiben des RR	PD	24.5076.02
31.	Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend Bürokratie in der Verwaltung von Basel-Stadt, Schreiben des RR	PD	23.5629.02
32.	Interpellation Nr. 46 Brigitte Kühne betreffend wie weiter mit den Pilotprojekten «Superblocks» in den Quartieren St. Johann und Matthäus, Schreiben des RR	PD	26.5147.02
33.	Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend professionelle ICT-Lehrstellenförderung, Stellungnahme des RR	ED	25.5508.02
34.	Motion Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds, Stellungnahme des RR	ED	25.5554.02
35.	Interpellation Nr. 47 Eric Weber betreffend die Zufriedenheit der Schülerinnen und Schüler mit dem Verpflegungsangebot in den Tagesstrukturen im Sinne von § 77b Schulgesetz, Schreiben des RR	ED	26.5161.02
36.	Anzug der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend ergänzende Velomassnahmen zur Sanierung St. Jakobs-Strasse, Zeughaus – Birsstrasse, Schreiben des RR	BVD	20.5419.04
37.	Interpellation Nr. 48 Bruno Lötscher-Steiger betreffend willkürliche Anwendung von § 58 Bau- und Planungsgesetz durch Fachgremien und deren Auswirkungen auf die Wohnraumentwicklung, Schreiben des RR	BVD	26.5166.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumentennummern sortiert:

19.5290.04	26	24.1437.04	5	25.0159.02	8	25.5529.02	16	25.5581.02	15
20.5419.04	36	24.1910.04	7	25.0497.02	9	25.5543.02	20	26.0401.01	6
21.5744.03	28	24.5076.02	30	25.5492.02	14	25.5544.02	17	26.5147.02	32
22.5036.03	21	24.5142.02	22	25.5508.02	33	25.5545.02	18	26.5161.02	35
23.5341.02	27	24.5143.02	23	25.5509.02	29	25.5546.02	19	26.5166.02	37
23.5629.02	31	24.5266.02	24	25.5519.02	25	25.5554.02	34		

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Kantonalen Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)», Bericht der JSSK	JSSK	JSD	24.1437.04
2. Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend grenzüberschreitende Polizeiarbeit und effizientere Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen, Stellungnahme des RR		JSD	25.5529.02
3. Motion Franziska Stier und Konsorten betreffend grundrechtskonformen Internetzugang in der Administrativhaft, Stellungnahme des RR		JSD	25.5544.02
4. Motion Nicola Goepfert und Konsorten betreffend Gewährung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ab 10 Hafttagen für alle Haftarten bei fehlenden finanziellen Mitteln, Stellungnahme des RR		JSD	25.5545.02
5. Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend Kinderrechte umsetzen: Für ein Verbot ausländerrechtlicher Administrativhaft für Minderjährige im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR		JSD	25.5546.02
6. Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend Anpassung der Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt zur mehrjährigen Unterstützung etablierter Festivals, Stellungnahme des RR		JSD	25.5581.02
7. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend endlich gleich lange Spiesse im gewerblichen Personentransport, Stellungnahme des RR		JSD	25.5543.02
8. Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten für einen weiteren Standort der Rettungs-Sanität im Hirzbrunnen oder Riehen, Schreiben des RR		JSD	22.5036.03
9. Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend Bürokratie in der Verwaltung von Basel-Stadt, Schreiben des RR		PD	23.5629.02
10. Motion Anina Ineichen und Konsorten betreffend Gewaltschutz an Grossveranstaltungen, Stellungnahme des RR		PD	25.5509.02
11. Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Wahlen: Systematische Diskriminierung der Frauen durch die Beschränkung der Anzahl Zeichen für die «Angaben zur Person», Schreiben des RR		PD	24.5076.02
12. Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend professionelle ICT-Lehrstellenförderung, Stellungnahme des RR		ED	25.5508.02
13. Motion Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds, Stellungnahme des RR		ED	25.5554.02
14. Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Wasserstofftankstellen und Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend Chance für eine regionale Leuchtturm-Zusammenarbeit? Batterie- und H2-Brennstoffzellen-Antrieb, Schreiben des RR		WSU	19.5290.04 19.5299.04
15. Anzug Nicole Amacher und Konsorten betreffend vertiefte Analyse der Entwicklung des Nichtbezugs von Sozialhilfe und bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie Massnahmen zur Senkung der Nichtbezugsquote, Schreiben des RR		WSU	24.5143.02
16. Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend "Ein Bus" für Basel, Schreiben des RR		WSU	24.5266.02
17. Motion der Spezialkommission Klimaschutz für eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035, Zwischenbericht des RR		WSU	21.5744.03
18. Anzug Lorenz Amiet und Daniel Sägesser betreffend "E-Fuel als CO2-neutrale Ergänzung zur Elektromobilität", Schreiben des RR		WSU	23.5341.02

Überweisung an Kommissionen

19.	Petition P513 "Schutz vor häuslicher Gewalt auch für geflüchtete Frauen"	PetKo		26.5170.01
20.	Petition P514 "Für ein öffentliches Restaurant und eine zugängliche Dachterrasse in der alten Hauptpost Basel"	PetKo		26.5171.01
21.	Ausgabenbewilligung zur Neugestaltung von Grünanlagen mit Naturschutzzone im Areal Walkeweg, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	26.0555.01
22.	Teilrevision des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 und Rahmenausgabenbewilligung für die Gewährung von Restfinanzierungsdarlehen zugunsten des gemeinnützigen Wohnraums sowie Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger, Ratschlag des RR	BRK	FD	26.0321.01 26.0331.01 24.5424.03
23.	Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Ausgabenbericht des RR	GSK	WSU	26.0598.01
24.	Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR	GSK	GD	26.0646.01
25.	Lehrstellensituation und Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025 / Lehrstellenbericht 2025, Bericht des RR	BKK	ED	26.0599.01
26.	Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027-2030; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR	RegioKo	PD	26.0645.01
27.	Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung 2025, Bericht des RR	WAK	WSU	26.0666.01
28.	Schweizerische Rheinhäfen: Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR	IGPK Rheinhäfen	WSU	26.0702.02

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

29.	Kantonale Volksinitiative "50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!" – Antrag auf Fristverlängerung, Bericht der JSSK	JSSK	ED	22.0282.05
30.	Petition P485 «Fernwärme auch für Grossbasel-West», Bericht der PetKo	PetKo		24.5443.03
31.	Petition P500 «Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung, Diversität und Inklusion sind auch euer Business»	PetKo		25.5294.02
32.	Motionen:			
1.	Leoni Bolz und Konsorten betreffend Überbrückungsregelung bei der Besteuerung von Motorfahrzeugen			26.5185.01
2.	Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Privathaushalte			26.5192.01
33.	Anzüge:			
1.	Amina Trevisan und Konsorten betreffend Finanzierungsmodell der Quartiertreffpunkte Basel (QTP): Von der Pauschale zur bedarfsorientierten Finanzierung			26.5169.01
2.	Beat K. Schaller und Konsorten betreffend Strassenbaustellenmiete zur Beschleunigung von Strassenarbeiten und Reduktion von Verkehrsbehinderungen			26.5194.01
3.	Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend finanzielle Förderung des Ersatzneubaus des Sonnenbades St. Margarethen Binningen: «Rettet das Sonnenbad»			26.5196.01
4.	Nicola Goepfert und Konsorten betreffend transparente Auszahlung der Standortfördergelder			26.5195.01

Kenntnisnahme

34.	Wiederbesetzung einer Grossratsstelle (Lukas Hug anstelle von Raoul I. Furlano) per 22. Juni 2026	PD	26.5120.02
35.	Rücktritt von Andrea Strahm als Mitglied des Grossen Rates per 8. September 2026		26.5208.01
36.	Rücktritt von Pascal Pfister als Mitglied der Wirtschafts- und Abgabekommission per 2. Juni 2026		26.5209.01
37.	Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt für das Jahr 2025		26.5210.01
38.	Jahresbericht 2025 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	IGPK Hitzkirch	26.5191.01
39.	IWB Industrielle Werke Basel: Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Schreiben des RR	WSU	26.0543.01
40.	Schriftliche Anfrage Tim Cuénod betreffend Mitwirkung des Kantons in europäischen Institutionen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Schreiben des RR	PD	26.5050.02
41.	Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend Verzicht auf den Gundelitunnel (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD	15.5484.07
42.	Schriftliche Anfrage Michael Graber betreffend Fernwärmeausbau 2025, Schreiben des RR	WSU	26.5053.02
43.	Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer betreffend Auswirkungen der koordinierten Spitallisten auf die gemeinsame Gesundheitsregion und insbesondere die Patient:innenfreizügigkeit, Schreiben des RR	GD	26.5058.02
44.	Schriftliche Anfrage Sasha Mazzotti betreffend neues Lehrpersonenportal ehemals Volksschulportal, Schreiben des RR	ED	26.5048.02
45.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend mehr Sicherheit und Komfort für Velofahrende in der Ahornstrasse (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD	24.5146.02
46.	Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend das kantonale Engagement in der Gewaltbekämpfung über heteronormative Stereotypen hinaus (LGBTIQ inklusiv), Schreiben des RR	JSD	26.5059.02
47.	Schriftliche Anfrage Christian C. Moesch betreffend Kosten-/Nutzen von Städtepartnerschaften, Schreiben des RR	PD	26.5061.02
48.	Schriftliche Anfrage Mahir Kabakci betreffend flankierende Massnahmen rund um die Kontakt- und Anlaufstelle für Suchterkrankte und Anwohnende im Erlenmattquartier, Schreiben des RR	GD	26.5068.02
49.	Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend Verbesserung der Veloquerung der Wettsteinstrasse bei der Theodorsanlage, Schreiben des RR	BVD	26.5069.02
50.	Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend Wohnen ist kein Gewerbe - gewerbliches «Airbnb» und Business Apartments regulieren (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD	24.5107.02

Beim Parlamentsdienst zur Traktandierung liegende Geschäfte

1.	Kantonale Volksinitiative "für die Einrichtung eines Sammlungszentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)", Bericht der WAK (6. Mai 2026)	WAK	WSU	24.1910.04
2.	Ausgabenbewilligung zur Sanierung des Petersplatzes sowie Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Veloweg auf dem Petersplatz, Bericht der UVEK (6. Mai 2026)	UVEK	BVD	25.0497.02 20.5289.05
3.	Ausgabenbewilligung für die Umgestaltung des Riehenrings von der Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse im Rahmen der Erhaltung, Bericht der UVEK (6. Mai 2026)	UVEK	BVD	25.0159.02
1.	Anzüge: (6. Mai 2026)			
1.	Regiokommission betreffend Städtepartnerschaft als Beitrag zur europäischen Kohäsion			26.5141.01
2.	Tobias Christ und Leoni Bolz betreffend Klimaziel 2037 erreichen: Pilotprojekt für eine nachhaltige urbane Mobilität			26.5142.01
3.	Raffaela Hanauer und Konsorten betreffend Massnahmen für ein einfaches Parkieren des Gewerbes			26.5163.01
2.	Anzug der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend ergänzende Velomassnahmen zur Sanierung St. Jakobs-Strasse, Zeughaus – Birsstrasse, Schreiben des RR (6. Mai 2026)		BVD	20.5419.04
3.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten für die Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser, Stellungnahme des RR (6. Mai 2026)		JSD	25.5492.02
4.	Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen, Schreiben des RR (6. Mai 2026)		WSU	24.5142.02
5.	Motion Nicola Goepfert und Konsorten für Überbrückungsbeiträge in zeitlich befristeten Notlagen für Sans-Papiers, Stellungnahme des RR (6. Mai 2026)		WSU	25.5519.02

Bei Kommissionen liegen

	Dokumenten Nr.
<u>Ratsbüro</u>	
1. Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend die Beantwortung von Interpellationen (11. Dezember 2024 an Ratsbüro)	24.5214.01
2. Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle (22. Januar 2025 an Ratsbüro)	24.5475.01
3. Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzugs (12. November 2025 an Ratsbüro)	25.5387.01
4. Daniel Albietz betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5470.01
5. Daniel Albietz betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5471.01
<u>Geschäftsprüfungskommission (GPK)</u>	
6. Parlamentarischen Untersuchungskommission Biozentrum (PUK), Schlussbericht des RR (11. Dezember 2024 an GPK)	21.5652.03
<u>Finanzkommission (FKom)</u>	
7. Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom / Mitbericht GSK)	23.1367.03
8. Nachtragskredit zur Umsetzung der Gebührenreduktion im Einbürgerungsverfahren gemäss § 15 FHG, Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom)	26.0401.01
<u>Petitionskommission (PetKo)</u>	
9. Petition P485 "Fernwärme auch für Grossbasel-West" (16. Oktober 2024 an PetKo / 11. Juni 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5443.01
10. Petition P490 "Für mehr Freizeit und eine bessere Balance im Schulalltag" (11. Dezember 2024 an PetKo / 17. September 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5490.01
11. Petition P492 "Keine Gebührenwillkür in Basel! Nein zu überhöhten Parkkartenpreisen" (11. Dezember 2024 an PetKo / 18. Dezember 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5493.01
12. Petition P499 «Höhere Kinderabzüge – Jetzt!» (14. Mai 2025 an PetKo)	25.5190.01
13. Petition P500 "Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung, Diversität und Inklusion sind auch euer Business" (25. Juni 2025 an PetKo)	25.5294.01
14. Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse – Göschenenstrasse» (15. Oktober 2025 an PetKo)	25.5390.01
15. Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel" (12. November 2025 an PetKo)	25.5478.01
16. Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5505.01
17. Petition P504 «Umbau des Isaak-Iselin Schulhaus» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5523.01

18. Petition P505 «Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5524.01
19. Petition P506 «Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse-Marschalkenstrasse-Berner Ring und der bestehenden Parkplätze (7. Januar 2026 an PetKo)	25.5588.01
20. Petition P507 «Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5020.01
21. Petition P508 «Entlastung der Buslinie 34 für den Schulstandort Hirzbrunnen/Bäumlihof» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5023.01
22. Petition P509 «Innere Wettsteinallee: Keine Einbahnstrasse – kein totales Fahrverbot!» (11. März 2026 an PetKo)	26.5074.01
23. Petition P510 «Für den Erhalt des Bio-Gemüse kiosks und des Stadtgartens am Allschwilerplatz in Basel» (15. April 2026 an PetKo)	26.5119.01
24. Petition P511 «Petition Superblock Tests: Weiterführung statt Rückbau» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5164.01
25. Petition P512 «Petition Raum für Alle – für eine kluge Parkraumpolitik in Basel» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5165.01

Wahlvorbereitungskommission (WVKo)

26. Rücktritt von Monika Guth Eichner als Richterin am Strafgericht per 20. April 2026 (15. April 2026 an WVKo)	26.5140.01
27. Rücktritt von Eva Sofia Hersberger als Richterin am Strafgericht per 16. April 2026 (22. April 2026 an WVKo)	26.5150.01

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

28. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (23. Juni 2022 an JSSK / 15. Mai 2024 stehen lassen)	18.5190.04
29. Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027-2036, Ratschlag des RR (10. September 2025 an JSSK)	25.0941.01
30. Kantonale Volksinitiative "JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)" (10. September 2025 an JSSK)	24.1437.02
31. Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige und zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes sowie Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige, Ratschlag des RR (12. November 2025 an JSSK)	25.1507.01 25.1508.01 19.5161.04
32. Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend berufsmässige Vertretung durch die Interessenverbände an der Schlichtungsstelle und eventuell am Mietgericht, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	20.5485.04
33. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5208.03
34. Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Vertretung in Mietstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5209.03
35. Kantonale Volksinitiative "50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!" (15. April 2026 an JSSK)	22.0282.04

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

- | | |
|---|--|
| 36. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |
| 37. Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an GSK) | 25.1234.01 |
| 38. Universitätsspital Basel (USB): Information über die Rechnung 2025, Bericht des RR (6. Mai 2026 an GSK) | 26.0511.01 |
| 39. Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom / Mitbericht GSK) | 23.1367.03
26.0541.01 |
| 40. Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) sowie Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Kenntnissgabe der Eignerstrategien der öffentlich-rechtlichen Spitäler an den Grossen Rat und Motion Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Bewilligung von Grossinvestitionen der öffentlichen Spitäler durch den Grossen Rat, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an GSK) | 24.1391.01
23.5324.03
23.5297.03 |

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

- | | |
|---|--------------------------|
| 41. Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre sowie Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen, Ratschlag des RR (15. April 2026 an BKK) | 25.1428.01
19.5090.04 |
| 42. Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an BKK) | 26.0508.01 |

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

- | | |
|--|--|
| 43. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) | 24.0933.01 |
| 44. Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2023; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (5. Februar 2025 an UVEK) | 24.1832.01 |
| 45. Ausgabenbewilligung für die Umgestaltung des Riehenrings von der Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse (Umgestaltung Riehenring) im Rahmen der Erhaltung (9. April 2025 an UVEK) | 25.0159.01 |
| 46. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) | 25.0921.01
19.5034.04
21.5236.03
23.5512.03
23.5591.03
24.5184.03
21.5833.02
20.5472.04 |
| 47. Ausgabenbewilligung zur Sanierung des Petersplatzes sowie Bericht zum Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Veloweg auf dem Petersplatz, Ausgabenbericht des RR (10. September 2025 an UVEK) | 25.0497.01
20.5289.04 |

48. Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme – Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9) sowie Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Anreizsystem für Vertikalbegrünung sowie Nistmöglichkeiten für Tiere am Gebäude sowie Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend die Förderung der Biodiversität im privaten städtischen Raum durch ein zeitgemässes Beratungs- und Förderangebot, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an UVEK)	25.0358.01 22.5419.02 23.5236.02
49. Ausgabenbewilligung für die aktive Projektentwicklung Quartierparkings sowie Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend konkrete Planung von Quartierparkings, Ratschlag des RR (12. November 2025 an UVEK)	25.0393.01 19.5087.04
50. Bericht über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2024; Partnerschaftliches Geschäft (10. Dezember 2025 an UVEK)	25.1690.01
51. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK)	25.0427.01
52. Durchführung eines Wettbewerbs zur Sanierung und Neugestaltung der Rosentalanlage und die Weiterbearbeitung des Siegerprojekts, Ausgabenbericht des RR (7. Januar 2026 an UVEK)	25.1835.01
53. Umsetzung von mobilen Elementen zur Freiraumverbesserung auf der Rosentalanlage und im Rosentalquartier, Ausgabenbericht des RR (7. Januar 2026 an UVEK)	25.1827.01
54. Ausgabenbewilligung für den Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse, Ratschlag des RR (4. Februar 2026 an UVEK)	25.2049.01
55. Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW (11. März 2026 an UVEK)	26.0103.01
56. Stand und Entwicklung der Immissionen nichtionisierender Strahlung (NIS) im Jahr 2023; Jährliche Berichterstattung an den Grossen Rat gemäss § 19b Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) (15. April 2026 an UVEK)	26.0185.01
57. Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt in Form eines Beitrags am «Quartierparking Riehenring 120» (15. April 2026 an UVEK)	26.0219.01
58. Ausgabenbewilligung für einen Finanzierungsbeitrag an die Wärmeverbund Riehen AG (WVR) zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung des WVR, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK)	26.0092.01
59. Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK)	26.0224.01
60. Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 und Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht und Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Wettsteinquartier zum Schutze der Wohnqualität und Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse sowie Anzug Lea Steinle und Konsorten betreffend Tempo 30 in der Erlenstrasse, Ausgabenbericht des RR (6. Mai 2026 an UVEK)	25.2044.01 21.5840.04 11.5306.10 16.5304.06 13.5431.08 18.5421.05

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

61. Energetisch sinnvolle Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen (§ 106 des Bau- und Planungsgesetzes) sowie Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens, Ratschlag des RR (16. Oktober 2019 an BRK)	19.1369.01 18.5155.03
62. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK)	22.0933.01

63. Lockerung und Vereinfachung der Bauvorschriften zur Stärkung des Blockrands sowie eine Differenzierung der Dachgeschossvorschriften sowie Bericht zum Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Schaffung von Anreizen für die bauliche Verdichtung im Bestand, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK)	23.0449.01 21.5232.02
64. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK)	25.0921.01 19.5034.04 21.5236.03 23.5512.03 23.5591.03 24.5184.03 21.5833.02 20.5472.04
65. Dreispitz Nord; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils, Änderung von Bau- und Strassenlinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Münchensteinerstrasse, Dornacherstrasse und Reinacherstrasse (Areal Dreispitz Nord), Ratschlag des RR (15. November 2025 an BRK)	25.1417.01
66. Areal Lehenmatt Süd; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd), Ratschlag des RR (7. Januar 2026 an BRK)	25.1708.01

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

67. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK)	24.0933.01
68. Gaststaatspolitik des Bundes - Perspektiven für Basel; Teilrevision Standortförderungsgesetz sowie Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2026 bis 2029, Ratschlag des RR (10. September 2025 an WAK)	24.1109.01
69. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung des Regierungsrates für 2024 (10. September 2025 an WAK)	25.1174.01
70. Teilrevision des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend Kündigungsmodalitäten und Bericht zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an WAK)	25.1370.01 21.5766.04
71. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK)	25.0427.01
72. Kantonale Volksinitiative "für die Einrichtung eines Sammlungszentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)", Bericht des RR (10. Dezember 2025 an WAK)	24.1910.02

Regiokommission (RegioKo)

keine

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

73. Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH): Bericht zur Leistungsperiode 2021- 2024; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (15. Oktober 2025 an IGPK Universität)	25.1395.03
--	------------

Motionen

1. Motion betreffend Überbrückungsregelung bei der Besteuerung von Motorfahrzeugen

26.5185.01

Die Klimaschutzstrategie des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass bis 2037 rund 97% der immatrikulierten Personenwagen emissionsfrei unterwegs sind. Der aktuelle Stand liegt jedoch deutlich darunter: Ende 2025 waren lediglich etwa 5,4 % der Personenwagen rein elektrisch betrieben (vgl. SA 26.5024.02). Der Regierungsrat hält selbst fest, dass die gesetzten Ziele bis 2037 kaum erreichbar sind – selbst dann, wenn ab sofort nahezu ausschliesslich emissionsfreie Fahrzeuge neu zugelassen würden. Um sich diesen Zielvorgaben zumindest deutlich anzunähern, sind daher dringend zusätzliche Massnahmen erforderlich.

Gleichzeitig verfolgt die kantonale Mobilitätsstrategie nicht nur die Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte, sondern auch eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Ziel ist es, die Verkehrsmenge insgesamt zu senken, um Emissionen und Flächenverbrauch zu reduzieren.

Ein wichtiges Instrument ist dabei die kantonale Motorfahrzeugsteuer. Nach geltendem Recht erhalten rein elektrisch betriebene Personenwagen einen Steuerrabatt von

50%, solange der Anteil dieser Fahrzeuge unter fünf Prozent des gesamten Fahrzeugbestands liegt (§3, Abs. 9 Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge). Die 5%-Schranke wurde jedoch bereits Ende 2025 überschritten (vgl. SA 26.5024.02), sodass der Rabatt schon Ende 2026 auslaufen müsste.

Parallel dazu wurde mit der Motion 23.5581 eine umfassende Überarbeitung der Motorfahrzeugsteuer angestossen. Dabei wird die Motorfahrzeugsteuer bezüglich der finanziellen Belastung in Abhängigkeit der Umweltbelastung angepasst. Dieser Prozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen und die neue Motorfahrzeugsteuer tritt frühestens 2030 in Kraft.

Auf lange Sicht ist es sinnvoll, dass alle Fahrzeuge ihrer Umweltbelastung entsprechend angemessen besteuert werden. Damit die bestehende Lenkungs-wirkung der Motorfahrzeugsteuer aber nicht abrupt entfällt und weiterhin Anreize für emissionsarme Fahrzeuge bestehen, ist eine Übergangslösung nötig, bis die Revision der Motorfahrzeugsteuer umgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat beauftragt:

- eine möglichst lückenlose Weiterführung des Steuerrabatts für rein elektrisch betriebene Personenwagen im Sinne der bisherigen Regelung bis zur Umsetzung der Revision der Motorfahrzeugsteuer (Motion 23.5581) zu gewährleisten.
 - die geförderten Fahrzeugkategorien auf alle elektrisch betriebenen Fahrzeuge auszuweiten.
- Leoni Bolz, Brigitte Kühne, Jean-Luc Perret, Raffaella Hanauer, Brigitta Gerber, Fina Girard, Anouk Feurer, Johannes Barth, Michael Graber, Oliver Bolliger, Tobias Christ, Christoph Hochuli

2. Motion betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Privathaushalte

26.5192.01

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

So ist die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus im § 27 Energiegesetz definiert.

Die Absicht ist, mit einem finanziellen Anreiz die Bevölkerung und die Betriebe zum Stromsparen zu bewegen. Es geht auch darum, den Gesamtverbrauch im Kanton Basel-Stadt merklich zu senken.

Die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus wird bezüglich Privathaushalte und Gewerbe separat erhoben und zurückerstattet.

Die Privathaushalte machen nur ca. 25% des Strombezuges im Kanton aus. Die Höhe der Abgabe ist 4.5 Rp/kWh und die Rückvergütung beläuft sich auf CHF 60.00 pro Person und Jahr. Was das genau bedeutet, zeige ich anhand zweier Beispiele:

Der durchschnittliche Verbrauch eines Einpersonenhaushaltes ist 2200 kWh/Jahr, was eine Lenkungsabgabe von CHF 99.00 ergibt. Mit dem erhaltenen Betrag des Stromsparbonus von CHF 60.00 ergibt dies Mehrkosten von CHF 39.00/Jahr, was CHF 3.25/Monat bedeutet. Bei einem hohen Verbrauch von 3300 kWh/Jahr würde die Mehrbelastung auch nur ca. CHF 4.90/Monat bedeuten.

Der durchschnittliche Verbrauch eines 4-Personenhaushaltes ist 1000 kWh/Jahr/Person was eine Lenkungsabgabe von CHF 45.00/Jahr/Person ergibt. Mit dem erhaltenen Betrag des Stromsparbonus von CHF 60.00/Person ergibt dies ein Gewinn von CHF 15.00/Jahr/Person was CHF 1.25/Monat/Person bedeutet.

Diese Zahlen zeigen deutlich auf, dass der finanzielle Anreiz sehr marginal bis unbedeutend ist, um effektiv aus finanziellen Gründen Strom zu sparen. Daher stellt sich die Frage, ob der Aufwand das System zu betreiben den Nutzen rechtfertigt. Aus meiner Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lenkungsabgabe nicht mehr

gegeben. Hinzu kommt, dass der Strombezug aus Photovoltaikanlagen von der Lenkungsabgabe befreit ist. Laut Energiegesetz müsste die Rückvergütung an diese Haushalte gestrichen oder zumindest reduziert werden, was nach meiner Kenntnis nicht angewendet wird.

Aus den obgenannten Gründen soll der Regierungsrat das Energiegesetz entsprechend anpassen und die **Erhebung einer kantonale Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch der Haushalte und Verwendung der Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus** streichen.

Remo Gallacchi, Bruno Lötscher-Steiger, Andrea Strahm, Marina Schai, Franz-Xaver Leonhardt,
Balz Herter, Daniel Albietz

Anzüge

1. Anzug betreffend Städtepartnerschaft als Beitrag zur europäischen Kohäsion (vom 6. Mai 2026)

26.5141.01

Die Regiokommission stellte im Zuge der Beratung zum Anzug Grossenbacher und Konsorten Nr. 16.5216 'betreffend eine Städtepartnerschaft "Von Stadt zu Stadt" als Unterstützungsbeitrag zur aktuellen Flüchtlingskrise in Europa' fest, dass der Kanton Basel-Stadt mit den Partnerschaften im Sinne des Standortwettbewerbs und des sozialen Engagements über zwei Kategorien von Städtepartnerschaften verfügt. Dagegen verfügt der Kanton weder über eine Partnerschaft, die Zugang für die breite Bevölkerung bietet, noch mit einer Stadt in Europa.

- Die Partnerschaften mit Massachusetts, Miami Beach, Seoul, Toyama und Shanghai dienen dem Standortwettbewerb und bilden den politischen Rahmen für lokale Akteure zur Erschliessung des jeweiligen regionalen Marktes.
- Die Städtepartnerschaften mit Abidjan/Yopougon und Saïab werden als soziales Engagement verstanden und haben zum Ziel, die Lebenssituation der Bevölkerung vor Ort zu verbessern.

Mit den Städtepartnerschaften Abidjan/Yopougon und Saïab wird den Bestrebungen einen Unterstützungsbeitrag zur Flüchtlingskrise zu leisten Rechnung getragen, nicht aber dem Anspruch einer Städtepartnerschaft als verbindendes Element innerhalb Europas. Im Austausch mit dem Präsidialdepartement stellte sich heraus, dass einerseits solche Städtepartnerschaften – wie im Anzug Grossenbacher beschrieben – nicht in dieser Form bestehen. Politische Partnerschaften mit Städten an den europäischen Fluchtrouten sind einerseits nicht opportun, da die Lager für Geflüchtete durch internationale Organisationen (UNO/UNHCR, EU usw.) betrieben werden und andererseits die betroffenen Kommunen nicht über die Ressourcen zur Pflege einer politischen Städtepartnerschaft verfügen. Das effizientere Instrument für die Unterstützung solcher Kommunen stellen Beiträge an Projekte und Nothilfemassnahmen dar.

Die Regiokommission stellte bei beiden Formen der Städtepartnerschaften fest, dass diese nicht dem eigentlichen Verständnis einer Städtepartnerschaft in Europa entsprechen, die die Teilhabe der Bevölkerung (Breitensport, Vereine, Alternativkultur, Bildung usw.) beider Städte beinhaltet. Die Regiokommission betont, dass eine solche Partnerschaft ein neues Format der Städtepartnerschaften bedeutet, welches bis anhin nicht in das Aufgabenfeld des Präsidialdepartements fiel. Sie stellt sich darunter eine klassische Partnerschaft vor, die über vielfältige Anknüpfungspunkte für die breite Bevölkerung verfügt und für dieselbe einen Mehrwert generiert.

Vor diesem Hintergrund bittet die Regiokommission den Regierungsrat eine Partnerschaft im europäischen Umfeld, die eine Kooperation mit den Partnern in Europa und ihren Herausforderungen symbolisiert, zu prüfen und dazu zu berichten. Die Regiokommission hat nachfolgende Kriterien definiert:

Die Partnerstadt muss:

- einen niederschweligen Zugang für die breite Bevölkerung bieten.
- gut mit dem Zug erreichbar sein
- eine sprachliche Verwandtschaft aufweisen
- positive, attraktive und vielfältige Anknüpfungspunkte bieten und ihrerseits ein Interesse an einer Partnerschaft erkennen lassen.

Die Partnerstadt soll:

- neben der Teilhabe der Bevölkerung, ebenfalls die Basler Standortinteressen und die Generierung eines Mehrwerts für involvierte Akteure aus Wirtschaft, Bildung, Forschung und Innovation, Kultur und Architektur sowie Lebensqualität und Nachhaltigkeit berücksichtigen.

Die Regiokommission bittet den Regierungsrat zu prüfen, wie die Städtepartnerschaft in die gemäss Legislaturplan 2025-29 angekündigte kantonale Aussenbeziehungsstrategie integriert und ob eine solche Städtepartnerschaft über die Rahmenausgabebewilligung für die Internationale Zusammenarbeit (Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung, GIZA) finanziert werden kann.

Für die Regiokommission: Niggi Rechsteiner, Präsident

2. Anzug betreffend Klimaziel 2037 erreichen: Pilotprojekt für eine nachhaltige urbane Mobilität (vom 6. Mai 2026)

26.5142.01

Bis zum Jahr 2037 muss der Kanton Basel-Stadt die Anzahl der durch Motorfahrzeuge gefahrener Kilometer gegenüber 2019 um ein Drittel reduzieren. Dies als Teil der Klimastrategie, um das von der Bevölkerung angenommene Netto-Null-Ziel bis 2037 zu erreichen. Davon ist bisher noch nichts feststellbar, im Gegenteil hat der motorisierte Individualverkehr (MIV) sowohl auf den Stadtstrassen als auch auf den Autobahnen im Kanton 2024 um je zwei Prozentpunkte zugenommen. Es ist daher höchste Zeit, dass die Regierung konkrete Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels beschliesst und umsetzt. Das Forschungsprojekt «E-Bike-City» der ETH Zürich könnte ein geeignetes Hilfsmittel zur Umsetzung darstellen.

E-Bike-City ist ein Leuchtturmprojekt des Departements Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich. Insgesamt neun Professorinnen und Professoren von sieben Lehrstühlen haben sich drei Jahre lang mit dem Projekt befasst. Sie erforschten die Auswirkungen einer urbanen Zukunft, die der Mikromobilität oberste Priorität einräumt. Dabei soll sicherer Raum für den umweltfreundlichen Verkehr geschaffen werden.

Es handelt sich dabei um ein übertragbares Modell, das wissenschaftlich nachweist: Wenn sichere, flächeneffiziente Wege für umweltfreundliche Fortbewegungsmittel geschaffen werden, kann der Modalsplit verändert werden – ohne Einschränkung der Erreichbarkeit für alle. Gleichzeitig verbessert sich die Luftqualität, die Gesundheit der StadtbewohnerInnen, die Lärmemissionen und das Platzangebot im öffentlichen Raum. Als Produkt des Forschungsprojekts ist u. a. ein neu entwickeltes Modellierungs-Tool entstanden, das den Strassenraum neu aufteilt. Dabei bleibt die Erschliessung für den MIV, gegebenenfalls als Einbahnnetz, erhalten. Die gewonnene Fläche kommt dem öffentlichen Verkehr, dem Velo und Grünflächen zugute. Dabei könnten unter anderem auch die nötigen Flächen für den Ausbau der Veloschnellrouten gesichert werden (Anzug 20.5184).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Expertise aus dem ETH-Projekt «E-Bike-City» für Basel nutzbar zu machen und das Modell zumindest für eine Testplanung anzuwenden?
2. Inwieweit mit gezielter Einschränkung der Verkehrsfläche für den MIV nach den Prinzipien von «E-Bike-City» die Klimaziele des Kantons in Bezug auf den MIV erreicht werden können?
3. Mit welchen anderen Massnahmen und Mitteln das Ziel einer Reduktion des MIV um ein Drittel bis 2037 erreicht werden kann?

Tobias Christ, Leoni Bolz

3. Anzug betreffend Massnahmen für ein einfaches Parkieren des Gewerbes (vom 6. Mai 2026)

26.5163.01

Gewerbetreibende müssen möglichst nahe am Einsatzort parkieren können, um ihre Arbeit effizient und kundschaftsorientiert ausführen zu können. Ein Mangel an geeigneten Parkierungsmöglichkeiten ist sowohl für die Dienstleistenden als auch für deren Kundschaft unbefriedigend. Betriebe, die ihre Einsatzorte mit Cargovelos erreichen und bedienen, sind in dieser Hinsicht im Vorteil gegenüber Betrieben, die ein grösseres Motorfahrzeug für die Erfüllung ihrer Dienste brauchen. Mit der Aktion Wirtschaft unter Strom wird demnach nebst der Elektrifizierung des Fuhrparks auch die Anschaffung von Lastenrädern gefördert.

Nebst der Umstellung auf Elektroantriebe sowie einem vermehrten Einsatz von Lastenrädern bleibt das Parkieren ein wichtiger Baustein, um den Gewerbeverkehr bei der Umsetzung der Klimaziele mitzunehmen. Heute können berechnete Gewerbetreibende mit der Gewerbeparkkarte in der blauen Zone, auf gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen sowie bis zu vier Stunden im Parkverbot halten. Die Parkplätze in der blauen Zone sind jedoch nicht überall gleich gut verfügbar und einige werden im Sinne der Verkehrssicherheit und der Klimaziele reduziert oder in Quartierparkings verlagert.

Es gilt daher, sicherzustellen, dass Gewerbetreibende, welche nach wie vor auf ein grösseres Motorfahrzeug angewiesen sind, auch angemessene Parkiermöglichkeiten im öffentlichen Raum am Einsatzort auffinden. Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Ob mehr Parkplätze der blauen Zone zugunsten des Gewerbes in Parkverbote umgewandelt werden können, auf denen ausschliesslich Gewerbetreibende mit Gewerbeparkkarte parkieren dürfen?
- Ob auf mehr Parkplätzen der blauen Zone Güterumschlagplätze markiert werden können, auf denen tagsüber Güterumschlag/ Anlieferung stattfinden kann und nachts Anwohnende parkieren können.
- Ob diese Massnahmen angemessen dicht (bspw. alle 100 Meter Gehdistanz voneinander entfernt) umgesetzt werden können.
- Ob es die Möglichkeit gibt, für längere Einsätze nach Bedarf auch temporäre Parkiermöglichkeiten fürs Gewerbe einzurichten und dafür eine Ansprechstelle in der Verwaltung kommuniziert werden kann.

Raffaella Hanauer, Béla Bartha, Jean-Luc Perret, Lisa Mathys, Brigitte Kühne, Salome Bessenich, Jenny Schweizer, Nicola Goepfert, Alex Ebi, Jo Vergeat, Tobias Christ, Stefan Wittlin, Michela Seggiani, Franziska Stier, Jérôme Thiriet

4. Anzug betreffend Finanzierungsmodell der Quartiertreffpunkte Basel (QTP): Von der Pauschale zur bedarfsorientierten Finanzierung

26.5169.01

Im Legislaturplan 2025-2029 hält die Regierung zum Ziel «Lebenswerte Quartiere fördern» fest: «Um das Zusammenleben in den Quartieren zu stärken, möchte der Kanton künftig eine bedarfsgerechte Versorgung mit soziokultureller Infrastruktur sicherstellen.» Die QTP leisten einen zentralen Beitrag für den sozialen Zusammenhalt, gegen Einsamkeit sowie für die gesamtgesellschaftliche Integration und bieten wichtige Informationsvermittlung, Beratung und Triage. Sie sind als soziokulturelle Begegnungsorte und für die Förderung des Zusammenlebens in den Quartieren nicht mehr wegzudenken.

Die QTP erhalten seit 2001 Staatsbeiträge vom Kanton Basel-Stadt. Sie alle bekommen den gleichen Basisbeitrag für die Leistungen, die im Zusammenhang mit dem gesamtstädtischen Rahmenkonzept der

"Quartiertreffpunkte Basel" erbracht werden. Die Finanzierung erfolgt unabhängig von der Grösse des Quartiers, der Bevölkerungszusammensetzung und weiteren lokalen Gegebenheiten. Dieses Prinzip der pauschalen Finanzierung wird der sich verändernden Gesellschaft, der Stadtentwicklung und dem konkreten Bedarf in den Quartieren nicht gerecht. Denn die gesellschaftliche und räumliche Entwicklung wirkt sich in den Quartieren aus, die QTP reagieren auf diese Entwicklungen, die Finanzierung seitens des Kantons tut dies jedoch kaum. Die QTP sind dadurch in ihrer Entwicklung eingeschränkt und können nur mit viel Aufwand auf die neuen Bedürfnisse der Quartierbevölkerung reagieren - etwa mit passenden Aktivitäten oder Angeboten.

Die QTP sind deshalb stark auf die Finanzierung von Dritten, insbesondere von Stiftungen, angewiesen, welche oft zeitlich begrenzt auf Projektbasis Finanzbeiträge leisten. Obwohl gewisse Programme schon mehrere Jahre laufen und der Bedarf breit anerkannt ist, hangeln sich die QTP von Projektfinanzierung zu Projektfinanzierung durch. Dies ist einerseits sehr aufwändig und braucht viele Ressourcen, andererseits fehlt den QTP damit eine Planungssicherheit und eine nachhaltige Finanzierung ihres Betriebs.

In der letzten sowie in der aktuellen Finanzierungsperiode hat diese Situation einzelne QTP dazu veranlasst, über die Politik auf den zusätzlichen Bedarf aufmerksam zu machen. Der Grosse Rat hat den Mehrbedarf wiederholt anerkannt und daraufhin weitere finanzielle Mittel bereitgestellt. Dem aktuellen Finanzierungsmodell fehlt eine gesamtstädtische Strategie und eine Grundlage mit Indikatoren, die den Bedarf abbildet. Nur so kann prospektiv mit einer zielgerichteten Finanzierung der Leistungen auf gesellschaftliche Entwicklungen in den Quartieren reagiert werden. Die Regierung hat jedoch - trotz langjährigem Bewusstsein dieser unbefriedigenden Situation - noch keine Bestrebungen unternommen, eine Strategie und Grundlage dafür zu schaffen.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat:

- die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens in den Quartieren zu überprüfen. Er soll eine Auslegeordnung und Analyse der gesetzlichen und strategischen Basis der QTP erstellen und prüfen, ob es Anpassungen braucht.
- bei den Verhandlungen für die kommende Staatsbeitragsperiode 2028-2031 auf die individuellen zusätzlichen soziokulturellen Leistungen jedes QTP im Sinne eines künftigen bedarfsorientierten Finanzierungsmodells einzugehen.
- ein neues, bedarfsorientiertes und leistungsbezogenes Finanzierungsmodell auszuarbeiten. Bei der Erarbeitung des Modells sollen die QTP einbezogen werden. Bei einem neuen Finanzierungsmodell bleiben die bisherigen Finanzierungen je QTP mindestens gesichert. Die künftige Finanzierung soll auf einer periodischen Bedarfs- und Sozialraumanalyse aufbauen, welche vom Kanton durchgeführt wird. Bei der Erarbeitung des Analyseinstruments sollen die QTP einbezogen werden,
- ein Modell zur Mietkostenbeteiligung zu erarbeiten, mit dem Ziel, einen Ausgleich der heute sehr unterschiedlichen Mietkosten zu schaffen, damit alle QTP mit den erhaltenen Staatsbeiträgen im Verhältnis gleiche soziokulturelle Leistungen erbringen können.

Amina Trevisan, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Brigitta Gerber, Heidi Mück, Sasha Mazzotti, Claudio Miozzari, Bülent Pekerman

5. Anzug betreffend Strassenbaustellenmiete zur Beschleunigung von Strassenarbeiten und Reduktion von Verkehrsbehinderungen

26.5194.01

Baustellen im öffentlichen Strassenraum führen in unserem Kanton regelmässig zu erheblichen Einschränkungen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr sowie für Anwohnende und das lokale Gewerbe.

Insbesondere auf hochbelasteten Achsen, in dicht bebauten Quartieren und an ÖV-Knoten haben lang dauernde Baustellen spürbare volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Folgekosten. Vor dem Hintergrund des bis in die Mitte der 30er-Jahre geplanten Ausbaus der Fernwärme stellt sich die Frage vermehrt und es sollen auch unkonventionelle Lösungen erarbeitet werden.

Ein Strassenbaumietsystem («Lane-Rental»-System) setzt genau hier an: Wer öffentlichen Strassenraum sperrt oder verengt, bezahlt für die beanspruchte Zeit. Ein Lane-Rental-System ist ein Gebührenmodell, bei dem Bauunternehmen für die zeitliche Nutzung bzw. Sperrung von Fahrstreifen im öffentlichen Strassenraum bezahlen. Die Gebühren werden in der Offerte der Bauunternehmen eingeschlossen und nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. Werden die Arbeiten schneller als offeriert fertiggestellt, profitiert das Bauunternehmen, dauern sie länger, trägt das Unternehmen die zusätzlichen Mietgebühren.

Allfällige aus diesem Modell generierte Einnahmen sollen zu 100% als gesetzlich gebundene Ausgaben verwendet werden für:

- Baustellenkoordination -> Digitalisierung, zentrale Plattform, Konflikterkennung
- ÖV-Beschleunigung -> Tramvorrang, Busspuren, Umleitungsmanagement
- Veloinfrastruktur -> Sicherheit, separierte Wege bei Baustellen
- Innovationen -> Förderung für schnellere Bauverfahren

Dass solche Modelle nicht theoretische Gedanken sind, sondern aktuell eingesetzt werden und die obigen Ziele erreichen, beweisen Beispiele aus England. Es ist dort ein etabliertes Modell und wird seit über 10 Jahren auch auf kommunaler Ebene eingesetzt. (lbhf.gov.uk, rbkc.gov.uk)

Offizielle Auswertungen zeigen, dass Lane Rental die Dauer von Arbeiten signifikant verkürzt, da es für Unternehmen teurer wird, den öffentlichen Raum länger zu blockieren.

In Borough-Evaluationsplänen wird dokumentiert, dass Lane Rental Verhaltensänderungen hervorruft wie weniger Arbeiten zu Stosszeiten, Verschiebungen in Nacht- oder Nebenzeiten, bessere Koordination zwischen verschiedenen Leitungsbetreibern und Reduktion der Verkehrsbehinderungen / Staus. Die Wirkungskontrolle wird transparenter, da Behörden jährliche Leistungsindikatoren berichten müssen (z. B. Dauer, Einhaltung, Auswirkungen, Governance).

Fazit: Das System ist empirisch belegt effektiv, reduziert Dauer, Störungen und Kosten, und fördert effizientere Workflows bei Infrastrukturbauern.

Ein Strassenbaustellenmiet-System («Lane-Rental»-System) stellt ein intelligentes Steuerungsinstrument dar. Es verlagert den Fokus von reiner Regelkontrolle hin zur Verstärkung von klaren ökonomischen Anreizen, die Effizienz und Koordination fördern.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten:

1. wie im Kanton Basel-Stadt bei verkehrsrelevanten Baustellen auf dem kantonalen Strassennetz ein Strassenbaustellenmiet-System eingeführt werden kann;
2. wie er in einem Strassenbaustellenmiet-Modell die zeitabhängigen Gebühren für Fahrstreifen- oder Spurabbauten ausgestalten kann;
3. welche gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder organisatorischen Anpassungen dafür vorzunehmen wären;
4. Einen konkreten Vorschlag für ein Pilotprojekt zu unterbreiten;
5. Einen konkreten Zeitplan für die Auswertung des Pilotprojekts und generelle Einführung eines solchen Modells für verkehrsrelevante Baustellen vorzulegen.

Beat K. Schaller, Alex Ebi, Daniel Seiler, Daniela Stumpf, Daniel Albietz

6. Anzug betreffend finanzielle Förderung des Ersatzneubaus des Sonnenbades St. Margarethen Binningen: «Rettet das Sonnenbad»

26.5196.01

Das Sonnenbad St. Margarethen wurde 1903 mit Unterstützung der Basler Regierung errichtet. Es liegt auf einer Parzelle, welche der Einwohnergemeinde der Stadt Basel gehört, und wird vor allem von Familien mit Kindern und ruhesuchenden älteren Personen besucht. Zwei Drittel der Besuchenden stammen aus dem Kanton Basel-Stadt, insbesondere aus dem Gundeli, dem Neubad und vom Bruderholz. Die Badesaison dauert jeweils von Mitte April bis Ende September. Im Sommer ist das Bad bis 20:00 Uhr geöffnet.

Bauten und Anlagen des Sonnenbades haben die Grenzen ihrer Lebensdauer erreicht und müssen dringend und rasch ersetzt werden. Geschieht das nicht, droht die Schliessung. Das kleine Schwimmbecken soll einem neuen, grösseren Naturbad mit 25-Meter-Becken weichen, das ohne Chemikalien auskommt. Die bisherige Anlage soll durch ein grosses Kinderbecken, einen Saunabereich, ein Restaurant und einen Mehrzweckraum erweitert werden. Saunabereich, Restaurant und Mehrzweckraum sollen ganzjährig zur Verfügung stehen und Zusatzeinkünfte generieren, welche einen kostendeckenden Betrieb erlauben. Der neu geplante Saunabereich entspricht einem zunehmend steigenden öffentlichen Bedürfnis. Naturbad und Liegewiesen werden künftig ausserhalb der Badesaison für die Bevölkerung frei zugänglich sein. Die Anlagen werden ökologisch aufgewertet.

Betrieb und Unterhalt der Anlage trägt der Verein und kosten den Staat nichts. Die Investition für den Ersatzneubau vermag der Verein aber nicht alleine zu stemmen.

Das Sonnenbad steht der ganzen Bevölkerung gegen eine Eintrittsgebühr offen, die sich an den Preisen anderer Bäder der Region orientiert. Bauherrin der Anlage ist eine Stiftung, Betreiberin des Sonnenbades ein gemeinnütziger Verein. Allfällige Gewinne werden für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Abschreibungen und für Rückstellungen für künftige Ersatzinvestitionen verwendet. Für den Ersatzneubau liegt ein baureifes Projekt mit Gesamtkosten von rund 10.4 Mio. CHF vor. Davon sind aktuell 3.3 Mio. CHF fest zugesagt (wovon 2.0 Mio. CHF durch die Christoph Merian Stiftung übernommen werden). Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine substantielle Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt.

Für viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt ist das Sonnenbad ein wichtiges Freizeit- und Sportangebot, dessen Bedeutung mit dem Ersatzneubau noch zunehmen wird. Eine Förderung des Ersatzneubaus des Sonnenbades durch den Kanton Basel-Stadt liegt auf der Linie der Strategischen Sportanlagenplanung 2026, welche regionale Lösungen und die Unterstützung der Infrastrukturen privater Anbieter anstrebt. Als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung des Ersatzneubaus ist der betreibende Verein bereit, Vergünstigungen für Besuchende aus Basel-Stadt zu gewähren, beispielsweise jährlich einen „Basler Tag“ mit freiem Eintritt für die Bevölkerung von Basel-Stadt, vergünstigte Abonnemente für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt zum Preis wie in den Basler Schwimmbädern und last but not least einen vergünstigten Zugang für Basler Schulen jeweils morgens.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht der Anzugstellenden, dass das Sonnenbad eine wertvolle und unverzichtbare Institution im Sportangebot für die Basler Bevölkerung ist?
2. Unterstützt der Regierungsrat die Ansicht der Anzugstellenden, dass der private Verein Sonnenbad eine wesentliche öffentliche Aufgabe wahrnimmt, welche eine substantielle finanzielle Unterstützung seitens des Kantons für den Ersatzneubau der Anlagen rechtfertigt und nahelegt?

3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine 125-jährige Anlage, die einst vor allem für die Stadtbevölkerung errichtet wurde, nicht dem Verfall preisgegeben werden darf und den kommenden Generationen erhalten werden soll?
4. Kann das Sonnenbad St. Margarethen Binningen in das Sportanlagenkonzept Basel und in die Strategische Sportanlagenplanung aufgenommen werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Betreibern des Sonnenbads noch im Verlaufe dieses Jahres in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, mit einer substantiellen finanziellen Unterstützung den Ersatzneubau mitzufinanzieren, damit das ökologisch aufgewertete Sonnenbad der Basler Bevölkerung auch in Zukunft zur Verfügung stehen kann?
6. Anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung und Dringlichkeit des Projekts?
7. Wie gross könnte die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an den Investitionskosten des Ersatzneubaus sein? Wäre ein Beitrag von CHF 5 Mio. angesichts des Kosten-Nutzenverhältnisses ein angemessener Betrag? Liesse sich an einem vergleichbaren Ort für einen solchen Geldbetrag ein ähnlich wertvolles Angebot für die Bevölkerung in so kurzer Zeit realisieren?

Bruno Lötscher-Steiger, Raoul I. Furlano, Daniel Hettich, Nicola Goepfert, Daniel Seiler, Brigitte Kühne, Tim Cuénod, Gabriel Nigon, Oliver Thommen, Fleur Weibel, Christian C. Moesch, Edibe Gölgeli, Lukas Faesch, Daniel Albiets, Mahir Kabakci, Franz-Xaver Leonhardt, Alex Ebi, Felix Wehrli, Marina Schai, Christophe Haller, Patrick Fischer, Nicole Amacher, Laetitia Block, Barbara Heer

7. Anzug betreffend transparente Auszahlung der Standortfördergelder

26.5195.01

Das Basler Standortpaket ist ein öffentlich finanziertes Förderinstrument, mit dem der Kanton Unternehmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt subventioniert. Es wird aus Steuergeldern alimentiert und ist deshalb von hohem öffentlichem Interesse. Gerade bei einem solchen Instrument muss nachvollziehbar sein, wie die Mittel eingesetzt werden und wer davon profitiert.

Trotz entsprechender Vorstösse ist bislang nicht öffentlich ersichtlich, an welche Unternehmen welche Beträge ausbezahlt wurden. Für die demokratische Kontrolle und die Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung ist das ungenügend. Der Grundsatz, dass der Staat über die Verwendung von Steuergeldern Auskunft gibt, gilt ohne Einschränkung – auch bei der Unternehmensförderung.

In anderen Bereichen der staatlichen Förderung ist die Offenlegung von Empfängern und Beträgen selbstverständlich: Kultursubventionen, Beiträge an gemeinnützige Organisationen und weitere Staatsbeiträge werden regelmässig und öffentlich ausgewiesen. Das Standortpaket soll dabei keine Ausnahme bilden und denselben Transparenzstandards genügen.

Deshalb wird der Regierungsrat darum gebeten, zu prüfen und zu berichten:

1. An welche Unternehmen welche Beträge ausbezahlt wurden, aufgeschlüsselt nach Fonds.
2. Wie sich die Auszahlungen aus den einzelnen Fonds nach Branche sowie nach Firmengrösse zusammensetzen.
3. Wie die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer den getätigten Äufnungen der Standortförderfonds gegenüberstehen.
4. In welcher Form die Informationen zu den Auszahlungen und die Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Einnahmen künftig regelmässig veröffentlicht werden können.

Nicola Goepfert, Leoni Bolz, Tobias Christ, Felix Wehrli, Jérôme Thiriet, Patrizia Bernasconi, Pascal Pfister, Bülent Pekerman, Edibe Gölgeli, Christoph Hochuli

Interpellationen

Interpellation Nr. 46 (Mai 2026)

26.5147.01

betreffend wie weiter mit den Pilotprojekten «Superblocks» in den Quartieren St. Johann und Matthäus

Die beiden Pilotprojekte «Superblocks» in den Quartieren St. Johann und Matthäus sind für ein Jahr befristet. Nach den anfänglich intensiven Diskussionen bis zum Umsetzungsbeginn haben sich zahlreiche Quartierbewohnerinnen und -bewohner rasch und engagiert mit der neuen Situation arrangiert und begonnen, den neu gewonnenen Lebensraum aktiv zu gestalten. Dabei wurden nicht nur erhebliche zeitliche Ressourcen, sondern auch private finanzielle Mittel investiert. Es sind dadurch identitätsstiftende urbane Räume entstanden. Gemäss Regierungsrat können derartige Pilotprojekte jedoch nicht über den definierten Zeitraum hinaus weitergeführt werden. Dies sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich (Interpellation Oliver Bolliger 25.5538.02). Eine namhafte Anzahl Quartierbewohnerinnen und -bewohner hat in den vergangenen Monaten Unterschriften für eine Petition gesammelt, mit dem Ziel, die Testphase, um ein Jahr zu verlängern, damit eine transparente, vollständige und partizipative Evaluation ermöglicht werden kann. Aufgrund der parlamentarischen Agenda ist jedoch davon auszugehen, dass diese Petition erst nach dem offiziellen Abschluss der Pilotphase behandelt werden kann. Dies birgt die konkrete Gefahr, dass bei einem späteren positiven Entscheid bereits geschaffene Strukturen und Installationen zunächst zurückgebaut und danach wieder neu erstellt werden müssten. Der Regierungsrat stellte sich bisher zudem auf den Standpunkt, dass die Pilote nicht verlängert werden sollen, sondern nach einem Jahr wieder rückgebaut werden und sieht von einer erneuten Verkehrsanordnung ab (Interpellation Oliver Bolliger 25.5538.02). In der Beantwortung der Interpellation Raffaella Hanauer (25.5375.02) sagt sie zudem, dass auch während der Pilotphase Anpassungen im Sinne der «Stadt als Labor» vorgenommen werden können, abhängig von den finanziellen Ressourcen und dem Bewilligungsverfahren. Keine Auskunft gab der Regierungsrat bisher jedoch darüber, ob er im Rahmen des Tests und im Sinne der „Stadt als Labor“ weitere Massnahmen am Prüfen ist, welche direkt nach Abschluss des Tests ergriffen werden könnten. Dies wäre sowohl aus ökologischer als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht effizient und für die betroffenen Quartierbewohnerinnen und -bewohner könnte so die Nachvollziehbarkeit des Rückbaus gesteigert werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- Wird der Regierungsrat die Pilotprojekte gebietsspezifisch evaluieren?
- Wird der Regierungsrat im Sinne der «Stadt als Labor» prüfen, ob einzelne Begrünungs-, Gestaltungs- und Spielelemente oder auch Verkehrsanordnungen im Sinne von «Quick-Wins» aus der Testphase weitergeführt werden können (wo nötig mit Anpassungen)?
- Ist der Regierungsrat bereit, die Evaluation der Pilotprojekte umgehend einzuleiten und prioritär durchzuführen, sodass deren Ergebnisse bereits vor Ablauf der Pilotphase vorliegen und eine nahtlose Weiterführung bei einem positiven Ergebnis der Evaluation ermöglicht werden kann?
- Ist der Regierungsrat bereit, den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern Transportmöglichkeiten sowie geeignete Lagermöglichkeiten auf kantonalen Arealen zur Verfügung zu stellen, um die im Rahmen der Projekte geschaffenen Begrünungs- und Gestaltungselemente bis zu einem definitiven Entscheid zwischenlagern zu können?
- Ist der Regierungsrat bereit, die Begrünungs-, Gestaltungs- und Spielelemente oder auch Verkehrsanordnungen in den zwei Pilotprojekt-Quartieren zumindest bis Ende des Sommers (ende September) zu belassen, bevor sie abgeräumt werden, falls die Evaluation noch nicht abgeschlossen ist nach Ablauf der Jahresfrist?
- Sieht der Regierungsrat weitere Massnahmen vor, die sicherstellen, dass die Pilotphase nicht nur für das Rahmenkonzept, sondern auch für die zwei Pilotprojekt-Quartiere direkt erlebbare Resultate liefern wird?

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

Brigitte Kühne

Interpellation Nr. 47 (Mai 2026)

26.5161.01

betreffend die Zufriedenheit der Schülerinnen und Schüler mit dem Verpflegungsangebot in den Tagesstrukturen im Sinne von § 77b Schulgesetz

Eine stetig wachsende Anzahl von Schülerinnen und Schülern der Volksschule (Schuljahr 2023/24: 5'576) nimmt das Angebot der Tagesstrukturen in Anspruch. Ein Grossteil dieser Kinder ist für die Mittagsmodule angemeldet. Woche für Woche werden kantonsweit zehntausende Mahlzeiten serviert.

Von Gesetzes wegen muss die Verpflegung in den Tagesstrukturen gesund und ausgewogen sein. Eine Mittagsverpflegung aber, welche den kulinarischen Bedürfnissen der Kinder nicht entspricht, die ihnen also nicht schmeckt oder gar «grusig» ist, verfehlt ihren Zweck.

Im Jahr 2020 hat in der Stadt Luzern das Kinderparlament dem Schulamt für die Mittagsverpflegung den Schmähpreis «Saure Zitrone» verliehen, während der «Goldene Lollipop» an eine andere städtische Institution ging.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird die Zufriedenheit der Schülerinnen und Schüler mit der durch die Träger der Tagesstrukturen angebotenen Mittagsverpflegung systematisch erhoben? Falls ja, in welcher Form und in welchen Intervallen?
2. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat darüber vor, ob den Schülerinnen und Schülern im Kanton die in den Tagesstrukturen angebotenen Mahlzeiten tatsächlich schmecken?
3. Wird das Angebot der Mittagsverpflegung in den Tagesstrukturen periodisch evaluiert? Welche Rolle spielt dabei die «KinderMitWirkung»? Fliessen allfällige Rückmeldungen der Kinder direkt in den Qualitätsverbesserungsprozess ein?
4. Hat der Gesamtregierungsrat bereits einmal ein Mittagessen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern an einem Mittagstisch der Tagesstrukturen eingenommen? Plant der Regierungsrat, solche Besuche (z. B. mehrmals jährlich) durchzuführen, um sich persönlich von der Schmackhaftigkeit und Bekömmlichkeit der Verpflegung zu überzeugen?
5. Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass die Meinungsäusserungen und das Feedback der Schülerinnen und Schüler im fortlaufenden Qualitätssicherungsprozess der Tagesstrukturen angemessen und nachweisbar berücksichtigt werden?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) bezüglich der Mitwirkung von Kindern bei der Auswahl der Menüs und der Gestaltung der Rezepturen Genüge getan wird?
7. Würden nach Einschätzung des Gesamtregierungsrats die Schülerinnen und Schüler im Kanton dem Mittagessen der Tagesstrukturen eher den Preis «Saure Zitrone» oder «Goldener Lollipop» verleihen?

Eric Weber

Interpellation Nr. 48 (Mai 2026)

betreffend willkürliche Anwendung von § 58 Bau- und Planungsgesetz durch Fachgremien und deren Auswirkungen auf die Wohnraumentwicklung

26.5166.01

Ein aktueller Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt legt gravierende Mängel in der Anwendung des § 58 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) offen. Über vier Jahre hinweg wurde ein Wohnbauprojekt im Neubadquartier mit widersprüchlichen, teils sachlich kaum nachvollziehbaren ästhetischen Begründungen durch die Stadtbildkommission sowie die Baurekurskommission blockiert.

Erst das Appellationsgericht korrigierte diese Praxis und stellte klar, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und eine Stadtentwicklung nicht durch überzogene oder uneinheitliche Ästhetikansprüche verhindert werden darf. Besonders stossend ist, dass zwei Fachgremien denselben unbestimmten Rechtsbegriff («gute Gesamtwirkung») derart unterschiedlich auslegen, dass faktisch Rechtsunsicherheit entsteht.

Der vorliegende Fall ist kein Einzelfall, sondern steht exemplarisch für ein strukturelles Problem: Subjektive ästhetische Bewertungen entwickeln sich zunehmend zu einem faktischen Bauverhinderungsinstrument, mit direkten negativen Folgen für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum im Kanton Basel-Stadt.

Wenn selbst Fachgremien keine einheitliche Linie finden, stellt sich die grundlegende Frage, ob die geltende Praxis noch rechtsstaatlichen Anforderungen genügt oder ob hier willkürähnliche Zustände entstanden sind.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkreten Lehren ziehen die Stadtbildkommission und die verwaltungsunabhängige Baurekurskommission aus der krachenden Niederlage vor dem Appellationsgericht, und welche Änderungen in ihrer Praxis werden daraus abgeleitet?
2. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Stadtbildkommission und in Respektierung der richterlichen Unabhängigkeit auch die Baurekurskommission die geltende Gesetzeslage, insbesondere § 58 BPG, korrekt verstehen und anwenden? Wenn ja, wie erklärt er sich die eklatanten Widersprüche in der Begründungspraxis?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der «guten Gesamtwirkung» in der Praxis zu willkürlichen oder zumindest stark subjektiven Entscheiden führt?
4. Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass Fachgremien durch weitgehende Auslegungsspielräume faktisch über zentrale Fragen der Stadtentwicklung und Wohnraumschaffung entscheiden?
5. Anerkennt der Regierungsrat, dass die restriktive und uneinheitliche Praxis der Fachgremien zur Verschärfung des Wohnraummangels beiträgt? Falls nein, weshalb nicht?
6. Wie kann es sein, dass Projekte über Jahre blockiert werden, ohne dass klare, überprüfbare oder konsistente Kriterien genannt werden, was unter einer «guten Gesamtwirkung» konkret zu verstehen ist?

7. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Fachgremien Projekte ablehnen dürfen, ohne konkrete Verbesserungsvorschläge zu machen? Falls ja, wie ist dies mit dem Anspruch eines fairen und lösungsorientierten Verfahrens vereinbar?
8. Sieht der Regierungsrat angesichts des vorliegenden Falls Handlungsbedarf, mit entsprechenden administrativen oder gesetzgeberischen Massnahmen die Kompetenzen, Zusammensetzung, Arbeitsweise oder Organisation der Stadtbildkommission Basel-Stadt und/oder gegebenenfalls auch der verwaltungsunabhängigen Baurekurskommission Basel-Stadt anzupassen?
9. Welche konkreten Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus dem Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt für die zukünftige Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung vergleichbarer Fehlentscheide?
10. Wie beurteilt der Regierungsrat die mehrjährige Blockade eines bewilligungsfähigen Projekts und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Schaden sowie die verzögerte Bereitstellung von Wohnraum?

Bruno Lötscher-Steiger

Interpellation Nr. 55 (Juni 2026)

betreffend Erwerb der Areale «im Surinam» und «Horbürg»

26.5203.01

Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates vom 19. Mai 2026 hat der Kanton Basel-Stadt die Areale «im Surinam» und «Horbürg» mit insgesamt knapp 600 Wohnungen von einer Anlagegruppe der UBS Anlagestiftung erworben. Die Areale sollen anschliessend im Baurecht an Wohnbaugenossenschaften abgegeben werden. Gleichzeitig kündigt der Regierungsrat an, kleinere Liegenschaften aus dem Finanzvermögen gezielt zu veräussern. Der Erwerb wird mit der aktiven Bodenpolitik sowie dem Ziel begründet, den Anteil an preisgünstigem Wohnraum bis 2050 auf 25 Prozent zu erhöhen.

Bereits im Zusammenhang mit dem Erwerb des Clara-Areals wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei solchen Akquisitionen um Anlagen im Finanzvermögen oder vielmehr um strategisch motivierte Eingriffe zur Steuerung des Wohnungsmarktes handelt, welche dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen wären. Damals begründete der Regierungsrat die Akquisition ebenfalls mit wohnpolitischen Zielsetzungen und der Einflussnahme auf das Wohnraumangebot. Gleichzeitig stellte sich die Frage, mit welchen Renditeannahmen solche Käufe überhaupt kalkuliert werden und wie sich das Verhältnis zwischen staatlicher Wohnpolitik und marktwirtschaftlichen Kriterien gestaltet.

Die nun angekündigte stärkere Fokussierung des Immobilienportfolios und die Bereitschaft, kleinere, strategisch weniger relevante Objekte zu verkaufen, erscheinen grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig werfen Umfang, finanzielle Dimension und strategische Ausrichtung dieser Akquisition erneut grundlegende Fragen auf.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch war der Kaufpreis der beiden Areale «im Surinam» und «Horbürg» insgesamt sowie jeweils einzeln?
2. Erfolgte der Verkauf im Rahmen eines Bieterverfahrens oder handelte es sich um einen Direktverkauf? Falls ein Bieterverfahren stattfand: Gab es weitere Mitbietende?
3. Mit welcher Brutto- beziehungsweise Nettorendite wurde der Kauf kalkuliert und welche Annahmen bezüglich Unterhalts-, Sanierungs- und Finanzierungskosten liegen dieser Berechnung zugrunde?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieses Erwerbs auf den privaten Wohnungsmarkt und insbesondere auf private Investoren bzw. institutionelle Anbieter?
5. Welche alternativen Verwendungen der eingesetzten Mittel wurden geprüft und weshalb wurde dem Erwerb dieser Areale Priorität eingeräumt?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den baulichen Zustand der erworbenen Liegenschaften und insbesondere einen allfälligen Sanierungsstau? Mit welchen zusätzlichen Investitionen rechnet er in den kommenden Jahren?
7. Weshalb sollen die Areale ausschliesslich an Wohnbaugenossenschaften im Baurecht abgegeben werden? Wurden alternative Modelle oder Trägerschaften geprüft?
8. Ist vorgesehen, langfristig sämtliche Gebäude auf den beiden Arealen an Dritte im Baurecht abzugeben beziehungsweise zu veräussern, oder beabsichtigt der Kanton, dauerhaft selbst Eigentümer einzelner Gebäude zu bleiben?
9. Wie sollen die Areale noch weiter verdichtet werden?
10. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass der Kanton künftig regelmässig grössere Wohnareale von institutionellen Eigentümern übernimmt? Besteht hierfür eine übergeordnete Strategie und/oder ein finanzieller Rahmen?
11. Nach welchen Kriterien entscheidet der Regierungsrat künftig, welche Liegenschaften erworben und welche veräussert werden sollen?

12. In welchem finanziellen Verhältnis stehen die Käufe zu den geplanten Verkäufen?
Gabriel Nigon

Interpellation Nr. 56 (Juni 2026)

26.5204.01

betreffend Debakel bei der Hafenbahn-Planung durch das Bau- und Verkehrsdepartement

Die Hafenbahn Basel ist ein zentraler Bestandteil der Infrastruktur für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons. Umso besorgniserregender ist die Tatsache, dass das Projekt nun mit erheblichen Mehrkosten sowie massiven Verzögerungen konfrontiert ist.

Wie einer Medienmitteilung des Regierungsrats zu entnehmen ist, soll die Verlagerung der Hafenbahn neu «rund 475 Mio. Franken» kosten und damit deutlich mehr als die in der Machbarkeitsstudie angegebenen CHF 275 Mio. +/- 30%. Auch der Umsetzungshorizont soll sich um mindestens fünf Jahre in «die späten 20230er Jahre verschieben». Über das weitere Vorgehen soll bis zum Herbst 2026 entschieden werden.

Auch diese erneute Fehlplanung ordnet sich in eine Reihe von Projekten ein, die vom Bau- und Verkehrsdepartement ungenügend geplant worden sind und massive Kostenüberschreitungen zur Folge hatten.

Die wiederholten Abweichungen zwischen ursprünglicher Konzeption und der Realität werfen Fragen auf nach der Qualität von Projektierungen, des Controllings und Kostenbeurteilungen. Es stellt sich deshalb erneut die Frage, ob die zuständigen Personen dieses Departementes nicht überfordert sind mit der Bearbeitung von Grossprojekten.

Die Folgen dieses Debakels für den Kanton sind gravierend:

- Der Bau von dringend notwendigem zusätzlichem Wohnraum wird nicht innerhalb der angenommenen Zeit erfolgen können, gleiches gilt für zusätzlichen Raum für Arbeitsplätze.
- Die erwünschte Entspannung des Wohnungsmarktes kann so nicht erfolgen. Zusätzlicher Wohnraum hilft bekanntlich mit, die Wohnungssuche zu erleichtern und Mietkosten zu senken.
- Die Aufwertung des Unteren Kleinbasel verzögert sich.

Es kann nicht akzeptiert werden, dass die Bastelei an diesem Projekt weiter andauert. Erforderlich ist eine genaue Abklärung dieser Fehlleistungen durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und eventuell auch durch andere Instanzen wie Finanzkommission oder Finanzkontrolle. Unklar ist, was das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement unternehmen will, damit im Herbst taugliche und verlässliche Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Für wie gravierend erachtet der Regierungsrat diese erneute Fehlplanung des Bau- und Verkehrsdepartements und deren Folgen?
2. Weshalb wurden die Kommissionen nicht früher und umfassender über die Risiken und absehbaren Mehrkosten informiert?
3. Besteht Bereitschaft, eine externe Expertise zur Machbarkeit dieses Projekts erstellen zu lassen, welches dem Grossen Rat die erforderlichen Grundlagen für Entscheide liefert?
4. Inwiefern und in welchem Ausmass ist der Entscheid, den Rheintunnel nicht zu bauen, ausschlaggebend für die Kostensteigerung?
5. Weshalb erfolgte nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Anfrage an den Bund, sich an den Kosten zu beteiligen?
6. Wie schätzt der Regierungsrat die Folgen dieser Fehlplanung für den Wohnungsmarkt und damit für Mieterinnen und Mieter ein?
7. a.) Erachtet der Regierungsrat die zuständigen Personen beim BVD als fähig, ein Projekt dieser Dimension mit der erforderlichen Qualität zu bearbeiten?
b.) Bzw. welche personellen, organisatorischen oder strukturellen Konsequenzen werden aus den festgestellten Fehlprojektierungen gezogen?
8. Kann dieses Debakel zum Anlass genommen werden, um die zwei Dienststellen des Kantons in zwei Departementen «Kantons- und Stadtentwicklung» im Präsidialdepartement und «Städtebau und Architektur» im Bau- und Verkehrsdepartement zusammenzulegen, um den Fokus zu klären und Ressourcen zu sparen?

Nicole Strahm-Lavanchy

Interpellation Nr. 57 (Juni 2026)

26.5205.01

betreffend Basler Baustellenmanagement und Veloverkehrsrouten

Neuerdings gibt es auch an der Lyss eine Baustelle. Der Abschnitt Auf der Lyss vom Leonhardsgraben bis Schützengraben wurde mit «Generell Verboten»-Schildern und Brettern für den Bus, den Auto- und Veloverkehr gesperrt - für letztere sogar die Fussunterführung gesperrt. Dabei wurde eine der Haupt-Veloverkehrsachse von Basel-West und dem Leimentals zur Stadtmitte und Kleinbasel und umgekehrt geschlossen.

Nach einer Woche der Sperrung für den gesamten Verkehr, gibt es ab Synagoge Umfahrungsangaben für Fahrräder (via Schützenmattstrasse – Höhe Post/ Gericht im engen Gegenverkehr mit den Autos oder direkt über den Cityring (ohne Velostreifen) in Richtung Petersgraben. Umwege sind hier für Fahrräder alle recht weitläufig, mögliche Abkürzungen über die Nebenstrasse des Cityrings zur Feuerwehr nur über Absteigen und Velo über Trottoir-Ränder heben, zu erreichen. Über den Cityring zu fahren, eine Zweispurige, dicht und schnell befahrene Strasse ist gefährlich – besonders auch für Schulkinder.

Die Baustelle wird zurzeit nur halbseitig umgegraben - über das verlängerte Wochenende (21.5.-24.5: vier volle Tage) ist die erste Hälfte der Strasse komplett frei von Grabungen oder Maschinen, die zweite, obere Hälfte der Strasse, gegen den Ring zu, ist von der Baustelle nur halbseitig belegt. Die Strasse wäre damit ohne Probleme, nur mit leichten Einschränkungen für Fahrräder befahrbar.

Deshalb bittet die Interpellantin den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Spezifisch Baustelle «Auf der Lyss»:

1. Warum bleibt diese, nur halbseitig im Umbau befindliche, Strasse für den Veloverkehr nicht weiterhin geöffnet? Welche Überlegungen stehen hinter einer Sperrung an den Wochenenden, spezifisch verlängerten Wochenenden (z.B. 21.5.-24.5.26), wenn nicht gearbeitet wird?
2. Wie werden Velofahrbahn-Umleitungen geplant? Werden hier auch Velofachleute hinzugezogen (Amt für Mobilität/ ProVelo)?

Zum weiteren Kontext:

3. Basel erlebt zurzeit eine sehr hohe Dichte an Baustellen. Wie werden diese für den Veloverkehr koordiniert? Wer entscheidet, wie und in welchem Perimeter, eine Strasse gesperrt wird? Wie werden die Umfahrungen geplant? Wie wird über den einzelnen Baustellenperimeter hinaus koordiniert? Werden Fachgruppen miteinbezogen? Wie setzen sich diese zusammen? – ev. multidisziplinär, werden Fachleuten der Polizei/ Verkehrssicherheit/ ProVelo/ VCS hinzugezogen? Andere?
4. Auffällig ist wie unterschiedlich Baustellen- und Umfahrungsmanagements gehandhabt werden. Gibt es diesbezüglich ein allgemeines Baustellenmanual? Einzig Fussgänger:innen scheinen bei Baustellenquerungen immer berücksichtigt zu werden. Sie sind aber nur ein Teil des Langsamverkehrs (Def.: Fuss, Rädern, Rollen, angetrieben durch menschliche Muskelkraft). Wie wird im heutigen Baustellenmanagement der Langsamverkehr Normalverkehr unterschieden? Welche Regelungen sind für den Langsamverkehr insgesamt im Baustellenmanagement implementiert?
5. Die Polizei kontrolliert einzelnen Baustellen sporadisch, die Verkehrssicherheitsaufträge werden an private Firmen vergeben.
 - Wie wird sichergestellt, dass das Verkehrsmanagement während des Tages/ der laufenden Bauarbeiten und in komplexen Situationen, aber auch am Abend und am Wochenende nach Bauarbeitsschliessung professionell eingehalten/ umgesetzt werden?
 - Manche Baustellen werden zeitweise von Verkehrshilfskräften (Securitas, Daruwach, andere) koordiniert, manche nicht. Wer entscheidet hier den Grad der Betreuung?
 - Welche Anforderungen werden bezüglich Verkehrssicherheit an die Betreiber- und Sicherheitsfirmen, resp. die einzelnen Arbeitskräfte gestellt? Gibt es Vorgaben/ spez. Prüfungen, werden Weiterbildungen angeboten?
6. Welche Sperrungen sind in den nächsten Monaten, nächsten zwei Jahren geplant, die relevante Veloverkehrsachsen tangieren?

Brigitta Gerber

Interpellation Nr. 58 (Juni 2026)

betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

26.5206.01

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen

nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der Zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüßen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?

Jessica Brandenburger

Interpellation Nr. 59 (Juni 2026)
betreffend Tiere in der Verwaltung

26.5207.01

Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.

1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?

Eric Weber

Schriftliche Anfragen

eingegangen seit der Sitzung vom 6. Mai 2026

1. Schriftliche Anfrage betreffend Provisorium Kundenzentrum Spiegelhof: Auswirkungen auf Sekundarschule Rosental

26.5168.01

Gemäss der Medienmitteilung des Regierungsrats vom 21. Oktober 2025 wird das Kundenzentrum des Spiegelhofs (Einwohneramt, Passamt, Migrationsamt) während der laufenden Sanierungsarbeiten temporär auf das Areal Rosental Mitte ausgelagert. Laut Medienmitteilung werden täglich rund 1'000 Kundenkontakte erwartet – mit steigender Tendenz.

Das Provisorium befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Sekundarschule Rosental, deren Schulgebäude und Pausenhof direkt an das betreffende Areal angrenzen. Der Pausenhof bietet schon jetzt nur wenig Raum für die Schülerinnen und Schüler, zudem kommt es bereits heute offenbar immer wieder vor, dass nicht autorisierte Personen den Pausenhof oder den Eingangsbereich der Schule betreten.

Angesichts des zu erwartenden erhöhten Publikumsverkehrs stellen sich wichtige Fragen zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie zur Nutzung der Schulliegenschaften während der Betriebsphase des Provisoriums.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Zugangsweg für Besucherinnen und Besucher des provisorischen Kundenzentrums auf dem Areal Rosental Mitte konkret geplant? Wird dabei der Pausenhof oder der Eingangsbereich der Sekundarschule Rosental berührt?
2. Falls ein Zugang über den Pausenhof oder schulnahe Bereiche geprüft oder vorgesehen wurde: Welche Alternativen wurden analysiert, und aus welchen Gründen wurden diese allenfalls verworfen?
3. Welche konkreten Massnahmen plant der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass der Schulbetrieb durch den täglichen Besucherverkehr von bis zu 1'000 Personen nicht beeinträchtigt wird und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist?
4. Wurden die Mitarbeiter:innen der Schule, die Schulleitung und der Elternrat frühzeitig in die Planung des Provisoriums einbezogen? Falls nein: weshalb nicht, und ist ein solcher Einbezug noch vorgesehen?
5. Welche Massnahmen können ergriffen und umgesetzt werden, um den Pausenhof dauerhaft als geschützten Schulraum freizuhalten und einen klaren, vom Schulgelände getrennten Zugangsweg zum Provisorium des Kundenzentrums zu gewährleisten?

Heidi Mück

2. Schriftliche Anfrage betreffend Planung, Koordination und Personaleinsatz auf öffentlichen Baustellen

26.5172.01

Der Kanton Basel-Stadt steht in den kommenden Jahren vor einer hohen Dichte an Baustellen im öffentlichen Raum. Ein wesentlicher Treiber ist der Ausbau des Fernwärmenetzes, der zahlreichen Aufbrüche im Strassenraum erfordert. Gleichzeitig müssen Strassenbeläge, Werkleitungen, Gleisanlagen sowie weitere Infrastruktur- und Hochbauprojekte im gesamten Kantonsgebiet umgesetzt werden, was den begrenzten Stadtraum stark belastet.

Regierung und Medien weisen wiederholt darauf hin, dass die Bauaktivität über Jahre deutlich über dem Mittel liegt, zeitweise mit bis zu 50 Prozent mehr Baustellen als in Normaljahren. Dafür wurden erhebliche Mittel für Koordination zwischen Kanton, IWB und BVB bereitgestellt, unter anderem über das Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI), zusätzliche Ressourcen für Projektplanung und Verkehrsoptimierung.

Dennoch entsteht im Gewerbe und bei Anwohnenden der Eindruck, dass Baustellen unnötig lange dauern, schlecht etappiert sind oder über längere Zeiträume unzureichend besetzt bleiben. Wiederholte Aufbrüche im selben Strassenabschnitt untergraben das Vertrauen in vorausschauende Planung. Das GMI soll solche Mehrfacharbeiten verhindern und Bauintervalle verkürzen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gesamtstrategie und Planungshorizont

- 1.1 Welche strategischen Rahmenpläne (z.B. Fernwärmeausbau bis 2037, BVB-Gleiserneuerungen, Strassensanierungsprogramme) liegen vor, und wie werden diese zentral in die GMI-Baustellenplanung eingespeist, zusammengeführt und regelmässig aktualisiert?
- 1.2 Welche Kriterien bestimmen Priorisierung und zeitliche Staffelung (z.B. Dringlichkeit, Verkehrsbelastung, Gewerbedichte, etc.)?

2. Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI)

- 2.1 Welche Projekte von Kanton, IWB, BVB und anderen werden über GMI koordiniert, und welche Ausnahmen gibt es?
- 2.2 Wie gewährleistet der Regierungsrat rechtzeitige, vollständige Dateneinspeisung aller Akteure ins GMI?
- 2.3 Welche Indikatoren messen GMI-Erfolg (reduzierte Intervalle, vermiedene Mehrfachbrüche, Kosteneinsparungen, etc.), und welche Erkenntnisse daraus fliessen in Verbesserungen ein?

3. Baustellenorganisation und Bilanz

- 3.1 Wie unterstützt der Regierungsrat Unternehmen bei der Sicherstellung ausreichenden Personaleinsatzes auf kantonalen Baustellen (z.B. durch Planungspuffer, Kapazitätsplanung, etc.)?
- 3.2 Erfasst der Regierungsrat Fälle sporadisch besetzte Baustellen systematisch, und welche Erkenntnisse daraus fliessen in Verbesserungen? Falls solche Daten vorliegen: Wie hat sich der Verlauf in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- 3.3 Welche Kriterien bei Allmendbewilligungen/Ausschreibungen und vertraglichen Regelungen fördern termingerechte Umsetzung (z.B. Kapazitätsnachweis, flexible Planung, etc.)?
- 3.4 Wäre der Kanton bereit, finanzielle Anreize zu schaffen, um die staatlichen Baustellen zu beschleunigen?

4. Auswirkungen und Massnahmen

- 4.1 Welche Instrumente erfassen Belastungen für Gewerbe in betroffenen Strassen (Befragungen, Umsatzdaten, Beschwerden, etc.)?
- 4.2 Welche Massnahmen sichern Erreichbarkeit von Geschäften bei längeren Baustellen (Parkplätze, Lieferzonen, Kommunikation, etc.)?
- 4.3 Welche Verbesserungen (organisatorisch, digital, vertraglich) prüft der Regierungsrat zur Reduktion von Stillständen und Belastungen?

Christophe Haller

3. Schriftliche Anfrage betreffend Fonds für Fluglärmgebühren

26.5177.01

Der EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg (EAP) erhebt von den Fluggesellschaften sogenannte «Lärmgebühren», deren Höhe sich unter anderem nach dem beim Starten und Landen verursachten Fluglärm richtet. Diese Gebühren fliessen in einen französischen Fonds (Plan de Gène Sonore, PGS), dessen Finanzmittel für Lärmsanierungen bei Wohngebäuden von fluglärmbeeinträchtigten Anwohnenden eingesetzt werden kann.¹

Der Fonds untersteht alleine dem französischen Recht und gegenwärtig können ausschliesslich Anwohnende auf französischem Staatsgebiet von diesen Finanzierungen profitieren. Fluglärmbeeinträchtigte Anwohnende auf Schweizer Boden sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist das Reglement zur Verwaltung des Fonds öffentlich zugänglich? Falls ja, wo kann es eingesehen werden?
2. Welche Körperschaft ist für die Verwaltung des Fonds zuständig?
3. Gab oder gibt es die Bemühungen, den Fonds für eine grenzüberschreitende Mittelverwendung einzusetzen? Allschwil hatte offenbar 2004 aktiv auf Geld aus dem Fonds verzichtet.² Mit welcher Argumentation? Hat Basel dies ebenfalls aktiv abgelehnt?
4. Welche Körperschaft ist befugt, das Reglement zur Verwendung der Fondsmittel zu ändern und so eine Verwendung auch für Gebäude in der Schweiz zu ermöglichen?
5. Gibt es gesetzliche Bestimmungen in Frankreich oder in der Schweiz, die eine Änderung des Reglements erschweren oder gar verunmöglichen?
6. Falls eine Änderung hin zu einem gemeinsamen Fonds nicht möglich ist: Ist der Regierungsrat bereit, auf die Einrichtung eines «Zwillings-Fonds» hinzuwirken, in den ein Teil der vom EAP erhobenen Lärmgebühren fliessen und mit dessen Vermögen Lärmschutzsanierungen auf Schweizer Boden finanziert werden können?
7. In der Schweiz gilt bei überschrittenen Lärmgrenzwerten ein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutzmassnahmen (vgl. Lärmschutzverordnung).³ Wie kommt das BAZL dieser Pflicht im Zusammenhang mit dem EAP nach?

¹ https://www.euroairport.com/sites/default/files/imported_files/240328_info%20complementaires_dispositif_insonorisation_EN.pdf

² <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/allschwil-verlangt-larmschutzgelder-vom-euro-airport-ld.1718482>

³ <https://www.news.admin.ch/de/newnsb/zZBDmajYRvvbYVpmMVMTO>

Michael Graber

4. Schriftliche Anfrage betreffend Informationsbeschilderung bei öffentlichen Brunnen

26.5179.01

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über eine aussergewöhnlich hohe Dichte an öffentlichen Brunnen. Gemäss dem kantonalen Datenportal sind unter dem Titel «Bade-, Trinkwasser- und Zierbrunnen in Basel» über 300 Brunnen verzeichnet. Ein grosser Teil davon wird von den Industriellen Werken Basel (IWB) betrieben und unterhalten.

Die Brunnen nehmen im Stadtbild von Basel eine besondere Stellung ein. Sie werden nicht nur in den Sommermonaten intensiv als Bade- und Trinkwasserbrunnen genutzt, sondern sind auch bedeutende Elemente des kulturellen Erbes unserer Stadt. Viele Brunnen besitzen einen hohen historischen, gesellschaftlichen und künstlerischen Wert; einzelne stehen unter Denkmalschutz und gelten als eigentliche Wahrzeichen ihrer Quartiere. In diesem Sinne sind die Brunnen sowohl Identitätsträger als auch Visitenkarte der Stadt Basel.

In den vergangenen Jahren wurden im öffentlichen Raum verschiedentlich Strassennamen und Informationstafeln mit ergänzenden historischen Hinweisen angebracht. Diese Aufwertungen werden von der Bevölkerung sowie von Besucherinnen

und Besuchern positiv wahrgenommen und tragen zu einem besonderen, identitätsstiftenden «Basel Touch» im Stadtbild bei. Vereinzelt finden sich bei öffentlichen Brunnen bereits Hinweise zur Finanzierung oder zu einzelnen Aspekten der Entstehungsgeschichte. Eine systematische und gut sichtbare Information über den historischen, gesellschaftlichen oder künstlerischen Hintergrund der Brunnen fehlt jedoch weitgehend. Solche Informationen unmittelbar vor Ort – und nicht ausschliesslich auf digitalen Plattformen – könnten einen erheblichen Mehrwert bieten. Insbesondere aus touristischer Sicht würden leicht zugängliche Erläuterungen dazu beitragen, das Verständnis und die Wertschätzung für die Basler Brunnen zu fördern, ohne dass zusätzlicher Rechercheaufwand notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine einheitliche Informationsbeschilderung bei öffentlichen Brunnen – analog zu den bestehenden Strassennamen und Informationstafeln – einen kulturellen und touristischen Mehrwert für die Stadt Basel schaffen würde?
2. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine solche Beschilderung bei öffentlichen Brunnen umgesetzt werden kann?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat ein mögliches Vorgehen vor, um historische, gesellschaftliche oder künstlerische Informationen in unmittelbarer Nähe der Brunnen gut sichtbar und stadträumlich verträglich anzubringen?
4. Welche Stellen (z. B. IWB, Denkmalpflege, Tourismusorganisationen) müssten aus Sicht des Regierungsrates in ein solches Projekt einbezogen werden?
5. Welchen zeitlichen Horizont und welche grobe Priorisierung sieht der Regierungsrat für eine Umsetzung?

Beat K. Schaller

5. Schriftliche Anfrage betreffend Kompromiss beim Gebietsprinzip im Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI)

26.5180.01

Mit der Motion 24.5396 wurde die Wiedereinführung des Gebietsprinzips beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat gefordert. Das System hatte den Vorteil, dass die zuständigen Personen beim BGI die orts- und quartierspezifischen Besonderheiten kannten und sich der Materie rasch annehmen konnten. Zudem waren bei Baubegehren derselben Bauherrschaft innert kurzer Zeit in der Regel dieselben Personen zuständig, was für beide Seiten einen Synergiegewinn bedeutete.

Aufgrund von Personalangel sah sich das BVD gezwungen, das «Gebietsprinzip» aufzugeben, um überlange Wartezeiten bei einzelnen Gesuchen zu vermeiden und die Gleichbehandlung der Gesuchstellenden zu gewährleisten. Trotz einer Entspannung beim Personalengpass beabsichtigt der Regierungsrat, das Gebietsprinzip nicht wieder einzuführen, wie er in seinen Stellungnahmen zur genannten Motion darlegte.

In Rücksprache mit den Fachverbänden hat der Regierungsrat dennoch eine entscheidende Verbesserung umgesetzt: Die Bewilligungsbehörde stellt nun sicher, dass für sämtliche Vorbesprechungen bis zur Einreichung eines Baubegehrens dieselbe Bauinspektorin bzw. derselbe Bauinspektor zuständig bleibt.

Dieser Kompromiss ist für das Basler Stadtgebiet ein grosser Schritt in die richtige Richtung. Für die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen ist er jedoch lediglich ein Tropfen auf den heissen Stein. Es bestehen eigene Zonenpläne mit Bauzonen, die es in der Stadt nicht gibt, kommunale Bauvorschriften, spezifische Zuständigkeiten für Ausnahmewilligungen (z. B. Gemeinderat) sowie abweichende Rekurswege. Es liegt auf der Hand, dass der Bewilligungsprozess in Riehen und Bettingen spezifisches Fachwissen erfordert, um effizient abgewickelt werden zu können. Rückfragen, Fehler und Unklarheiten (sowohl auf Seiten der Planung als auch der Bewilligungsbehörde) führen in der Praxis regelmässig zu Verzögerungen.

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde in den Gesprächen mit den Fachverbänden (vgl. Geschäft 24.5396.03) die beschriebene Situation in den Landgemeinden diskutiert und analysiert, oder bezogen sich die Diskussionen hauptsächlich bzw. ausschliesslich auf das Basler Stadtgebiet?
2. Ist der Regierungsrat bereit, das Gebietsprinzip im Bau- und Gastgewerbeinspektorat für die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen wieder einzuführen, sodass eine Person und eine Stellvertretung explizit für diese beiden Gemeinden zuständig sind?
3. Falls Frage 2 verneint wird: Warum?
4. Falls Frage 2 verneint wird: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Mitarbeitenden im Bau- und Gastgewerbeinspektorat jederzeit über die aktuellen Vorschriften in den beiden Einwohnergemeinden informiert sind und diese fachgerecht anwenden können?
5. Steht der Regierungsrat zu dieser Frage im Austausch mit den Gemeinden Riehen und Bettingen?
6. Wie beurteilen die Gemeinderäte von Riehen und Bettingen die aktuelle Situation?

Daniel Albietz

6. Schriftliche Anfrage betreffend nimmt man Sprayereien einfach so hin und wischt sie dann weg

26.5181.01

Die mediale Berichterstattung zeigt, dass im Jahr 2025 in Basel-Stadt erneut ein Anstieg der entfernten Graffiti festgestellt

wurde. Die entsprechende Kennzahl lässt jedoch offen, um welche Art von Graffiti es sich konkret handelt. Weiter ist zu lesen, dass die Statistik lediglich bis ins Jahr 2024 reiche. Man registriere jedoch eine Zunahme. Für Hausbesitzer und Anwohnende ist es ärgerlich, wenn die Gebäude durch Sprayereien verunstaltet werden, obwohl der Aufwand für die Entfernung der Sprayereien durch den Kanton vergütet wird. Im Jahr 2025 wurden 12 % mehr Graffiti als im Vorjahr entfernt. Im Weiteren wird berichtet, dass ein Ladenbesitzer eine Belohnung für das Aufspüren eines Sprayers ausgesetzt habe. Anhand des 'Tags' könnte er identifiziert werden. Das sind unerfreuliche Verhältnisse.

Die Verwaltung setzt den politischen Willen zwar um und hält die Hauswände unter steigenden Kosten sauber. Die in der Anzugbeantwortung zum Anzug Urgese/Hochuli (22.5084.02) im Oktober 2023 skizzierten Präventionsmassnahmen zeigen kaum Wirkung und es ist fraglich, ob die Stadtreinigung, wie beschrieben, 'konsequent Strafanzeigen macht'. Es scheint, als würden zur Verhinderung von Sprayereien nicht alle Mittel ausgeschöpft.

Im Weiteren wurde berichtet, dass vermehrt Sprayereien mit politischem Hintergrund, teils diskriminierendem Inhalt festgestellt werden. Für eine sachgerechte politische Beurteilung ist es zentral, zu verstehen, ob es sich dabei überwiegend um einfache Schriftzüge („Tags“), grossflächige Schriftbilder („Pieces“), künstlerische Darstellungen oder andere Formen handelt. Ebenso ist von Interesse, welche Motive und Inhalte dominieren (z. B. politische Botschaften, Fussballbezüge, persönliche Signaturen etc.).

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Kanton Basel-Stadt über eine systematische Erfassung der entfernten Graffiti nach Typologien (z. B. Tags, Pieces, Murals, politische Botschaften etc.)?
2. Falls ja: Wie verteilen sich die im Jahr 2025 entfernten Graffiti prozentual und absolut auf diese Kategorien?
3. Falls nein: Aus welchen Gründen wird bislang auf eine solche Differenzierung verzichtet?
4. Können Aussagen zu den inhaltlichen Motiven gemacht werden (z. B. Anteil politischer Botschaften, Fan-Graffiti, künstlerische Werke etc.)?
5. Welche Kosten entstehen durchschnittlich pro Entfernung je nach Graffiti-Typ (z. B. Tag vs. grossflächiges Werk)?
6. Werden die «Werke» vor der Entfernung dokumentiert, um bei allfälligen Fahndungserfolgen die schon entfernten Tatobjekte den ermittelten Tätern zuordnen zu können?
7. Bestehen Unterschiede hinsichtlich Häufigkeit und Kosten nach Stadtgebieten oder Quartieren?
8. Welche Massnahmen prüft der Regierungsrat, um zwischen unerwünschtem Vandalismus, diskriminierendem bzw. rassistischem Inhalt und potenziell künstlerisch wertvollen Formen von Urban Art differenzierter zu unterscheiden?

Niggi Daniel Rechsteiner

7. Schriftliche Anfrage betreffend Raumproblem an den Gymnasien

26.5182.01

Seit mehreren Jahren ist bekannt, dass die absoluten Schülerzahlen gestiegen sind und nun zumindest auf Primarstufe wieder am Sinken sind. Dieser Anstieg hat nun die Gymnasien erreicht und er wird für die nächsten paar Jahre weiter ansteigen.

Dieser Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen auf Stufe Gymnasium hat zur Folge, dass die Gymnasien an ihre Kapazitätsgrenzen kommen. In diesem Jahr wird eine rekordhohe Zahl Schülerinnen und Schüler den Übertritt ins Gymnasium erreichen. Diese Übertrittsmenge wird in den kommenden Jahren sicherlich noch weiter steigen. Im Hinblick auf die nächsten Jahre ist zu befürchtet, dass die Gymnasien den Raumbedarf nicht mehr erfüllen können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die Übertrittsquote von der Sek I an die Gymnasien? (Trotz höheren Schülerzahlen könnte die Quote wie gewünscht sinkend sein.)
2. Auf welches Szenario der Schülerprognose stützt sich die aktuelle Raumplanung, und in welchem Jahr wird laut Regierung der absolute Höchststand (Peak) an den Gymnasien erwartet?
3. Welche Massnahmen sind seitens Regierungsrats geplant, um das Raumproblem an den Gymnasien für die kommenden Jahre zu lösen?
4. Könnte man temporäre Schulbauten (Schul-Container) in Betracht ziehen, um kurzfristig das Raumproblem zu beheben?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass trotz der Kapazitätsengpässe genügend Spezialräume (Chemie- und Physiklabore, Musikzimmer, Sporthallen) zur Verfügung stehen?
6. Welche Auswirkungen haben die prognostizierten Klassengrössen und die Raumprobleme auf die Unterrichtsqualität und die Umsetzung der pädagogischen Konzepte (im Rahmen der Weiterentwicklung der gymnasialen Matur)?
7. Vor dem Hintergrund der sinkenden Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen im Volksschulbereich wird der Regierungsrat gebeten darzulegen, ob sich daraus künftig Spielräume beim Schulraum ergeben könnten. Insbesondere stellt sich die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen eine zeitlich befristete (Mit)Nutzung von Räumen der Volksschule durch Gymnasien an Standorten mit unmittelbarer räumlicher Nähe geprüft werden könnte.

Sandra Bothe

8. Schriftliche Anfrage betreffend Mantelhandel

26.5183.01

Um dem Bestattungswesen von Firmen (Konkursmissbrauch namentlich im Bauwesen) und dem Mantelhandel derselben vorzubeugen, hat der Bund unlängst mehrere gesetzliche Bestimmungen eingeführt (OR, SchKG). Die Praxis zeigt, dass beim Mantelhandel entweder in "liberalere" Kantone ausgewichen oder dieser mittels (zwei bis vier) Teilschritten (Wechsel der Organe, Übertragung Stammanteile, Sitzverlegung, Zweckänderung) umgangen wird.

Wie kontrolliert das Handelsregisteramt Basel-Stadt (HRA BS), dass die bundesrechtlichen Vorschriften eingehalten werden?

Besteht ein Austausch mit den Kantonalen Steuerbehörden, Abt. Juristische Personen, um bei Verdachtsmomenten vertiefte Abklärungen vorzunehmen und einzuschreiten? Welche Informationen werden ausgetauscht? Nur inner- oder auch interkantonal?

Bei wievielen Unternehmungen im Jahr 2025 wurden die Anmeldungen von Eintragungen wegen Verdacht des Mantelhandels vom HRA BS verweigert bzw. zurückgewiesen? Bitte aufgeschlüsselt in Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Eric Weber

9. Schriftliche Anfrage betreffend Gründungsschwindel

26.5184.01

Bauunternehmen werden oft gegründet und nach ca. drei Jahren in den Sand gesetzt bzw. über diese der Konkurs eröffnet. Denn die erste überjährige Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Steuererklärung können (mit entsprechender Fristerstreckung) per 31. Dezember im dritten Jahr erfolgen.

Besonders findige Schlaumeier benutzen für die Gründung kein Privatvermögen, sondern entnehmen das Geld für die Gründung einer bestehenden Unternehmung, um an die Kapitaleinzahlungsbestätigung einer Schweizer Bank zu gelangen. Mit solcherart gewährten "Darlehen" erfolgt die Liberierung des Stamm- bzw. Aktienkapitals nur formell. Die beurkundenden Notare werden bei der Gründung getäuscht und die Eintragung ins Handelsregister erschlichen.

Dazu habe ich folgende Fragen:

In wieviel Fällen hat das Handelsregisteramt Basel-Stadt (HRA BS) in den letzten zehn Jahren (von 2016 bis 2025) wegen a. Gründungsschwindels und b. wegen anderer Straftatbestände Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet?

Wird bei Verdachtsmomenten bzw. wurde vom HRA BS jemals abgeklärt, ob die Einzahlung für die Kapitaleinzahlung zwecks Gründung wirklich vom Gründer oder den Gründern gekommen ist? Wenn nein, vertritt die Regierung die Rechtsauffassung, dass eine Lücke besteht, welche der Bundesgesetzgeber schliessen sollte?

Wird vom HRA BS eine "schwarze Liste" geführt?

Findet ein Austausch mit den anderen kantonalen Handelsregisterämtern und dem EHRA (Eidgenössisches Handelsregisteramt) statt? Wenn ja, in welcher Form?

Eric Weber

10. Schriftliche Anfrage betreffend die Notwendigkeit der Fuchsjagd im Kanton Basel-Stadt. Forderung einer Prüfung der wissenschaftlicher Evidenzlage zur Fuchsjagd und entsprechende Handlungen

26.5186.01

Das vorliegende Anliegen ging auch als Petition an die landschäftliche Regierung. BS und BL haben eine gemeinsame Abteilung: das Amt für Wald und Wild beider Basel¹. Die Antwort wird auf Sommer versprochen (9. Feb. 2026). Hiermit soll auch von Seiten BS das Anliegen unterstützt und eingebracht werden.

Jedes Jahr werden in der Schweiz in der Regel zwischen 15'000 und 25'000 Rotfüchse abgeschossen². Die allgemeine Bevölkerung ist sich des Ausmasses und der wissenschaftlichen Evidenzlage zur Fuchsjagd nicht bewusst. Als Ziele der Fuchsjagd werden üblicherweise folgende Gründe genannt: a) Seuchenbekämpfung, b) Bestandsregulierung, c) Schutz anderer Tierarten, d) Wildschadenverhütung, e) Ausübung der Jagd als Tradition.

Wissenschaftliche Studien zeigen folgende Situation:

a) Krankheitsprävention: Tollwut wurde in der Schweiz mit Impfködern eliminiert, nicht mit Jagd. Der Fuchsbandwurm lässt sich effizient ausschliesslich durch regelmässige Entwurmungsköder reduzieren, nicht durch die Jagd. Bei Staupe und Räude zeigt die Literatur, dass Jagd wirkungslos oder kontraproduktiv ist, da das Töten territorialer Tiere zu erhöhter Zuwanderung und Krankheitsausbreitung führt. Nicht alle mit Räude infizierten Füchse sterben, auch wenn sie kahle Stellen aufweisen.

b) Bestandsregulierung: Fuchspopulationen bleiben trotz intensiver Bejagung stabil. Zuwanderung und erhöhte Reproduktion gleichen Bestände rasch wieder aus.

c) Biodiversität und Landwirtschaft: Der Rückgang seltener Arten ist wissenschaftlich mehrheitlich auf Lebensraumverlust und intensive Landwirtschaft zurückzuführen, nicht auf den Fuchs. Bodenbrüter werden beispielsweise im luzernischen Wauwilermoos sehr erfolgreich durch Einzäunung geschützt. Zudem wird die veränderte Kulturlandschaft als Hauptproblem für die betreffenden Bodenbrüter identifiziert.

d) Wildschadenverhütung: Der Kanton Genf hat die Freizeitjagd, inklusive der Fuchsjagd, seit 1974 abgeschafft. Auf Nachfrage meldete Genf zwar Schäden durch den Fuchs, diese werden jedoch nicht als übermässig betrachtet. Nach der Abschaffung der Fuchsjagd ist kein signifikanter Anstieg von Schäden, die von Füchsen verursacht worden wären, beobachtet

worden. Zum Teil wird behauptet, dass die Fuchsjagd dazu beitrage, die Zahl der Unfälle mit Füchsen zu reduzieren. Dafür gibt es jedoch keine wissenschaftlichen Belege. Wenn überhaupt, ist der Zusammenhang eher gegenteilig: Die Jagd destabilisiert Territorien und führt zu vermehrtem Wanderverhalten. Dadurch geraten Füchse, die nicht an bestimmte Strassen gewöhnt sind, häufiger in Verkehrssituationen.

e) Ausübung der Jagd als Tradition: Die allgemeine Bevölkerung ist sich des Ausmasses und der wissenschaftlichen Evidenzlage zur Fuchsjagd nicht bewusst. Es stellt sich die Frage wie viel Unterstützung die Fortführung der Fuchsjagd, im heutigen Ausmass, in der Bevölkerung finden würde, wenn sich diese der wissenschaftlichen Evidenzlage bewusst wäre.

Aufgrund der dargelegten wissenschaftlichen Evidenz bezüglich den Gründen a) - c) für die Fuchsjagd, sowie den Erfahrungen aus Genf betreffend Grund d), dürfte der gute Glaube bezüglich der Sinnhaftigkeit des aktuellen Fuchsmanagements wohl gebrochen sein, es scheint angezeigt und vernünftig.

Es ist zusätzlich zu bemerken, dass Genf und Luxemburg die Fuchsjagd abgeschafft haben. Auf Nachfrage hat der Kanton Genf bestätigt, dass keine übermässigen Schäden an Landwirtschaft oder Biodiversität, keine übermässigen Krankheitsausbrüche und keine «Überpopulation» zu vermerken seien.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Anliegen zu prüfen und zu berichten:

1. wie ein wissenschaftlich fundierter und ökologisch sinnvoller Umgang mit dem Rotfuchs im Kanton gewährleistet werden kann;
2. ob es, beruhend auf bestehenden wissenschaftlichen Studien, eine wissenschaftliche Notwendigkeit zur Fuchsjagd gibt;
3. wie die wissenschaftliche Evidenz zur Prävention und Kontrolle von vom Fuchs ausgehenden Zoonosen und anderen Krankheiten aussieht und ob die Jagd das effektivste Mittel dazu ist;
4. welche Erfahrungen andere Regionen – insbesondere Genf und Luxemburg, wo die Fuchsjagd abgeschafft wurde – gemacht haben und welche Good-Practice-Elemente sich daraus ableiten lassen;
5. ob, basierend auf bestehender wissenschaftlicher Faktenlage, ernstzunehmende ökologische, gesundheitliche oder landwirtschaftliche Auswirkungen durch einen Verzicht auf die Fuchsjagd zu erwarten wären;
6. ob es wissenschaftlich belegte Gründe gibt, welche darauf hindeuten, dass die wissenschaftliche Evidenz aus anderen Gebieten nicht im Kanton anwendbar wäre.

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fuer-wald-beider-basel>

² <https://www.bag.admin.ch/de/tollwut>.

Brigitta Gerber

11. Schriftliche Anfrage betreffend Sorgearbeit ökonomisch sichtbar machen

26.5199.01

Kein Haushalt, keine Familie, keine Sorgegemeinschaft und keine Gesellschaft funktioniert ohne unbezahlte Arbeit. Hausarbeit, Betreuung, Pflege und alltägliche Unterstützung sind zentrale Voraussetzungen für das gesellschaftliche Zusammenleben und das Funktionieren der Wirtschaft.

Mit der Annahme der Individualbesteuerung werden Ehepaare anderen Zivilstandsformen steuerlich gleichgestellt. Bevorteilt werden auf Bundesebene nun Modelle, in denen Erwerbsarbeit egalitär geteilt wird. Die Individualbesteuerung richtet den steuerlichen Blick auf individuell erzielte Erwerbseinkommen. Damit gerät aus dem Fokus, dass Lebensgemeinschaften auf einem Zusammenspiel von bezahlter und unbezahlter Arbeit beruhen. Diese Verschiebung blendet unbezahlte Sorgearbeit strukturell aus, obwohl sie eine grundlegende Voraussetzung für das Zusammenleben und den gesellschaftlichen Wohlstand ist.

Da unbezahlte Sorgearbeit¹ nach wie vor mehrheitlich von Frauen geleistet wird, verstärkt ihre unzureichende Berücksichtigung im Steuerrecht bestehende Ungleichheiten. Im Jahr 2020 leisteten Frauen rund 28,7 Stunden unbezahlte Arbeit pro Woche gegenüber 19,1 Stunden bei den Männern.² Eine zukunftsfähige Steuerpolitik muss dieser Realität Rechnung tragen und Sorgearbeit als gesellschaftlich notwendige Leistung sichtbar machen.

Die kantonale Umsetzung der Individualbesteuerung kann hier nachbessern. Unbezahlte Arbeit hat einen ökonomischen Wert von etwa 434,2 Milliarden Franken jährlich. Rund 80 Milliarden Franken entfallen allein auf Sorgearbeit im engeren Sinne, also die Betreuung von Abhängigen, wie Kindern oder kranken Personen. Dafür werden in der Schweiz rund 1,6 Milliarden Stunden aufgewendet.³

Ein wichtiges Gleichstellungsziel ist es daher Sorgearbeit als reale, zeitintensive und gesellschaftlich unverzichtbare Arbeitsleistung steuerlich angemessen abzubilden.

Ich bitte den Regierungsrat daher mit Blick auf die kantonale Umsetzung der Individualbesteuerung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ausgleich bei Individualbesteuerung

Wie kann bei der Einführung der Individualbesteuerung sichergestellt werden, dass Haushalte mit hoher unbezahlter Care-Belastung gegenüber Doppelverdienerhaushalten steuerlich nicht benachteiligt werden, insbesondere durch geeignete Mechanismen wie übertragbare Steuergutschriften oder Mindestentlastungen?

2. Berücksichtigung reduzierter Leistungsfähigkeit

Wie könnten die kantonalen Steuertarife so ausgestaltet werden, dass Steuerpflichtige mit reduzierter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit infolge unbezahlter Care-Arbeit gezielt entlastet werden, insbesondere im unteren und mittleren Einkommensbereich?

3. Weiterentwicklung bestehender Abzüge

Ob und wie können bestehende Kinder- und Unterstützungsabzüge hinsichtlich Höhe und Ausgestaltung angepasst werden, um die tatsächliche Betreuungsintensität stärker zu berücksichtigen (insbesondere bei Kleinkindern, pflegebedürftigen Personen und in Einelternhaushalten)?

4. Pauschale Modelle zur Anerkennung von Care-Arbeit

Welche administrativ effizienten pauschalen Modelle zur steuerlichen Berücksichtigung unbezahlter Sorgearbeit sind aus Sicht des Regierungsrats geeignet? Wie steht der Regierungsrat zu Steuergutschriften vs. einer Erhöhung der Freibeträge?

5. Abgestufte Modelle nach Betreuungsbedarf

Hält der Regierungsrat ein abgestuftes Modell der steuerlichen Entlastung für sinnvoll, das den Betreuungsaufwand differenziert abbildet? Bspw.:

- a. höhere Entlastung für Kinder unter 6 Jahren
- b. reduzierte Entlastung für Schulkinder
- c. zusätzliche Entlastung bei erhöhtem Betreuungsbedarf
- d. abgestufte Entlastung bei Pflegefällen mit anerkanntem Pflegegrad

6. Aufteilung von Care-bezogenen Steuervorteilen

Wie kann eine Care-bezogene Steuergutschrift rechtssicher und flexibel zwischen mehreren steuerpflichtigen Personen aufgeteilt werden kann, insbesondere durch übertragbare Freibeträge mit frei wählbaren Aufteilungsschlüsseln (z. B. 25:75, 50:50 oder 100:0)?

7. Einbezug weiterer Care-Leistender

Wie liessen sich solche steuerlichen Entlastungen auf weitere Personen übertragen, die nachweislich unbezahlte Care-Arbeit leisten (z. B. Grosseltern oder andere unterstützende Bezugspersonen)?

- a. Erachtet die Regierung hierfür einen Steuerstatus «care-leistend» als sinnvoll?

8. Bemessung der Steuergutschrift

Welche Höhe einer Care-bezogenen Steuergutschrift unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen, der gesellschaftlichen Anerkennung von Sorgearbeit sowie der fiskalischen Auswirkungen erscheinen dem Regierungsrat angemessen?

9. Integration bestehender Instrumente

Wie können bestehende Instrumente, insbesondere Pflegeeinstufungen, genutzt werden, um Angehörigenpflege einfach und rechtssicher in das Steuerrecht zu integrieren?

¹ Carearbeit und Sorgearbeit werden hier synonym verwendet.

² <https://www.kfmv.ch/ueber-uns/aktuelles/blog/care-arbeit-in-zeiten-von-neuen-rollenbildern>

³ <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/2022-0551-d>

Franziska Stier

12. Schriftliche Anfrage betreffend Pyrotechnik an Fussballspielen

26.5198.01

Am 11.12.2025 wurde im Anschluss an das Fussballspiel zwischen dem FC Basel und Aston Villa kurz vor Ende des Spiels im Gästesektor des Fussballstadions St. Jakob-Park ein Knallkörper gezündet. Dabei wurden zwei Gästefans von Aston Villa verletzt. Eine der beiden verletzten Personen musste von der Sanität ins Universitätsspital gebracht werden.

Beim Fussballspiel des FC Basel gegen den Grasshopper Club am 05.03.2026 wurden in der Muttenerkurve diverse pyrotechnische Materialien abgebrannt. Insbesondere beim Einlauf der Mannschaften zündeten die FCB-Fans ein umfangreiches Feuerwerk. Dabei flog eine Rakete in Richtung einer zu diesem Zeitpunkt unbesetzten Tribüne im Sektor G. Aber auch im dem Gästesektor wurde während diesem Spiel zahlreiches pyrotechnisches Material gezündet. Für diese Vorkommnisse verhängte die Disziplinarkommission der Swiss Football League (SFL) eine Busse von 31'300 Franken gegen den FC Basel. Zusätzlich erteilte der SFL dem FC Basel die Weisung, den Inhalt des Entscheids innert 14 Tagen auf seinen öffentlichen Kommunikationskanälen zu veröffentlichen sowie die offiziellen Fanclubs zu informieren. Zudem muss der FC Basel gegenüber der Disziplinarkommission nachweisen, dass ein Austausch mit den Fanverantwortlichen stattgefunden hat und welche Massnahmen dabei besprochen wurden.

Pyrotechnische Fackeln werden bei den meisten Fussballspielen im St. Jakob-Park von Fans gezündet. Die Fackeln/Pyros entwickeln Temperaturen bis zu 2000 Grad, sind kaum zu löschen und können schwerste Verbrennungen bei Stadionbesuchenden verursachen. Darüber hinaus entsteht giftiger Rauch, der insbesondere bei Kindern und Menschen mit Atemwegserkrankungen zu schweren Gesundheitsschäden führen kann. Zudem können durch brennende Fackeln und Feuerwerksraketen Sachschäden entstehen.

Dem Vernehmen nach werden bei der Muttenerkurve wie auch beim Gästesektor kaum Eintrittskontrollen nach pyrotechnischem Material und anderen gefährlichen Gegenständen durchgeführt, wie es gemäss Stadionordnung¹ notwendig wäre. Für die Sicherheit im Stadion und auf dem Privatgelände im Umfeld des St. Jakobsarks sind grundsätzlich die privaten Veranstaltenden bzw. der Stadionsicherheitsdienst verantwortlich. Gemäss der Stadionordnung ist das Mitbringen von pyrotechnischem Material und das Abbrennen dessen im Stadion verboten. Gegen fehlbare Personen kann eine Wegweisung, ein Stadionverbot, eine Umtriebsentschädigung verfügt und/oder eine Strafanzeige erstattet werden. Es stellt sich also die Frage, weshalb die Veranstaltenden, in der Regel der FC Basel resp. der Stadionsicherheitsdienst, die Eingangskontrollen nicht konsequent durchführen.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele verletzte Personen wegen pyrotechnischen Gegenständen im Stadion St. Jakob-Park in den Jahren 2021 – 2025 sind bekannt?
2. Wie vielen Personen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Mitbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Zutritt in den St. Jakob-Park verweigert?
3. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aus dem St. Jakob-Park weggewiesen?
4. Wie viele Stadionverbote und Umtriebsentschädigungen wurden in den Jahren 2021 – 2025 wegen dem Mitbringen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen erhängt?
5. Wie viele Strafanzeigen wegen pyrotechnischen Gegenständen wurden in den Jahren 2021 – 2025 von den Veranstaltenden im St. Jakob-Park erstattet?
6. Weshalb werden die Eintrittskontrollen im St. Jakob-Park in der Muttentzerkurve und im Gästesektor nicht konsequent durchgeführt?
7. Was wird der Regierungsrat unternehmen, damit die Veranstaltenden die Eintrittskontrollen in den St. Jakob-Park konsequent durchführen?

¹ https://storage.aico.swiss/19839_61ea00/files/FCB_Stadionordnung_A4_SEP2025_698da769d3856.pdf (abgerufen am 12.05.2026)

Christoph Hochuli

13. Schriftliche Anfrage betreffend Sicherstellung niederschwelliger Beratung von jungen Erwachsenen in prekären Lebenssituationen

26.5197.01

Die diesjährige Bieler Tagung der SKOS stand unter dem Motto „Junge Erwachsene in prekären Lebenssituationen auf dem Weg zur Selbstständigkeit“. Der Unterstützungsbedarf für junge Erwachsene – besonders mit Mehrfachproblematiken – wird von der SKOS wie auch von verschiedenen Fachpersonen der Sozialen Arbeit bestätigt. Die Herausforderungen im Übergang zum Erwachsenen werden sind vielfältig. Besonders bei jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsbildung und die von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Weitere Belastungsfaktoren sind Migrationserfahrung, unsicherer Aufenthaltsstatus, psychische Belastung, prekäre Wohnsituation und fehlendes familiäres Unterstützungsnetz. Das Risiko sich aufgrund einer finanziell belastenden Situation zu Verschulden ist dabei deutlich erhöht. All dies kann zu sozialer Ungleichheit und erhöhten Gesundheitsrisiken führen.

Der Übergang in die Eigenständigkeit ist unter solchen Bedingungen äusserst anspruchsvoll. Junge Erwachsene benötigen – auch aufgrund fehlender Kompetenzen in der Bewältigung dieser Herausforderungen – eine thematisch breite, niederschwellige und bedarfsgerechte Unterstützung. Insbesondere die administrative Überforderung und das nicht vorhandene Wissen – „wo-was-wie“ gemacht werden soll – wird in der Begleitung offensichtlich. Die Fachwelt ist sich einig, es braucht einen niederschweligen und zeitnahen Zugang zu Beratungsangeboten, welche jugendgerecht und beziehungsorientiert aufgebaut sind. (s.a. Positionspapier: https://qualifutura.ch/wp-content/uploads/2025/02/Positionspapier_lang_06-02.pdf).

Am 26. September 2023 beantwortete der Regierungsrat die Interpellation von Melanie Eberhard „Förderung der niederschweligen Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit psychischer Belastung“ (23.5435.02) und wies unter anderem daraufhin, dass die Anbieter angehalten sind ihre Angebote niederschwellig anzubieten. Neben digitalen Zugängen geht es auch darum, die Wartezeit für eine erste persönliche Beratung tief zu halten. Die Realität bei ausser-schulischen Jugendberatungsangeboten wird diesem Anspruch aber nicht gerecht – die aktuelle Wartezeit für ein Erstgespräch in der Jugendberatung der JuAr liegt aktuell bei 4-6 Wochen.

Aufgrund obengenannter Problematik, bitte ich den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich der Bedarf nach niederschwelliger Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene seit der Beantwortung der Interpellation von Melanie Eberhard aus dem Jahre 2023 entwickelt/verändert?
2. Welche Massnahmen sind geplant, um den zeitnahen Zugang zu niederschweligen Beratungsangeboten für Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton zukünftig sicherzustellen? Wo besteht aus Sicht des Regierungsrats Handlungsbedarf?
3. Welche konkreten Massnahmen sind geplant, um die zurzeit bestehende Wartezeit von 4-6 Wochen für ein Erstgespräch bei der Jugendberatung der JuAr Basel zu verkürzen?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine Wartezeit von bis zu 6 Wochen bis zum Erstkontakt in der Jugendberatung für die Problemlösung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Risiko darstellt?
5. Wie wird sichergestellt, dass die jugendspezifische Budget- und Finanzberatung niederschwellig und bedarfsorientiert ausgestaltet ist, um das Risiko der Verschuldung bei jungen Erwachsenen zu vermeiden?
6. Welche zusätzlichen Massnahmen ausserhalb des Bildungsbereichs sind geplant, um alltagspraktische Finanzkompetenzen bei der Zielgruppe von mehrfach-belastenden jungen Erwachsenen zu fördern?
7. Wie werden Schnittstellen und unterschiedliche Bestimmungen zwischen den zuständigen Ämtern (bspw. der Sozialhilfe und dem Amt für Ausbildungsbeiträge) bearbeitet und aufeinander abgestimmt?
8. Wie wird die niederschwellige, bedarfsgerechte Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton Departements übergreifend gefördert und koordiniert bzw. besteht ein fachliches Netzwerk für die Zielgruppe?

Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton, analog zum «Netzwerk Kinderschutz»?

Oliver Bolliger

14. Schriftliche Anfrage betreffend Neubeurteilung eines Stellvertretungssystems für den Grossen Rat vor dem Hintergrund technischer Herausforderungen und interkantonalen Entwicklungen

26.5200.01

Das Basler Milizparlament steht zunehmend vor der Herausforderung, die Vereinbarkeit von politischem Mandat, Beruf und Familie unter modernen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Während verschiedene Kantone und Städte (u.a. Bern, Zürich, Graubünden, Wallis, Genf) Modelle für parlamentarische Stellvertretungen eingeführt oder geprüft haben, entschied sich Basel-Stadt im Rahmen der Teilrevision der Geschäftsordnung 2023 für eine begrenzte digitale Teilnahme- und Abstimmungslösung.

Die jüngsten Erfahrungen mit technischen Problemen bei Fernabstimmungen mit der Erfassung elektronisch abgegebener Stimmen werfen jedoch grundlegende Fragen hinsichtlich der technischen Zuverlässigkeit, der Rechtssicherheit und des Vertrauens in dieses Modell auf. Gleichzeitig zeigen interkantonale Entwicklungen, dass physische demokratisch legitimierte Stellvertretungssysteme ein wirksames Instrument zur Stärkung moderner Milizparlamente sind.

Um die Qualität und Kontinuität der spezialisierten Kommissionsarbeit nicht zu gefährden, konzentriert sich diese Anfrage ausdrücklich auf die Sicherung der Fraktionsstärke im Plenum. Die fachliche Kontinuität in den Kommissionen könnte weiterhin über die heutigen Stellvertretungsregelungen gewährleistet werden. Dadurch würde vermieden, dass sich Ersatzmitglieder kurzfristig in komplexe Fachdossiers einarbeiten müssten, während die parlamentarische Handlungsfähigkeit im Plenum abgesichert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Auslegeordnung sinnvoll, welche die bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen berücksichtigt. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen mit der digitalen Fernabstimmung seit 2023 hinsichtlich der technischen Zuverlässigkeit, der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit? Welche Lehren zieht er aus den jüngsten Pannen für die langfristige Tragfähigkeit einer rein digitalen Fernabstimmung?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung von Stellvertretungsmodellen in anderen Kantonen und Städten (z. B. Stadt Bern, die Kantone Graubünden und Aargau, etc.) im Vergleich zur heutigen Basler Lösung der digitalen Fernabstimmung? Welche grundsätzlichen Vor- und Nachteile erkennt er dabei insbesondere mit Blick auf die demokratische Legitimation, die Funktionsfähigkeit des Milizparlaments sowie die Vereinbarkeit von politischem Mandat, Beruf und Familie?
3. Welche Modelle zur Bestimmung von Stellvertretern erscheinen dem Regierungsrat mit Blick auf das Basler Proporzwahlssystem grundsätzlich als demokratisch legitimiert und praktikabel?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, ein allfälliges Stellvertretungssystem an Mindestdauern für Abwesenheiten zu knüpfen, um die Qualität der parlamentarischen Arbeit sowie einen verhältnismässigen administrativen Aufwand sicherzustellen?
5. Welche rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen sieht der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Einführung eines physischen Stellvertretungssystems im Grossen Rat, insbesondere auch mit Blick auf allfällige Anpassungen der gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Grundlagen?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des geltenden Bundesrechts im Bereich der Mutterschaftsentschädigung auf ein mögliches Stellvertretungssystem, insbesondere im Hinblick auf die Wahlfreiheit von Ratsmitgliedern zwischen punktueller eigener Teilnahme und einer Stellvertretung?
7. Sieht der Regierungsrat auf kantonaler oder interkantonaler Ebene Möglichkeiten, um sicherzustellen, dass ein modernes Stellvertretungssystem die Vereinbarkeit von politischem Mandat, Familie und Beruf stärkt, ohne dabei zu unbeabsichtigten Einschränkungen für betroffene Ratsmitglieder zu führen?
8. Wie schätzt der Regierungsrat die finanziellen und administrativen Auswirkungen eines möglichen Stellvertretungssystems im Vergleich zur heutigen digitalen Fernabstimmungslösung ein, insbesondere hinsichtlich:
 - o zusätzlicher administrativer Prozesse,
 - o organisatorischer Aufwände für Ratsbetrieb und Parlamentsdienst,
 - o Entschädigungen für Stellvertretungseinsätze,
 - o sowie allfälliger Anpassungen der parlamentarischen Infrastruktur?

Sandra Bothe

15. Schriftliche Anfrage betreffend barrierefreie Zugänglichkeit von Weihnachtsmarkt und Herbstmesse

26.5201.01

Im Laufe des Jahres finden in Basel auf öffentlichen Plätzen verschiedene Anlässe wie zum Beispiel der Weihnachtsmarkt oder die Basler Herbstmesse statt. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher geniessen den Bummel über die verschiedenen Plätze mit ihren Markt- und Verpflegungsständen oder Fahrgeschäften.

Gemäss UN-Behindertenrechtskonvention, die von der Schweiz seit 2014 ratifiziert wurde, haben Menschen mit

Behinderungen das Recht, selbständig am öffentlichen Leben teilzunehmen. Damit dies möglich ist, müssen der öffentliche Raum, Verkehrsmittel und Angebote für alle zugänglich sein.

Auch auf kantonaler Ebene ist der Kanton Basel-Stadt in der Pflicht: Gemäss dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtsgesetz, BRG, SG 140.500)¹, das seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, dürfen der Kanton, die Gemeinden, Träger öffentlicher Aufgaben sowie private Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen Personen aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligen. Angebote, die sich an die gesamte Bevölkerung richten, müssen für alle zugänglich sein – dies gilt ausdrücklich auch für Veranstaltungen und Freizeitangebote. Der Kanton Basel-Stadt hat sich verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.²

Auf dem «Merkblatt für behindertenfreundliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund» der Allmendverwaltung³ heisst es, dass öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund behindertenfreundlich durchgeführt werden müssen, und es finden sich konkrete Auflagen, die erfüllt werden müssen.

Leider sind die meisten Örtlichkeiten dieser beiden Anlässe gemäss Rückmeldungen von direktbetroffenen Rollstuhlfahrenden nicht barrierefrei und für Rollstuhlfahrende nicht uneingeschränkt zugänglich. Auch die Theken der Stände und die Esstische sind für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, zu hoch, so dass die Betroffenen nicht selbständig, sondern nur mit Hilfe von Begleitpersonen Essen bestellen und konsumieren können. Die Auflagen werden demnach nicht erfüllt.

Im erwähnten Merkblatt wird auf den «Wegweiser für inklusive Veranstaltungen der Performing Arts» von Pro Infirmis⁴ verwiesen, wo es sehr konkrete Tipps zur baulichen Zugänglichkeit, insbesondere auch für den Gastronomiebereich zu finden gibt. Das Rad müsste also nicht neu erfunden werden, um die äusserst beliebte Herbstmesse und den Weihnachtsmarkt besser zugänglich zu machen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird gemeinsam mit den Direktbetroffenen und ihren Verbänden konkret an der Verbesserung der Zugänglichkeit zu den Markt- und Verpflegungsständen, sowie zu den Fahrgeschäften der Herbstmesse und des Weihnachtsmarkts für Rollstuhlfahrende und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen gearbeitet?
2. Welche Dienststellen sind bei Fragen der Zugänglichkeit der Herbstmesse und des Weihnachtsmarkts aktiv und werden einbezogen?
3. Welche Probleme stellen sich, die die Verbesserung der Zugänglichkeit erschweren? Wie werden diese Probleme angegangen?
4. Gibt es ein Konzept für die Verbesserung der Zugänglichkeit?
5. Gibt es einen konkreten Zeitplan? Bis wann darf damit gerechnet werden, dass die Zugänglichkeit vollumfänglich gewährt ist?

¹ Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG), SG 140.500:
https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/140.500

² Kanton Basel-Stadt – Rechte von Menschen mit Behinderungen: <https://www.bs.ch/pd/gleichstellung-und-diversitaet/rechte-von-menschen-mit-behinderungen>

³ Allmendverwaltung BS – Merkblatt für behindertenfreundliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund:
https://media.bs.ch/original_file/cb26792ea9389560806608661839ed2983092a5e/merkblatt-behindertenfreundliche-veranstaltungen-0.pdf

⁴ Pro Infirmis – Ein hindernisfreier Kulturbesuch: <https://kulturinklusiv.proinfirmis.ch/fileadmin/191011-wegweiser-inklusion-performing-arts-kultur-inklusive-definitiv.pdf>

Heidi Mück

16. Schriftliche Anfrage betreffend Verhältnismässigkeit und Praxis der Bewilligungsverfahren für die Nutzung des öffentlichen Raums in Basel-Stadt

26.5202.01

Die Nutzung des öffentlichen Raums ist in Basel-Stadt rechtlich geregelt und wird über die zuständigen Stellen des Tiefbauamts beziehungsweise der Allmendverwaltung sowie des Bau- und Gastgewerbeinspektorates abgewickelt.

Für Gastronomie, Detailhandel, Kultur und Quartieranlässe hat die Bewilligungspraxis unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen. Anlässlich des jüngsten GastroPodiums wurde deutlich, dass Teile der Basler Gastronomie die Bewilligungs- und Vollzugspraxis als schwerfällig, wenig berechenbar und zu wenig gewerbenah empfinden. Genannt wurden unter anderem langdauernde Verfahren bei einfachen Gesuchen, zusätzliche Auflagen im laufenden Prozess sowie aufwändige Gesuche für geringfügige Betriebsanpassungen.

Aus Sicht der Gesuchstellenden ist insbesondere relevant, dass einfache oder risikoarme Vorhaben – etwa kleinere Aussenflächen, temporäre Nutzungen, Betriebszeit Anpassungen oder punktuelle Aufwertungsmassnahmen im öffentlichen Raum – in einem schlanken Verfahren behandelt werden und zusätzliche Anforderungen nachvollziehbar begründet sind. Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Anfrage klären, ob die heutige Verwaltungspraxis in Basel Stadt genügend einheitlich, transparent und wirtschaftsverträglich ausgestaltet sind, ob die Anforderungen an geringfügige Anpassungen bzw. Erweiterungen einer bestehenden Bewilligung in einem vernünftigen Verhältnis zur Inanspruchnahme des öffentlichen Raums stehen und ob bei der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie bei der internen Koordination der zuständigen Stellen Handlungsbedarf besteht.

In diesem Sinne bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange dauerte die Bearbeitung von Gesuchen zur Nutzung des öffentlichen Raums in den letzten drei Jahren im Durchschnitt, aufgeschlüsselt nach wesentlichen Gesuchskategorien?

2. Welche Unterlagen werden je nach Art der Nutzung standardmässig verlangt, und nach welchen Kriterien werden im Einzelfall zusätzliche Anforderungen wie Situationspläne, Fotodokumentationen, Sicherheitsnachweise oder weitere Abklärungen angeordnet?
3. In wie vielen Fällen wurden in den letzten drei Jahren im Verlauf des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder ergänzende Abklärungen verlangt, und bei welchen Gesuchskategorien geschah dies besonders häufig?
4. Wie wird sichergestellt, dass bei kleineren Bewilligungsanpassungen bzw. -erweiterungen auf bereits vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden kann, damit nicht alle Unterlagen nochmals eingereicht werden müssen?
5. Welche Behandlungsdauer erachtet der Regierungsrat für kleinere Bewilligungsanpassungen bzw. -erweiterungen, die keine baulichen Massnahmen erfordern, als angemessen?
6. Welche internen Vorgaben, Richtlinien oder Standardprozesse bestehen, um sicherzustellen, dass einfache oder risikoarme Gesuche (z.B. kleinere Aussenflächen, temporäre Nutzungen, wiederkehrende Anlässe) in einem schlanken und zeitnahen Verfahren behandelt werden?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden und dass es nicht zu unnötigen Mehrfachschlaufen zwischen verschiedenen Dienststellen kommt?
8. Erachtet der Regierungsrat den Grundsatz des «One-Stop-Shop», also dass Gesuchstellende sich nur an eine behördliche Anlaufstelle wenden müssen und nicht zwischen verschiedenen Behörden herumgereicht werden, als befriedigend umgesetzt?
9. Was wären aus Sicht der zuständigen Behörden die drei zielführendsten Massnahmen zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz und -geschwindigkeit?

Luca Urgese



An den Grossen Rat

24.1437.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 30. April 2026
Kommissionsbeschluss vom 28. April 2026

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Bericht zur Kantonalen Volksinitiative «JA zur Durchsetzung
von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-
Initiative)»**

Inhalt

1.	AUSGANGSLAGE.....	3
1.1	Initiative	3
1.2	Haltung des Regierungsrats	4
2.	VORGEHEN DER KOMMISSION.....	5
2.1	Erwägungen der Kommission	5
2.1.1	Hearing Initiativkomitee	5
2.1.1.1	Stellungnahme Initiativkomitee	5
2.1.1.2	Fragen und Bemerkungen aus der Kommission	6
2.1.2	Hearing externer Experte	7
2.1.2.1	Stellungnahme externer Experte	7
2.1.2.2	Fragen und Bemerkungen aus der Kommission	9
2.1.3	Zusätzliche Abklärungen der Verwaltung	10
2.1.4	Argumentation und Beschlüsse der JSSK	12
2.1.4.1	Ausformulierung der Initiative	14
2.1.4.2	Gegenvorschlag	15
2.1.4.3	Empfehlung zur Initiative	15
3.	FAZIT	15
4.	ANTRAG.....	16
	Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss	17

1. Ausgangslage

Die mit 3'023 gültigen Unterschriften zustande gekommene, unformulierte Kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)» (inskünftig Initiative) fordert vom Kanton Basel-Stadt das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung rechtswidrigen Verhaltens im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen sowie eine Reduktion der hohen Anzahl unbewilligter Demonstrationen und Kundgebungen. Zur Erreichung dieser Ziele soll der Regierungsrat ein griffiges Konzept erarbeiten sowie die Haftbarmachung von Störerinnen und Störern für die verursachten Polizeikosten und Schäden. Von den Behörden als zulässig erachtete Spontandemonstrationen und Spontankundgebungen sollen möglich bleiben.

Der Grosse Rat erklärte die Initiative auf Antrag des Regierungsrats mit Beschluss vom 15. Januar 2025 für rechtlich zulässig.

Mit Beschluss vom 20. August 2025 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen Bericht Nr. 24.1437.02 zur Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)» (inskünftig Bericht) mit dem Antrag vor, die Initiative den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Regierungsrat anerkennt die Thematisierung des sicherheitspolitisch relevanten Anliegens, kommt aber zum Schluss, dass die Forderungen der Initiative mit den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten kaum vereinbar sind und sich in der Praxis nicht umsetzen lassen würden.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 10. September 2025 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2025 hiess der Grosse Rat den Antrag der JSSK, die Frist zur Berichterstattung zur Kantonalen Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)» bis zum 25. Juni 2026 zu verlängern, gut.

1.1 Initiative

Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Der Kanton Basel-Stadt ergreift folgende Massnahmen, damit im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen illegale Aktionen verhindert werden:

- Der Regierungsrat erarbeitet ein griffiges Konzept, um die hohe Anzahl nicht bewilligter Demonstrationen und Kundgebungen zu reduzieren und berichtet periodisch über den Erfolg des Konzepts.
- Bei unbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen haften die Störer für entstandene Polizeikosten und Schäden. Von den Behörden als zulässig erachtete Spontandemonstrationen und Spontankundgebungen bleiben möglich.
- Störer, welche während bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen Gewalt gegen Personen oder Sachen ausüben, haften für die daraus entstandenen Polizeikosten und Schäden.
- Personen oder Gruppen, welche andere Demonstrationen oder Kundgebungen widerrechtlich stören, beispielsweise durch Gewaltausübung oder andere Formen der Nötigung, haften für die daraus entstandenen Polizeikosten und Schäden.»

Auf dem Unterschriftenbogen wurde die Initiative wie folgt begründet:

«Für verursachte Kosten geradestehen!

Während unbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen kommt es oft zu gewalttätigen Krawallen und teuren Sachbeschädigungen, für welche der Steuerzahler aufkommen muss. Es

wird Zeit, dass Chaoten zur Rechenschaft gezogen und für Schäden und Polizeieinsätze haftbar gemacht werden.

Stopp der unbewilligten Demo-Flut!

Ein Drittel aller Demonstrationen und Kundgebungen im Jahr 2022 wurden ohne Bewilligung durchgeführt. Oft schaut die Polizeileitung tatenlos zu und lässt die Chaoten gewähren. Damit muss nun Schluss sein! Diese vielen unbewilligten Demos müssen endlich mit klaren Leitlinien unterbunden werden!

Für Konsequenzen geradestehen!

Stört jemand eine bewilligte Demonstration oder Kundgebung, müssen die Störer zur Rechenschaft gezogen werden und die Kosten des notwendigen Polizeieinsatzes übernehmen. Es ist ein Skandal, dass Chaoten immer wieder legale Demonstrationen oder Veranstaltungen stören.

Deshalb ...

... muss endlich ein griffiges Konzept erarbeitet werden, damit illegale Demos unterbunden werden!

... müssen die Chaoten die Kosten für den Polizeieinsatz und die Schäden übernehmen!»

1.2 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative ohne Gegenvorschlag und mit der Empfehlung auf Ablehnung der Stimmbevölkerung vorzulegen.

Der Regierungsrat anerkennt das ordnungspolitisch motivierte Anliegen der Initiative und teilt das Ziel, rechtswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit Demonstrationen wirksam zu begegnen. Demonstrationen oder Kundgebungen, die ohne Bewilligung stattfinden oder mit Gewalt, Sachbeschädigungen oder erheblichen Beeinträchtigungen im öffentlichen Raum einhergehen, können bei Teilen der Bevölkerung auf Unverständnis stossen und das Sicherheitsgefühl beeinträchtigen. Da die Initiative zentrale Aspekte der geltenden Rechtsordnung betrifft, ist ein sorgfältiges Abwägen von Sicherheitsinteressen einerseits und Grundrechtsschutz andererseits erforderlich. Nicht jede unbewilligte Versammlung stellt an sich eine Störung der öffentlichen Ordnung dar; der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gilt auch für spontane oder nicht bewilligte Kundgebungen, soweit sie innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken bleiben. Ordnungspolitische Massnahmen bedürfen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, müssen verhältnismässig sein und dem öffentlichen Interesse dienen bzw. den Schutz der Grundrechte Dritter gewährleisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass neue Regelungen in der Praxis durchsetzbar sein müssen, um ihre rechtsstaatliche Wirkung entfalten zu können.

Der Regierungsrat bezweifelt einerseits, ob die Initiative grundrechtskonform umsetzbar wäre. Pauschale oder automatische Sanktionen bergen das Risiko, verfassungsrechtliche Grenzen zu überschreiten und Grundrechte unverhältnismässig einzuschränken. Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass eine pauschale, finanzielle Haftungsregelung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur schwer nicht vereinbar wäre. Auch erscheint die gemäss Initiative angestrebte Reduktion von unbewilligten Demonstrationen insoweit als problematisch, als dass auch diese grundrechtlichen Schutz geniessen, solange sie friedlich sind. Eine Pönalisierung von unbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen birgt die Gefahr, dass Veranstalterinnen und Veranstalter aus Furcht vor den Konsequenzen auf ihre Grundrechtsausübung verzichten (Abschreckungseffekt, sog. «chilling effect», welcher nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Grundrechtseingriff gilt).

Andererseits hegt der Regierungsrat Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit der Forderung der Initiative, insbesondere an der konsequenten Durchsetzbarkeit der Verantwortlichkeit für Kosten und Schäden. Eine rechtssichere und verlässliche Identifikation haftbarer Personen im Rahmen von Demonstrationen ist erfahrungsgemäss kaum möglich, zumal sich Teilnehmende häufig anonym in grösseren Gruppen bewegen und individuelle Verantwortlichkeiten nur schwer eindeutig zugeordnet werden können. Pauschale oder automatische Sanktionen könnten

verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten und Grundrechte unverhältnismässig einschränken. Das geltende Recht bietet bereits heute differenzierte Möglichkeiten, um individuell zurechenbares und vorwerfbares Verhalten zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich zu sanktionieren und die Kosten einzufordern.

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage auch wegen des für die Umsetzung nötigen hohen finanziellen und personellen Aufwand ab. Eine konsequente Kostenüberwälzung würde zusätzlichen Aufwand erzeugen, da aufwändige Beweisverfahren nötig wären, um verrechenbare Kosten rechtssicher zu bestimmen. Für die Durchsetzung müssten Personen aber zweifelsfrei identifiziert werden, was zu einem grossen Mehraufwand führen würde. Konkret würde dies bedeuten, dass mehr Polizeikräfte eingesetzt werden müssten, etwa durch Aufgebote aus Freizeit oder Ruhetagen. Der damit verbundene Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zu den tatsächlich einbringlichen Forderungen, da entsprechende Kostenüberwälzungen meist nur unter erheblichen Schwierigkeiten einer rechtlichen Überprüfung standhalten und selbst im Erfolgsfall häufig gar nicht oder nur teilweise realisiert werden können.

Schliesslich zeigt der Blick in andere Kantone, dass selbst dort, wo entsprechende Regelungen bestehen, Kostenüberwälzungen nur sehr zurückhaltend und unter engen Voraussetzungen angewendet werden. Die Erfahrungen zeigen insgesamt, dass solche Instrumente rechtlich stark eingeschränkt sind und in der Praxis häufig nur eine begrenzte, teilweise eher symbolische Wirkung entfalten.

Für die detaillierten Ausführungen und Argumentation wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt fünf Sitzungen¹ mit der Vorlage. Die Beratungen fanden überwiegend im Beisein der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements, des stellvertretenden Generalsekretärs sowie des Leiters Abteilung Recht der Kantonspolizei resp. dessen Stellvertreterin statt. Die Kommission führte zudem im Laufe der Beratungen in Anwesenheit der Verwaltung Hearings mit dem Initiativkomitee und einem externen Experten durch.

2.1 Erwägungen der Kommission

2.1.1 Hearing Initiativkomitee

2.1.1.1 Stellungnahme Initiativkomitee

Am 15. Oktober fand im Anschluss an die Einführung in die Vorlage im Beisein der Verwaltung eine Anhörung mit dem Vertreter des Initiativkomitees, Pascal Messerli, statt.

Der Vertreter des Initiativkomitees legte dar, dass der Entscheid für eine unformulierte Initiative bewusst gefällt worden sei, um gegebenenfalls noch Anpassungen durch einen Gegenvorschlag oder nach einer Annahme der Initiative in der Volksabstimmung zu ermöglichen. Das Initiativkomitee bedauere den Verzicht des JSD auf eine Anhörung und teile die Meinung der Regierung nicht, wonach die Initiative nicht umsetzbar sei.

Generell bezwecke die Initiative die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Haftung von «Chaoten» für Polizeieinsätze, ein faires Miteinander bei Demonstrationen sowie eine Schwerpunktsetzung auf bewilligte Demonstrationen. Es bestehe aber auch Offenheit für zusätzliche Punkte wie z.B. für die Schaffung eines kantonalen Demonstrationsgesetzes, einen besseren Umgang mit Spontandemonstrationen, eine sinnvolle Routenplanung, die Rechtssicherheit von Veranstaltungen, bessere Dialogteams oder die Verankerung einer vorgängigen polizeilichen Abmahnung.

¹ 15. und 22. Oktober, 18. Dezember 2025, 7. und 21. Januar 2022

Die «harmlose» Forderung nach einem «griffigen Konzept» decke sich auch mit der Zielsetzung der Regierung, unbewilligte Demonstrationen in Zukunft reduzieren zu wollen. Die Vorteile bewilligter Demonstrationen lägen in der besseren Koordination von Verkehr und Blaulichtorganisationen, der Wahrung der Grundrechte Dritter sowie der Erhöhung der generellen Sicherheit in der Stadt. Eine entsprechende Schwerpunktsetzung führe zu weniger unbewilligten Demonstrationen, womit sich auch die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber Demonstrationen verbessern lasse.

Personen, die an unbewilligten Demonstrationen teilnehmen und Sachbeschädigungen begehen, sollen in Zukunft zur Rechenschaft gezogen werden können. Die Formulierung, wonach Spontandemonstrationen und Spontankundgebungen möglich bleiben, biete für mit den Behörden kommunizierte, spontane und aus zeitlichen Gründen unbewilligte Solidaritätsdemonstrationen, z.B. gegen einen Angriffskrieg im Ausland, einen gewissen Spielraum.

Der Passus, wonach «Störer, welche während bewilligter Demonstrationen oder Kundgebungen Gewalt gegen Personen oder Sachen ausüben», für die daraus entstanden Polizeikosten und Schäden haften, greife nur, wenn sich gewalttätige Personen unter friedlich Demonstrierende mischen und aus dieser Masse heraus randalieren, gegenüber der Polizei gewalttätig werden oder Sachbeschädigungen begehen. Veranstalterinnen und Veranstalter von bewilligten Demonstrationen seien von der Haftung ausgenommen und sollen nicht kriminalisiert werden.

Bei der Forderung nach der Haftung für entstanden Polizeikosten und Schäden von «Personen oder Gruppen, welche andere Demonstrationen oder Kundgebungen widerrechtlich stören, beispielsweise durch Gewaltausübung oder andere Formen der Nötigung», gehe es um den grundsätzlichen Schutz von Demonstrationen und Kundgebungen. Erfasst werden aggressive Gegendemonstrationen, Nötigungen, Drohungen und Störungen bspw. im Zusammenhang mit öffentlichen Reden oder Gemeindeversammlungen.

Die Initiative sei bewusst moderater formuliert worden als die Anti-Chaoten-Initiative der Jungen SVP des Kantons Zürich und der Fokus explizit auf den in der Lehre relativ gut umschriebenen verwaltungsrechtlichen Begriff «Störer» gelegt worden. Das Initiativkomitee wolle keine pauschale Haftung für Veranstalterinnen und Veranstalter oder Demonstrierende, ebenso wenig wie Kollektivstrafen im Rahmen von Fussballveranstaltungen. Vielmehr sollen Störer oder Störerinnen anlässlich von Demonstrationen haften, wenn es dadurch zu Vorfällen wie Sachbeschädigungen oder Gewalt komme. Im Gegensatz zum zwischenzeitlich angefochtenen Gegenvorschlag in Zürich sei in der Initiative das Störerprinzip an mehreren Stellen verankert und explizit festgehalten, dass es zu Sachbeschädigungen oder Gewaltanwendungen gegenüber Personen kommen müsse, wenn es um den Angriff einer anderen Demonstration oder innerhalb einer bewilligten Demonstration gehe.

2.1.1.2 Fragen und Bemerkungen aus der Kommission

- *Initiative schränkt Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein*

Der Vertreter des Initiativkomitees sah bezüglich der Grundrechte keinerlei Probleme, zumal die Initiative klar sage, dass nur Störerinnen und Störer anlässlich von Demonstrationen, nicht aber bloss Teilnehmende und Veranstaltende für Polizeieinsätze haften. Wer sich gesetzeskonform verhalte, friedlich und fair demonstriere, werde von der Initiative gar nicht erfasst und das Demonstrationsrecht somit auch nicht eingeschränkt.

- *Basel-Stadt verfügt bereits über eine Rechtsgrundlage*

Der Vertreter des Initiativkomitees wies darauf hin, dass das geltende Polizeigesetz nicht ausreiche, zumal die Bestimmung sehr schwammig sei und Einzelheiten erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Zusätzlich sah er aufgrund des Fehlens einer konkreten gesetzlichen Grundlage für die Verrechnung von Polizeikosten ein gewisses Prozessrisiko und verwies hierzu auf das alte Zürcher Polizeigesetz, welches in einem Anwendungsfall aufgrund der ungenügenden gesetzlichen Grundlage für eine Kostenüberwälzung als unzulässig erachtet worden war. Mit der Initiative könne eine saubere gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

- *Konkrete Umsetzung in der Praxis?*

Der Vertreter des Initiativkomitees bemerkte, die Umsetzung sei die gleiche wie bei allen anderen Gesetzen. An der eigentlichen Polizeiarbeit werde sich mit der Initiative nichts ändern. Wenn der Sachverhalt evaluiert und der Tatbestand gemäss Gesetzesvorlage erfüllt sei, ergehe die Verfügung zur Kostenüberwälzung des Polizeieinsatzes. Mit der Verankerung des Tatbestandes für die Haftung für Polizeieinsätze, könnten die Kosten denjenigen Personen, bei denen der Tatbeweis erbracht werden könne, auferlegt werden.

- *Von der Initiative sind keine grossen Änderungen zu erwarten*

Der Vertreter des Initiativkomitees wies darauf hin, dass die effektive Umsetzung im Detail angeschaut werden müsste, erachtete eine schwierige Umsetzung aber nicht als hinreichende Grund für die Ablehnung der Initiative resp. keine Verbesserungen anzustreben oder untätig zu bleiben, zumal im Umkehrschluss auch das gesamte Übertretungsstrafgesetz (z.B. Taubenfütterungsverbot) abgeschafft werden müsste.

- *Zusätzliche von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten aufgrund des grossen Aufwands für die notwendige individuelle Identifizierung*

Der Vertreter des Initiativkomitees wies darauf hin, dass Demonstrationen aufgrund des grossen Aufwandes immer Kosten verursachen. Aufgrund der Unterscheidung nach strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Komponente seien im Hinblick auf den polizeilichen Aufwand keine grossen Änderungen zu erwarten. Für die Stadt Bern könnte es beispielsweise durchaus einen Mehrwert bedeuten, dass die am 11. Oktober 2025 entstandenen Polizeikosten den gewalttätigen Verursachern auferlegt werden können. Die Einkesselung sei ein gutes Beispiel für das Agieren der Polizei, um die Kosten überwälzen zu können.

- *Kriterien für die Abgrenzung der von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten für den ordentlichen Polizeieinsatz und der von der Verursacherin oder dem Verursacher zu tragenden Kosten für den ausserordentlichen Polizeieinsatz*

Der Vertreter des Initiativkomitees verwies auf die Zürcher Formulierung², wonach nur die zusätzlich anfallenden Polizeikosten überwälzt werden. An der geltenden Verwaltungspraxis werde sich grundsätzlich nicht viel ändern, erachtete eine konsequentere Anwendung auf Demonstrationen aber als wünschenswert.

- *Initiative bringt keinen Mehrwert*

Der Vertreter des Initiativkomitees sah den Mehrwert der Initiative in der klaren Zeichensetzung, dass Steuerzahlenden nicht mehr für Polizeieinsätze aufkommen müssen, wenn es zu Sachbeschädigungen komme, Gewalt gegen Polizei ausgeübt werde und die Polizei zusätzlich ausrücken müsse. Auch für die Polizei, die tagtäglich im Einsatz stehe, bedeute die Initiative ein hervorragendes Zeichen.

2.1.2 Hearing externer Experte

2.1.2.1 Stellungnahme externer Experte

Am 18. Dezember führte die Kommission im Beisein der Verwaltung ein Hearing mit dem externen Experten, Dr. iur. Patrice Martin Zumsteg, Dozent für Staats- und Verwaltungsrecht an der ZHAW, zur juristischen Perspektive und zu verschiedenen kantonalen Varianten durch.

Der Experte wies darauf hin, dass es sich bei den geforderten «Massnahmen, damit im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen illegale Aktionen verhindert werden» können, klarerweise um ein zulässiges Anliegen handle. Auch wenn Demonstrationen als Teil der Versammlungs- und Meinungsfreiheit dem grundrechtlichen Schutz unterliegen, können diese, abgesehen vom Kerngehalt, eingeschränkt werden. Ebenso könne der Schutz von fremden Personen und fremden Eigentum grundrechtlich aus dem Recht auf Leben und auf körperliche Integrität, aus der Eigentumsgarantie sowie der Wirtschaftsfreiheit begründet werden.

² § 58 PolG/ZH

Für die Reduktion von unbewilligten Demonstrationen verlange die Initiative die Ausarbeitung eines Konzepts sowie Berichterstattung dazu. Auch wenn die Abgrenzung zwischen unbewilligten Demonstrationen und Spontandemonstrationen heikel sei, weil Spontandemonstrationen verfassungs- und konventionsrechtlich zulässig bleiben müssen, sei die Ausarbeitung eines Konzepts und die Berichterstattung dazu nicht unmöglich.

Die bundesrechtlich im Obligationenrecht (Art. 41 OR) geregelte Haftung zwischen Privaten (z.B. zwischen Hauseigentümerin und Sachbeschädiger) schliesse eine diesbezügliche Regelung im kantonalen Polizeirecht aus.

Die rechtliche Frage nach der Kostentragung für den Polizeieinsatz durch Private sei anspruchsvoll. Weil die Kostenüberwälzung eine Abschreckungswirkung resp. einen Abschreckungseffekt, sogenannten «Chilling effect» haben könne, sieht das Bundesgericht darin einen Eingriff in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Bei der Kostenüberwälzung auf Private werde einerseits nach Verwaltungsgebühren für Bewilligungsverfahren, Nutzungsgebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund sowie Verwaltungsgebühren für den eigentlichen Polizeieinsatz unterschieden. Hierzu vertreten Lehre und Rechtsprechung verschiedene Meinungen.

Die Lehre erachte Kanzleigeühren für Bewilligungsverfahren, max. im dreistelligen Bereich, grundsätzlich für unproblematisch. Der generelle Verzicht des Kanton Basel-Stadt auf die Erhebung von Gebühren für Bewilligungsverfahren für ideelle Veranstaltungen sei sehr grundrechts- und bürgerfreundlich.

Nutzungsgebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund zu einem ideellen Zweck seien in der Lehre umstritten.

Das Bundesgericht habe zur Kostentragung eine ganze Reihe von Leitlinien entwickelt (vgl. insbesondere Bundesgerichtsentscheid 143 I 147, Luzerner Polizeigesetz I) und zu weitgehende kantonale Bestimmungen in der Vergangenheit bereits kassiert:

- Kanzleigeühren für Bewilligungsverfahren grundsätzlich unproblematisch.
- Grundsätzlich keine Nutzungsgebühren für Nutzung zu einem ideellen Zweck.
- Keine Abschreckungswirkung durch Kostenüberwälzung für Polizeieinsatz (Spontandemonstrationen müssen weiterhin möglich sein, Kostenüberwälzung nur für den ausserordentlichen Anteil des Polizeieinsatzes, d.h. ab Beginn der Gewalttätigkeiten, Festschreibung einer relativen und absoluten Obergrenze, Kostentragung des Veranstalters nur bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Auflagen, Haftung nach individuellem Tatbeitrag, Kostenersatz kann durch eigenes Verhalten ausgeschlossen werden).

Im kantonalen Vergleich empfahl der Experte – sollte der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden – im Sinne möglicher Inspirationsquellen die Luzerner Regelung (§ 32b PolG/LU, relative und absolute Obergrenze für die Kostentragung), die Berner Lösung (§ 54 PolG/BE, Anforderungen des Bundesgerichts und die Vorhersehbarkeit – Leute können verstehen, was gegebenenfalls auf sich zukommen könne) sowie § 5 der neuen Gebührenverordnung Pol/ZH (Definition des Begriffs Verursacherin oder Verursacher).

Von der Regelung des Kantons Zürich riet er hingegen ab, zumal er davon ausgehe, dass die neue Zürcher Formulierung des § 58 Abs. 3 PolG/ZH, wonach die Polizei Kostenersatz verlangen «muss», einer richterlichen Überprüfung nicht standhalten so nicht überleben werde, weil damit jegliche Ausnahmen ausgeschlossen würden. Das Bundesgericht sei insbesondere im Polizeirecht gegenüber Automatismen sehr skeptisch und habe im Hooligankonkordat einen derartigen Automatismus auch schon aufgehoben.

Ein Vergleich des § 18d der Polizeiverordnung Basel-Stadt mit den bundesgerichtlichen Anforderungen zeige, dass eine relative und absolute Obergrenze für die Kostentragung fehle. Weil eine verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung nur ein Notbehelf wäre, empfahl der Experte, im Falle einer Gesetzesanpassung, das Einfügen einer relativen und absoluten Obergrenze für die Kostentragung.

2.1.2.2 Fragen und Bemerkungen aus der Kommission

- *Individuelle Zurechenbarkeit ein ungelöstes Kernproblem?*

Der Experte bestätigte, dass die individuelle Zurechenbarkeit ein Problem für die praktische Umsetzung der Bestimmungen zur Kostenüberwälzung sei und kam zu Schluss, dass auch mit einer angepassten guten rechtlichen Grundlage das praktische Problem der Umsetzbarkeit gleichbliebe wie mit der bisherigen Grundlage.

- *Erheblicher Mehraufwand für die Polizei durch den Nachweis des individuellen Tatbeitrages?*

Der Experte schilderte als Ausgangslage eine Menschenmenge. Die Polizei, die unter einem erheblichen zeitlichen und persönlichen Druck stehe, müsse, um sich überhaupt in die Menschenmenge begeben und Einzelne herauspflücken zu können, zuerst die Situation in den Griff bekommen und die drohende Gefahr abwehren. Weiter müsse Videomaterial beschafft werden, das zeige, was genau welche Person mache. In der Folge müsse eingeschätzt werden, welchen Anteil die einzelne Person an der gesamten Störung trage und dieser auf den ausserordentlichen Teil des Polizeieinsatzes umgelegt werden. Dieses Ergebnis müsse wiederum zum max. zulässigen Obergrenze von 10'000 Franken in Verhältnis gesetzt werden, um letztlich den daraus resultierenden Betrag (300 bis 500 Franken) auf die einzelne Person überwälzen zu können.

- *Gibt es eine Garantie, nicht zu Unrecht verdächtigt zu werden, Steine geworfen zu haben, oder sich rechtzeitig entfernen zu könne, um nicht von der Polizei eingekesselt zu werden?*

Der Experte verwies auf die rechtsstaatlichen Grundsätze, verneinte aber eine 100% Garantie. Der einzelnen Person müsse der konkrete Steinwurf aber nachgewiesen werden, ohne diesen Nachweis könne keine Kostenüberwälzung erfolgen.

- *Abgrenzung zwischen den ordentlichen Kosten des Polizeieinsatzes als Teil des polizeilichen Grundauftrags, der auch während einer Demonstration weiterlaufe, und den übersteigenden Kosten, die ab Beginn der Gewalttätigkeiten überwält werden können, und ob eine Prüfung hinsichtlich der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Aufwandes erfolgt?*

Der Experte bemerkte, keine etablierte Verwaltungspraxis zur Abgrenzung zwischen den ordentlichen und ausserordentlichen Kosten eines Polizeieinsatzes zu kennen. Gemäss Bundesgericht entfalle der Schutz der Versammlungsfreiheit ab Beginn der Gewalttätigkeiten. Geschützt sei das Recht, sich friedlich zu versammeln. Einzelne Vorfälle von Gewalt oder Sachbeschädigungen liessen eine Versammlung aber nicht zu einer unfriedlichen werden. Erst wenn eine Versammlung insgesamt gewalttätig werde, entfalle der Schutz der Versammlungsfreiheit oder, wenn das Ausüben der Gewalt von Anfang an das Ziel der Versammlung sei. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit habe aber auch in diesem Fall Geltung. Ab dem Zeitpunkt der Gewalttätigkeiten könne sicher von einem ausserordentlichen Aufwand gesprochen werden. Zuvor sei die Einschätzung schwierig und auch bundesgerichtlich nicht geklärt. Der erhebliche Aufwand anlässlich von grossen Demonstrationen und Kundgebungen (z.B. 1. Mai-Demonstrationen), die die Polizei aufgrund des inhärenten Sicherheitsrisikos begleiten müsse, mache einen grossen Teil des Einsatzes zu einem ordentlichen Polizeieinsatz.

- *Zeitpunkt, ab welchem eine Demonstration in rechtlicher Hinsicht als gewalttätig einzustufen ist?*

Der Experte wies darauf hin, dass einzelne Gewalttätigkeiten sowie Sachbeschädigungen aus einer Menschenmenge heraus, auch bei unbewilligten Demonstrationen, nicht ausreichen, damit eine Versammlung den Schutz der Versammlungsfreiheit verliere. Dieser entfalle erst, wenn die Versammlung insgesamt zu einem eigentlichen Mob, einem rechtsfreien Raum werde. Ein Aufruf zu Gewalt könne, wenn nicht schon bundesrechtlich strafbar, kantonal als strafbar erklärt werden.

- *Auswirkung von Regelungen zur Kostentragung auf Veranstalterinnen und Veranstalter?*

Der Experte bestätigte, dass die Polizei ein sehr grosses Interesse an Ansprechpersonen habe. Eine Nachfrage bei der Luzerner Polizei nach wahrnehmbaren Veränderungen nach dem Luzerner

Urteil³ sei verneint worden. Veranstalterinnen und Veranstalter scheinen durch die Regelung offenbar nicht abgehalten worden zu sein. Insgesamt gehe es um schwierige praktische Fragen, zumal der Charakter einer Versammlung umschlagen oder es zu Abspaltungen kommen könne. Veranstalterinnen oder Veranstalter am Ende der Versammlung hätten überhaupt keinen Einfluss auf das Geschehen vorne am Demonstrationszug. Sofern der individuelle Tatbeitrag nachgewiesen werden könne, könnten dennoch 40% der Kosten auf Veranstalterinnen oder Veranstalter, bspw. bei einer von der Bewilligung abweichenden Route, überwältzt werden.

- *Ist eine Änderung des Polizeigesetzes (Einfügen von Obergrenzen für die Kostentragung) notwendig?*

Der Experte empfahl der Kommission, für den Fall, dass das Polizeigesetz angefasst werden sollte, das Einfügen einer prozentualen und absoluten Obergrenze für die Kostentragung im Polizeigesetz. Basel-Stadt habe ein gewisses Prozessrisiko im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle, weil das Bundesgericht die Obergrenze explizit verlange. Je nach Einschätzung könnte unter Inkaufnahme des Prozessrisikos, basierend auf dem geltenden Recht, wonach aktuell die Möglichkeit der Kostenüberwälzung schon bestehe und diese bisher akzeptiert und vom Bundesgericht noch nie moniert worden sei, so weitergefahren werden, oder die nächste Teilrevision des Polizeigesetzes abgewartet werden. Eine Kostenüberwälzung unter 10'000 Franken könne ein Hinweis auf die bundesverfassungskonforme Handhabung durch die Verwaltung sein und, dass die bestehende Regulierung verfassungskonform verstanden werden könne.

- *Weshalb nicht beim geltenden Polizeigesetz bleiben, wenn eine verfassungskonforme Regelung nichts an der praktischen Umsetzung ändert?*

Der Experte bemerkte, dass es durchaus auch legitim wäre, auf das vergebliche Anwerfen der Gesetzgebungsmaschinerie zu verzichten und beim Status quo zu bleiben, sollte die Kommission zum Schluss gelangen, dass eine Gesetzesanpassung nichts an der jetzigen Praxis ändere, da das Bundesgericht den Nachweis der individuellen Vorwerfbarkeit verlange, dieser Beweis sich in der Praxis aber als zu schwierig erweise und das gleiche Problem auch schon mit dem geltenden Gesetz bestehe.

- *Rechte betroffener Drittpersonen?*

Der Experte wies darauf hin, dass anlässlich einer Demonstration immer zahlreiche Grundrechtsträgerinnen und -träger involviert seien. Der Demonstrationsfreiheit stünden bspw. die Wirtschaftsfreiheit, Eigentumsfreiheit oder die körperliche Integrität gegenüber. Polizistinnen und Polizisten, selbst auch Trägerinnen und Träger von Grundrechten, komme die anspruchsvolle Aufgabe zu, einerseits Demonstrationen gewähren zu lassen und andererseits gleichzeitig aktiv dafür zu sorgen, dass keine Trägerinnen und Träger von Grundrechten zu Schaden kämen.

2.1.3 Zusätzliche Abklärungen der Verwaltung

- *Genügt die geltende gesetzliche Grundlage für eine Kostenüberwälzung?*

Die Kommission sah zwischen dem Standpunkt der Regierung, wonach die geltende gesetzliche Grundlage genüge, und der Einschätzung des Experten, wonach ein gewisses Prozessrisiko aufgrund der fehlenden Festschreibung der Obergrenze im Polizeigesetz bestehe, eine Differenz und ersuchte die Verwaltung deshalb um Stellungnahme zur Frage nach der genügenden Bestimmtheit der geltenden Rechtsgrundlagen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Die Verwaltung stellte sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 21. Januar 2026 auf den Standpunkt, «die bestehenden Rechtsgrundlagen im PolG und der zugehörigen Verordnung erlauben, Verursacherinnen und Verursachern Kosten für Aufwendungen der Polizei im Rahmen von Kundgebungen in Rechnung zu stellen» und führte zur Einschätzung des Experten weiter aus, «unserer Einschätzung nach würde aber ein Basler Gericht im Falle eines Rechtsstreits um Gebühren, welche die Kantonspolizei gestützt auf die bestehenden Rechtsgrundlagen fordert, wohl im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entscheiden (also die Basler Rechtsgrundlagen bundesgerichtskonform auslegen). Damit würden Gebühren, welche sich im Rahmen der bundesgerichtlich als verhältnismässig beurteilten Höhe

³ BGE 143 I 147, Luzerner Polizeigesetz I

befinden, nach Ansicht der Kantonspolizei aller Wahrscheinlichkeit nach als recht- und verhältnismässig beurteilt werden».

- *Terminierung der Teilrevision des Polizeigesetzes*

Die Frage, ob das vom Experten empfohlene «Einfügen einer prozentualen und absoluten Obergrenze für die Kostentragung» gegebenenfalls bereits im Rahmen der geplanten Revision des Polizeigesetzes berücksichtigt werden könnte, liess die Verwaltung offen, wies aber darauf hin, dass die departementale Vorlage zu der in Arbeit befindlichen Teilrevision des Polizeigesetzes, welche insbesondere die Nachführung von älteren Anpassungen zum Ziel habe, für Sommer 2026 geplant sei.

- *Umfasst der Störerbegriff auch Bewilligungsnehmerinnen und -nehmer?*

Die Verwaltung verwies für die Definition des Störerprinzips auf die verwaltungsrechtliche Definition und im aktuellen Zusammenhang auf das Polizeigesetz (§ 10 PolG). Demnach gelte als Störerin oder Störer, wer durch eigenes Handeln oder wer für das Verhalten von einer dritten Person verantwortlich sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar störe oder gefährde. Die Definition sei relativ weit und in der Praxis auslegungsbedürftig. Die Initiative fokussiere mit der Formulierung auf *«Personen oder Gruppen, welche andere Demonstrationen und Kundgebungen widerrechtlich stören»*. Das Störerprinzip basiere hingegen auf der individuellen Zurechenbarkeit und Sanktionierung widerrechtlichen Verhaltens. Bewilligungsnehmerinnen und -nehmer, die mit dem Gesuch oder Aufrufen für Gewalttätigkeiten mobilisieren, können auch als Störerinnen und Störer haftbar gemacht werden. Solange ein Kausalzusammenhang zu schädigenden Ereignissen fehle, könne aus der blossen Gesuchstellung aber keine Haftung abgeleitet werden.

- *Verfügt die Kantonspolizei über die notwendigen Ressourcen für die Bewältigung des Mehraufwandes zur Überwälzung der Kosten?*

Die Verwaltung wies darauf hin, dass die ressourcenmässig anspruchsvolle Umsetzung kein Grund für eine ablehnende Haltung sein dürfe. Basel-Stadt habe bei Demonstrationen oder bspw. grossen Fussballspielen immer auch Unterstützung von anderen Kantonen. Nicht an jeder Spontandemonstration komme es zwangsläufig auch zu Ausschreitungen. Eine Differenzierung zwischen Meinungs- und Versammlungsfreiheit versus Anwendung von Gewalt sei erforderlich. Die Polizei sei bereits sehr stark mit der Verhinderung von Gewalttätigkeiten und Sachbeschädigungen resp. der Unterbindung von weiteren Ausschreitungen gefordert. Mit der Initiative käme eine zusätzliche Belastung hinzu, die hinsichtlich Stossrichtung zwar verständlich sei, Verwaltung und Gesetzgeber andererseits aber auch in der Pflicht stünden, Gesetze nur dort zu erlassen, wo auch tatsächlich eine Wirkung zu erwarten und eine Umsetzung möglich sei. Der Bevölkerung vorzuspielen, dass mit der Anti-Chaoten-Initiative die Probleme gelöst würden, wäre nicht fair.

Aus Sicht der Kantonspolizei würde eine Verbesserung der Identifikationsmöglichkeiten zur Steigerung der Kostenüberwälzung eine unverhältnismässige und angesichts der aktuellen Personalsituation unrealistische Erhöhung der Ressourceneinsatzes erfordern. Ohne Dauerpräsenz/einsätze wären Beweissicherung und Demonstrationsbegleitung kaum nicht mehr zu erbringen, eine Umplanung der Dienstpläne wäre zwingend.

- *Zusätzlicher Überwachungsaufwand nötig?*

Die Verwaltung verwies auf die Regelung der einsatzbezogenen Videoüberwachung in § 58 PolG, die Strafprozessordnung und auf den Entscheid des Grosse Rats gegen eine flächendeckende ständige Videoüberwachung und vertrat die Meinung, wonach nicht davon auszugehen sei, dass in diesem Bereich im Vergleich zu heute noch viel mehr möglich nötig wäre.

- *Austausch mit anderen Städten, Polizeien und BVB*

Die Verwaltung wies auf den Austausch auf politischer Ebene mit anderen Städten und Polizeien hin. Hinsichtlich des ÖV verfüge Basel-Stadt im Unterschied zu anderen Städten über ein sehr dichtes Netz und vielen Tramlinien, was Umleitungen erschwere. Die Polizei prüfe die Routenwahl anlässlich von Bewilligungsgesuchen, um zu verhindern, dass immer die gleiche Route und somit die gleichen Gewerbetreibenden und Tramlinien betroffen seien, was andererseits wiederum zu

Konflikten mit Gesuchstellenden führen könne. Dennoch werde im Bewusstsein der vielschichtigen Thematik immer versucht, möglichst allseits verträgliche Lösungen zu finden.

Zum Austausch mit der BVB führte die Verwaltung in ihrem Schreiben vom 29. Januar 2026 zudem aus:

«In jedem Fall werden aber die BVB bei bekannten bevorstehenden Kundgebungen durch die Kantonspolizei frühzeitig in die Einsatzplanung einbezogen, um geeignete Massnahmen zu koordinieren und die Einschränkungen für die Fahrgäste möglichst gering zu halten.

Auch während der Einsätze ist der Informationsfluss gewährleistet, indem die Mitarbeitenden des Einsatzabschnitts Verkehr mit dem Netzservice der BVB in Kontakt stehen. Die Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs zugunsten von Kundgebungen erfolgen in Absprache mit den BVB und aufgrund der Lagebeurteilung vor Ort. Die von einer Kundgebung betroffenen Linien können so möglichst lange aufrechterhalten werden. Gleichzeitig muss selbstverständlich sichergestellt werden, dass Gewalt gegen Personen und Sachen möglichst ausgeschlossen werden können. Führen Kundgebungen über eine Route, die auch vom öffentlichen Verkehr stark beansprucht wird (z.B. Falknerstrasse, Marktplatz, Mittlere Brücke, Claraplatz), führt dies zwangsläufig zu Behinderungen im öffentlichen Verkehr. Aus diesem Grund ist die Kantonspolizei bestrebt, im Dialog mit den Kundgebungsteilnehmenden Alternativrouten anzubieten».

Weiter wies die Verwaltung darauf hin, dass auch der halbjährliche allgemeine Austausch zwischen der Geschäftsleitung der BVB und der Leitung sowie weiteren Teilnehmenden der Hauptabteilung Verkehr (sowie weiteren Teilnehmenden der Kantonspolizei je nach traktandierten Themen) zur weiteren Verbesserung in der Zusammenarbeit mit der BVB beigetragen habe.

- *Konkrete Verbesserungsmassnahmen*

Die Verwaltung wies auf die Schwierigkeit der Benennung von konkreten Verbesserungsmassnahmen hin. Die Kantonspolizei habe den Auftrag, Störungen zu verhindern, und gebe sich hierfür auch alle Mühe. Im Sinne einer stetigen Entwicklung erfolge nach jedem Einsatz ein Debriefing, um sich zu verbessern und Lehren zu ziehen.

Sowohl seitens der Polizei als auch von demonstrierenden Personen bestehe ein Interesse, möglichst wenig Polizistinnen und Polizisten in den Einsatz schicken zu müssen. Die Dialogteams seien sehr aktiv, insbesondere auch, wenn Ansprechpersonen fehlen.

- *Langfristige Prävention*

Die Verwaltung wies darauf hin, dass die langfristige Prävention vielschichtig sei und nicht in der alleinigen Zuständigkeit des JSD liege. Prävention beginne schon in der Schule und sei bspw. auch Thema am Runden Tisch Radikalisierung und gewaltbereiter Extremismus.

2.1.4 Argumentation und Beschlüsse der JSSK

Die Kommission setzte sich intensiv mit der Initiative auseinander und fasste nach vertieften Diskussionen zu den im Bericht des Regierungsrates sowie unter den Rubriken «Hearing externer Experte» (Ziff. 2.1.2) sowie «Zusätzliche Abklärungen der Verwaltung» (Ziff. 2.1.3) bereits ausführlich dargestellten komplexen rechtlichen und praktischen Fragestellungen folgende Beschlüsse:

- **Eintreten** → **stillschweigend**
- **Verzicht auf die Ausformulierung der Initiative** → **einstimmig** mit 13 Stimmen
- **Verzicht auf einen Gegenvorschlag** → **einstimmig** mit 13 Stimmen
- **Empfehlung auf Ablehnung der Initiative** → **9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen**
- **Einigkeit** bestand darin, dass Demonstrationen als Teil der Versammlungs- und Meinungsfreiheit dem **grundrechtlichen Schutz** unterliegen und anlässlich von Demonstrationen auch andere Grundrechte (Eigentumsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit, persönliche Freiheit, körperliche Integrität etc.) tangiert sein können.
- **Uneinigkeit** bestand hinsichtlich der **Abwägung der betroffenen Grundrechte**.

Einerseits wurde argumentiert, dass das Demonstrationsrecht, insbesondere auch in den weltweit unruhigen Zeiten, in denen die Versammlungs- und Meinungsfreiheit immer wieder eingeschränkt werde, ein sehr hohes und schützenswertes Gut der Demokratie sei. Den Signalen im Umgang mit demokratischen Rechten, die aus Basel-Stadt sowie der Schweiz ausgesendet würden, kämen eine wichtige Bedeutung zu. In Krisensituationen müsse auch die Möglichkeit bestehen, sofort zu reagieren und ohne vorgängige Bewilligung auf die Strasse zu gehen. Die Demokratie müsse Raum dafür haben und punktuelle Einschränkungen, wie sie bspw. auch bei Grossveranstaltungen vorkämen, aushalten können. In diesem Zusammenhang verübte und heute schon strafbare Handlungen, seien aber klarerweise von den in Kauf zu nehmenden Begleiterscheinungen von Demonstration zu unterscheiden.

Grundrechtlich geschützt seien nicht nur bewilligte Demonstrationen, sondern auch unbewilligte Kundgebungen, solange diese friedlich verlaufen. Insofern sei auch die durch die Initiative angestrebte Reduktion der Anzahl unbewilligter Demonstrationen und Kundgebungen aus grundrechtlicher Sicht heikel.

Die friedliche Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen dürfe nicht kriminalisiert werden. Eine übermässige Regulierung und unverhältnismässige Sanktionen könne dazu führen, dass demonstrationswillige Personen von der Teilnahme oder der Organisation von Kundgebungen abgeschreckt werden und so von der Ausübung der verfassungsmässigen Rechte abgehalten werden. Dieser sog. «Chilling effect» sei in jedem Falle zu vermeiden. Die mögliche Pönalisierung der Veranstalterinnen und Veranstalter könne zudem dazu führen, dass sich diese gegenüber der Polizei weniger als Ansprechpersonen zur Verfügung stellen würden, was keine wünschenswerte Entwicklung sei, da sich dadurch die Zahl der unbewilligten Demonstrationen womöglich gar erhöhen würde.

Andererseits wurde auf die wichtige Abwägung der verschiedenen Interessen hingewiesen und der Aussage, wonach in einer Demokratie Einschränkungen im Zusammenhang mit Demonstrationen hinzunehmen seien, die Frage gegenübergestellt, inwieweit die Bevölkerung Einschränkungen ihres Lebens hinnehmen müsse, wie bspw. zu bestimmten Zeiten nicht mehr in die Stadt gehen zu können oder dort blockiert zu werden, oder Gewalt gegen Sachen und Personen tolerieren zu müssen. Auch dieser Teil der Bevölkerung habe Rechte. Die Mehrheit der Kommission anerkennt diese Rechte der Bevölkerung sehr wohl, sie war sich aber darin einig, dass die Frage nach der Beanspruchung des öffentlichen Raumes nicht über die Kostentragungspflicht bei Demonstrationen und Kundgebungen beantwortet werden könne. Hinzu komme, dass Einschränkungen im öffentlichen Raum nicht nur durch Demonstrationen, sondern auf unterschiedlichste Weise, wie bspw. durch zahlreiche verschiedene andere Grossveranstaltungen, entstehen können.

Eine Minderheit verwahrte sich jedoch auch gegen die suggerierte Pflicht, sich mit Demonstrationsanliegen auseinanderzusetzen zu müssen, und verwies auf die heute bereits bestehenden diversen Möglichkeiten, Anliegen zu verbreiten und Aufmerksamkeit zu erlangen, ohne dafür jeden Samstag die Stadt - friedlich oder unfriedlich – lahmzulegen.

- **Einigkeit** bestand darin, dass die Finanzierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als zentrale staatliche Aufgabe grundsätzlich aus dem allgemeinen Staatshaushalt erfolgt und eine **Kostenüberwälzung** auf Private einer **gesetzlichen Grundlage** bedarf, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, verhältnismässig sein muss und nicht die Regel sein darf.
- **Uneinigkeit** bestand hinsichtlich der Frage, ob die **geltende kantonale gesetzliche Grundlage** im Falle einer konkreten Normenkontrolle den vom Bundesgericht entwickelten Leitlinien (Obergrenze für die Kostentragung) für die Kostentragung **genügen** würde.

Einerseits wurde die Einschätzung der Verwaltung, wonach die geltende gesetzliche Grundlage ausreiche, insofern geteilt, als dass die Notwendigkeit für die Festschreibung von Obergrenzen für die Kostentragung im Polizeigesetz in Frage gestellt wurde, zumal sich die verfassungskonforme Auslegung und Anwendung bereits aus der Praxis ergebe.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Vorhersehbarkeit auch mit einer relativen und absoluten Obergrenze nicht schon per se gegeben wäre, zumal daraus bspw. die Kosten für den Einsatz eines Wasserwerfers ebenso wenig ablesbar wären.

Auch mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage fehle es immer noch an der praktischen Umsetzbarkeit und damit auch am Mehrwert der Initiative.

Zudem wurde die Anpassung der gesetzlichen Grundlage mit Hinweis auf den geringen Ertrag in den Kantonen, die bereits eine derartige gesetzliche Grundlage kennen, nicht als vordringlich eingestuft und eine Änderung im Rahmen der aktuell in Arbeit befindlichen Teilrevision des Polizeigesetzes, als ausreichend erachtet.

Andererseits wurde die Aussage der Verwaltung, aufgrund des Fehlens einer Prognose für das Bundesgericht, an dessen Weiterzug zweifellos zu rechnen wäre, stark relativiert und Zweifel an der genügenden rechtlichen Grundlage im Falle eines Rechtsstreits, zumindest hinsichtlich des Erfordernisses der Vorhersehbarkeit, geäussert.

→ **Einigkeit** bestand darin, dass die **Umsetzbarkeit** der Initiative neben den Bedenken zur Grundrechtskonformität die **zentrale Frage** bildet.

→ **Uneinigkeit** bestand in der Frage, ob die **Initiative umsetzbar** ist und einen Mehrwert bringt.

Einerseits wurde die Meinung der Verwaltung geteilt, wonach die praktische Umsetzung der Initiative, insbesondere mit Blick auf den «Chilling effect» und das Störerprinzip, schwierig wäre. Die Initiative lasse bspw. rechtlich komplexe Fragen, wie weit die Kostenüberwälzung gehen soll, wer Störer (Verursacher, Veranstalter) sei, nach welchen Kriterien die Abgrenzung von Kosten erfolgen soll, die vom staatlichen Grundauftrag getragen werden, und solchen, die überwältzt werden sollen, offen.

Bereits im jetzigen Polizeigesetz würde eine rechtliche Grundlage für die Kostenübertragung bestehen, welche jedoch in der Praxis kaum umsetzbar ist. So würde eine wirksame und dennoch grundrechtskonforme Umsetzung der Kostentragung hohe Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis zum Aufwand für die Beweissicherung, den individuellen Tatnachweis und den dafür benötigten personellen Ressourcen stünden.

Dieses Grundproblem würde auch nach der Umsetzung der Initiative bestehen bleiben. Weil es an der praktischen Umsetzbarkeit fehle, bringe die Initiative keinen Mehrwert.

Vielmehr wären mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen heute schon Verbesserungen durch Anpassungen der Praxis möglich und wünschenswert, wie bspw. bessere Absprachen zwischen Veranstalterinnen und Veranstaltern oder den öffentlichen Verkehrsbetrieben und der Polizei. Insbesondere im Bereich des ÖV bestehe durchaus noch Verbesserungspotential, bspw. mit einer Rückkehr zur früheren Praxis der kurzen, kleinräumigen Sperrungen von Strassen.

Andererseits wurde die Haltung, aufgrund des schwierigen Nachweises der individuellen Zurechenbarkeit nichts gegen die zunehmenden Ausschreitungen an Demonstrationen zu unternehmen, während bspw. verkehrswidriges Verhalten umgehend geahndet werden soll, als planlos und resignativ kritisiert.

→ **Einigkeit** bestand darin, dass **Ansprechpersonen** für einen möglichst reibungslosen Ablauf einer Demonstration wichtig sind.

Aus der Kommission wurden Bedenken geäussert, dass das Risiko der Kostenüberwälzung für Veranstaltende sich negativ auf die Bereitschaft als Bewilligungsnehmende oder Kontaktpersonen für die Polizei zur Verfügung zu stehen, auswirken und letztlich möglicherweise sogar zu mehr unbewilligten Demonstrationen führen könnte.

2.1.4.1 Ausformulierung der Initiative

→ Bei einer unformulierten Initiative beschliesst der Grosse Rat gemäss § 21 Abs. 1 IRG⁴ aufgrund des regierungsrätlichen Berichts, ob er sie ausformulieren will oder nicht.

Die Kommission beschloss **einstimmig** mit 13 Stimmen, vor dem Volksentscheid **auf eine Ausformulierung** der Initiative zu **verzichten**.

⁴ Gesetz betreffend Initiative und Referendum, SG 131.100

2.1.4.2 Gegenvorschlag

- Will der Grosse Rat die vorliegende, unformulierte Initiative nicht ausformulieren, kann er ihr gemäss § 21 Abs. 3 IRG einen unformulierten oder formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Die Kommission beschloss **einstimmig** mit 13 Stimmen, der Initiative **keinen Gegenvorschlag** gegenüberzustellen.

Aus der Kommission wurde die Haltung der Regierung, von Anfang an keinen Gegenvorschlag geprüft zu haben, zunächst als kapitulativ kritisiert. Auch eine Erarbeitung im Sinne einer Nachbesserung des Polizeigesetzes als Signal an die Bevölkerung, dass die Politik das Problem ernst nehme, wurde teilweise in Erwägung gezogen, zumal eine Ablehnung bei einem Teil der Bevölkerung, welcher nicht mit der juristischen Feinarbeit vertraut ist, auf Unverständnis stossen könnte.

Im Laufe der Beratungen kam die Kommission jedoch zum Schluss, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Die verfassungskonforme Auslegung des geltenden Polizeigesetzes sei bereits Praxis und kein hinreichender Grund für einen Gegenvorschlag. Zudem bestehe die Gefahr, mit einer symbolischen Ausarbeitung eines Gegenvorschlags falsche Erwartungen bei der Bevölkerung zu wecken, zumal davon auszugehen sei, dass sich in der Praxis de facto nichts ändern werde. Die Kommission kam zum Schluss, dass aus diesen Gründen ein Gegenvorschlag falsche Erwartungen wecken könnte und deshalb auf einen solchen zu verzichten sei.

2.1.4.3 Empfehlung zur Initiative

Die Kommission beschloss **mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen**, dem Stimmvolk die **Initiative zur Ablehnung zu empfehlen**.

Zur detaillierten Argumentation vgl. Ziff. 2.1.4

3. Fazit

Eine deutliche Mehrheit der JSSK empfiehlt die kantonale «Anti-Chaoten-Initiative» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Die Kommission folgt damit dem Antrag des Regierungsrates.

Eine *Mehrheit* der Kommission anerkennt zwar das Anliegen, rechtswidrigen Ausschreitungen an Demonstrationen wirksam begegnen zu wollen, teilt aber die Zweifel der Regierung an der praktischen Umsetzbarkeit der Forderung der Initiative und fürchtet negative Auswirkungen auf die Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Die Demokratie muss Raum für Demonstrationen als sehr hohes und schützenswertes Gut der Demokratie haben. Eine pauschale Kostenüberwälzung an Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder an Organisatorinnen und Organisatoren von Demonstrationen und Kundgebungen ist rechtlich heikel und könnte dazu führen, dass sich diese nicht mehr trauen, von den besagten Grundrechten Gebrauch zu machen.

Weil das geltende Recht bereits heute differenzierte Möglichkeiten bietet, um individuell zurechenbares und vorwerfbares Verhalten zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich zu sanktionieren und die Kosten einzufordern, bringt die Initiative keinen Mehrwert. Insbesondere wird die Initiative auch nicht dazu beitragen, dass Demonstrationen gewaltfrei werden, möglicherweise sogar eine Verstärkung des Konfrontativen von womöglich gewaltbereiten Personen sowie einer Zunahme von unbewilligten Demonstrationen zur Folge haben.

Eine *Minderheit* der Kommission kritisiert die zunehmenden Einschränkungen der Bevölkerung infolge der grossen Anzahl insbesondere unbewilligter Demonstrationen und gewaltsamer Ausschreitungen und erachtet die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber der Initiative und der Erarbeitung eines Gegenvorschlags als Kapitulation. Sie sieht in der Initiative ein wichtiges Signal an die Bevölkerung und die Polizei, den Auswüchsen nicht tatenlos gegenüberstehen zu wollen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beschloss die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und dem Grossen Rat zu beantragen, der Stimmbevölkerung die unformulierte Kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)» unter Verzicht auf eine Ausformulierung und ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung zur Ablehnung zu unterbreiten.

Die JSSK beantragt dem Grossen Rat, die **Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes**.

Die Kommission verabschiedete vorliegenden Kommissionsbericht auf dem Zirkularweg **einstimmig** und bestimmte ihre Präsidentin zur Sprecherin der Kommission.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Hanna Bay
Präsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend die unformulierte Kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)»

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 24.1437.02 vom 20. August 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 24.1437.04 vom 30. April 2026, *beschliesst*:

Die von 3'023 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotentum (Anti- Chaoten-Initiative)!» mit dem folgenden Wortlaut:

«Der Kanton Basel-Stadt ergreift folgende Massnahmen, damit im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen illegale Aktionen verhindert werden:

Der Regierungsrat erarbeitet ein griffiges Konzept, um die hohe Anzahl nicht bewilligter Demonstrationen und Kundgebungen zu reduzieren und berichtet periodisch über den Erfolg des Konzepts.

Bei unbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen haften die Störer für entstandene Polizeikosten und Schäden. Von den Behörden als zulässig erachtete Spontandemonstrationen und Spontankundgebungen bleiben möglich.

Störer, welche während bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen Gewalt gegen Personen oder Sachen ausüben, haften für die daraus entstandenen Polizeikosten und Schäden. Personen oder Gruppen, welche andere Demonstrationen oder Kundgebungen widerrechtlich stören, beispielsweise durch Gewaltausübung oder andere Formen der Nötigung, haften für die daraus entstandenen Polizeikosten und Schäden.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

26.0401.01

JSD/P260401

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Nachtragskredit zur Umsetzung der Gebührenreduktion im Einbürgerungsverfahren gemäss § 15 FHG

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Finanzielle Auswirkungen	3
3.1 Ertragsminderung und Kompensationszahlungen.....	3
3.2 Wiederkehrenden Ausgaben	4
3.3 Nachtragskredit für das Budget 2026.....	4
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	5
5. Antrag.....	5

1. Begehren

Wir beantragen für das Jahr 2026 einen Nachtragskredit in der Höhe von 950'000 Franken gemäss § 15 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 zur Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Gebührenreduktion im Einbürgerungsverfahren, da die entsprechenden Mittel nicht im Budget 2026 eingestellt sind.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat überwies am 9. November 2022 die Motion Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» (Geschäft 22.5217). Der Regierungsrat unterbreitete hierzu am 4. Januar 2024 einen Umsetzungsvorschlag im Rahmen einer Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG, SG 121.100).

In der parlamentarischen Beratung beantragte die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission weitergehende Anpassungen. Am 10. Dezember 2025 beschloss der Grosse Rat (GRB Nr. 25/50/11G), die finanziellen Hürden für Einbürgerungen über die Forderung der Motion hinaus zu senken. Die neue Gebührenregelung tritt gemäss Beschluss des Regierungsrates am 1. Juli 2026 in Kraft.

Mit der Gesetzesänderung werden kantonale Einbürgerungsverfahren gebührenfrei. Zudem sind Gesuchstellende unter 25 Jahren sowie Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienvverbilligungen von kommunalen Gebühren befreit. Die daraus resultierenden Kosten der kommunalen Gebührenbefreiungen trägt der Kanton.

Der im Budget 2026 zur Umsetzung der Motion eingestellte Betrag von 300'000 Franken berücksichtigt die weitergehenden Anpassungen des Grossen Rates nicht und deckt die finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Gesetzesänderung nicht ab (vgl. Abschnitt 3.3).

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Ertragsminderung und Kompensationszahlungen

Bereits bei gleichbleibenden Gesuchszahlen führt der Wegfall der kantonalen Gebühren sowie die Kompensation der Bürgergemeinden zu jährlichen Mehrkosten von rund 944'000 Franken. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung auf Basis der Gebühreneinnahmen 2024:

Ausgabenposition (Basis: gleichbleibende Gesuchszahlen)	Jährlich (Fr.)
Personen über 25 Jahren (Kantonsgebühren und 1/3 Gemeindegebühren*)	822'000
Personen zwischen 19 und 25 Jahren (Kantons- und Gemeindegebühren)	122'000
TOTAL Ertragsminderung und Kompensation	944'000

* Gemäss dem Statistischen Amt erfüllen 27'069 ausländische Personen ab 25 Jahren im Kanton Basel-Stadt die formellen Wohnsitzvoraussetzungen. Davon erhalten rund 9'100 Personen (33 %) eine Prämienvverbilligung (Stand 2021). Daraus lässt sich ableiten, dass auch ein Drittel der Einbürgerungsgesuche von der kommunalen Gebührenbefreiung profitieren kann.

3.2 Wiederkehrenden Ausgaben

Die Gebührenreduktion des Grossen Rates verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Zahl der Einbürgerungsgesuche zu erhöhen. Nach Schätzung des Justiz- und Sicherheitsdepartements ist davon auszugehen, dass vorübergehend rund 10% der Personen, die heute die gesetzlichen Wohnsitzfristen erfüllen und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, ein Einbürgerungsgesuch einreichen werden – gegenüber heute rund 5%.

Dieser starke Anstieg bis zu einer Verdoppelung der Gesuchszahlen wird voraussichtlich vor allem in den ersten Jahren feststellbar sein und zu einem Aufwand von bis zu 2'500'000 Franken pro Jahr führen. Nach dem anfänglichen Anstieg ist mit einer gewissen Normalisierung zu rechnen. Gleichwohl wird sich voraussichtlich das Gesuchsvolumen dauerhaft über dem bisherigen Niveau stabilisieren.

Die heutige personelle Ausstattung ist auf das bisherige Gesuchsvolumen ausgerichtet. Um bei einer deutlich steigenden Zahl von Gesuchen die bisherige Bearbeitungsdauer weiterhin einhalten zu können, ist in der Übergangsphase eine temporäre Aufstockung um vier Vollzeitstellen erforderlich (jährlicher Personalaufwand knapp 600'000 Franken). Auch nach Abflachen der ersten Phase werden dauerhaft mindestens zwei zusätzliche Stellen erforderlich sein, um die durchschnittliche Verfahrensdauer von derzeit rund eineinhalb bis zwei Jahren zu halten. Ohne diese strukturelle Verstärkung würde die Verfahrensdauer signifikant ansteigen und die politische Zielsetzung des Grossen Rates unterlaufen.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der wiederkehrenden jährlichen Zusatzausgaben:

Wiederkehrende jährliche Ausgaben (Volljahresbetrachtung)	Jährlich (Fr.)
Ertragsminderung und Kompensation Bürgergemeinden bei gleichbleibenden Gesuchszahlen (vgl. Ziffer 3.1)	950'000
Erwartete Mehrkosten aus steigenden Gesuchszahlen (Verdoppelung Ertragsminderung und Kompensation)	950'000
Personalaufwand für vier zusätzliche Vollzeitstellen	600'000
TOTAL wiederkehrende Ausgaben	2'500'000

3.3 Nachtragskredit für das Budget 2026

Im Budget 2026 ist für die Umsetzung der Motion Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» ein Betrag von 300'000 Franken eingestellt. Dieser Betrag basiert auf der ursprünglichen Ausgestaltung der Motion und berücksichtigt weder den vollständigen Wegfall der kantonalen Einbürgerungsgebühren noch die Übernahme der kommunalen Gebühren für Bezügerinnen und Bezüger von Prämienvverbilligungen, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen. Der vorliegende Nachtragskredit ergänzt den budgetierten Betrag zur Deckung der effektiv zu erwartenden Mehrkosten, die sich aus der erweiterten gesetzlichen Ausgestaltung ergeben.

Unter Berücksichtigung des halbjährigen Inkrafttretens und der erwarteten Zunahme der Gesuchszahlen setzt sich der beantragte Nachtragskredit für das Jahr 2026 wie folgt zusammen: Die Ertragsminderung von 950'000 Franken umfasst den anteiligen Basiswert bei gleichbleibenden Gesuchszahlen (vgl. Kap. 3.1) sowie die erwarteten Mehrkosten aus der steigenden Gesuchszahl. Der Personalaufwand von 300'000 Franken entspricht der anteiligen Aufstockung für das zweite Halbjahr 2026 (vgl. Abschnitt 3.2).

Nachtragskredit 2026	Betrag (Fr.)
Personalaufwand anteilig (2. Halbjahr)	300'000
Ertragsminderung kantonale Gebühren und Kompensation Bürgergemeinden	950'000
Bereits im Budget 2026 eingestellt zur Umsetzung Motion Kabakci und Konsorten	- 300'000
TOTAL Nachtragskredit	950'000

4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 überprüft. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde mangels negativer Betroffenheit für Unternehmen verzichtet.

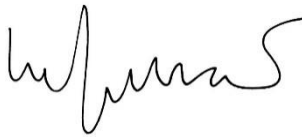
5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. für die Umsetzung der Gebührenreduktion im Einbürgerungsverfahren

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Umsetzung der Gebührenreduktion im Einbürgerungsverfahren wird für das Jahr 2026 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 950'000 bewilligt (Justiz- und Sicherheitsdepartement, Dienststelle Bevölkerungsdienste und Migration, davon Fr. 300'000 Personalaufwand und Fr. 650'000 Ertragsminderung).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

24.1910.04

Basel, 13. April 2026

Kommissionsbeschluss vom 13. April 2026

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zur

**kantonalen Volksinitiative «für die Einrichtung eines Sammlungs-
zentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszent-
rum-Volksinitiative)**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Auftrag und Vorgehen der Kommission	3
4. Kommissionsberatung	3
4.1 Fristverlängerung	3
4.2 Anhörung des Initiativkomitees	4
4.3 Anhörung der Verwaltung	4
4.4 Allgemeine Einschätzung der Kommission.....	4
5. Antrag der Kommission	5

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 24.1910.02, die unformulierte Volksinitiative «für die Einrichtung eines Sammlungszentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)», sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

2. Ausgangslage

Nach fristgerechter Einreichung der Unterschriftenlisten überprüfte die Staatskanzlei gestützt auf §§ 9 und 10 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) die Stimmrechtsbescheinigungen. Mit Verfügung vom 28. Dezember 2025 stellte sie fest, dass die kantonale Volksinitiative «für die Einrichtung eines Sammlungszentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)» mit 3'126 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen ist. Die Veröffentlichung im Kantonsblatt erfolgte am selben Tag. Der Wortlaut der Initiative lautet wie folgt:

«Die unterzeichnenden im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass der Kanton Basel-Stadt, Ankeraktionär und wichtigster Geldgeber der MCH Group, im Rundhofgebäude (Halle 2) der MCH Group ein zentrales Sammlungszentrum mit Depots und Werkstätten für das Historische Museum, das Staatsarchiv und die Universitätsbibliothek einrichtet.»

Gemäss § 47 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie § 1 Abs. 1 IRG muss eine formulierte Initiative einen konkret ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext enthalten. Da die (Sammlungszentrum-Volksinitiative) keinen direkt umsetzbaren Erlasstext vorlegt, erfüllt sie diese Anforderungen nicht und wird daher gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformulierte Volksinitiative eingestuft.

Die detaillierten Ausführungen des Regierungsrats sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat das Geschäft am 10. Dezember 2025 der WAK überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen behandelt und sich vom Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) und einem Fachmitarbeiter des WSU informieren lassen.

4. Kommissionsberatung

4.1 Fristverlängerung

Die Frist für die Durchführung der Volksabstimmung läuft ursprünglich ohne die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags am 6. Juli 2026 und mit Vorlage eines Gegenvorschlags am 6. Januar 2027 aus. Damit der Abstimmungstermin ohne Gegenvorschlag hätte eingehalten werden können, wäre eine Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat bereits im März 2026 notwendig gewesen. Da die Kommission jedoch im Januar noch nicht mit den Beratungen beginnen konnte und zudem noch kein Entscheid über einen allfälligen Gegenvorschlag vorlag, beantragte die WAK im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung bis zum 6. Juli 2027. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat in der Sitzung vom 11. März 2026 gutgeheissen.¹

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100411/000000411963.pdf>

4.2 Anhörung des Initiativkomitees

Die WAK hat das Initiativkomitee gemäss gängiger Praxis schriftlich zu einer Anhörung eingeladen. Das Initiativkomitee teilte daraufhin mit, dass kein Interesse an einer Anhörung bestehe. Konkret wurde mitgeteilt: «Alles, was die Kommissionsmitglieder über die Initiative wissen müssen, können sie unserer Webseite entnehmen. Von vornherein ausgeschlossen ist ein Rückzug der Initiative. Es kommt also auf jeden Fall zur Abstimmung.»

4.3 Anhörung der Verwaltung

Im Zug der Anhörung fassten die Vertreter des WSU nochmals die wesentlichen Aspekte für die Ablehnung der Initiative zusammen.

Demnach wird die Halle 2 (Rundhofgebäude) weiterhin als zentrale Messeinfrastruktur benötigt, insbesondere im Hinblick auf international bedeutende Veranstaltungen wie die Art Basel, die auf geeignete und ausreichend dimensionierte Flächen angewiesen sei. Zudem befindet sich die Halle im Eigentum der MCH Group, während das Grundstück im Baurecht von der Einwohnergemeinde Basel an die MCH Group vergeben wurde, was die Handlungsspielräume zusätzlich einschränke.

Der von den Initianten geltend gemachte Bedarf für ein Sammlungszentrum sei nur teilweise nachvollziehbar. Insbesondere erfülle die Halle 2 weder die baulichen noch die betrieblichen Anforderungen, die an ein modernes, langfristig nutzbares Sammlungszentrum gestellt werden. Die überwiegend oberirdische Bauweise eigne sich zudem nicht für Kulturgüterschutzräume, wie sie aus fachlicher Sicht empfohlen werden. Eine nachträgliche Unterkellerung des Gebäudes wäre aufgrund fehlender Erdbebensicherheit und des Denkmalschutzes – sofern technisch überhaupt realisierbar – nur mit unverhältnismässigem finanziellen Aufwand möglich.

Vor diesem Hintergrund erscheine der geplante Neubau für den Sonderbestand der Universitätsbibliothek an der Hebelschanze als deutlich geeignetere und zielgerichtete Lösung, da dieser von Beginn an auf die spezifischen Anforderungen eines Sammlungsentrums ausgerichtet werden könne. Zudem bestehe im Falle des Neubauprojekts mit dem fakultativen Referendum ein bewährtes direktdemokratisches Instrument, das der Bevölkerung eine Mitsprache ermögliche. Das Staatsarchiv Basel-Stadt zieht voraussichtlich im Jahr 2028 in einen Neubau.

4.4 Allgemeine Einschätzung der Kommission

Die Kommission gelangt einhellig zur Auffassung, dass der sogenannte Rundhof als zentrales Sammlungszentrum mit Depots und Werkstätten für das Historische Museum, das Staatsarchiv und die Universitätsbibliothek ungeeignet ist. Insbesondere bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die vorgesehene Nutzung von Halle 2 den komplexen Anforderungen an ein modernes und nachhaltig betreibbares Sammlungszentrum gerecht werden kann. Zudem dürfte der Eigentümer der Halle deren Umnutzung im Wege stehen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass mit dem Standort Hebelschanze derzeit eine sachgerechte Lösung für den Sonderbestand der Universitätsbibliothek in Planung ist, die den bestehenden Bedarf mittels eines spezifischen Neubaus voraussichtlich besser abdecken kann. Der Bedarf des Staatsarchivs wird durch den Bezug eines Neubaus im Jahr 2028 auch abgedeckt sein. Demgegenüber scheint die Initiative weder ausgereift noch umsetzbar.

Zugleich hält die Kommission fest, dass eine umfassende und differenzierte Beurteilung der Initiative nur eingeschränkt möglich war, da das Initiativkomitee auf eine Anhörung verzichtet hat. Dadurch konnten offene Fragen nicht im direkten Austausch geklärt und die Vorschläge nicht näher erläutert werden. Diese fehlende Bereitschaft zum fachlichen und politischen Dialog wird von der WAK kritisch beurteilt. In der Gesamtabwägung schliesst sich die Kommission den Ausführungen und der Argumentation des Regierungsrats an.

Die WAK folgt dem Antrag des Regierungsrats und empfiehlt einstimmig mit 12 Stimmen, die kantonale Volksinitiative «für die Einrichtung eines Sammlungsentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)» ohne Gegenvorschlag der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

5. Antrag der Kommission

Die Wirtschafts- und Abgabekommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 13. April 2026 einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

Daniel Albietz

Grossratsbeschluss

betreffend

Volksinitiative «für die Einrichtung eines Sammlungsentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.1910.02 vom 12. November 2025 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.1910.04 vom 13. April 2026, beschliesst:

I.

Die von 3'126 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Volksinitiative «für die Einrichtung eines Sammlungsentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)» mit dem folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichnenden im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass der Kanton Basel-Stadt, Ankeraktionär und wichtigster Geldgeber der MCH Group, im Rundhofgebäude (Halle 2) der MCH Group ein zentrales Sammlungszentrum mit Depots und Werkstätten für das Historische Museum, das Staatsarchiv und die Universitätsbibliothek einrichtet.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen. Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

25.0159.02

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 22. April 2026

Kommissionsbeschluss vom 22. April 2026

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

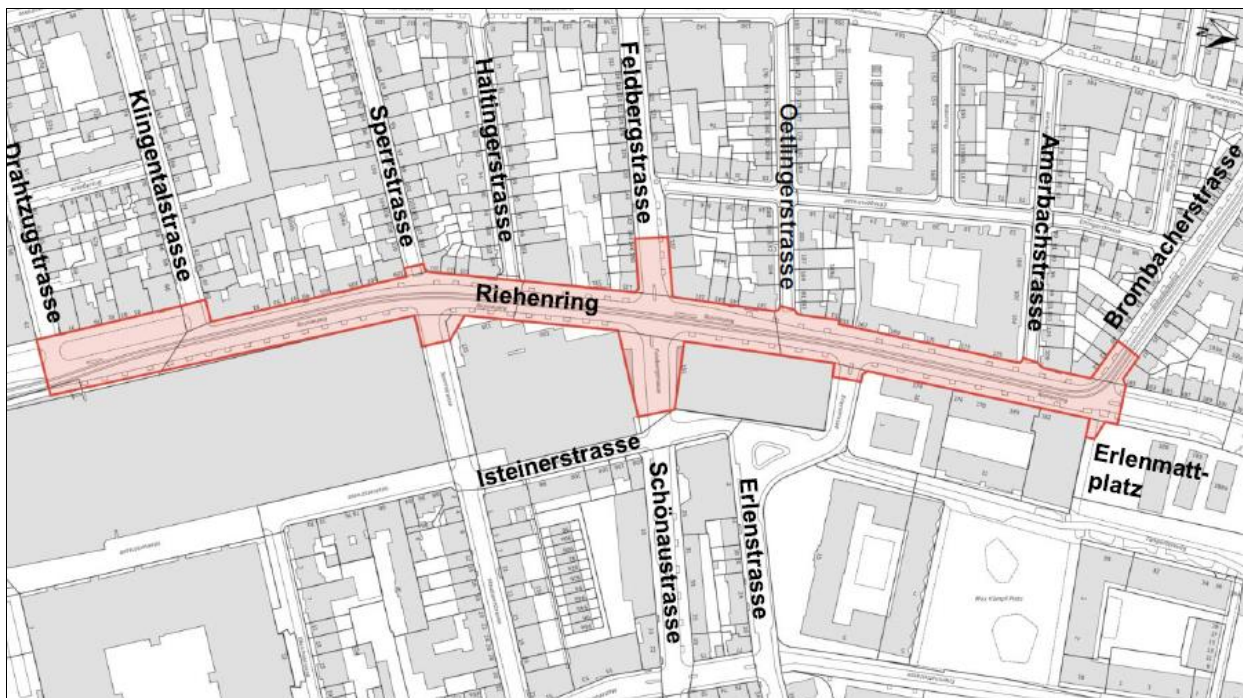
zum Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Umgestaltung des Riehenrings von der Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse im Rahmen der Erhaltung

1. Ausgangslage

Im Riehenring stehen zwingende Sanierungsmassnahmen an der städtischen Infrastruktur an. In diesem Zuge möchte der Regierungsrat den Strassenraum an die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Normen anpassen und attraktiver gestalten. Dazu sieht er vor, die Tramhaltestellen Riehenring und Musical-Theater zusammenzulegen. Für die Umgestaltung beantragt er beim Grossen Rat Ausgaben in der Höhe von brutto 25.6 Mio. Franken. Davon sind 12.5 Mio. Franken finanzrechtlich neu und 13.1 Mio. Franken finanzrechtlich gebunden. Ein Teil der Finanzierung erfolgt voraussichtlich über das Agglomerationsprogramm des Bundes der fünften Generation.

Der etwa 600 Meter lange Projektperimeter reicht von der Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse und schliesst die Anschlussbereiche der einmündenden Strassen ein (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Projektperimeter



Der Regierungsrat stellt für den Riehenring die folgenden funktionalen Defizite fest (vgl. Kapitel 2.2 des Ratschlags): Erhaltungsbedarf an Gleisen und Strassenbelägen; nicht hindernisfreie ÖV-Haltestellen; fehlende/ungenügende Velomassnahmen; fehlende/ungenügende Aufenthaltsqualität für zu Fuss Gehende und Rollstuhlfahrende; Lücken in der Baumallee (primär im Abschnitt Klingentalstrasse – Sperrstrasse); wenig entsiegelte Flächen. Ziele der Sanierung und Umgestaltung sind die Erneuerung von Gleisen und Strassenbelägen, die Schaffung von hindernisfrei zugänglichen ÖV-Haltestellen, eine sichere und komfortable Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr sowie für Rollstuhlfahrende, eine durchgängige Baumallee und mehr entsiegelte Flächen. Die Aufenthaltsqualität soll mit Bänken, einem Trinkbrunnen, mehr schattenspendenden Bäumen und der Entsiegelung und Begrünung von Flächen erhöht werden. Zur Erhöhung der Sicherheit sind in beide Fahrtrichtungen Velostreifen geplant. Seine Funktion als Hauptverkehrsstrasse soll der Riehenring weiterhin erfüllen, und die Trams sollen auch künftig möglichst störungsarm durch den Riehenring fahren können. Aus Platzgründen wird das markierte Eigentrasse durch ein zeitliches Eigentrasssee abgelöst.

Im Süden schliesst der Projektperimeter bei der Tramhaltestelle Messeplatz an die Erneuerung der Clarastrasse an, im Norden ist die Umgestaltung mit dem künftigen Projekt «Neubau Tram

Klybeck» abgestimmt. Bei der Einmündung Brombacherstrasse schliesst sie zudem an ein geplantes, separates Erhaltungsprojekt an.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Umgestaltung des Riehenrings von der Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse im Rahmen der Erhaltung* am 9. April 2025 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihren Sitzungen vom 27. August, 3. September (Begehung), 15. und 29. Oktober sowie 17. Dezember 2025 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 22. April 2026.

Eintreten auf den Ratschlag war in der UVEK unbestritten. Die Kommission setzte sich mit verschiedenen Detailfragen auseinander und liess sich die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Umgestaltungsmassnahmen auch im Rahmen der Begehung erläutern. Sie beantragt dem Grossen Rat, der Ausgabenbewilligung für die Umgestaltung des Riehenrings zuzustimmen. Im vorliegenden Bericht fasst sie ihre Beratung zusammen.

2.1 Gesamtprojekt

Die UVEK hat sich das Gesamtprojekt von der zuständigen Regierungsrätin und einer Vertretung der Abteilung Stadtraum von Städtebau & Architektur erläutern lassen. Die Umgestaltung des Riehenrings basiert auf der kantonalen Erhaltungsplanung, der strategischen Tramnetzentwicklung, dem Stadtklimakonzept und der Mobilitätsstrategie. Grundsatz der Erhaltungsplanung ist es, dass nur bei Erhaltungsbedarf an der bestehenden Infrastruktur «neue» Massnahmen ergriffen werden. Im Riehenring möchte der Regierungsrat neben der Erneuerung der bestehenden Strassen- und Gleisinfrastruktur hindernisfreie ÖV-Haltestellen entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz und eine sichere und komfortablere Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr realisieren.

Um Platz für andere Nutzungen – namentlich für Velostreifen – zu gewinnen, sieht das Projekt für das Tram und den MIV ein Mischtrasse vor. Die Verkehrsfläche für den MIV wird etwas kleiner, der Verkehrsfluss (MIV, ÖV, Fuss- und Veloverkehr) bleibt aber gewährleistet. Die Parkplätze bleiben mehrheitlich erhalten, an den Halteanten des Trams sind Velo-Zeitinseln vorgesehen.

Gemäss der Klimaanalysekarte handelt es sich beim Riehenring um eine Wärmeinsel. Der Kaltluftstrom von Norden her ist nicht ausreichend stark, um die Strasse in der Nacht abzukühlen. Die Aufheizung der Strasse soll deshalb mit einer durchgehenden Baumallee und mehr entsiegelten Flächen reduziert werden. Schliesslich soll der Riehenring durch Aufmerksamkeitsbereiche an Einmündungen und Kreuzungen gestalterisch aufgewertet werden.

Die Umgestaltung des Riehenrings ist unabhängig von und kompatibel mit den laufenden Überlegungen zur künftigen Nutzung des Musical Theaters und des Areals der heutigen Messehalle 3. Der vorliegende Ratschlag kann deshalb zeitlich und inhaltlich unabhängig von diesen Projekten beraten werden.

2.2 Generelle Themen

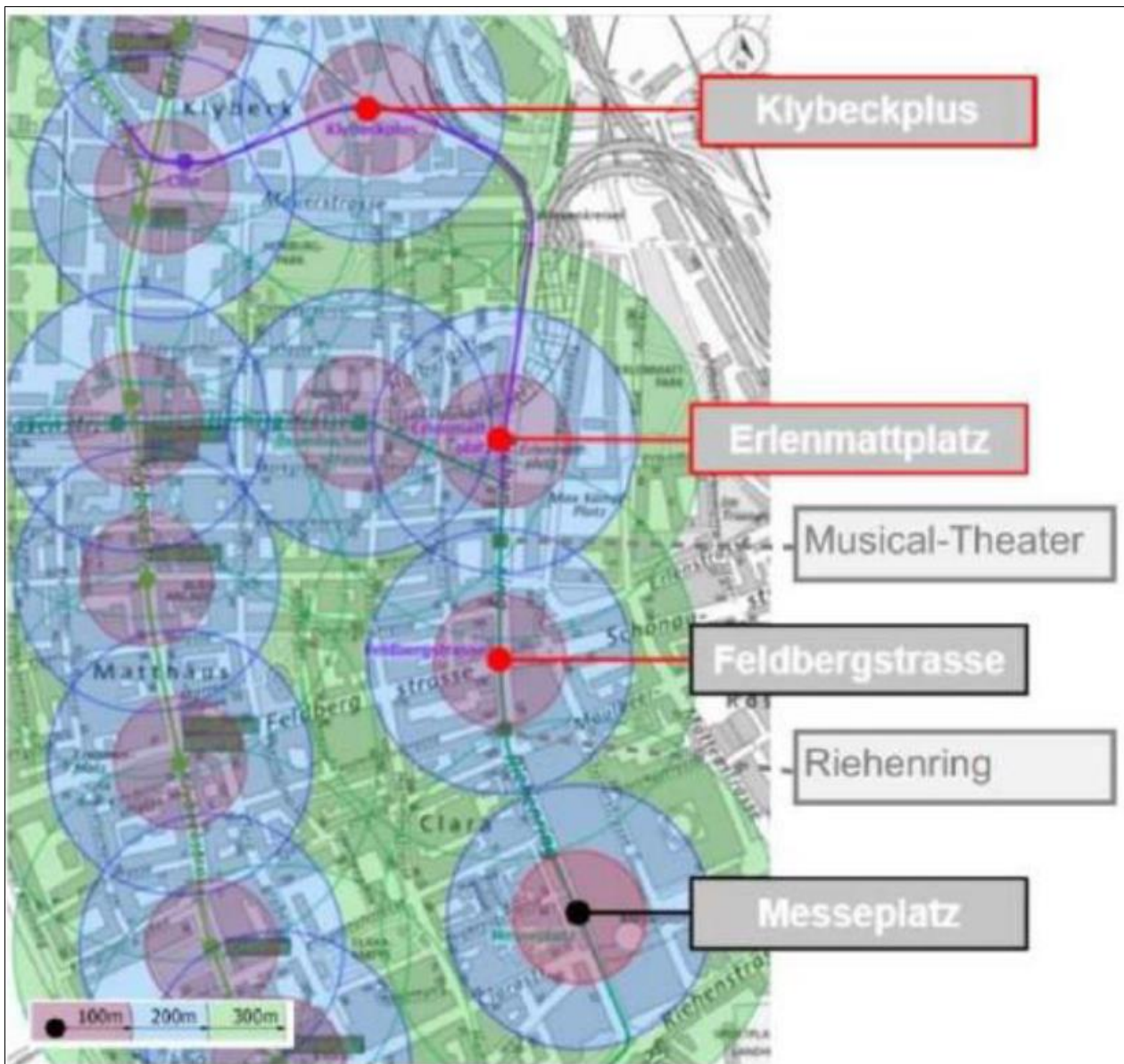
2.2.1 Zusammenlegung Tramhaltestellen

Die UVEK hat die geplante Zusammenlegung der beiden Tramhaltestellen Riehenring und Musical Theater erörtert. Die künftige Haltestelle befindet sich am Knoten Riehenring/Feldbergstrasse, also zwischen den beiden heutigen Haltestellen. Die Halteanten liegen in beiden Fahrtrichtungen jeweils vor dem Knoten. Mit der Zusammenlegung verkürzt sich die Fahrzeit der bestehenden Tramlinie und auch einer möglichen künftigen Tramlinie in das Klybeck um 20 bis 30 Sekunden. Zudem verbessert die neue Haltestellenlage die Erschliessung der bestehenden Wohngebiete an der

Feldbergstrasse und beim Erlenmattplatz. Auch das Umsteigen vom Tram (Linie 14) auf den Bus (Linie 30) wird einfacher. Sowohl die neue Tramhaltestelle als auch die Bushaltestelle werden behindertengerecht gebaut.

Das Festhalten an den beiden bestehenden Tramhaltestellen hätte zur Folge, dass die Distanz zwischen der Haltestelle Musical Theater und der im Tramnetzplan 2030 vorgesehenen Haltestelle Erlenmattplatz des Trams Klybeck sehr gering wäre (vgl. Abbildung 2). Zwei behindertengerechte Haltestellen mit hohen Haltekanten reduzierten dort überdies die zur Verfügung stehende Fläche für Auto-Parkplätze und für Massnahmen zur Begrünung und Entsiegelung und wären mit höheren Investitionsausgaben verbunden. Mit der neuen Haltestelle an der Kreuzung Feldbergstrasse / Riehenring und der künftig geplanten Haltestelle Erlenmattplatz optimiert sich die Erschliessung.

Abbildung 2: Erreichbarkeit bei zusammengelegten Haltestellen

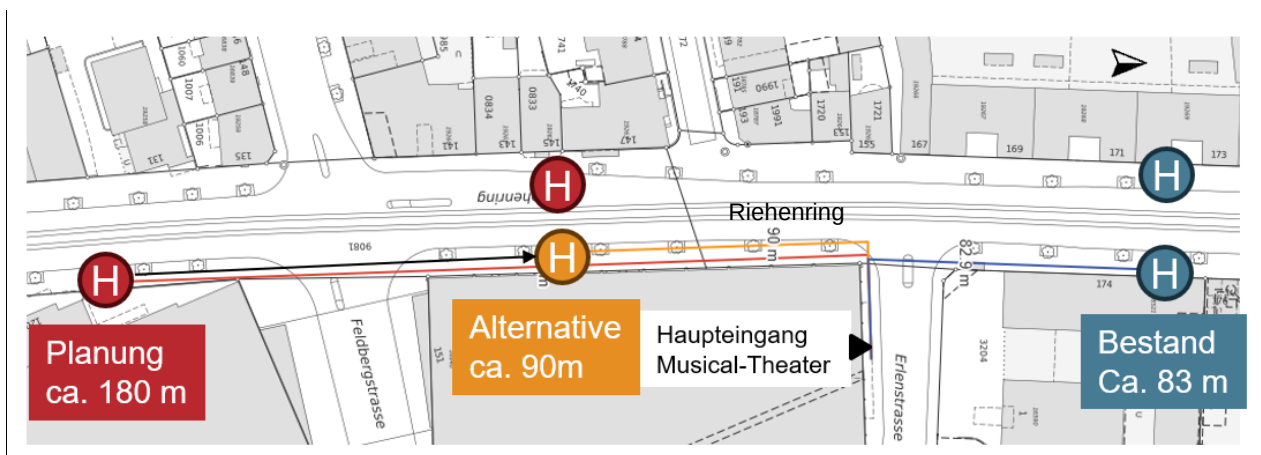


Die UVEK hat sich die Frage gestellt, ob das Musical Theater mit der neuen Haltestellenanlage noch angemessen erschlossen ist. Abbildung 3 zeigt in blauer Farbe die heutige Situation und in roter Farbe die geplante Situation. Grundsätzlich wäre es möglich, die beiden Haltekanten parallel zueinander anzuordnen (Variante Alternative). Vorteile einer versetzten Anordnung sind die

Gewährleistung der Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und die bessere Verteilung der Auto-Parkplätze im Riehenring. Zudem ist die Erschliessung der Quartiere im Südwesten etwas besser.

Die UVEK stellt fest, dass die Distanz zwischen der neuen Haltestelle Feldbergstrasse und dem Eingang zum Musical Theater maximal 180 Meter betragen wird und dieses damit sehr gut erschlossen bleibt (ÖV-Güteklasse A). Bis zur Einführung des Trams Klybeck (und der neuen Haltestelle Erlenmattplatz) ist der Weg zur nächsten Haltestelle für im Nordosten der Erlenmatt wohnende Menschen etwas weiter. Auch ein Teil der Schülerinnen und Schüler hat einen etwas längeren Weg und muss die Feldbergstrasse überqueren. In einer Gesamtabwägung teilt die UVEK aber die Haltung der Fachstellen im Bau- und Verkehrsdepartement, dass die Vorteile der geplanten Haltestellenanordnung mit dem Ersatz der Haltestellen Riehenring und Musical-Theater durch die Haltestelle Feldbergstrasse in einem ersten Schritt und zusätzlich durch die Haltestelle Erlenmattplatz in einem zweiten Schritt höher zu gewichten sind als die Nachteile.

Abbildung 3: Erschliessung Musical Theater



2.2.2 Eigentrasse Tram

Mit der Umgestaltung des Riehenrings ändert sich für das Tram zugunsten von Velomassnahmen und mehr Grün die Organisation des Eigentrassees. Es ist vorgesehen, den MIV an Lichtsignalanlagen zurückzuhalten, damit das Tram zwischen den Haltestellen als Pulkführer fahren kann (so genanntes zeitliches Eigentrassee). Die UVEK hat sich betreffend das Funktionieren dieses Systems nach Erfahrungswerten erkundigt. Gemäss erhaltener Auskunft lässt sich nicht exakt ermitteln, wie sich der Wechsel von einem markierten oder baulichen zu einem zeitlichen Eigentrassee (oder umgekehrt) auf die Fahrzeit des Trams auswirkt, sind Umgestaltungen doch in der Regel mit weiteren Massnahmen wie veränderten Haltestellenabständen oder anderen Geschwindigkeitsbeschränkungen verbunden. Zeitliche Eigentrassees für ÖV und MIV werden gemäss der Verwaltung nur eingeführt, wenn sich der Verkehr so steuern lässt, dass der ÖV nicht im Stau stecken bleibt. Um Platz für Fuss-, Velo- und Klimaadaptionsmassnahmen zu schaffen, und gleichzeitig weiterhin den MIV zuzulassen und die Strassennetzhierarchie aufrecht zu erhalten, gibt es dazu – wie im Riehenring – oft keine Alternative.

Die Möglichkeit, den MIV im Riehenring nur noch in eine Fahrtrichtung zuzulassen und so die MIV-Verkehrsfläche zugunsten des Tramverkehrs zu reduzieren, ist gemäss den Abklärungen der UVEK weder in der Vorstudie noch im Vorprojekt in Betracht gezogen worden. Eine der vom Amt für Mobilität definierten verkehrlichen Anforderungen an den Riehenring lautet «MIV-Fahrspuren in beide Richtungen». Es handelt sich bei diesem um eine Hauptverkehrsstrasse, die auch als Life-Line-Achse und als Achse für Ausnahmetransporte dient.

2.2.3 Auto-Parkplätze

Die Zahl der Auto-Parkplätze im Riehenring nimmt mit der Umsetzung des Projekts von 47 auf 35 ab. Von den verbleibenden 35 Auto-Parkplätzen werden gemäss Ratschlag vier (bisher fünf) als Taxi-Standplätze und sieben (bisher zwei) als Güterumschlagplätze markiert. In der blauen Zone gibt es demnach neu 24 (bisher 40) Auto-Parkplätze. Die UVEK hat dazu verschiedene Abklärungen getroffen.

Die erste betrifft die Notwendigkeit bzw. Begründung für die deutlich höheren Zahl von Güterumschlagplätzen. Gemäss Auskunft aus der Verwaltung ist es wichtig, dass die Anwohnenden sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe für den Güterumschlag mit einer gewissen Sicherheit in der Nähe eines Hauses anhalten können. Wegen der geringeren Zahl an Auto-Parkplätzen in der blauen Zone und weil es die Zusammenlegung von Baumrabatten verunmöglicht, kurzzeitig ausserhalb der offiziellen Auto-Parkplätzen anzuhalten, soll die Zahl der Güterumschlagplätze erhöht werden.

Die UVEK hat sich erkundigt, ob die Güterumschlagplätze in der Nacht mit der Anwohnerparkkarte genutzt werden dürfen. Gemäss erhaltener Antwort dürfte dies sinnvoll und verkehrsrechtlich möglich sein. Es braucht eine Zusatzbestimmung mit Angabe eines Zeitraums (z.B. 19 bis 7 Uhr); andernfalls gelten die Nutzungsbeschränkungen für Güterumschlagplätze auch in der Nacht. Geklärt werden müsste, ob einzelne Güterumschlagplätze auch abends und in der Nacht – beispielsweise von einem Catering-Betrieb – benötigt werden.

Die UVEK stellt fest, dass zumindest ein Teil der Güterumschlagplätze in den Nachtstunden analog zu Auto-Parkplätzen in der blauen Zone genutzt werden könnte. Sie stuft eine zeitlich differenzierte Nutzung der Güterumschlagplätze als angemessen ein. Ein entsprechender Entscheid wird sinnvollerweise erst kurz vor oder sogar erst nach der Umgestaltung des Riehenrings gefällt. Die Signalisation der einzelnen Auto-Parkplätze lässt sich jederzeit anpassen.

Die UVEK hat die Verwaltung um eine Darlegung der Einstellhallensituation im Quartier gebeten. Da derzeit noch kein Kataster für Auto-Parkplätze auf privaten Parzellen existiert, hat sie allerdings keine exakte Antwort erhalten. Eine Auslastungserhebung aus dem Jahr 2022 zeigt, dass der MIV-Parkierdruck vor allem am Rand und im Westen des Quartiers sehr hoch ist. Deshalb war die Verwaltung bei der Erarbeitung des Projekts Riehenring bestrebt, möglichst wenige Parkplätze aufzuheben. Sie hat die Aufhebung jedes einzelnen Auto-Parkplatzes auf den damit verbundenen klimatischen Nutzen geprüft. Aus dieser Überlegung ist die «1:1-Regel» entstanden: Damit im Riehenring ein Parkplatz aufgehoben wird, muss die Pflanzung von mindestens einem zusätzlichen Baum möglich sein.

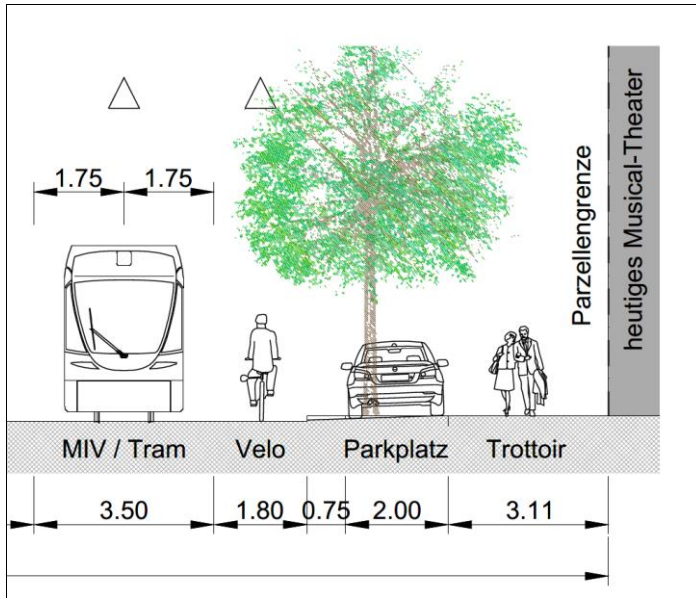
Im Rahmen der Überbauung des Areals der Messehalle 3 soll gemäss einer Medienmitteilung des Regierungsrats vom 3. März 2026 ein Quartierparking mit etwa 150 Parkplätzen gebaut werden. Das kantonale Umweltschutzgesetz schreibt vor, dass bei der Erstellung von Quartierparkings mindestens 95% der neu entstehenden Parkplätze im Umkreis von 500 Metern auf der Allmend aufzuheben bzw. umzunutzen sind. Das Umnutzungspotenzial für Klimaadaptionsmassnahmen und für Superblocks liegt gemäss der Verwaltung im betreffenden 500-Meter-Radius bei etwa 300 Parkplätzen. Im Falle des Baus dieses Quartierparkings gäbe es also «genug» Parkplätze, die sich sinnvoll umnutzen lassen.

Die UVEK hat weiter abgeklärt, ob die Zahl der Behindertenparkplätze im Projektperimeter ausreichend ist. Rund um den Projektperimeter des Riehenrings gibt es Behindertenparkplätze bei der Messe, am Clarahofweg und an der Sperrstrasse. Zwei Behindertenparkplätze gibt es beim Musical Theater (Isteinerstrasse). Diese decken den Bereich bis zur Brombacherstrasse ab. Ein zusätzlicher ist in der Efringerstrasse vorgesehen. Mit der Entwicklung des Rosentalareals sind weitere nutzungsbezogene Behindertenparkplätze geplant. Die UVEK erachtet die Abdeckung mit Behindertenparkplätze als ausreichend und erkennt diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

2.2.4 Abstände zwischen Velostreifen und Auto-Parkplätzen

Die UVEK hat sich erkundigt, ob sich der Abstand zwischen den Markierungen der Auto-Parkplätze und den Velostreifen zur Verhinderung von Door-Opening-Unfällen vergrössern lässt. Seitens der Verwaltung ist ihr dargelegt worden, dass sich die Rabatten verbreitern und die Abstände zwischen Parkplatzmarkierung und Velostreifen von 0.5 auf 0.75 Metern erhöhen lassen, indem die Auto-Parkplätze näher zum Trottoir markiert werden (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Abstände zwischen Velostreifen und Auto-Parkplätzen



Nicht umsetzbar ist der grössere Abstand lediglich bei einem Auto-Parkplatz und einem Güterumschlagplatz zwischen der Feldbergstrasse und der Sperrstrasse. Die dort stehende Messehalle 3 wird aber in absehbarer Zeit durch eine Wohnüberbauung ersetzt. Ob sich an dieser Stelle danach noch ein Auto-Parkplatz befindet, ist ungewiss. Würden die Rabatten im heutigen Zustand verbreitert, entspräche die Breite des Trottoirs nicht mehr den Vorgaben. Vorstellbar wäre, auf dem Privatgelände der heutigen Messehalle 3 eine Dienstbarkeit oder ein Wegerecht einzurichten, um auch dort die Rabatte zu verbreitern und den Abstand zwischen Auto-Parkplatz und Velostreifen zu erhöhen.

Die UVEK könnte sich auch eine Anpassung der Parzellengrenze vorstellen, ist für die Überbauung des Areals doch Immobilien Basel-Stadt zuständig. Sie erwartet, dass die genannten Massnahmen im Rahmen des Bauprojekts konkretisiert und anschliessend umgesetzt werden.

2.2.5 Veloabstellplätze

Die UVEK hat sich nach der Kompatibilität von Rasenfugensteinen mit dem Abstellen von Velos erkundigt. Gemäss der Verwaltung sind die Standard-Rasenfugensteine mit 22×22 cm ausreichend gross für eine stabile Platzierung von Veloständern. Die Begrünung zwischen den Rasenfugensteinen erhöht zudem die Festigkeit, weshalb Rasenfugensteine nach einer gewissen Zeit mit einem befestigten Belag vergleichbar seien und kaum mehr Gefahr mehr bestehe, dass ein Velo umfällt, weil der Ständer zwischen zwei Rasenfugensteinen einsinkt.

2.2.6 Bäume

Gemäss dem Ratschlag nimmt die Zahl der Bäume im Riehenring mit der Umsetzung des Projekts von 68 auf 80 zu. Vier der bestehenden Bäume werden gefällt, insgesamt werden 16 neue Bäume gepflanzt.

Von den vier zu fällenden Bäumen befinden sich gemäss den Abklärungen der UVEK drei bei der Zufahrt des Trams von Norden an die Haltekante der neuen Tramhaltestelle bei der Feldbergstrasse. Sie werden in unmittelbarer Nähe ersetzt. Der vierte Baum befindet sich bei der Einmündung der Brombacherstrasse in den Riehenring; er steht den dort geplanten Velomassnahmen im Weg. Die UVEK stellt fest, dass die Fällung der vier Bäume unvermeidbar ist, um das Projekt wie vom Regierungsrat vorgeschlagen umzusetzen.

Die UVEK hat sich nach dem Potenzial für weitere Baumpflanzungen erkundigt, also einer besseren Baumbilanz als «plus zwölf». Das theoretische Maximum für Bäume oder andere Begrünungsmassnahmen würde mit der Aufhebung aller Parkplätze erreicht. Je weniger Parkplätze der Riehenring aufweist, desto stärker kann er begrünt werden – und umgekehrt. Letztlich handelt es sich um eine politische Frage, wie die Flächen genutzt werden. Der Ermittlung des im Ratschlag ausgewiesenen Potenzials (Bilanz von plus zwölf Bäumen) ist aufgrund des hohen MIV-Parkierdrucks im Quartier die «Regel» zugrunde gelegt worden, dass ein Parkplatz nur dann aufgehoben werden soll, wenn dafür mindestens ein Baum gepflanzt werden kann. Je nach Baumart muss der Abstand zwischen zwei Bäumen sieben bis elf Meter betragen.

Im Abschnitt Feldbergstrasse – Brombacherstrasse gibt es acht Stellen, an denen der Abstand zwischen zwei Bäumen bei mindestens 16 Metern liegt. Dazwischen liesse sich also ein weiterer Baum pflanzen. Für acht weitere Bäume müssten aber 16 Parkplätze aufgehoben werden, da sich zwischen den Bäumen jeweils zwei Auto-Parkplätze befinden. Unter Einhaltung der genannten «Regel» besteht deshalb kein Potenzial für zusätzliche Bäume. In den anderen Abschnitten des Riehenrings ist der Abstand zwischen den Bäumen zu klein.

Verunmöglicht werden Baumpflanzungen auch durch Haltestelleninfrastrukturen (Überspannung Fahrleitung, Leitungen und Tunnel im Untergrund). Für einen möglichen Baum vor dem Eingang des Musical Theaters müsste auf ein geplantes, vier Meter langes Veloabstellfeld verzichtet werden. Weitere Flächen sind als Naturersatzflächen für halbtrockene Standorte vorgesehen, die beim Bau des Trams Klybeck zu ersetzen sein werden (vgl. Kapitel 2.2.8). Auch zusätzliche Baumpflanzungen durch Verschiebung oder andere Dimensionierung dieser Naturersatzflächen wären gemäss den Abklärungen der UVEK vermutlich nicht zielführend. Zu fragmentarisch angelegte Ersatzflächen reduzieren deren Wert für die Fauna. Zusammenhängende und grössere Flächen sind für die Biodiversität und die Vitalität der Bäume besser.

Die UVEK erachtet es als nachvollziehbar, dass im Riehenring zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr als zwölf zusätzliche Bäume gepflanzt werden sollen. Mit diesen wird der Riehenring zu einer beidseitig baumbestandenen Strasse.

Mit welchen Baumarten der Riehenring ergänzt wird, legt gemäss den Abklärungen der UVEK die Stadtgärtnerei im Rahmen des Bauprojekts fest. Es ist wahrscheinlich, dass sie dabei auf zwei oder drei Baumarten setzt, damit von einem möglichen Schädlingsbefall nicht alle Bäume betroffen wären. Auch auf die klimatischen Veränderungen nimmt die Stadtgärtnerei bei der Definition der Baumarten Rücksicht. Für die Bewässerung sieht das Projekt vor, Oberflächenwasser von den Trottoirs in die Baumrabatten abzuleiten. Ob auch eine unterirdische Bewässerung angezeigt ist, wird im Rahmen des Bauprojekts geprüft. Eine solche könnte dazu führen, dass die Bäume ihre Wurzeln nicht bis auf Niveau des Grundwassers ausbilden.

2.2.7 Entsiegelung und Begrünung weiterer Flächen

Die UVEK hat sich auch nach Potenzial für weitere Flächenentsiegelungen erkundigt. Eine eingebrachte Idee lautete, den Belag der Velowege durchlässiger zu machen. Die Vertretung der Verwaltung hat dies als Frage bezeichnet, die derzeit im Bau- und Verkehrsdepartement grundsätzlich erörtert wird. Andere Städte hätten bereits Versuche mit entsiegelten Velowegen durchgeführt, seien damit aber u.a. aus Sicherheitsgründen nicht vollends glücklich. Eine Kurve auf einer unversiegelten Fläche zu fahren, ist nicht ungefährlich, und je nach Reifen ist die Fahrt auf einem asphaltierten Belag deutlich angenehmer. Ob sich eine Lösung für den Widerspruch zwischen Entsiegelung auf der einen, Verkehrssicherheit und Unterhaltsaufwand auf der anderen Seite, finden

lasse, sei ungewiss. Im Riehenring sind die Velostreifen lediglich durch eine Markierung von den MIV-Spuren getrennt, gehören also zur Fahrbahn. Da die gesamte Fahrbahn auf die gleiche Belastung ausgerichtet werden muss, ist ein unterschiedlicher Belag unrealistisch. Eher vorstellbar wäre ein entsiegelter Belag bei separater Veloführung.

Die projektierte Breite der Trottoirs liegt aufgrund der Veranstaltungen in der Messe und im Musical Theater im südlichen Bereich des Riehenrings bei mindestens 3.5 Metern, im nördlicheren Bereich bei mindestens 2.5 Metern. Im Rahmen des Bauprojekts kann und soll der Spielraum für eine Verbreiterung der Rabatten genutzt werden (vgl. Kapitel 2.2.4).

Betreffend die Begrünung von Verkehrsinseln hat die Verwaltung auf die Antwort des Regierungsrats auf den Anzug *Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «entsiegelte sowie ökologisch aufgewertete Verkehrsinseln und Verkehrskreisel»* vom 3. September 2025 verwiesen. Der Regierungsrat bezeichnet ökologische Aufwertungen entlang von Biotopverbund- und Vernetzungsachsen als wichtig. Der Riehenring befindet sich zwar zwischen zwei Achsen des Biotopverbundkonzepts, auch in solchen Fällen wird aber geprüft, ob eine ökologische Aufwertung möglich ist. Bei jedem Projekt besteht das Ziel, ein Maximum an ökologisch nutzbaren Verkehrsflächen zu schaffen. Die Verhältnismässigkeit ist aber erst ab einer gewissen Flächengrösse gegeben, ist doch der Unterhalt von Strasseninseln vergleichsweise aufwendig. Die bepflanzbare Fläche ist jeweils kleiner als die Fläche einer Verkehrsinsel, ist doch im Bereich der Randsteine ein betonierter Bereich zwingend. Welche Verkehrsinseln begrünt werden, basiert auch auf der Unterhaltsexpertise der Stadtgärtnerei. Im Riehenring werden auf jenen Verkehrsinseln und Inselköpfen, die nicht begangen oder von Sonder- oder Ausnahmetransporten befahren werden, Fugen für spontane Begrünungen entsiegelt. Auf der grossen Mittelinsel an der Drahtzugstrasse ist eine niedrige Wiesensaat vorgesehen.

Weiter erörtert hat die UVEK, ob sich mehr Flächen als vorgesehen mit Stauden bepflanzen lassen. Das Gestaltungskonzept sieht an den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen Stauden und dazwischen eine Wiesensaat, allenfalls ergänzt mit kleinen Sträuchern, vor. Stauden blühen abwechselnd, sind winterhart und erreichen eine Höhe von etwa 60 cm. Wiesen sind im Unterhalt weniger aufwendig und tragen dank eines hohen Humusanteils zur Verdunstung und zur Kühlung bei. Auf Flächen mit bestehenden Bäumen zusätzlich Stauden zu pflanzen, wäre schwierig bis unmöglich. Es hätte zudem sowohl bei der Erstellung als auch im Unterhalt deutlich höhere Kosten zur Folge. Welche Pflanzen gesät bzw. gepflanzt werden, wird erst im Bauprojekt definiert. Die UVEK wünscht sich, dass das Potenzial zur Entsiegelung und Begrünung gänzlich ausgeschöpft wird. In diesem Rahmen ist ihr seitens Bau- und Verkehrsdepartement zugesichert worden, dass im Bauprojekt auch das Potenzial zur Verbreiterung einzelner Staudenflächen von 2.5 auf 2.75 Meter ausgeschöpft wird.

Die für die Verkehrssicherheit massgebenden Sichtweiten werden bei der Planung der Bepflanzung berücksichtigt. Wiesen schränken die Sichtweiten dank durchgehend niedriger Bepflanzung nicht ein, bei der Pflanzung der leicht höheren Stauden wird darauf geachtet, dass auch diese die Einsehbarkeit nicht beeinträchtigen. Die Kantonspolizei führt bei allen Projekten ein Sicherheitsaudit durch und weist bereits in der Projektierungsphase auf mögliche Probleme hin.

2.2.8 Naturersatzflächen

Das separate Projekt «Tram Klybeck» tangiert – sofern es umgesetzt wird – im Bereich nördlich des Projektperimeters Naturersatzflächen der Nordtangente. Der grösste Teil dieser Flächen befindet sich auf der Überdeckung des Horburgtunnels. Es lassen sich zwar direkt im Projekt «Tram Klybeck» Naturersatzflächen schaffen, 317 Quadratmeter müssen aber voraussichtlich ausserhalb des Projektperimeters ersetzt werden. Es ist deshalb vorgesehen, schon vor der Realisierung des Trams Klybeck Ersatzflächen im Riehenring (Abschnitt Oetlingerstrasse – Brombacherstrasse) auszuscheiden und vorausschauend zu planen. Andernfalls stünden sie nicht mehr zur Verfügung, wenn das Tram Klybeck gebaut wird, und es wäre schwierig bis unmöglich, in der unmittelbaren Umgebung Ersatzflächen zu finden.

In der UVEK ist die Vermutung in den Raum gestellt worden, dass der Riehenring sowieso – also unabhängig vom Tram Klybeck – grüner wird und einzelne Flächen als Ersatzflächen deklariert werden, statt anderswo nach solchen zu suchen. Dies ist seitens der Verwaltung im Grundsatz bestätigt worden. Wichtig sei aber, dass die Ersatzflächen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ den wegfallenden Flächen entsprechen. Damit eine Fläche als Ersatz gilt, müssen bisherige Wechselwirkungen bestehen bleiben. Deshalb eignen sich die infrage kommenden Flächen im Riehenring sehr gut.

Die UVEK unterstützt, dass der Kanton mit der Schaffung von Ersatzflächen im Riehenring gewissermassen in Vorleistung geht. Es dürfte den Druck auf das Tram Klybeck reduzieren, wenn das Thema Naturersatzflächen bereits vorausschauend angegangen worden ist, wenn der Regierungsrat den Ratschlag dazu vorlegt. Zudem führt das koordinierte Vorgehen dazu, dass neben den beiden Perimetern, in denen sowieso gebaut wird, nicht zwecks Schaffung von Ersatzflächen noch in einem dritten Perimeter gebaut werden muss.

2.2.9 Fahrgeschwindigkeit

Die UVEK stellt fest, dass gemäss Ratschlag im Riehenring auch in Zukunft Tempo 50 gelten soll und Tempo 30 allenfalls in der Nacht infrage kommt. Zur Lärmreduktion beitragen soll ein lärmminimierender Belag. Gemäss dem Lärmkataster ist der Immissionsgrenzwert zwischen der Klingentalstrasse und der Brombacherstrasse tagsüber bei fast allen Gebäuden überschritten. In der Nacht ist er bei den Gebäuden zwischen der Drahtzugstrasse und der Brombacherstrasse sogar erheblich überschritten. Der Planungswert ist bei keiner einzigen Liegenschaft im Projektperimeter eingehalten.

Die Verwaltung hat auf die Nachfrage der UVEK zur möglichen Einführung von Tempo 30 auf die laufende Prüfung im Rahmen der Beantwortung der *Motion Fuhrer «integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30»* und im Rahmen des Projekts zur Strassenlärmsanierung für die Nacht hingewiesen. Gemäss dem im Entwurf vorliegenden Gutachten zur Strassenlärmsanierung im Riehenring wird Tempo 30 in der Nacht voraussichtlich im ganzen Projektperimeter eingeführt. Wo Tempo 30 auch am Tag Sinn ergibt und wo nicht, wird im Rahmen der Motion in einem grösseren Kontext angeschaut. Beim Riehenring handelt es sich um eine verkehrsorientierte Strasse und einen Zubringer zur Autobahn. Die Breiten für Rettungs- und Ausnahmetransporte müssen gewährleistet sein, und auch für die Priorisierung des ÖV braucht es Platz. Am Querschnitt der Strasse würde die Einführung von Tempo 30 deshalb nichts ändern.

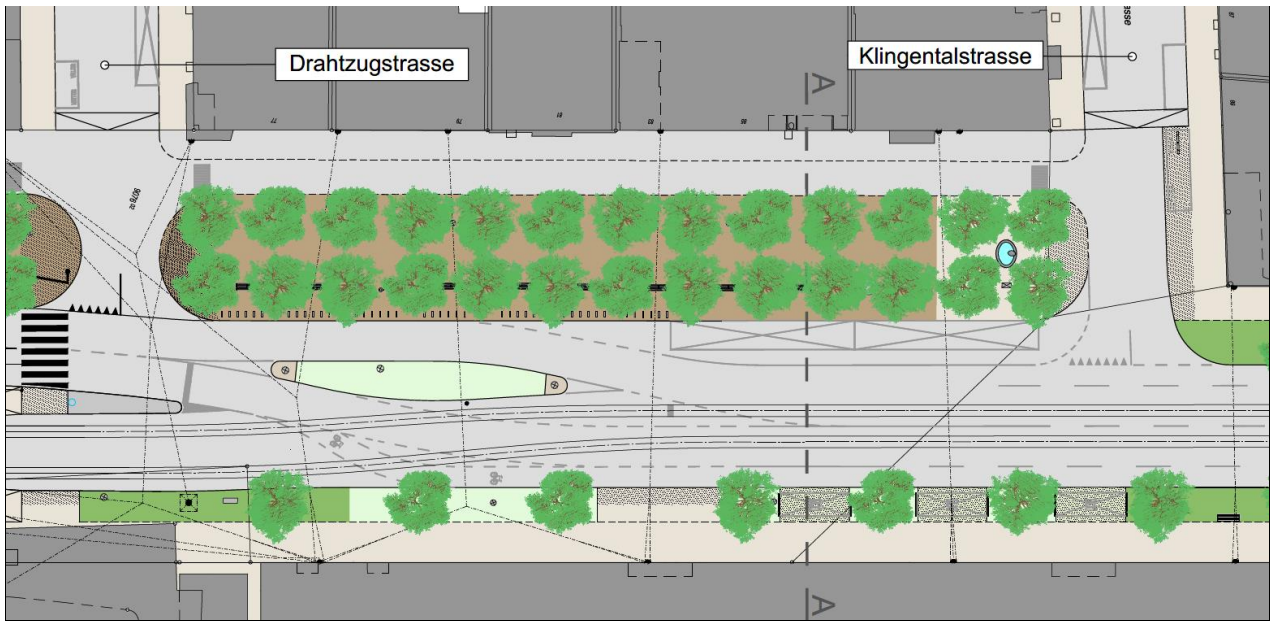
Die UVEK stellt fest, dass die künftig erlaubte Fahrgeschwindigkeit keinen Einfluss auf die Gestaltung des Riehenrings hat. An der Steuerung der Knoten mit Lichtsignalanlagen müsste auch bei Tempo 30 festgehalten werden, um die Priorisierung des ÖV sicherzustellen. Die Kommission wird die weitere Diskussion betreffend Tempo 30 im Riehenring deshalb im Rahmen der Beantwortung der genannten Motion führen. Sollte der Regierungsrat die Einführung von Tempo 30 im Riehenring vorschlagen, sollte dies vor oder spätestens mit der Umgestaltung des Riehenrings geschehen.

2.3 Abschnittsbezogene Themen

2.3.1 Abschnitt Drahtzugstrasse – Klingentalstrasse

Im Abschnitt Drahtzugstrasse – Klingentalstrasse wechselt das Tram von der Seitenlage (Haltestelle Messeplatz) in die Mittellage. Die durchgehenden Velostreifen beginnen nach bzw. enden vor der Tramhaltestelle. Die Parkplätze für Taxis und Cars werden verlegt, die Grünbereiche vergrössert und die Aufenthaltsbereiche gestalterisch aufgewertet.

Abbildung 5: Abschnitt Drahtzugstrasse - Klingentalstrasse



Die UVEK bedauert, dass die Velostreifen nicht bis zum Messeplatz durchgezogen werden, und hat sich nach besseren Lösungen für den Veloverkehr erkundigt. Die Verwaltung hat einen früheren Beginn des Velostreifens von Süden her als aus Platzgründen nicht möglich bezeichnet. Ein Velostreifen sollte das Tramgleis in einem Winkel von mindestens 45 Grad queren. Die Achsen der Tramgleise sind in Abbildung 6 in grüner Farbe dargestellt. Rechts neben den Tramschienen fehlt der Platz für einen Velostreifen. Eine frühere Querung der Tramgleise hielte den 45-Grad-Winkel nicht ein (1.).

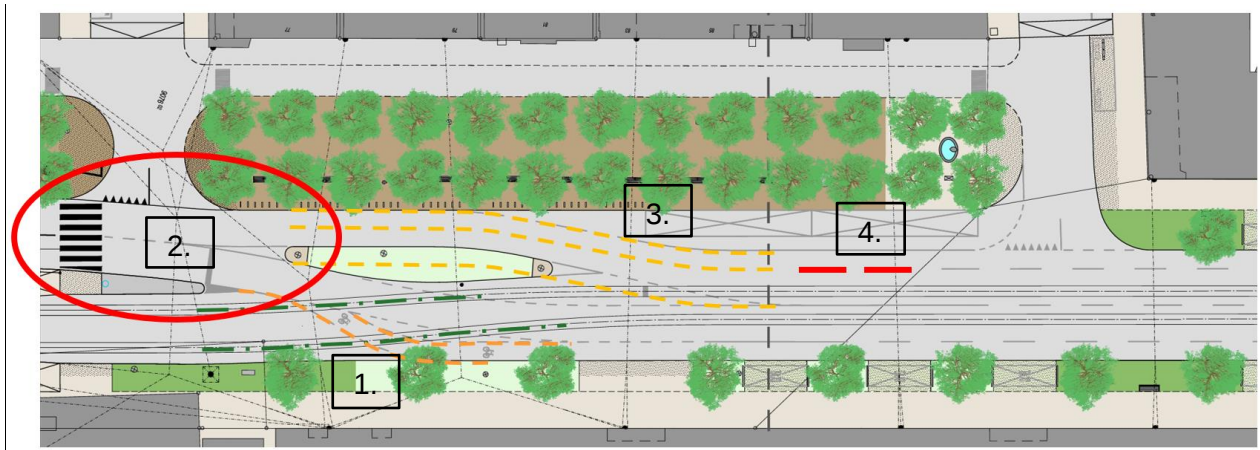
Beim Velostreifen von Norden her wäre es bei minimalen Breiten für Velostreifen und Fahrbahn möglich, den Velostreifen um etwa 60 Meter zu verlängern. Aufgrund des Abstands zwischen der Tramhaltestelle und dem baumbestandenem Bereich lässt sich ein Velostreifen bis zur Drahtzugstrasse nicht realisieren. Der Einfädelungsbereich würde lediglich verschoben und läge sehr nahe an der Einmündung, was zu einer unübersichtlichen Situation führen würde (2.).

Es sei sicherer, wenn – wie im Projekt vorgesehen – auf einem längeren Bereich eingefädelt werden kann. Ein 60 Meter längerer Velostreifen, wäre nur 1.60 Meter breit. Die Mittelinsel wäre für eine Begrünung zu klein, zudem müssten auf dieser Signale für beide Fahrtrichtungen platziert werden. Möglicherweise wäre der Abstand zwischen den Signalen und den Haltebalken nicht ausreichend gross (3.).

Ohne diese Nachteile umsetzbar wäre eine Verlängerung des markierten Velostreifens von Norden her um etwa 15 Meter (4.).

Die UVEK kann die Begründung für die fehlenden Velomassnahmen zwischen der Tramhaltestelle Messeplatz und der Drahtzugstrasse nachvollziehen, Sie erwartet, dass bei der Umsetzung der Velostreifen von Norden in der maximal mögliche Länge markiert wird.

Abbildung 6: Angepasste Veloführung im Abschnitt Drahtzugstrasse – Klingentalstrasse



Die von der UVEK angesprochene, nicht optimale Anbindung der neuen Velo-Nebenverbindung vom Riehenring über die Drahtzugstrasse, den Rappoltshof und die Webergasse ist gemäss der Verwaltung bereits wegen der Bauarbeiten in der Clarastrasse ein Thema. Es ist vorgesehen, die Baustellenregelung «Velos/Mofas gestattet» auf der Nebenfahrbahn des Riehenrings zwischen Clarastrasse und Drahtzugstrasse definitiv einzuführen. Zwischen der Drahtzugstrasse und der Klingentalstrasse soll die Nebenfahrbahn wegen der Boulevardnutzungen für Velos hingegen nicht freigegeben werden. Mit der Überarbeitung des Teilrichtplans Velo ist als alternative Verbindung eine Velovorzugsroute durch die Sperrstrasse und die Hammerstrasse geplant.

2.3.2 Abschnitt Klingentalstrasse – Sperrstrasse

Zwischen der Klingentalstrasse und der Sperrstrasse sieht das Projekt die Pflanzung von acht zusätzlichen Bäumen und die Schliessung der Lücke in der Baumallee vor. Die Zahl der Auto-Parkplätze bleibt nahezu unverändert, die Parkflächen zwischen den Bäumen werden entsiegelt. Die Optik des Riehenrings verändert sich in diesem Abschnitt deutlich.

Abbildung 7: Abschnitt Klingentalstrasse - Sperrstrasse



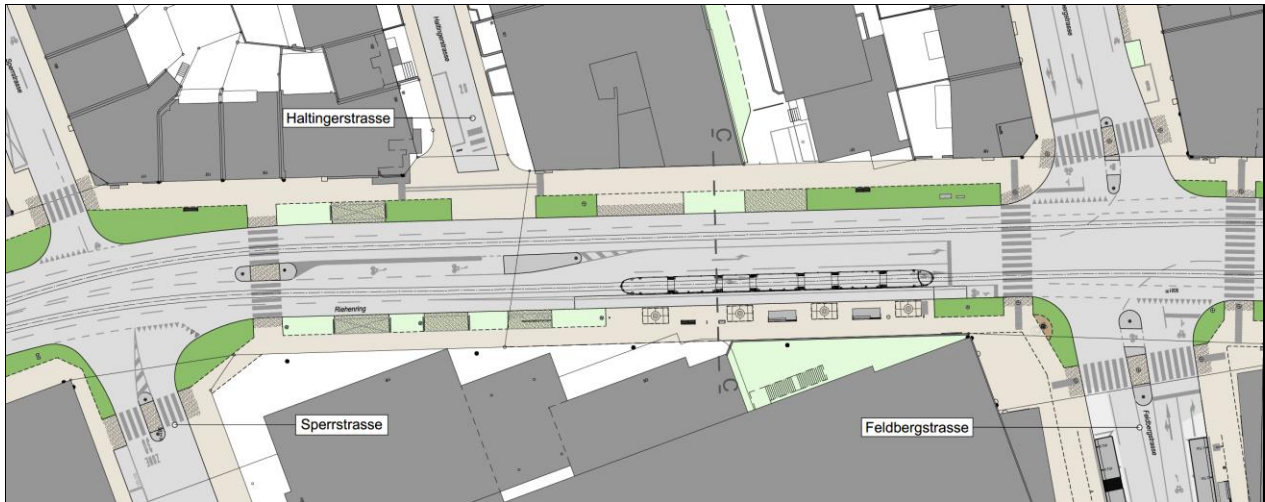
Die UVEK erkannte in diesem Abschnitt keinen Anlass für weitere Abklärungen.

2.3.3 Abschnitt Sperrstrasse – Feldbergstrasse

Die UVEK hat sich erkundigt, ob im Abschnitt Sperrstrasse – Feldbergstrasse mit einer Verschiebung der Randsteine in Fahrtrichtung Süden ein 1.8 Meter breiter Velostreifen möglich ist. Gemäss der Verwaltung sind die Standardmasse in diesem, etwa 60 Meter langen Abschnitt bei allen

Fahrspuren reduziert, weil es zwischen den beidseitigen Baumreihen nicht genug Platz hat. Würde man die Randsteine näher an die Bäume heranziehen, würden diese möglicherweise absterben.

Abbildung 8: Abschnitt Sperrstrasse -Feldbergstrasse



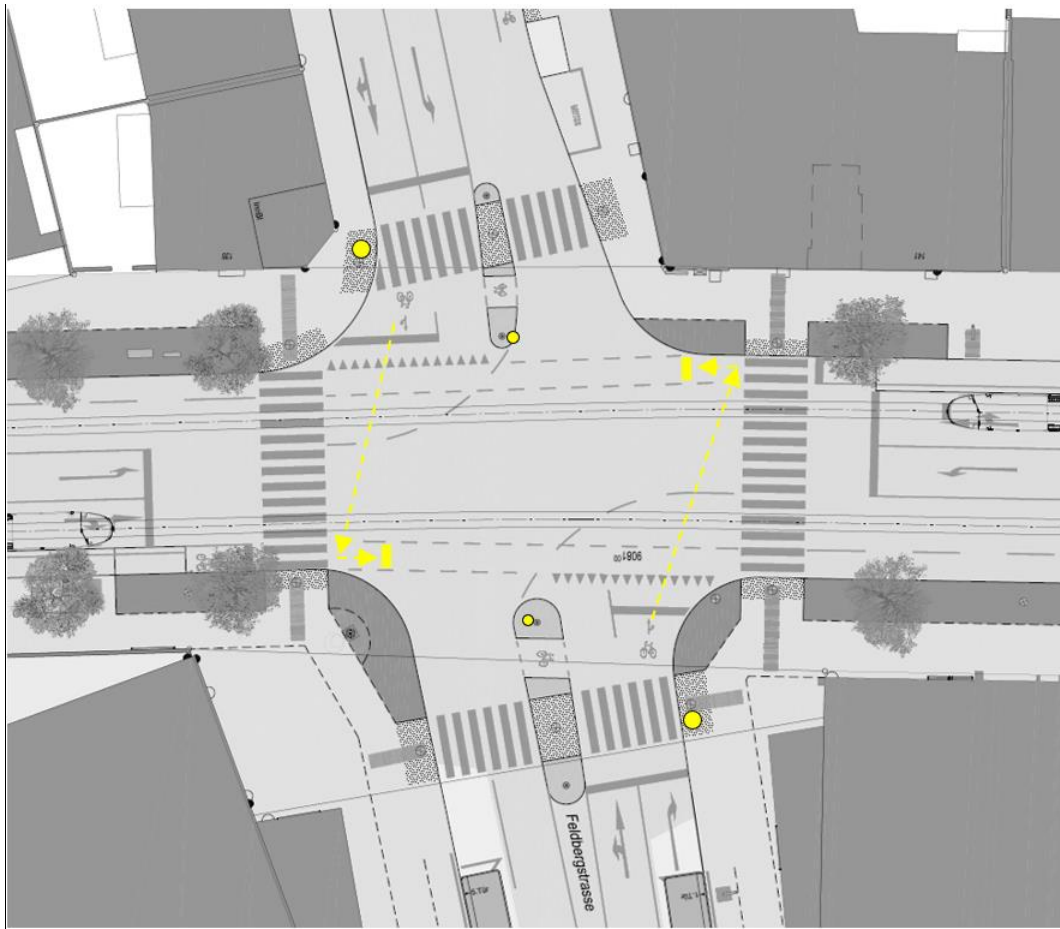
Um das Veloabstellfeld auf der anderen Strassenseite zu vergrössern, ist zudem die Idee eingebracht worden, anstelle einer Baumrabatte einen Baumrost einzusetzen. Aus Fachsicht besteht an dieser Stelle aber kein Bedarf für mehr als die projektierten Veloabstellplätze. Der ökologische Werts der Rabatte reduzierte sich dadurch.

2.3.4 Knoten Riehenring/Feldbergstrasse

Die UVEK hat sich erkundigt, warum am Knoten Riehenring/Feldbergstrasse teilweise auf vorgezogene Haltebalken oder Velosäcke¹ verzichtet wird. Ihr wurde erläutert, dass gemäss dem Handbuch des ASTRA zum Veloverkehr an Kreuzungen vorgezogene Aufstellbereiche ohne Zuführung nur bei ausreichend breiten Fahrspuren realisiert werden sollten. Die Fahrspuren sind weder im Riehenring noch in der Feldbergstrasse so breit, dass Velofahrende an den Autos vorbei in einen Velosack gelangen könnten. Abgesehen davon ist der Veloverkehr – insbesondere auf den Linksabbiegebeziehungen – eher gering. Aus dem Riehenring Süd biegt beispielsweise nur alle fünf Minuten ein Velo in die Feldbergstrasse West ab. In der Verlängerung der Velo-Zeitinsel bei der Tramhaltestelle sind vorgezogene Haltebalken für geradeaus und rechtsabbiegende Velos vorgesehen. Den linksabbiegenden Velofahrenden steht als Alternative zur MIV-Spur eine indirekte Abbiegemöglichkeit zur Verfügung. In der Feldbergstrasse sind Aufstellbereiche geplant. Ob das Rechtsabbiegen für Velos zugelassen wird, wenn die Lichtsignalanlage für den übrigen Verkehr auf Rot steht, wird im Bauprojekt definiert. Die Möglichkeit eines indirekten Linksabbiegens (in Abbildung 9 in gelber Farbe dargestellt) ist nicht vorgesehen, könnte im Bauprojekt aber geprüft werden.

¹ Bei einem Velosack weitet sich der Velostreifen vor dem Knoten auf. Der vorgezogene Haltebalken reicht über die gesamte bestehende Spur, ohne dass sich dahinter eine Zuführung befindet.

Abbildung 9: Planung Knoten Feldbergstrasse



Die UVEK erwartet, dass das Thema vorgezogene Haltebalken/Velosäcke im Bauprojekt nochmals genauer angeschaut wird.

2.3.5 Abschnitt Feldbergstrasse – Erlenstrasse

Im Abschnitt Feldbergstrasse – Erlenstrasse hat sich die UVEK mit dem Linksabbiegen des Veloverkehrs in die Oetlingerstrasse sowie mit der Aufhebung derselben Fahrbeziehung für den MIV befasst.

Für die Velofahrenden sieht das Projekt als sichere Lösung für linksabbiegende Velos in die und aus der Oetlingerstrasse einen indirekten Abbieger im Seitenbereich des Riehenrings und einen Aufstellbereich in der Strassenmitte vor (vgl. Abbildung 11). Ein direktes Abbiegen wäre herausfordernd, da dabei die Tramgleise gequert werden müssten und von hinten ein Tram herannahen könnte. Für einen separaten Linksabbiegestreifen fehlt der Platz.

Die UVEK unterstützt die vorgeschlagene Lösung. Sie vermutet, dass sich der Aufstellbereich in der Strassenmitte ohne Mittelinsel zwischen den beiden Fahrtrichtungen noch grosszügiger ausgestalten lässt. Erkundigt hat sie sich, ob die Nutzung des indirekten Abbiegers im Seitenbereich der Strasse rechtlich zwingend ist, oder ob (z.B. bei geringem Verkehrsaufkommen) auch direkt in den Aufstellbereich in der Mitte der Strasse abgebogen werden darf. Der UVEK wurde erläutert, es werde ein indirektes Abbiegen an dem hier vorliegenden Ort als zusätzliche Abbiegemöglichkeit angeboten. Es bestehe demnach keine Benützungspflicht des Indirekten Linksabbiegers.

Abbildung 10: Abschnitt Feldbergstrasse - Erlenstrasse

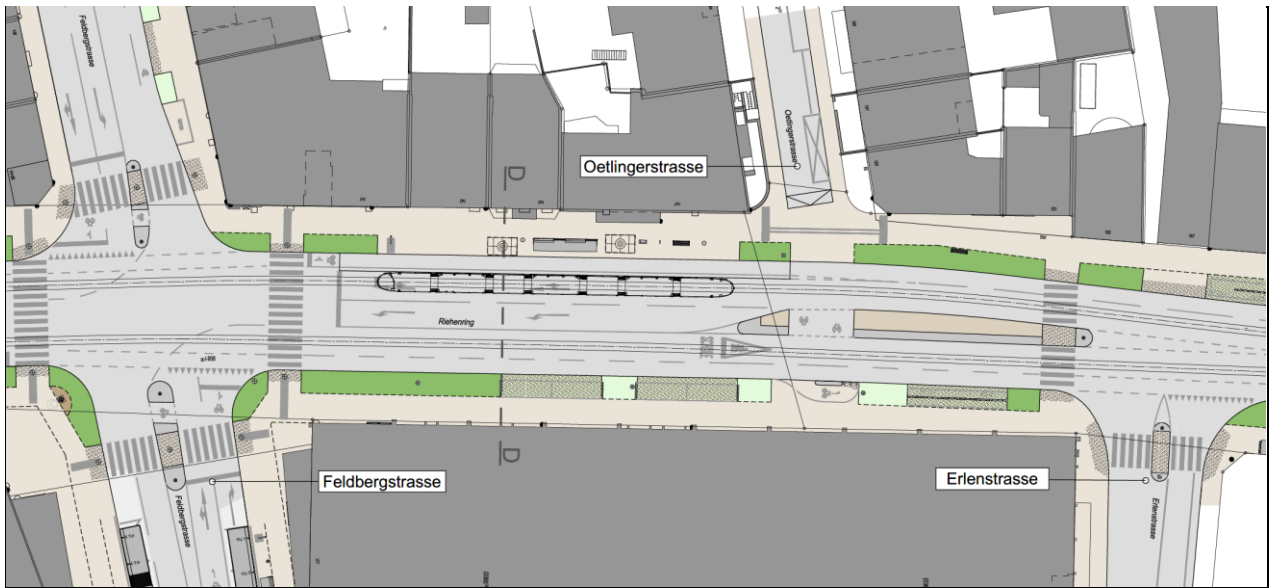
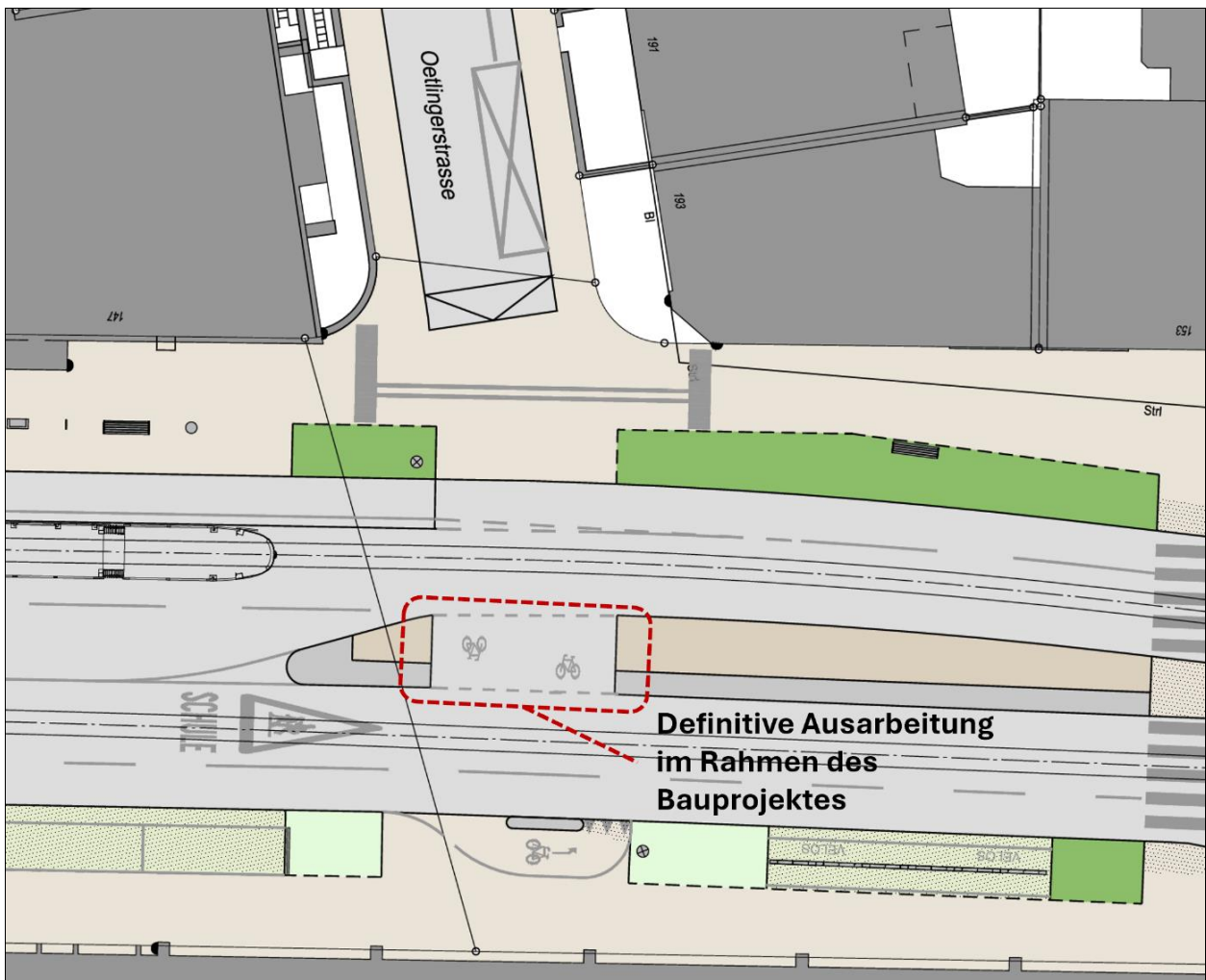


Abbildung 11: Linksabbiegen in die Oetlingerstrasse für den Veloverkehr



Für die MIV-Zufahrt aus dem Riehenring in die Oetlingerstrasse ist künftig das in Abbildung 12 dargestellte Verkehrsregime vorgesehen. Aufgrund des Aufstellbereichs für Velofahrende in der Strassenmitte ist das direkte Linksabbiegen für den MIV nicht mehr möglich (in der Abbildung rot eingezeichnet). Ein Ziel im unteren Teil der Oetlingerstrasse erreicht man vom Messeplatz her via Feldbergstrasse und Efringerstrasse, ein Ziel im oberen Teil der Oetlingerstrasse über einen U-Turn im Riehenring auf Höhe Erlenstrasse (in der Abbildung grün eingezeichnet).

Zu Mehrverkehr in Quartierstrassen führt diese Regelung insgesamt nicht. Die Mehrbelastung in der Efringerstrasse entspricht der Minderbelastung im oberen Teil der Oetlingerstrasse. Wer vom Messeplatz her kommend sein Ziel im oberen Bereich der Oetlingerstrasse hat, muss die Strecke zwischen der Oetlingerstrasse und der Stelle, an welcher der U-Turn erfolgt, (in beide Richtungen) zusätzlich fahren. Einzelne Kommissionsmitglieder haben ihr Missfallen gegenüber diesem «Umweg» zum Ausdruck gebracht.

Abbildung 12: MIV-Erschliessung der Oetlingerstrasse aus dem Riehenring

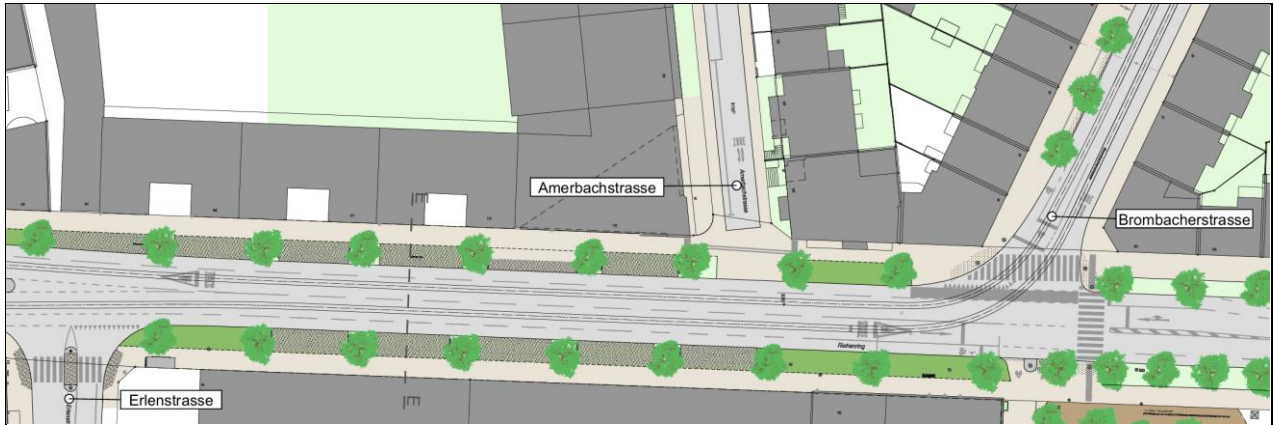


2.3.6 Abschnitt Erlenstrasse – Brombacherstrasse

Die UVEK hat sich erkundigt, warum den aus dem Riehenring nach links in die Erlenstrasse abbiegenden Velofahrenden keine indirekte Variante angeboten wird. Beim direkten Abbiegen mit

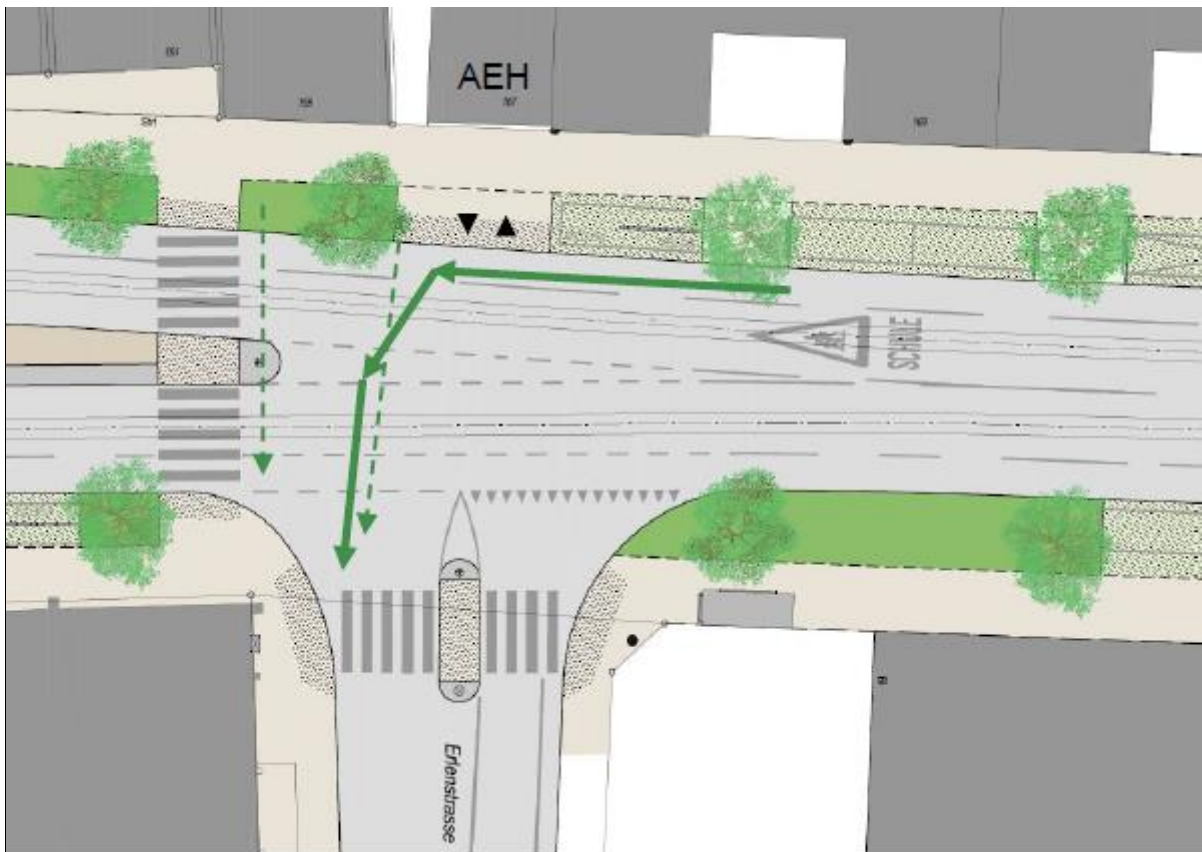
Aufstellbereich im Schutze der Fussgängerinsel bestehen wie beim Abbiegen in die Oetlingerstrasse (vgl. Kapitel 2.3.5) Gefahren durch zu querende Tramgleise und von hinten herannahenden Trams. Ein zusätzlicher baulicher Schutz im Aufstellbereich von Norden her ist wegen der Schleppkurven des MIV nicht möglich.

Abbildung 13: Abschnitt Erlenstrasse - Brombacherstrasse



Die Verwaltung hat vorgeschlagen, im Bauprojekt zu prüfen, ob ein indirekter Linksabbieger entweder vor oder hinter dem Baum neben der Autoeinstellhalle eingerichtet werden kann. Die UVEK spricht sich für dieses Vorgehen aus.

Abbildung 14: Direktes Linksabbiegen in die Erlenstrasse für den Veloverkehr



Abklären lassen hat die UVEK schliesslich, ob beim Rechtsabbiegen vom Riehenring in die Brombacherstrasse für die Velofahrenden ein grösserer Kurvenradius realisiert werden kann. Gemäss

erhaltener Antwort kann auch dies im Bauprojekt geprüft werden. In die Prüfung einbezogen werden müssen die Wurzeln des dortigen Baums. Die UVEK begrüsst die Prüfung im Bauprojekt.

Bereits im ersten Halbjahr 2026 wird gemäss der Verwaltung als Sofortmassnahme die Querung Brombacherstrasse – Erlenmattplatz für den Fuss- und Veloverkehr verbessert. Dazu gehört u.a. ein neuer Fussgängerstreifen. Mit der im Projekt vorgesehenen Lichtsignalanlage ist eine Vollsteuerung dieses Knotens vorgesehen. Für den linksabbiegenden Veloverkehr soll auch hier eine indirekte Lösung eingerichtet werden.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 13:0 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 22. April 2026 mit 13:0 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Raffaella Hanauer
Kommissionspräsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung für die Umgestaltung des Riehenrings von der Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse im Rahmen der Erhaltung

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 25.0159.01 vom 19. März 2025 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 25.0159.02 vom 22. April 2026, beschliesst:

Für die Umgestaltung des Riehenrings von der Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse werden Ausgaben von Fr. 25'605'700 bewilligt (Preisbasis Nordwestschweizerischer Baupreisindex Tiefbau vom 1. April 2023 = 123.9 / Basis Oktober 2010 = 100 Punkte). Diese teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 5'755'000 neue Ausgaben für die Umgestaltung des Riehenrings zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich IB1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur»
- Fr. 2'045'000 neue Ausgaben für die Massnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich IB1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Mehrwertabgabefonds»
- Fr. 201'100 neue Ausgaben für die Publikumsanlagen der Tram- und Bushaltestellen an der Feldbergstrasse zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 3, als Darlehen an die BVB
- Fr. 4'500'000 einmalige Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Öffentlichen Verkehrs während der Realisierung der Baumassnahme zu Lasten der Erfolgsrechnung des BVD, Globalbudget Öffentlicher Verkehr
- Fr. 28'800 einmalige Ausgaben als Entwicklungsbeitrag Grünflächen und Bäume zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds
- Fr. 9'300 jährlich wiederkehrende Folgekosten für die Pflege der Grünflächen und Bäume sowie Bänke zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei
- Fr. 3'300 jährlich wiederkehrende Betriebs- und Unterhaltskosten für den Trinkbrunnen als Folgekosten der Anpassung des Leistungsauftrages der IWB zu Lasten der Erfolgsrechnung des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
- Fr. 3'315'000 für die Erhaltung der Strasse gemäss dem heutigen Strassenstandard zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich IB1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur», Rahmenausgabenbewilligung Erhaltung Infrastruktur Strassen
- Fr. 2'039'800 für die Erhaltung der Abwasserableitungsanlagen gemäss dem heutigen Standard zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur», Rahmenausgabenbewilligung Erhaltung Abwasserableitungsanlagen
- Fr. 433'300 für die Erhaltung der Lichtsignalanlagen gemäss dem heutigen Standard zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur», Rahmenausgabenbewilligung Erhaltung Lichtsignalanlagen

- Fr. 7'275'100 für die Erhaltung der Gleis- und Fahrleitungsanlage sowie von Publikumsanlagen gemäss dem heutigen Standard als Darlehen an die BVB

Die gebundenen Ausgaben können vom Regierungsrat auch dann realisiert werden, wenn der Grosse Rat oder die Stimmbevölkerung das Gesamtprojekt ablehnen würde.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



An den Grossen Rat

25.0497.02

20.5289.05

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 22. April 2026

Kommissionsbeschluss vom 22. April 2026

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung zur Sanierung des Petersplatzes

sowie

zum Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «Veloweg auf dem Petersplatz»

1. Ausgangslage

Der Petersplatz gehört aufgrund seiner Lage und Geschichte zu den bedeutendsten öffentlichen Plätzen der Schweiz. Er ist knapp 13'000 Quadratmeter gross und dient der Basler Bevölkerung seit über 800 Jahren als Freizeit- und Erholungsraum. Es führen auch wichtige Fuss- und Veloverbindungen über den Platz.

Am intensivsten genutzt wird der Petersplatz jeweils während der Basler Herbstmesse. Inclusive Auf- und Abbau belegt die Herbstmesse den Platz während etwa sieben Wochen. In der übrigen Zeit des Jahres findet jeweils am Samstag ein Flohmarkt mit mehreren hundert Anbietenden statt. Diese Nutzungen sind der Hauptgrund für die starke Belastung der Belags- und Rasenflächen, der Rabatten und des Wurzelraums der Bäume.

Letztmals umgestaltet wurde der Petersplatz im Jahr 1940 nach dem Bau des Kollegiengebäudes der Universität. Seither ist es zu einzelnen Veränderungen gekommen, die Gestaltung mit Kreis und Kreuzwegen entspricht aber immer noch dem Zustand von 1940. Viele Wege, Einfassungen und Rasenflächen befinden sich heute in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Der Projektperimeter der Sanierung des Petersplatzes ist an seinen vier Seiten vom Petersgraben, dem Kollegiengebäude der Universität, dem Botanischen Garten und der Bernoullistrasse resp. den Liegenschaften Petersplatz 12–20 begrenzt (vgl. Abbildung 1). Er umfasst neben der Grünanlage auch die rechteckig verlaufenden Wege entlang des Petersgraben oberhalb der Mauer, entlang des Kollegiengebäudes und entlang der Bernoullistrasse in Richtung Botanischer Garten.

Abbildung 1: Projektperimeter (Orthofoto)



Der Petersplatz befindet sich im Perimeter des behördenverbindlichen Gestaltungskonzepts Innenstadt (GKI). Er ist in diesem als «Grüner Platz» ausgewiesen. Gemäss den im GKI formulierten Gestaltungsprinzipien zeichnen sich grünen Plätze durch einen markanten Baumbestand und

sickerfähige Bodenbeläge aus. Je nach Grösse erfüllen sie Aufgaben für die lokalen Nachbarschaften, die Quartiere oder für die gesamte Stadt. Baumdächer überspannen die einzelnen Räume und laden zum Verweilen und Spielen ein. Temporär werden die grünen Plätze zu Bühnen für kleinere und grössere Anlässe. Die grüne Atmosphäre unterstützt die Erholungsfunktion im Vergleich zu den Zentrums- und Stadtplätzen wesentlich stärker. Die exklusiven Elemente sind vielfältiges Grün, Spiel- und Sitzmöglichkeiten.

Für die Neugestaltung und Aufwertung des Petersplatzes beantragt der Regierungsrat Ausgaben in der Höhe von 8.35 Mio. Franken. Er verfolgt mit dem Projekt die folgenden Ziele:

- Bewahrung der historischen Grünanlage mit ihrer Wertigkeit aus gartendenkmalpflegerischer Sicht;
- Sicherstellung einer baum- und grünflächenschonenden Nutzung (z.B. Flohmarkt, Herbstmesse);
- Bewahrung und Förderung im Rahmen des Biotopverbunds sowie Förderung des Naturwerts und der Biodiversität der Grünanlage;
- Optimierung der Fuss- und Veloverbindungen;
- Optimierung der Veloabstellplatzsituation im Umfeld der Universität;
- Schaffung einer zeitgemässen, barrierefreien und einladenden Zugänglichkeit;
- Sanierung der Beläge der Verkehrsflächen;
- Ergänzung des Baumbestands gemäss gartendenkmalpflegerischem Leitbild;
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität und der Attraktivität der Grünanlage für die Besucherinnen und Besucher.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung zur Sanierung des Petersplatzes sowie Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «Veloweg auf dem Petersplatz»* am 10. September 2025 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihren Sitzungen vom 26. November 2025, 14. Januar und 4. Februar 2026 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 22. April 2026.

Eintreten auf den Ratschlag war in der UVEK nicht bestritten. Die Kommission liess sich die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Erneuerungsmassnahmen erläutern und setzte sich mit verschiedenen Detailfragen auseinander. Sie beantragt dem Grossen Rat einstimmig, der Ausgabenbewilligung zur Sanierung des Petersplatzes zuzustimmen. Im vorliegenden Bericht fasst sie ihre Beratung zusammen.

2.1 Gestaltung der Weg- und Platzflächen

Am Grundriss des Petersplatzes ändert sich gemäss dem Vorprojekt nur wenig. Die Wege bleiben gleich breit und in ihrer Lage unverändert. Die Weg- und Platzflächen sollen aber ein einheitlicheres Erscheinungsbild bekommen. Auf der Mittelachse und den umlaufenden Wegen sieht das Projekt geschliffene und zementverfugte Wackensteinen vor. Der Belag wird jenem in den Randbereichen der sanierten St. Alban-Vorstadt entsprechen. Künftig lässt sich somit der ganze Platz barrierefrei umgehen und durchqueren. Es entstehen aber auch grössere zusammenhängende unversiegelte Flächen. Die Randbereiche werden – dem Schwammstadt-Prinzip folgend – mit ungeschliffenen Wackensteinen in ungebundener Bauweise belegt. Die Fugen werden nicht zementiert, sondern mit wasserdurchlässigem Trasskalk oder einer Sand-Splitt-Mischung versehen, und begrünen sich deshalb nach einer gewissen Zeit. Ein solcher Belag findet sich heute z.B. auf einem Teil des Münsterplatzes.

Die Erschliessung des Petersplatzes erfolgt über asphaltierte Wege und Fahrbahnen (Petersgraben, Bernoullistrasse, Spalengraben, Fahrbahn vor dem Botanischen Garten). Ebenfalls in Asphalt gehalten wird der Veloweg vor dem Kollegiengebäude. Der parallel dazu verlaufende Fussweg wird

durch einen Belag aus geschliffenen, zementverfugten Wackensteinen optisch vom Veloweg getrennt.

Der Untergrund der vom Samstagsflohmkt genutzten Fläche besteht heute aus asphaltierten, geteerten, chaussierten und gepflasterten Bereichen. Ein Teil der Stände steht in Baumrabatten. Das Betreten der Rabatten verdichtet die Böden, was den Bäumen nicht zuträglich ist. Mit einer zusammenhängenden Fläche aus Wackensteinen, vor allem auf der Nordseite des Platzes sowie zwischen dem Velo- und dem Fussweg entlang des Kollegiengebäudes, können die Naturflächen entlastet werden. Die Pflasterung wird näher an die Bäume herangezogen und der Druck auf deren Wurzeln damit reduziert. Die Grünflächen werden entlastet, die Fugen zwischen den nicht zementverfugten Wackensteinen werden sich begrünen und die durch die intensive Nutzung entstehenden «Ackerflächen» werden verschwinden.

Die UVEK hat sich nach dem Einbezug der Behindertenorganisationen erkundigt. Diese äusserten sich bei anderen Umgestaltungen kritisch gegenüber geschliffenen Wackensteinen. Die Vertretung der Verwaltung hat es als unbestritten bezeichnet, dass für die Begehbarkeit des Platzes asphaltierte Flächen am allerbesten wären. Die Sanierung des Petersplatzes orientiere sich am behördenverbindlichen Gestaltungskonzept Innenstadt und sei mit Pro Infirmis, welche in der Arbeitsgruppe, die die Ausarbeitung des GKI begleitet hat, abgesprochen. Pro Infirmis war auch in einer Arbeitsgruppe zur Begleitung des Vorprojekts zum Petersplatz vertreten und habe auch dort bei der Belagsauswahl mitgewirkt. Dass vollflächige Asphaltbeläge im historischen Kontext als nicht angemessen betrachtet werden, sei auch den Behindertenorganisationen bewusst. Heute schleift man die Wackensteine bereits werkseitig und setzt sie niveaugleich ein. Gegenüber den ersten geschliffenen Wackenbelägen sind die neueren noch besser begeh- und befahrbar. Im Gegensatz zu heute wird nach der Sanierung jeder Weg auf dem Petersplatz mit Rollator, Kinderwagen oder im Rollstuhl begeh- und befahrbar sein.

Die UVEK hat sich bestätigen lassen, dass die Bereiche mit geschliffenen und zementverfugten Wackensteinen bei Veranstaltungen nicht belegt werden. Dies geht aus dem Ratschlag nicht hervor. Veranstaltungen wie die Herbstmesse können also barrierefrei abgehalten werden. Die Fussgängerinnen und Fussgänger müssen nicht auf weniger komfortable Beläge ausweichen.

2.2 Fussgänger- und Veloführung vor dem Kollegiengebäude

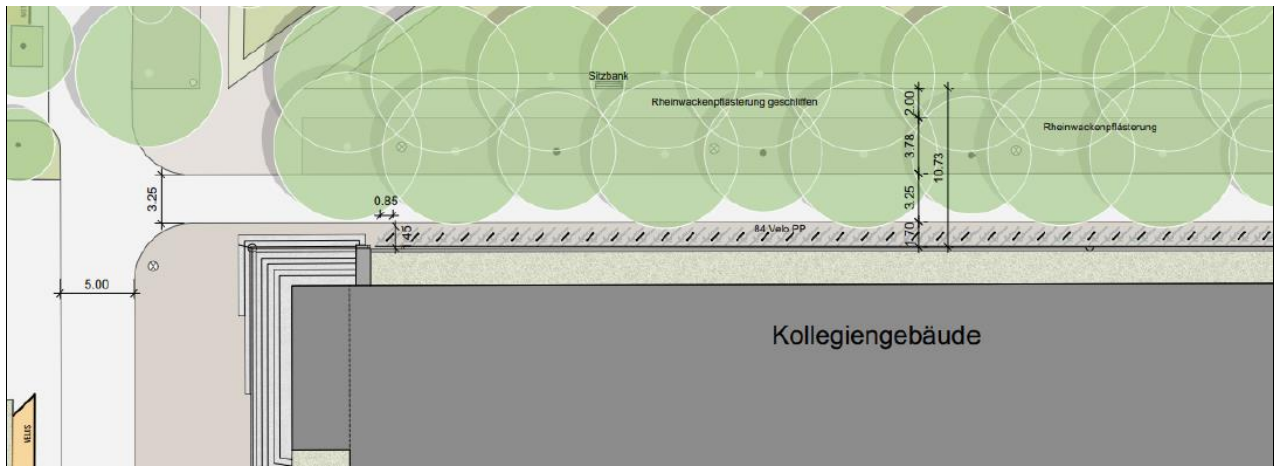
Heute sind der Fuss- und der Veloverkehr entlang des Kollegiengebäudes nicht voneinander getrennt. Man geht bzw. fährt zudem über und um nicht bepflanzte Baumrabatten, Einbauten (Kästen, Kandelaber) und unterschiedliche, teilweise provisorisch geflickte Belagsflächen (vgl. Abbildung 2). Diese Situation ist für den Fuss- noch den Veloverkehr weder komfortabel noch attraktiv. Im Rahmen der Sanierung des Petersplatzes sollen die im Teilrichtplan Velo als Basisroute eingetragene Veloverbindung optimiert und der Fuss- und Veloverkehr entflochten werden.

Abbildung 2: Aktueller Fuss- und Veloweg entlang des Kollegiengebäudes



Das Projekt des Regierungsrats sieht einen 3.25 Meter breiten Zwei-Richtungs-Veloweg vor. Die Signalisation und Markierung wird gemäss Abklärung der UVEK zwar erst in einer noch folgenden Planungsphase definiert, voraussichtlich wird der Veloweg aber als Radweg signalisiert und über einen Mittelstreifen und Velo-Signete am Boden verfügen. Der Fussweg wird durch eine (heute nur noch teilweise vorhandene) Baumreihe und einen anderen Belag vom Veloweg getrennt. Vor dem Hintergrund des Ziels, die Anordnung der Veloabstellplätze im Umfeld der Universität zu optimieren, sollen neben dem Veloweg (entlang der Mauer zum Kollegiengebäude) 84 Veloabstellplätze (mit Schrägparkierung) geschaffen werden. Dafür ist eine Breite von 1.45 Metern reserviert (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Velo- und Fussweg gemäss Ratschlag

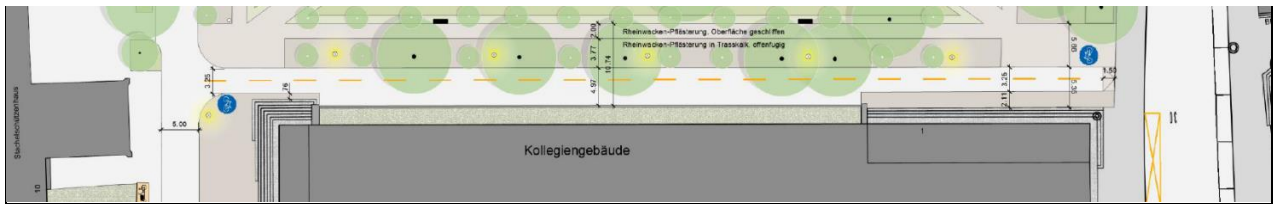


Die UVEK hat die Kombination von Zwei-Richtungs-Veloweg und Veloabstellplätzen angesichts der engen Platzverhältnisse hinterfragt. Wer sein Velo entlang der Mauer abstellt, dürfte danach nicht auf dem Fuss-, sondern auf dem Veloweg bis zu einem der Eingänge in das Kollegiengebäude gehen. Wird ein Velo aus der Abstellanlage nach hinten auf den Veloweg gestossen, kann dies zudem zu gefährlichen Situationen mit vorbeifahrenden Velos führen. Auch abgestellte längere Velos könnten die Durchfahrt behindern. Unter Verzicht auf die Veloabstellplätze liesse sich einerseits ein grosszügigerer Veloweg realisieren, anderseits die mit dem Ein- und Ausparken von Velos und den damit verbundenen Querungen des Velowegs verbundenen Gefahren verhindern. Das Standardmass für einen Zwei-Richtungs-Veloweg liegt gemäss den 2025 verabschiedeten Basler Velostandards bei 3.4 Metern, das noch zulässige reduzierte Mass bei 2.8 Metern.

Die Verwaltung geht davon aus, dass entlang der Mauer (wie schon heute) so oder so Velos abgestellt werden. Wie die noch heute in die Mauer eingelassenen Spangen zeigen, diente dieser Bereich früher als offizieller Velo-Abstellplatz. Von allen Veloabstellfeldern im Bereich der Universität werden die am nächsten bei den Eingängen des Kollegiengebäudes liegenden am stärksten genutzt. Ziel ist es, dass keine Velos mehr in den Baumrabatten abgestellt werden. Die unterschiedlichen Beläge von Fuss- und Veloweg (vgl. Kapitel 2.1) hätten zwar eine lenkende Wirkung, es sei aber nicht verboten, dass die zu Fuss Gehenden den Veloweg und die Velofahrenden den Fussweg benutzen. Wegen der Bäume könne der Fussweg aber nicht versiegelt und der Veloweg nicht direkt bis zu den Bäumen asphaltiert werden. Er könne daher nicht verbreitert werden. Aufgrund der Aussage, dass der Veloweg auch als Radweg signalisiert werden würde, wurde in der UVEK bezweifelt, dass es dann legal wäre, nach dem Abstellen des Velos auf dem Radweg zu einem Eingang des Kollegienhauses zu gelangen, zumal es ja nicht ein gemischter Fuss- und Radweg ist. Die UVEK hat die Verwaltung aus obigen Gründen gebeten, ihr mögliche Varianten ohne Veloabstellplätze und mit Einhaltung der Normbreite des Velowegs zwischen den beiden Eingängen des Kollegiengebäudes vorzulegen.

Gemäss der Verwaltung ist das Einhalten der 3.4 Meter auch mit Aufhebung oder Verlegung besagter Veloabstellplätze nicht auf der ganzen Länge möglich. Es braucht am Fuss der Treppen vor den Eingängen einen gepflasterten Bereich als Abstandshalter zum Veloweg. Die Treppe beim Haupteingang (Zugang Aula) ist bündig zur Mauer des Kollegiengebäudes, die Treppe des Nebeneingangs ragt etwas über die Mauer hinaus. Vor der Treppe des Nebeneingangs lässt sich der asphaltierte Veloweg deshalb nicht über 3.25 Meter hinaus verbreitern. Zwischen den beiden Eingängen wäre unter Verzicht auf die Veloabstellplätze hingegen ein maximal 4.97 Meter breiter Veloweg möglich (vgl. Abbildung 4). Sollte lediglich ein Veloweg mit dem Standardmass von 3.4 Metern gewünscht sein, liesse sich zwischen der Mauer und dem Veloweg ein Grünstreifen (z.B. mit einer Gehölzpflanzung) anlegen. Dies garantierte, dass entlang der Mauer keine Velos abgestellt werden.

Abbildung 4: Velo- und Fussweg mit Wegaufweitung (ohne Veloabstellplätze)



Ob sich der Veloweg mit ein bis zwei Reihen geschliffener und zementverfugter Wackensteine in Richtung des Fusswegs subjektiv auf 3.4 Meter verbreitern liesse, könnte gemäss der Verwaltung im Bauprojekt geprüft werden. Auf die Versiegelung der Wackensteine mittels Zement zwischen den Bäumen wird zugunsten der Vitalität der Bäume verzichtet, eine Kalkverfugung wird jedoch geprüft.

Die UVEK stellt fest, dass der Nutzen einer maximalen Aufweitung des Velowegs auf 4.97 Meter zwischen den beiden Treppen beschränkt wäre, würde sich dieser doch vor den Treppen, wo am meisten Leute zu Fuss unterwegs sind, verschmälern. Den Verzicht auf die Veloabstellplätze entlang der Mauer stuft sie im Interesse der Velofahrenden und zu Fuss Gehenden aber trotzdem als angezeigt ein. Sie ist sich gleichzeitig bewusst, dass dort je nach Ausgestaltung trotzdem «wild» Velos abgestellt werden dürften, sofern der Veloweg nicht bis direkt an die Mauer markiert wird. Die Meinungen über die Ausgestaltung des direkt an die Mauer angrenzenden Streifens (Grünrabatte, Asphaltbelag oder Belag aus geschliffenen Wackensteinen) sind in der Kommission geteilt. Garantiert verhindern lässt sich das Abstellen von Velos nur mit einer Rabatte mit geeigneter Bepflanzung (z.B. Gehölze). Ein schmaler Wackenbelag hätte vermutlich zur Folge, dass Velos statt rechtwinklig zur Mauer anlehnend an der Mauer abgestellt und deshalb nicht in den Veloweg hineinragen würden.

Die UVEK ist mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung der Ansicht, dass entlang des Kollegiengebäudes keine Veloabstellplätze realisiert werden sollen (vgl. Kapitel 2.3). Mit 7:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen wünscht sie, dass im Bauprojekt die Verbreiterung des Velowegs auf durchgehend 3.4 Meter geprüft und wenn möglich realisiert wird. Mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung spricht sie sich dafür aus, die Gestaltung der Fläche zwischen dem Veloweg und der Mauer der Verwaltung zu überlassen.

2.3 Veloabstellplätze

Rund um den Petersplatz gibt es heute 230 offizielle Veloabstellplätze, auf dem Platz selbst allerdings keine offiziell dafür vorgesehenen Plätze. Neben den beiden Eingängen zum Kollegiengebäude und auf dem Platz werden aber Velos «wild» abgestellt. Der Ratschlag des Regierungsrats sieht neu 84 Veloabstellplätze mit Veloständern entlang der Mauer zum Kollegiengebäude vor. Die Ständer würden während der Herbstmesse und anderen Grossanlässen demontiert. Bestehen bleiben sollen die vier im Projektperimeter liegenden Veloabstellflächen im Spalengraben und in der Bernoullistrasse. Die Abstellflächen im Petersgraben neben dem Haupteingang des Kollegiengebäudes (Zugang Aula) sollen leicht versetzt auf abgesenkten Trottoirs entlang der Stützmauer zum Petersplatz angeordnet und mit Veloständern ausgestattet werden.

In den Grünrabatten auf der Ostseite des Petersplatzes, wo heute Velos zwischen Bäumen abgestellt werden (siehe Abbildung 5), sollen hingegen aus gestalterischen Gründen und zum Schutz der Bäume künftig keine Velos mehr parkiert werden. Die gepflasterte Fläche mit offenfugigen Wackensteinen wird dort vergrössert. Auf einem solchen Belag Abstellplätze mit Veloständern oder -bügeln anzubieten, ist grundsätzlich schwierig. Für die Installation von Veloständern bräuchte es Fundamente. Solche wären der Vitalität der Bäume abträglich und würden den Samstagsflohmarkt einschränken.

Abbildung 5: In Baumrabatten abgestellte Velos



Der UVEK sind möglichst viele Veloabstellplätze rund um die Universität wichtig. Dennoch möchte sie, dass auf die 84 Abstellplätze entlang der Mauer zum Kollegiengebäude verzichtet wird (vgl. Kapitel 2.2). Sie hat die Verwaltung deshalb darum gebeten, nach weiteren geeigneten Möglichkeiten zu suchen. Diese hat ihr in einem ersten Schritt den folgenden Vorschlag gemacht (vgl. Abbildung 6):

- 20 Abstellplätze mit Easy-Ständern in der Nähe des Haupteingangs zum Kollegiengebäude am Petersgraben unter Aufhebung des vordersten der drei Stellplätze für Reisecars;
- 20 Abstellplätze mit Easy-Ständern links neben dem Eingang zum Botanischen Garten;
- Zwei Abstellfelder à je 20 Plätze mit Easy-Ständern entlang der Mauer neben den beiden Eingängen zum Kollegiengebäude; dies auch als Schutz für die aus dem Gebäude kommenden Menschen vor dem Veloverkehr.

Basierend auf ihren Überlegungen zur Veloführung (vgl. Kapitel 2.2) stuft die UVEK die zwei Mal 20 Abstellplätze neben den beiden Eingängen zum Kollegiengebäude mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung als nicht zielführend ein. Dass Veloabstellplätze neben den beiden Eingängen zum Kollegiengebäude die Sicherheit der aus dem Gebäude kommenden Personen erhöhen würden, stellt zumindest ein Teil der Kommission infrage, würden die Sichtverhältnisse durch abgestellte Velos doch nicht besser, sondern schlechter.

Als derzeit nicht möglich bezeichnet hat die Verwaltung auf Nachfrage aus der UVEK die Aufhebung der beiden verbleibenden Stellplätze für Reisecars im Petersgraben. In der Stadt Basel Stellplätze für Reisecars zu finden, sei schwierig. Einen Antrag, trotzdem die Aufhebung eines zweiten Stellplatzes (zugunsten von 20 Veloabstellplätzen) anzuregen, hat die UVEK mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Der von der Verwaltung eingebrachten Aufhebung eines Stellplatzes stimmt sie mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die UVEK hat sich weiter erkundigt, ob das bestehende Veloabstellfeld mit 50 Abstellplätzen auf dem Trottoir neben dem Kollegiengebäude am Petersgraben (oberer Seiteneingang) verlängert werden könnte. Davon wird aus fachlicher Sicht abgeraten. Schon heute befahren viele Velofahrende das Trottoir, um zu diesen zu gelangen. Der direkte Zugang von der Strasse ist wegen der Auto-Parkplätze und der Stellflächen für Reisecars nicht möglich.

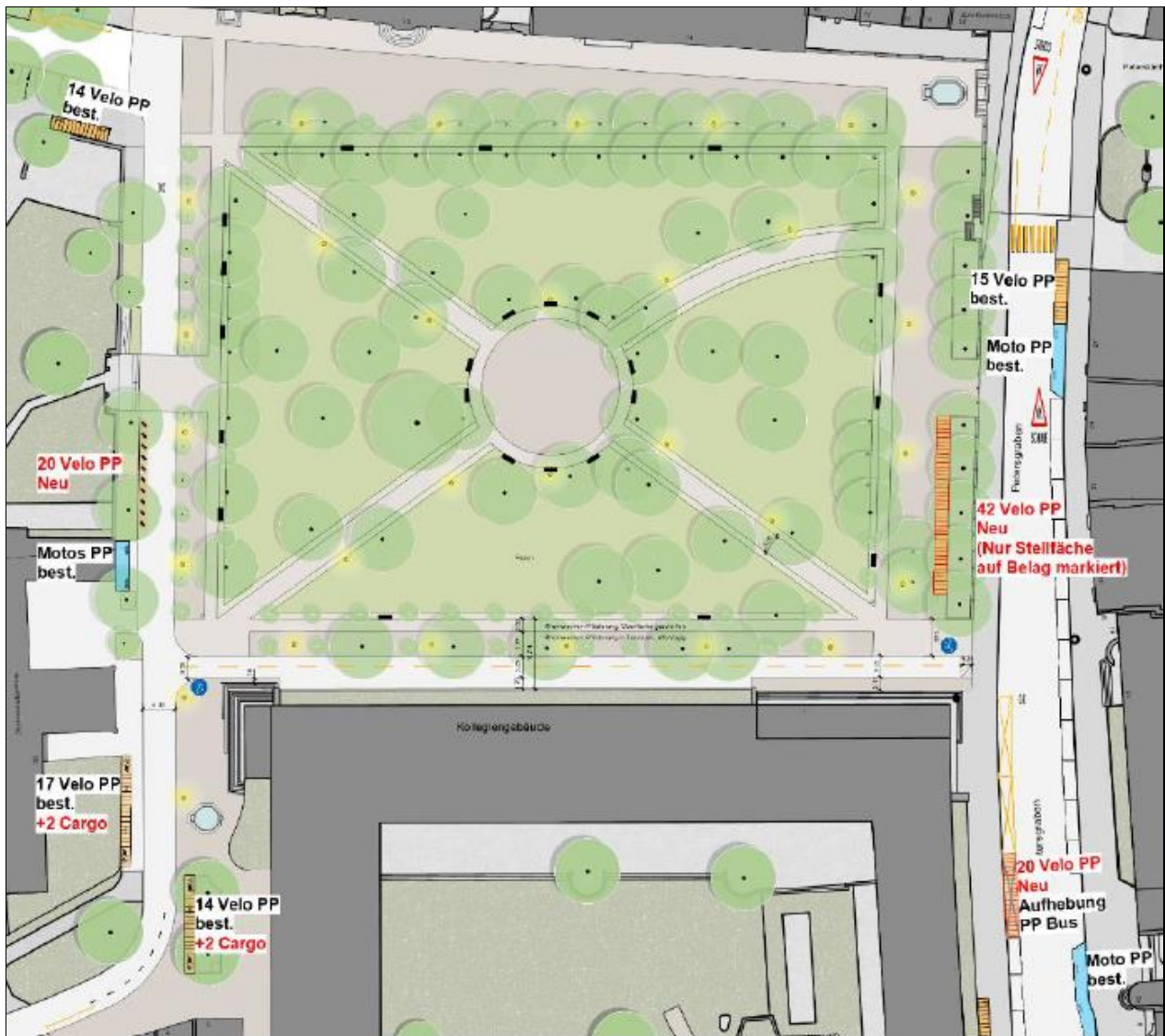
Abbildung 6: Neuordnung Veloabstellplätze – erste Version



Mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung spricht sich die UVEK dafür aus, das Abstellen von Velos auf dem Petersplatz weiterhin zu ermöglichen. Sie stellt fest, dass es auch auf anderen historischen Plätzen wie dem Münsterplatz, dem Rümelinsplatz oder dem Marktplatz offizielle Veloabstellplätze gibt. Felder zum Abstellen von Velos auf dem Petersplatz wären auch ohne fix installierte Ständer vorstellbar. Zudem hat sie die Verwaltung darum gebeten, geeignete Standorte für das Abstellen von Cargo-Velos zu suchen. Basierend darauf hat ihr die Verwaltung eine zweite Version zur Neuordnung der Veloabstellplätze vorgelegt (vgl. Abbildung 7).

- 20 Abstellplätze mit Easy-Ständern in der Nähe des Haupteingangs zum Kollegiengebäude am Petersgraben unter Aufhebung des vordersten der drei Stellplätze für Reiseducars;
- 20 Abstellplätze mit Easy-Ständern links neben dem Eingang zum Botanischen Garten;
- 42 markierte Veloabstellplätze ohne Ständer auf dem Petersplatz auf der Seite des Petersgrabens (während des Samstagsflohmarkts nicht verfügbar).
- 4 Cargo-Velo Abstellplätze

Abbildung 7: Neuordnung Veloabstellplätze – zweite Version



Die UVEK stuft diese zweite Version als am geeignetsten ein. Insgesamt nimmt die Zahl der offiziellen Veloabstellplätze mit dieser von derzeit 228 auf mindestens 296 zu. Der Ratschlag weist 312 Veloabstellplätze aus ($228 + 84$), 84 davon sind wie im Bestand entlang des Kollegiengebäudes angeordnet. Mit dem in Abbildung 7 dargestellten Vorschlag sollen mit Veloabstellplätzen im Petersgraben und im Spalengraben insgesamt mindestens 296 Abstellplätze weiterverfolgt werden. Von diesen sind vier für Cargo-Velos vorgesehen.

Mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung als prüfenswert stuft die UVEK überdies im Rahmen einer künftigen Umgestaltung des Petersgrabens die Schaffung von Veloabstellplätzen auf der anderen Seite des Petersgrabens ein. Dafür müssten einige Auto-Parkplätze aufgehoben werden. Es könnten dort entweder zusätzliche Abstellplätze für Velos geschaffen oder jene 42 ohne Ständer auf dem Petersplatz ersetzt werden. Die Diskussion, ob entlang des Petersgrabens auf Kosten von Auto-Parkplätzen zusätzliche Veloabstellplätze geschaffen werden sollen, würde die UVEK allenfalls im Rahmen der Beratung zur Umgestaltung und Sanierung des Petersgrabens führen.

2.4 Zugang zum Botanischen Garten

Gemäss dem Projekt soll auch der Zugang vom Petersplatz zum Botanischen Garten barrierefrei werden. Dafür ist die Erstellung einer Rampe neben der bestehenden Treppenanlage vorgesehen.

Die UVEK hat hinterfragt, ob für diese Rampe, wie im Ratschlag der Regierung beschrieben, zwingend ein Baum gefällt werden muss. Es wurde ihr erläutert, dass eine Rampe nicht steiler als 6% sein darf und deshalb eine gewisse Länge haben muss. Das Eingangsportal zum Botanischen Garten steht unter Denkmalschutz, weshalb die Treppe nicht verschmälert werden kann. Die Verwaltung hat für die Rampe gemäss eigenen Angaben mehrere Varianten geprüft. Die im Ratschlag vorgeschlagene befindet sich auf der rechten Seite der Treppe. Eine Rampe auf der linken Seite wäre länger, da der Spalengraben von der Bernoullistrasse in Richtung Kollegiengebäude höhenmässig abfällt und der Höhenunterschied zwischen Treppenoberkante und Strassenniveau deshalb grösser wäre. Und auch dort steht ein Baum, der dafür gefällt werden müsste.

Auf die Bitte, nach einer Alternative ohne Baumfällung zu suchen, hat die Verwaltung der UVEK eine schwebende Konstruktion auf der rechten Seite des Eingangs vorgeschlagen, für die es nur zwei Stützfundamente bräuchte (vgl. Abbildung 8). Man gelangte über den Steg direkt auf das Plateau oberhalb der Treppe. Der fragliche Baum wäre davon nicht tangiert. Die Machbarkeit dieser Lösung sei gegeben, die Materialisierung und gewisse technische Aspekte wären im Rahmen des Bauprojekts noch mit der Denkmalpflege zu klären.

Die UVEK empfiehlt, in der weiteren Bearbeitung des Projekts die skizzierte Variante weiterzuverfolgen.

Abbildung 8: Neue Variante für die Rampe beim Eingang zum Botanischen Garten



2.5 Begegnungszone

Das Projekt des Regierungsrats sieht zwischen dem Petersplatz und dem Botanischen Garten eine Begegnungszone vor. Wer die Fahrbahn zwischen dem Petersplatz und dem Botanischen Garten zu Fuss quert, hätte also Vortritt.

Die UVEK stellt fest, dass die Begegnungszone am Projektperimeter (vgl. Abbildung 1) beginnt bzw. endet. Sie hat sich erkundigt, ob eine Ausdehnung in den Spalengraben (in Richtung Spalentor) bzw. die Bernoullistrasse (in Richtung Universitätsbibliothek) möglich ist (von Spalentor bis Bernoullianum). Eine Begegnungszone lediglich entlang des Petersplatzes wäre sehr kurz. Für die Nutzung des Petersplatzes und die Beruhigung der Umgebung könnte es sinnvoller sein, die gesamte Strecke zwischen Spalentor und Bernoullianum zur Begegnungszone zu machen.

Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass es mit dem Neubau für den Sonderbestand der Universitätsbibliothek Basel und der Instandsetzung des Bernoullianums in diesem Raum zu Veränderungen im Strassenraum kommen dürfte. Der Vorplatz des Bernoullianums soll zu einer

Grünanlage werden. Angedacht sind auch Massnahmen in der Bernoullistrasse. Die Auto-Parkplätze könnten zukünftig nicht mehr quer, sondern längs zur Fahrbahn angeordnet werden.

Die UVEK regt an, die Einrichtung einer in beide Richtungen über den Projektperimeter hinausgehenden Begegnungszone zu prüfen. Allenfalls lässt sich der Ast in Richtung Spalentor gleichzeitig mit der Erneuerung des Petersplatzes und jener in Richtung Bernoullianum in einem nachfolgenden Schritt zur Begegnungszone machen.

2.6 Bäume und Naturinventarflächen

Früher gab es rund um den Petersplatz durchgängig mindestens eine Doppelreihe mit Bäumen. Auf der Seite des Petersgrabens waren es zeitweise sogar drei Reihen. Das Ziel «Ergänzung des Baumbestandes gemäss gartendenkmalpflegerischem Leitbild» bedeutet u.a., dass die heute fast vollständig fehlende zweite Baumreihe entlang des Kollegiengebäudes mit dem vorliegenden Projekt wiederhergestellt werden soll. Diese Baumreihe dient auch der Trennung von Velo- und Fussverkehr. Die Velos fahren entlang des Kollegiengebäudes, die Fussgängerinnen und Fussgänger gehen zwischen zwei Baumreihen. Auch entlang des Petersgrabens ist eine doppelte Baumreihe geplant. Insgesamt steigt der Baumbestand von aktuell 115 auf 145 Bäume.

Der grüne Teil des Petersplatzes befindet sich im Inventar der schützenswerten Naturobjekte. Trotzdem stehen während der Herbstmesse viele Stände in der Grünanlage, was dieser trotz Abdeckung mit Holzlamellen jeweils Schaden zufügt. Künftig werden die inneren Grünbereiche des Petersplatzes weniger belastet und gezielt geschützt. Absicht ist es, die ausgewiesenen Naturinventarflächen u.a. mit einer anderen Anordnung der Herbstmesse zu schützen. Künftig steht eine grössere zusammenhängende Platzfläche ausserhalb der Grünflächen zur Verfügung. Der Naturwert des Petersplatzes ist überraschend hoch. Seltene Pflanzenarten gedeihen trotz der intensiven Nutzung.

Die Grünflächenbilanz ist ausgeglichen, mit dem besseren Schutz der Naturwerte in der Platzmitte nimmt deren Wert aber zu. Mit der Aufwertung artenarmer zu artenreichen und biodiversen Grünrabatten am Spalengraben und an der Bernoullistrasse soll sich zudem die Biotopvernetzung verbessern. Mit dem Botanischen Garten ist der Petersplatz schon heute vernetzt.

2.7 Infrastruktur und Beleuchtung

Im Rahmen der Neugestaltung des Petersplatzes lassen sich die Standorte der für die verschiedenen Nutzungen benötigten Medienpunkte für Strom und Wasser, der öffentlichen Beleuchtung, der Möblierung und der Hydranten optimieren.

Damit der Platz zu einem Veranstaltungsort mit zeitgemässer Infrastruktur wird, erhalten alle relevanten Stellen einen Wasser- und Stromanschluss. Die Medienpunkte werden so platziert, dass möglichst wenig Kabel gezogen werden müssen. Die Wasseranschlüsse dienen auch der Bewässerung der Grünanlage durch die Stadtgärtnerei. Um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, soll das Bankmobiliar ergänzt werden. Erhalten bleiben die etwa 300 Standplätze für den Flohmarkt.

Die UVEK hat sich nach der künftigen Beleuchtung des Petersplatzes erkundigt. Wegen des dichteren Baumbestands dürfte der Platz schattiger und deshalb dunkler werden. Die Definition der Standorte der Kandelaber und der Leuchtmittel ist gemäss erhaltener Auskunft Gegenstand des Bauprojekts und erfolgt in Zusammenarbeit mit den IWB. Trotz intensiver Nutzung leben auf dem Petersplatz viele Tiere (auch in den Bäumen). Um die Lichtverschmutzung gering zu halten, bleiben die Haupt- und Nebenachsen wie heute dezent beleuchtet. Insgesamt dürfte die Zahl der Leuchtmittel etwas höher sein als heute.

2.8 Weitere Projektbestandteile

Bestandteil des Projekts sind auch die Instandsetzung der Stützmauer entlang des Petersgrabens und die Sanierung der in diese integrierten WC-Anlage. Es handelt sich dabei um ein nicht

barrierefreies, aber trotzdem stark frequentiertes Herren-Pissoir. An der Ecke Bernoullistrasse beim Botanischen Garten und beim Spalentor an der Schönbeinstrasse befinden sich zwei selbstreinigende Toilettenanlagen. Aus gartendenkmalpflegerischer Sicht wurde entschieden, keine zusätzliche «Metallbox» (als Ersatz für das Herren-Pissoir) auf den Platz zu stellen.

2.9 Kompatibilität zum Tram Petersgraben

Die UVEK hat sich erkundigt, ob eine allfällige Tramstrecke durch den Petersgraben einen Einfluss auf den Petersplatz bzw. das vorliegende Projekt hätte. Gemäss Auskunft aus der Verwaltung sind die möglichen Veränderungen im Petersgraben in das Projekt einbezogen worden. Dies geschieht auch in der weiteren Bearbeitung nach dem Beschluss des Grossen Rats. Die grossen Kandelaber, die auf dem Petersplatz entlang des Petersgrabens stehen, liessen sich nach aussen verlegen und als Maste für die Oberleitung des Trams nutzen. Der Projektperimeter der Sanierung des Petersplatzes endet an der Mauer am Petersgraben, tangiert den Petersgraben also nicht direkt.

3. Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «Veloweg auf dem Petersplatz»

Die Anzugstellenden fordern auf dem Petersplatz sichere und in alle Richtungen deutlich erkennbare Velowege. Sowohl vor dem Kollegiengebäude der Universität als auch auf der Route Bernoullistrasse – Mittlere Strasse fehle eine erkennbare Veloführung. Zudem enthalte die Velobeziehung velounfreundliche Randsteine. Dies führe zu unübersichtlichen Situationen. Die heutige Situation werde weder der Verkehrssicherheit noch der historischen Platzanlage gerecht. Verbesserungspotenzial bestehe überdies auch bei der Fussverkehrsführung.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Anzugstellenden, dass die Fuss- und Veloverkehrsführung entlang des Kollegiengebäudes schwer erkennbar ist und bauliche Hindernisse bzw. Stolperfallen aufweist. Er stellt fest, dass die Verbindung entlang des Kollegiengebäudes als Verbindungsachse zu den Pendlerrouen Petersgraben und Spalenvorstadt/Schönbeinstrasse dient und im Teilrichtplan Velo als Basisroute eingetragen ist. Die in seinem Ratschlag vorgeschlagenen Neugestaltung des Petersplatzes entspreche dem Anliegen der Anzugstellenden vollumfänglich. Der Anzug könne deshalb abgeschrieben werden.

Die UVEK teilt die Ansicht des Regierungsrats und beantragt einstimmig, den Anzug abzuschreiben.

4. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 13:0 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 13:0 Stimmen, den *Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «Veloweg auf dem Petersplatz»* abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 22. April 2026 mit 13:0 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Raffaella Hanauer
Kommissionspräsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung zur Sanierung des Petersplatzes

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 25.0497.01 vom 13. August 2025 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 25.0497.02 vom 22. April 2026, beschliesst:

Es wird ein Gesamtbetrag von Fr. 8'350'000 bewilligt für die Sanierung des Petersplatzes. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 7'500'000 neue Ausgaben für die Sanierung des Petersplatzes zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur – Mehrwertabgabefonds»; (Baupreisindex Nordwestschweiz Tiefbau, April 2024 = 116,7)
- Fr. 400'000 als Entwicklungsbeitrag für die ersten fünf Jahre nach Fertigstellung zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds
- Fr. 15'000 als jährlich wiederkehrende neue Ausgaben für den Unterhalt der Belags- und Vegetationsflächen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei
- Fr. 435'000 für die Erhaltung der Infrastruktur Kunstbauten (Instandsetzungsarbeiten Stützmauer Petersgraben) zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur», Rahmenausgabenbewilligung Erhaltung Infrastruktur Kunstbauten

Die gebundenen Ausgaben können vom Regierungsrat auch dann realisiert werden, wenn der Grosse Rat oder die Stimmbevölkerung das Gesamtprojekt ablehnen würde.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Die Regiokommission stellte im Zuge der Beratung zum Anzug Grossenbacher und Konsorten Nr. 16.5216 'betreffend eine Städtepartnerschaft "Von Stadt zu Stadt" als Unterstützungsbeitrag zur aktuellen Flüchtlingskrise in Europa' fest, dass der Kanton Basel-Stadt mit den Partnerschaften im Sinne des Standortwettbewerbs und des sozialen Engagements über zwei Kategorien von Städtepartnerschaften verfügt. Dagegen verfügt der Kanton weder über eine Partnerschaft, die Zugang für die breite Bevölkerung bietet, noch mit einer Stadt in Europa.

- Die Partnerschaften mit Massachusetts, Miami Beach, Seoul, Toyama und Shanghai dienen dem Standortwettbewerb und bilden den politischen Rahmen für lokale Akteure zur Erschliessung des jeweiligen regionalen Marktes.
- Die Städtepartnerschaften mit Abidjan/Yopougon und Sahâb werden als soziales Engagement verstanden und haben zum Ziel, die Lebenssituation der Bevölkerung vor Ort zu verbessern.

Mit den Städtepartnerschaften Abidjan/Yopougon und Sahâb wird den Bestrebungen einen Unterstützungsbeitrag zur Flüchtlingskrise zu leisten Rechnung getragen, nicht aber dem Anspruch einer Städtepartnerschaft als verbindendes Element innerhalb Europas. Im Austausch mit dem Präsidialdepartement stellte sich heraus, dass einerseits solche Städtepartnerschaften – wie im Anzug Grossenbacher beschrieben – nicht in dieser Form bestehen. Politische Partnerschaften mit Städten an den europäischen Fluchtrouten sind einerseits nicht opportun, da die Lager für Geflüchtete durch internationale Organisationen (UNO/UNHCR, EU usw.) betrieben werden und andererseits die betroffenen Kommunen nicht über die Ressourcen zur Pflege einer politischen Städtepartnerschaft verfügen. Das effizientere Instrument für die Unterstützung solcher Kommunen stellen Beiträge an Projekte und Nothilfemassnahmen dar.

Die Regiokommission stellte bei beiden Formen der Städtepartnerschaften fest, dass diese nicht dem eigentlichen Verständnis einer Städtepartnerschaft in Europa entsprechen, die die Teilhabe der Bevölkerung (Breitensport, Vereine, Alternativkultur, Bildung usw.) beider Städte beinhaltet. Die Regiokommission betont, dass eine solche Partnerschaft ein neues Format der Städtepartnerschaften bedeutet, welches bis anhin nicht in das Aufgabenfeld des Präsidialdepartements fiel. Sie stellt sich darunter eine klassische Partnerschaft vor, die über vielfältige Anknüpfungspunkte für die breite Bevölkerung verfügt und für dieselbe einen Mehrwert generiert.

Vor diesem Hintergrund bittet die Regiokommission den Regierungsrat eine Partnerschaft im europäischen Umfeld, die eine Kooperation mit den Partnern in Europa und ihren Herausforderungen symbolisiert, zu prüfen und dazu zu berichten. Die Regiokommission hat nachfolgende Kriterien definiert:

Die Partnerstadt muss:

- einen niederschweligen Zugang für die breite Bevölkerung bieten.
- gut mit dem Zug erreichbar sein
- eine sprachliche Verwandtschaft aufweisen
- positive, attraktive und vielfältige Anknüpfungspunkte bieten und ihrerseits ein Interesse an einer Partnerschaft erkennen lassen.

Die Partnerstadt soll:

- neben der Teilhabe der Bevölkerung, ebenfalls die Basler Standortinteressen und die Generierung eines Mehrwerts für involvierte Akteure aus Wirtschaft, Bildung, Forschung und Innovation, Kultur und Architektur sowie Lebensqualität und Nachhaltigkeit berücksichtigen.

Die Regiokommission bittet den Regierungsrat zu prüfen, wie die Städtepartnerschaft in die gemäss Legislaturplan 2025-29 angekündigte kantonale Aussenbeziehungsstrategie integriert und ob eine solche Städtepartnerschaft über die Rahmenausgabebewilligung für die Internationale Zusammenarbeit (Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung, GIZA) finanziert werden kann.

Für die Regiokommission: Niggi Rechsteiner, Präsident

Anzug betreffend Klimaziel 2037 erreichen: Pilotprojekt für eine nachhaltige urbane Mobilität

26.5142.01

Bis zum Jahr 2037 muss der Kanton Basel-Stadt die Anzahl der durch Motorfahrzeuge gefahrener Kilometer gegenüber 2019 um ein Drittel reduzieren. Dies als Teil der Klimastrategie, um das von der Bevölkerung angenommene Netto-Null-Ziel bis 2037 zu erreichen. Davon ist bisher noch nichts feststellbar, im Gegenteil hat der motorisierte Individualverkehr (MIV) sowohl auf den Stadtstrassen als auch auf den Autobahnen im Kanton 2024 um je zwei Prozentpunkte zugenommen. Es ist daher höchste Zeit, dass die Regierung konkrete Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels beschliesst und umsetzt. Das Forschungsprojekt «E-Bike-City» der ETH Zürich könnte ein geeignetes Hilfsmittel zur Umsetzung darstellen.

E-Bike-City ist ein Leuchtturmprojekt des Departements Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich. Insgesamt neun Professorinnen und Professoren von sieben Lehrstühlen haben sich drei Jahre lang mit dem Projekt befasst. Sie erforschten die Auswirkungen einer urbanen Zukunft, die der Mikromobilität oberste Priorität einräumt. Dabei soll sicherer Raum für den umweltfreundlichen Verkehr geschaffen werden.

Es handelt sich dabei um ein übertragbares Modell, das wissenschaftlich nachweist: Wenn sichere, flächeneffiziente Wege für umweltfreundliche Fortbewegungsmittel geschaffen werden, kann der Modalsplit verändert werden – ohne Einschränkung der Erreichbarkeit für alle. Gleichzeitig verbessert sich die Luftqualität, die Gesundheit der StadtbewohnerInnen, die Lärmemissionen und das Platzangebot im öffentlichen Raum. Als Produkt des Forschungsprojekts ist u. a. ein neu entwickeltes Modellierungs-Tool entstanden, das den Strassenraum neu aufteilt. Dabei bleibt die Erschliessung für den MIV, gegebenenfalls als Einbahnnetz, erhalten. Die gewonnene Fläche kommt dem öffentlichen Verkehr, dem Velo und Grünflächen zugute. Dabei könnten unter anderem auch die nötigen Flächen für den Ausbau der Veloschnellrouten gesichert werden (Anzug 20.5184).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Expertise aus dem ETH-Projekt «E-Bike-City» für Basel nutzbar zu machen und das Modell zumindest für eine Testplanung anzuwenden?
2. Inwieweit mit gezielter Einschränkung der Verkehrsfläche für den MIV nach den Prinzipien von «E-Bike-City» die Klimaziele des Kantons in Bezug auf den MIV erreicht werden können?
3. Mit welchen anderen Massnahmen und Mitteln das Ziel einer Reduktion des MIV um ein Drittel bis 2037 erreicht werden kann?

Tobias Christ, Leoni Bolz

Gewerbetreibende müssen möglichst nahe am Einsatzort parkieren können, um ihre Arbeit effizient und kundschaftsorientiert ausführen zu können. Ein Mangel an geeigneten Parkierungsmöglichkeiten ist sowohl für die Dienstleistenden als auch für deren Kundschaft unbefriedigend. Betriebe, die ihre Einsatzorte mit Cargovelos erreichen und bedienen, sind in dieser Hinsicht im Vorteil gegenüber Betrieben, die ein grösseres Motorfahrzeug für die Erfüllung ihrer Dienste brauchen. Mit der Aktion Wirtschaft unter Strom wird demnach nebst der Elektrifizierung des Fuhrparks auch die Anschaffung von Lastenrädern gefördert.

Nebst der Umstellung auf Elektroantriebe sowie einem vermehrten Einsatz von Lastenrädern bleibt das Parkieren ein wichtiger Baustein, um den Gewerbeverkehr bei der Umsetzung der Klimaziele mitzunehmen. Heute können berechnete Gewerbetreibende mit der Gewerbeparkkarte in der blauen Zone, auf gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen sowie bis zu vier Stunden im Parkverbot halten. Die Parkplätze in der blauen Zone sind jedoch nicht überall gleich gut verfügbar und einige werden im Sinne der Verkehrssicherheit und der Klimaziele reduziert oder in Quartierparkings verlagert.

Es gilt daher, sicherzustellen, dass Gewerbetreibende, welche nach wie vor auf ein grösseres Motorfahrzeug angewiesen sind, auch angemessene Parkiermöglichkeiten im öffentlichen Raum am Einsatzort auffinden. Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Ob mehr Parkplätze der blauen Zone zugunsten des Gewerbes in Parkverbote umgewandelt werden können, auf denen ausschliesslich Gewerbetreibende mit Gewerbeparkkarte parkieren dürfen?
- Ob auf mehr Parkplätzen der blauen Zone Güterumschlagplätze markiert werden können, auf denen tagsüber Güterumschlag/ Anlieferung stattfinden kann und nachts Anwohnende parkieren können.
- Ob diese Massnahmen angemessen dicht (bspw. alle 100 Meter Gehdistanz voneinander entfernt) umgesetzt werden können.
- Ob es die Möglichkeit gibt, für längere Einsätze nach Bedarf auch temporäre Parkiermöglichkeiten fürs Gewerbe einzurichten und dafür eine Ansprechstelle in der Verwaltung kommuniziert werden kann.

Raffaella Hanauer, Béla Bartha, Jean-Luc Perret, Lisa Mathys, Brigitte Kühne, Salome Bessenich, Jenny Schweizer, Nicola Goepfert, Alex Ebi, Jo Vergeat, Tobias Christ, Stefan Wittlin, Michela Seggiani, Franziska Stier, Jérôme Thiriet



An den Grossen Rat

25.5492.02

JSD/P255492

Basel, 15. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2026

Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 die nachstehende Motion Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Das Frauenhaus beider Basel (FHbB) verfügt über 10 Zimmer mit insgesamt 17 Betten, 7 davon für Kinder. Das Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder (WFK) verfügt über 16 Schutzplätze. Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit dem WFK sieht eine Erweiterung um einen Platz vor, so dass künftig in beiden Frauenhäusern je 17 Schutzplätze zur Verfügung stehen. Jedes Jahr finden zwischen 60 und 90 gewaltbetroffene Frauen sowie zwischen 40 und 70 Kinder Aufnahme im FHbB. Die Anzahl der Anrufe hat sich in den letzten fünf Jahren fast vervierfacht (inkl. ausserkantonale Anfragen). Das FHbB bietet zusätzlich im Rahmen des Programms «PasserElle» weitere sieben Plätze für Frauen und Kinder an, die bereit für einen Übertritt in ein teilstationäres Angebot sind. Im Frauenhaus WFK werden pro Jahr zwischen 50 und 85 gewaltbetroffene Frauen und zwischen 45 und 85 Kinder aufgenommen. Aktuell läuft beim WFK ein Pilotprojekt mit zwei Aussenwohnungen als Übergangslösungen.

Der Regierungsrat schrieb in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage betreffend «Starke Auslastung des Frauenhauses» von Christoph Hochuli (25.5317.02)¹: «Zur Erhöhung der Staatsbeiträge muss der Bedarf bzw. die Finanzierungslücke ausgewiesen und begründet werden können.» Er schreibt weiter, dass das FHbB im Jahr 2024 eine Auslastungsquote von 96 % hatte und 263 Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen waren, nicht aufgenommen werden konnten. Beim WFK lag die Auslastung bei 90.2 % und 71 Frauen und Kinder mussten abgewiesen werden. Nur ein Teil davon konnte an eine andere Schutzinstitution oder als Übergangslösung an eine andere Institution in der Region oder in ein Frauenhaus in einem anderen Kanton verwiesen werden. Auch wenn zu vermerken ist, dass nicht jeder Anruf eine Nachfrage nach einem Schutzplatz ist, sondern auch einfach Beratung beinhalten kann, ist der Bedarf an zusätzlichen Schutzplätzen klar gegeben. Ausserdem stieg der Aufwand für die telefonischen Anfragen, die Nachbegleitung der Frauen und für das Finden von Anschlusslösungen in den letzten Jahren stark.

Der Schutz von Opfern vor Gewalt ist grundsätzlich eine staatliche Aufgabe. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, ausreichend Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung stellen. Ergänzend dazu sieht das schweizerische Opferhilfegesetz vor, dass die Kantone Notunterkünfte zur Verfügung stellen. Der Regierungsrat schrieb in der oben genannten Vorstossantwort, dass gemäss den Vorgaben der Istanbul-Konvention in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusätzlich zu den bestehenden Schutzplätzen insgesamt zehn weitere Plätze resp. Zimmer optimal wären.

Die Opferhilfe beider Basel wird zu rund 95 % staatlich finanziert. Die Leistungsvereinbarung für das FHbB und das WFK für die Jahre 2025 – 2028 wurde im Sommer 2025 abgeschlossen. Die Frauenhäuser erhielten jedoch nicht die beantragten, notwendigen Mittel gesprochen. Das FHbB wird nur zu rund 60% und das WFK zu rund 67% durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft finanziert.

So muss das FHbB jährlich 800'000 Franken und das WFK 350'000 Franken von privaten Geldgebern akquirieren. Einige andere Kantone und Städte finanzieren ihre Frauenhäuser stärker, beispielsweise der Kanton St. Gallen zu 85 % der Betriebskosten.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über ein Frauenhausgesetz.² Dieses legt fest, dass der Kanton Basel-Landschaft sich der Finanzierung von anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt beteiligt. Auch für den Kanton Basel-Stadt wäre eine analoge gesetzliche Grundlage sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden dieser Motion vom Regierungsrat innert zwei Jahren die Schaffung eines kantonalen Frauenhausgesetzes, die Erhöhung der Anzahl Schutzplätze im Frauenhaus beider Basel und im Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder gemäss der Empfehlung der Istanbul-Konvention (inkl. Plätze in der Passerelle und allfällige Notfallzimmer) sowie die Finanzierung der beiden Frauenhäuser mit mindestens 75%, analog der von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfohlenen durchschnittlichen Jahresbelegung³.

Im Kanton Basel-Landschaft wird ein ähnlich lautender Vorstoss eingereicht.

1 <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100410/000000410703.pdf>

2 https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/856/versions/586

3 https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2663f19d/e81e/4113/9bd9/555d1e6754ae/SODK_Empfehlung_Frauenhaeuser_DE_GzA_210528.pdf

Christoph Hochuli, Melanie Nussbaumer, Lea Wirz, Hanna Bay, Patrick Fischer, Andrea Strahm, Brigitte Gysin, Alex Ebi, Mahir Kabakci, Felix Wehrli, Nicola Goepfert, Anouk Feurer, Gabriel Nigon, Barbara Heer, Silvia Schweizer, Christian C. Moesch, Claudia Baumgartner, Sandra Bothe, Michael Graber, Thomas Widmer-Huber»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert zwei Jahren die Schaffung eines kantonalen Frauenhausgesetzes, die Erhöhung der Anzahl Schutzplätze im Frauenhaus beider Basel und im Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder gemäss der Empfehlung der Istanbul-Konvention (inkl. Plätze in der Passerelle und allfällige Notfallzimmer) sowie die Finanzierung der

beiden Frauenhäuser mit mindestens 75 %, analog der von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfohlenen durchschnittlichen Jahresbelegung».

1.3 Rechtliche Prüfung

Art. 23 der Europäischen Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz in Kraft seit 1. April 2018 (Istanbul Konvention; SR 0.311.35) verpflichtet die Vertragsstaaten, ausreichend Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung stellen. Damit ist die Bereitstellung der Schutzplätze eine Staatsaufgabe. Ergänzend dazu sieht Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Die Leistungen der Beratungsstellen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft (Art 14 Abs. 1 OHG).

Mit der Motion wird zum einen vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Die Forderung nach einem kantonalen Frauenhausgesetz ist demnach zulässig.

Ausserdem fordert die Motion eine Erhöhung der Anzahl Schutzplätze in den beiden privat betriebenen Frauenhäusern und einen Finanzierungsgrad von mindestens 75%. Hiermit wird vom Regierungsrat verlangt, dass er mit zwei konkret bezeichneten Anbietern («Frauenhaus beider Basel» und «Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder») eine Leistungsvereinbarung, die auf dem Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500) und dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (SG 610.100; Finanzhaushaltgesetz) beruhen, abschliesst. Die Motion ist ein verbindlicher Auftrag des Grossen Rats an den Regierungsrat. Dieser Auftrag kann vom Regierungsrat nur erfüllt werden, wenn er im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats (§ 42 Abs. 1 GO) oder des Regierungsrats (§ 42 Abs. 1^{bis} GO) liegt. Dies ist im vorliegenden Teil der Motion nicht gegeben: Das «Frauenhaus beider Basel» und das «Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder» sind nichtstaatliche Organisationen. Die geforderten Leistungsvereinbarungen erfordern zwangsläufig deren Mitwirkung. Damit liegt dieser Teil der Motionsforderung weder vollständig im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats noch des Regierungsrats und kann deshalb nicht Gegenstand einer Motion sein.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen, soweit sie eine gesetzliche Grundlage fordert. Die übrige Motionsforderung kann nicht Gegenstand einer Motion sein und verstösst gegen § 42 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} GO. Dieser Motionsteil ist deshalb als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zu den Anliegen

2.1 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

Der Regierungsrat beabsichtigt, eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von Schutzplätzen auszuarbeiten. Die entsprechenden Arbeiten sind bereits im Gange und sollen – in Abstimmung mit Arbeiten auf Bundesebene – im Laufe des Jahres 2027 abgeschlossen sein. Möglicherweise wird eine solche Regelung nicht in Gestalt eines separaten Erlasses erfolgen, sondern Eingang ins Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22. April 1993 (EG OHG; SGS 257.900) finden. Dem Begehren des Motionärs, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wird mit Umsetzung dieses Vorhabens somit bereits Rechnung getragen.

2.2 Erhöhung der Anzahl Schutzplätze

Aus Sicht des Regierungsrats ist es sehr ernst zu nehmen, wenn gewaltbetroffene Personen in akuten Krisensituationen keinen Schutzplatz finden. Im Jahr 2024 konnten im «Frauenhaus beider Basel» (FHbB) und im «Frauenhaus Wohnen für Frauen und Kinder» (WKF; neu «Heilsarmee Frauenhaus Region Basel») wegen Platzmangels 54 Personen nicht aufgenommen werden. Bei den übrigen abgewiesenen Personen lagen andere Gründe vor, weshalb sie nicht in ein Frauenhaus der beiden Basel eintreten konnten; insbesondere handelte es sich um ausserkantonale oder interkantonale Fälle oder es stand eine andere Thematik im Vordergrund (Sucht, Obdachlosigkeit, Krankheit, Minderjährigkeit etc.).

Zu den Abweisungen wegen Platzmangels ist anzumerken, dass die betroffenen Personen in solchen Situationen trotzdem unterstützt werden. Es wird jeweils versucht, bei einem anderen Frauenhaus oder über die Opferhilfe beider Basel (OHbB) einen geeigneten Platz zu organisieren. In Notfallsituationen (z. B. nachts) können die Frauenhäuser oder die OHbB zudem kurzfristige Platzierungen in Hotels veranlassen. Es wurden und werden auch bei Platzmangel keine Schutzbedürftigen im Stich gelassen. Seit Oktober 2025 entwickelt das Heilsarmee Frauenhaus Region Basel (ehemals WKF) zudem ein Angebot von Übergangswohnungen (analog der «PasserElle» des FHbB) auf Projektbasis. Dieses Angebot bietet zusätzlichen Platz für sechs Betroffene und bietet die Möglichkeit, Frauen und Kinder nach einer akuten Krisenphase im Rahmen einer betreuten Übergangslösung zu begleiten und die Plätze in den Frauenhäusern für Notfälle freizuhalten.

Die beiden Kantone haben im Hinblick auf die Leistungsperiode 2025 bis 2028 erst vor Kurzem mit den beiden Frauenhäusern Abgeltungen ausgehandelt, die das bestehende Platzangebot nachhaltig sichern sollen. Die weitere Entwicklung der Fallzahlen wird von den zuständigen Fachstellen der beiden Kantone in engem Austausch mit den Frauenhäusern und der OHbB aufmerksam beobachtet. Entscheidend ist dabei die Betrachtung der Gesamtsituation: Je nach Entwicklung kann der Bedarf an Schutzplätzen sehr unterschiedlich ausfallen – sei es für Minderjährige und junge Erwachsene, für akute Notfälle, für Hochsicherheitsplätze oder für Anschlusslösungen. Eine seriöse Bedarfsplanung setzt deshalb eine kontinuierliche Evaluation voraus. Diese wiederum kann eine Grundlage dafür schaffen, die Anzahl Schutzplätze im Rahmen der Neuverhandlung der Leistungsvereinbarungen und in enger Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft, den Frauenhäusern und der OHbB zu erhöhen.

2.3 Erhöhung der Finanzierung

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben sich bei der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Frauenhäusern an den Empfehlungen der SODK orientiert. Da bei der Berechnung der einzelnen Staatsbeiträge jedoch verschiedene Faktoren berücksichtigt werden müssen, kann die Höhe des Staatsbeitrags an die verschiedenen Institutionen unterschiedlich ausfallen.

Bei der Berechnung der Staatsbeiträge an die beiden Frauenhäuser fielen insbesondere die folgenden Faktoren ins Gewicht:

- Die aktuellen Leistungsvereinbarungen sehen für beide Häuser eine Objektfinanzierung vor. Dabei wird ein pauschaler Betrag für den Betrieb der Institution eingesetzt. Die Objektfinanzierung hat u.a. den Vorteil, dass ein Aufenthalt keine rechtlichen oder finanziellen Nachteile für die Betroffenen mit sich bringt (z. B. Verlust des Aufenthaltsstatus durch Sozialhelfeschulden) und die Frauen somit gleichbehandelt werden. Gleichzeitig ist die Berechnung des Bedarfs der Institutionen komplexer, da der Pauschalbetrag auch die unterschiedlichen Aufenthaltstage ausgleichen soll.
- Im Rahmen der Finanzierung von Schutzplätzen mangelt es an Vergleichsgrössen (Benchmarks), so dass für die Berechnung des Staatsbeitrags jeweils der Bedarf der letzten Leistungsperiode herangezogen werden muss.

- Das Staatsbeitragsrecht sieht bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen eine Eigenleistung der Trägerschaft vor.
- Bei der Berechnung des konkreten Bedarfs wird die finanzielle Situation des gesamten Betriebs berücksichtigt.

Die Entwicklung dieser Faktoren und ihr Einfluss auf die Höhe der Staatsbeiträge wird im Rahmen der Neuverhandlung der Leistungsvereinbarungen und in enger Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft, den Frauenhäusern und der OHbB genau zu prüfen sein.

2.4 Schlussfolgerung

Wie vorstehend ausgeführt, ist der rechtlich zulässige Teil der Motion betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bereits in Arbeit. Die gemäss rechtlicher Prüfung unzulässigen Motionsanliegen sind Gegenstand laufender Beobachtungen durch die zuständigen Fachstellen und werden (in enger Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft, den Frauenhäusern und der OHbB) im Rahmen der Neuverhandlung der Leistungsvereinbarungen zu prüfen sein. Der Regierungsrat würde dennoch gerne über die Erfüllung der Anliegen bzw. deren weitere Entwicklung berichten und beantragt deshalb die Überweisung der Motion als Anzug.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend "Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser" dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

25.5581.02

JSD/P255581

Basel, 29. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026

Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Anpassung der Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt zur mehrjährigen Unterstützung etablierter Festivals»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 die nachstehende Motion Jo Vergeat und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel verfügt über eine vielfältige und geschätzte Festivalszene, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben und zur Attraktivität der Stadt leistet. In den letzten Jahren sind jedoch immer mehr etablierte und anerkannte Festivals mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Diese Schwierigkeiten resultieren aus verschiedenen Faktoren, darunter strategische Anpassungen, Veränderungen in der Stiftungs- und Sponsoringlandschaft sowie der allgemeinen Teuerung in der Kulturbranche. Diese Entwicklungen führen zu grossen Planungsunsicherheiten für die Festivalveranstalter.

Um diesen Unsicherheiten entgegenzuwirken und die Festivalszene in Basel nachhaltig zu stärken, ist es notwendig, die Vergabep Praxis des Swisslos-Fonds anzupassen. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht darin, die finanzielle Unterstützung für Festivals, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen und wiederkehrend stattfinden, über zwei Ausgaben hinweg zu gewähren. Dies würde den Veranstaltern ermöglichen, auch in schwierigen Jahren ihre Geschäftsleitung und Büroräumlichkeiten zu erhalten und somit Ressourcen für die Lösungserarbeitung und strategische Planung einzusetzen. Das Kulturleitbild schlägt eine engere Zusammenarbeit mit Festivals über eine Schwelle von 150'000 CHF vor. Es ist noch unklar, wie diese ausgestaltet wird. Die Motionär*innen empfinden diese Schwelle aber als zu hoch. Auch kleine Festivals stärken und prägen die kulturelle Arbeit in der Stadt. Eine solche Anpassung würde nicht nur die finanzielle Stabilität der Festivals fördern, sondern auch die kulturelle Vielfalt und das Angebot in Basel sichern. Sie würde den Veranstaltern die notwendige Flexibilität und Sicherheit bieten, um auch in herausfordernden Zeiten ihre Aktivitäten fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

Die Motionär*innen beauftragen den Regierungsrat, die Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt und die kantonale Praxis dahingehend anzupassen, dass für Festivals, die einen Betrag von über 30'000 CHF erhalten und mindestens drei Mal stattgefunden haben, die Gelder auch für zwei Ausgaben gesprochen werden können. Die Auszahlungsmodalitäten sind entsprechend anzupassen, um den Veranstalter*innen eine bessere Planungssicherheit zu bieten und die finanzielle Stabilität der Festivals zu gewährleisten.

Jo Vergeat, Johannes Sieber, Lisa Mathys, Oliver Bolliger, Claudio Miozzari, Joël Thüring, Christian C. Moesch, Bruno Lötscher-Steiger, Johannes Barth»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt und die kantonale Praxis dahingehend anzupassen, dass für Festivals, die einen Beitrag von über 30'000 Franken erhalten und mindestens drei Mal stattgefunden haben, die Gelder auch für zwei Ausgaben gesprochen werden können. Die Auszahlungsmodalitäten sind entsprechend anzupassen, um den Veranstalter*innen eine bessere Planungssicherheit zu bieten und die finanzielle Stabilität der Festivals zu gewährleisten».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hat der Bund im Bereich der Geldspiele legiferiert und das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2027 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) erlassen. Gemäss Art. 106 Abs. 7 BV koordinieren sich der Bund und die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Kantone haben gemäss Art. 106 Abs. 6 BV sowie Art. 125 BGS sicherzustellen, dass die Reinerträge aus Geldspielen und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden und dass die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten separat von der Staatsrechnung verwaltet werden (vgl. Art. 126 BGS). Die Kantone regeln gemäss Art. 127 Abs. 1 BGS in rechtsetzender Form das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen (lit. a.), die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen (lit. b.) und achten bei der Gewährung der Beiträge auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche (Art. 127 Abs. 3 BGS). Der Bund hat keine abschliessende Regelung getroffen und überlässt insbesondere die Verteilung der Erträge weitgehend den Kantonen bzw. den interkantonalen Vereinbarungen.

Der Kanton ist der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 24. Juni 2020 (IKV 2020; SG 561.110) beigetreten, auf deren Grundlage die Vereinbarungskantone die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend „Swisslos“) betreiben (vgl. Art. 1 Abs. 1 IKV 2020). Gemäss Art. 2 Abs. 1 IKV 2020 fallen die Reingewinne der Swisslos vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Gemäss Art. 2 Abs. 2 IKV 2020 verpflichten sich die Kantone einen Teil der Reingewinne zur Förderung des

nationalen Sports zu verwenden. Weiter regelt der Kanton im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 24. Juni 2020 (EG BGS; SG 561.100) den Vollzug des BGS. Gestützt auf § 2 EG BGS bezeichnet der Regierungsrat die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Zusprechung der Reingewinne von Grossspielen sowie für die Bekämpfung von Spielsucht.

Die von der Swisslos auf den Kanton übertragenen Gewinnanteile werden über den Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Stadt an Projekte verteilt. Der Kanton entscheidet insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeinnützigkeit und Gleichbehandlung über die Vergabe der Beiträge und regelt namentlich in der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 (Swisslos-Fonds-Verordnung; SG 561.120), nach welchen Kriterien Projekte unterstützt werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Anpassung der Swisslos-Fonds-Verordnung und der entsprechenden kantonalen Praxis gefordert, um eine wiederkehrende bzw. zweimalige Projektunterstützung für Festivals unter bestimmten Umständen zu ermöglichen. Die Forderung der Motion bewegt sich im gesetzlich zulässigen Rahmen und fällt in die Kompetenz des Kantons. Gestützt auf § 42 Abs. 1^{bis} GO ist es dem Regierungsrat möglich, Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen und auf diesem Weg die Verordnung anzupassen.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion und zum weiteren Vorgehen

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst das in den Parteien breit abgestützte Engagement der unterzeichnenden Grossratsmitglieder für die Festivals in Basel. Auch er schätzt die Vielfalt und Qualität der Festivals und das grosse kreative und unternehmerische Engagement der professionellen Kulturschaffenden und ehrenamtlich Tätigen, welches die Festivals im Kanton trägt und ermöglicht. Der Regierungsrat teilt dabei die Einschätzung der Motion, dass die Planungssicherheit von Festivals verbessert werden soll. Aus diesem Grund hat er im Kulturleitbild 2026-2031 einen «Förderschwerpunkt Festivals zur Stärkung des Kulturstandorts (2026-2031)» auf der Basis eines Festivalkonzepts vorgesehen.

Das künftige Festivalkonzept wird modular aufgebaut sein, ausgehend von einem Basisbeitrag mit möglicher Ergänzung durch flexible Beiträge. Wie bisher sollen kleinere Festivals ebenso wie grössere Festivals gefördert werden. Für geförderte Festivals soll dabei die Planungssicherheit erhöht und eine stärkere Positionierung im Kulturangebot ermöglicht werden.

Von Festivals mit hohen finanziellen Beiträgen würde indes erwartet, dass sie künftig analogen Anforderungen entsprechen und ein analoges Reporting erfüllen, wie Kulturinstitutionen mit mehrjährigen Staatsbeiträgen aus dem ordentlichen kantonalen Kulturbudget. Um eine einheitliche Behandlung mit Kulturinstitutionen sicherzustellen, würden diese Festivals künftig federführend durch die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement begleitet, in Zusammenarbeit mit dem Swisslos-Fonds im Justiz- und Sicherheitsdepartement.

Die Federführung für die Prüfung der Gesuche kleinerer Festivals verbliebe auch nach Inkrafttreten des Festivalkonzepts beim Swisslos-Fonds, in Rücksprache mit den Fachstellen der anderen involvierten Departemente. Der Swisslos-Fonds hat den Auftrag, ein möglichst vielfältiges gemeinsinniges Angebot für unterschiedliche Zielgruppen zu unterstützen.

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Kulturleitbilds 2026-2031 lief bis Dezember 2025. Die finale Version wird in Kürze durch den Regierungsrat verabschiedet werden. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung des Festivalkonzepts in enger Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Kultur und dem Swisslos-Fonds. Die Kulturschaffenden und Veranstaltenden werden auf der Basis des ausgearbeiteten Entwurfs konsultativ einbezogen werden. Es ist geplant, das Festivalkonzept dem Regierungsrat in der zweiten Jahreshälfte 2026 zum Beschluss vorzulegen, damit dieses möglichst zeitnah zur Anwendung kommen kann. Das Festivalkonzept würde somit bereits Wirkung entfalten, während die Frist zur Beantwortung der vorliegenden Motion noch läuft.

Die Motion beschreibt neben der fehlenden Planungssicherheit die finanziellen Herausforderungen der Festivals, welche auch die kantonalen Förderstellen beobachten: geringere Mittel von Stiftungen und Sponsor/-innen einerseits bei erhöhten Kosten andererseits. Um den finanziellen Herausforderungen der Festivals zu begegnen, beabsichtigt der Regierungsrat, auf der Basis des Festivalkonzepts mehr Mittel als bis anhin für die Festivalförderung zur Verfügung zu stellen.

2.2 Verbesserung Planungssicherheit für Festivalveranstaltende

Wie vorab erwähnt, beabsichtigt der Regierungsrat, mittels neuem Förderschwerpunkt und Festivalkonzept die Planungssicherheit für Festivals im Rahmen der Förderungen durch den Swisslos-Fonds zu erhöhen. Vorgesehen ist, dass alle Festivals künftig von einem transparenten Fördersystem profitieren, das einen Basisbeitrag und flexible Beiträge vorsieht. Die Kriterien für die Beitragsbemessung werden öffentlich kommuniziert und somit nachvollziehbar. Demgegenüber fokussiert die Motion zur Verbesserung der Planungssicherheit auf eine mehrjährige Förderung unter bestimmten Voraussetzungen: für Festivals, die einen Beitrag von über 30'000 Franken erhalten und mindestens drei Mal stattgefunden haben, sollen die Gelder auch für zwei Ausgaben gesprochen werden können.

Die verbindlich gesprochene Förderung von zwei Ausgaben ist insbesondere dort sinnvoll, wo die Veranstaltenden das Festivalprogramm für die folgende Ausgabe bereits konkret und überprüfbar umschreiben können und wollen und wo sie langfristige Verbindlichkeiten eingehen (z. B. Anstellungen, Raummieten und die Buchung von Programmpunkten und Venues). Für viele Festivals ist eine solche Planung über die kommende Ausgabe hinaus aufgrund ihrer Organisationsstruktur jedoch nur eingeschränkt möglich.

Und selbst wenn eine Förderung für zwei Ausgaben gewährt wird, gibt dies nur Planungssicherheit für diesen Förderzeitraum. Nach Auslaufen der Förderung stünde eine Organisation wieder vor derselben Ausgangslage. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zweckmässiger, den Festivals zusammen mit der Bewilligung eines Beitrags eine Förderperspektive jeweils für eine allfällige Folgeausgabe in Aussicht zu stellen. Eine solche Förderperspektive wäre unabhängig von der Beitragshöhe und würde auf Antrag der Gesuchstellenden im Einzelfall geprüft.

Diese Fortsetzung würde an die Bedingungen geknüpft sein, dass einerseits seitens Swisslos-Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und andererseits das Interesse von Seiten des Publikums und der Partizipierenden anhält. Weiter relevant für die Fortsetzung der Förderung wären wechselnde Programme, eine breite finanzielle Abstützung des Festivals und eine stabile Organisation. Auf Gesuch hin würde das zuständige Departement beim Regierungsrat jeweils beantragen, dass die Unterstützung in vergleichbarem Umfang unter den genannten Bedingungen auch für eine Folgeveranstaltung gewährt werden soll. Bei Bedarf und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen könnte die Förderperspektive in den Folgejahren wiederholt werden, was über die im Motionstext enthaltene zweimalige Förderung hinausginge. Mit der vorgesehenen

Förderperspektive würde somit eine höhere Planungssicherheit geschaffen, ohne die notwendige Flexibilität bei der Beurteilung künftiger Ausgaben einzuschränken.

2.3 Schwellenwert zu Unterscheidung der federführenden Zuständigkeit und Anforderungen

Die Motion schlägt einen Schwellenwert von einer Fördersumme von 30'000 Franken pro Ausgabe vor, um eine Förderung von zwei Ausgaben resp. eine erhöhte Planungssicherheit zu gewähren. Der Regierungsrat möchte im Hinblick auf die Verbesserung der Planungssicherheit keinen Schwellenwert festlegen, sondern grosse und kleine Festivals gleichbehandeln (vgl. Ziff. 2.2).

Der Schwellenwert von 150'000 Franken im Entwurf des Kulturleitbilds bezieht sich hingegen nicht auf das Bedürfnis nach einer höheren Planungssicherheit, sondern auf die federführende Zuständigkeit und die erhöhten Anforderungen ans Reporting für Festivals mit grossen Fördersummen. Im Förderschwerpunkt Festivals zur Stärkung des Kulturstandorts (2026-2031), der ein Modul eines umfassenderen Festivalkonzepts sein wird, werden hohe Summen eingesetzt und die Erfüllung von nachfolgenden Kriterien erwartet:

- Professionalität in Struktur und Organisation
- Qualität des Angebots
- Potenzial für die Stärkung des Kulturstandorts
- Wirkung beim Publikum und in der Fachwelt
- Finanzierungsmodell und Wachstumspotential der öffentlichen und privaten Mittel
- Partnerschaften und Vernetzung

Zentral ist hierbei das Potenzial für die Stärkung des Kulturstandorts. Dies kann sich in Bezug auf die überregionale Ausstrahlung und Publikumswirksamkeit manifestieren oder hinsichtlich einer Vorbildfunktion im Sinne der kulturellen Teilhabe. Beachtet werden dabei auch Synergien mit ganzjährigen Angeboten von Kulturinstitutionen.

2.4 Rechtlicher Rahmen der Förderung

Die vorliegende Motion verlangt eine Anpassung der Swisslos-Fonds-Verordnung und Vergabepaxis, um Förderbeiträge für mehrere Festivalsausgaben gleichzeitig sprechen zu können.

Die vom Regierungsrat genehmigte Praxis des Swisslos-Fonds sieht aktuell vor, dass Beiträge aus dem Swisslos-Fonds bei Festivals – wie bei allen Projekten – jeweils auf Gesuch hin (maximal ein Gesuch pro Organisation pro Jahr) und pro Ausgabe bewilligt werden. Diese Praxis stützt sich auf § 3 der Swisslos-Fonds-Verordnung, wonach «nur konkrete und überprüfbare Projekte unterstützt» werden (Abs. 1), Projektunterstützungen «in der Regel einmaliger Natur» sind und «Veranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung oder wechselnden Programmen [...] wiederkehrend berücksichtigt werden.» (Abs. 2).

Die Verordnung schliesst eine wiederkehrende oder mehrjährige Unterstützung von Festivals nicht grundsätzlich aus. Gleichzeitig ist die Förderung gemäss Verordnung projektbezogen ausgestaltet, da jede Festivalsausgabe aufgrund ihres Programms als eigenständiges Projekt beurteilt wird.

Die Anliegen der Motion können daher im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen umgesetzt werden, indem die Vergabepaxis des Swisslos-Fonds im Sinne der obenstehenden Ausführungen weiterentwickelt wird. Eine Änderung der Swisslos-Fonds-Verordnung ist dafür nicht erforderlich.

2.5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit dem Festivalkonzept und dem damit verbundenen neuen Fördermodell für die Festivals folgende Vorteile erreicht werden sollen:

- Höhere Planungssicherheit durch eine Förderperspektive, d.h. eine Absichtserklärung betreffend Förderung der jeweils folgenden Ausgabe (wo diese für die Planung der Folgeausgabe notwendig ist);
- Bessere Planbarkeit durch ein transparentes Fördersystem, so dass Veranstaltende die Höhe der erwartbaren Beiträge abschätzen können;
- Verbesserung der Fördergerechtigkeit insgesamt durch vergleichbare Bedingungen für alle Veranstaltenden;
- Anträge auf erhöhte Beiträge werden im Einzelfall geprüft und in nachvollziehbaren Fällen und nach den finanziellen Möglichkeiten des Swisslos-Fonds dem Regierungsrat vorgelegt.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Motion in ihrer Zielsetzung, die Planungssicherheit der Festivals zu verbessern. Der in der Motion gewählte Ansatz einer Förderung von zwei Ausgaben ermisst er allerdings nicht als nachhaltig: nach zwei Ausgaben wären die Festivals wieder in der gleichen unsicheren Position. Deshalb erachtet es der Regierungsrat als zweckmässiger, den Festivals zusammen mit der Bewilligung eines Beitrags eine Förderperspektive jeweils für eine allfällige Folgeausgabe in Aussicht zu stellen, die bei Bedarf und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in den Folgejahren wiederholt werden kann. Das Festivalkonzept nimmt die Anliegen der Motion in diesem Punkt somit auf und setzt sie im Rahmen eines umfassenderen Fördermodells um. Zusammen mit dem transparenten Fördersystem wird die vorgesehene Förderperspektive die Planungssicherheit für künftige Ausgaben verbessern und den Festivalveranstaltenden die finanzielle Disposition erleichtern. Mit dem Festivalkonzept kann ein flexibler und zugleich nachvollziehbarer Förderrahmen geschaffen werden, der nicht nur grösseren, sondern auch kleineren Festivals zugutekommt.

Vor diesem Hintergrund würde die Umsetzung der Motion den im Festivalkonzept vorgesehenen Massnahmen teilweise widersprechen. Die Überweisung als Anzug würde es dem Regierungsrat hingegen ermöglichen, das Festivalkonzept umzusetzen und dem Grossen Rat anschliessend über dessen Umsetzung bzw. Wirkungen Bericht zu erstatten.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend „Anpassung der Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt zur mehrjährigen Unterstützung etablierter Festivals“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

25.5529.02

JSD/P255529

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «grenzüberschreitende Polizeiarbeit und effizientere Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2026 die nachstehende Motion Bruno Lötscher-Steiger dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt ist das umweltfreundliche Fahrrad politisch erwünscht. Allein im letzten Jahr 2024 sind aber rund 5'500 Velos und E-Bikes mit einem Gesamtwert von gegen Fr. 12,5 Mio. aus Vorgärten, Velokellern und auf Veloparkplätzen gestohlen worden. Ganz offensichtlich ist hier ein neuer Zweig der organisierten Kriminalität (vgl. auch den Rundschau-Beitrag vom 1. Oktober 2025) entstanden. Die massenhafte Delinquenz und das offensichtlich organisierte Vorgehen erfordern ein konsequenteres polizeiliches Handeln und ein Umdenken in unserem kantonalen Polizeikorps bei dieser Deliktsform. Die Behörden reagieren auf diese gravierende Massenkriminalität und schamlose Vernichtung von fremdem Eigentum bislang zurückhaltend und weitgehend erfolglos: Die Aufklärungsquote bei Velo- und E-Bike-Diebstählen liegt bei blamablen 2%!

Leider ist es eine Tatsache, dass die Diebe oft aus dem grenznahen Ausland in die Schweiz kommen und diese auch rasch wieder verlassen – dies macht die Verfolgung aktuell schwierig. Kriminalitätsbekämpfung muss aber auch über die Landesgrenze hinaus erfolgen können. Offenbar reichen die bestehenden Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit insbesondere mit Frankreich nicht aus, um beispielsweise die direkte „Nacheile“ von auf frischer Tat ertappten Velodieben über die Grenze zu ermöglichen. Oder rasche Amtshilfe kann selbst dann nicht gewährt werden, wenn ein vor wenigen Stunden gestohlenes Velo- oder E-Bike bereits in irgendeiner Garage, Scheune oder Halle versteckt worden ist und dank GPS-Trackern der genaue Standort zuverlässig festgestellt werden kann.

Die Kantone dürfen gemäss Art. 56 Abs. 1 BV Verträge mit dem Ausland abschliessen, die ihre eigene Zuständigkeit betreffen. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Stadt sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass unsere Behörden bestrebt sein sollen, mit Behörden des In- und Auslands in der Agglomeration und Region entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Das Polizeiwesen ist eine solche kantonale Aufgabe. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen vom 9. Oktober 2007 (CH-F Pol Vertrag; SR 0.360.349.1) steht dem nicht entgegen. Es bietet vielmehr Potential zur kantonalen Ergänzung (z.B. Art. 8: Zusammenarbeit; Art 10: Zusammenarbeit in dringlichen Fällen; Art 14: Bildung von gemeinsamen Einsatzformen; Art. 25ff: direkte Zusammenarbeit im Grenzgebiet).

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. Eine Taskforce zur Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle einzusetzen mit den Zielen, die Zahl der Velo- und E-Bike Diebstähle auf unserem Kantonsgebiet innert zwei Jahren mindestens zu halbieren und längerfristig auf unter tausend Fälle pro Jahr zu reduzieren, sowie bei den beanzeigten Fällen innert zwei Jahren eine Aufklärungsquote von mindestens 25% zu erreichen;

2. Eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche den zuständigen Behörden eine rasche Intervention erlaubt in Fällen, bei denen dank GPS-Trackern eine zuverlässige Ortung der Fahrräder auf Kantonsgebiet (allenfalls auch in einem Gebäude) möglich ist. Die gesetzliche Grundlage sollte es ermöglichen und zum Ziel haben, dass bei Diebstählen, die max. 48 Stunden alt und beanzeigt sind, das Diebesgut dem Täter wieder abgenommen werden kann analog dem Täter, der auf frischer Tat ertappt und unmittelbar verfolgt worden ist;
3. Für den Fall, dass sich eine solche gesetzliche Grundlage als rechtlich unzulässig erweist und in den Fällen, wo die Sachentziehung länger als 48 Stunden zurückliegt, wird der Regierungsrat beauftragt, mit gezielten organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass in solchen liquiden Fällen auf dem Kantonsgebiet innert kurzer Zeit nach einer zuverlässigen Ortung durch GPS-Tracker eine nach den Umständen erforderliche rechtlich zulässige Intervention möglich ist;
4. Sicherzustellen, dass Fahrraddiebstähle auf dem Kantonsgebiet statistisch nicht vermutungsweise als Entwendung zum Gebrauch, sondern vermutungsweise als Diebstähle erfasst werden.
5. Mit den zuständigen französischen und deutschen Behörden Verhandlungen aufzunehmen zur Ergänzung der bereits bestehenden Polizeiübereinkommen und/oder zur Schaffung neuer Übereinkommen zur aktiven Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen. Es sollte insbesondere angestrebt werden,
 - dass angesichts der massenhaften Delinquenz die sogenannten polizeiliche Nachteile über die Grenze auch bei Vermögensdelikten wie Velo- und E-Bike-Diebstahl zulässig ist;
 - dass in liquiden Fällen, insbesondere bei einer durch GPS-Tracker erfolgten zuverlässigen Ortung des Diebesguts rasch und unkompliziert im grenznahen Ausland auch dann polizeiliche Amtshilfe geleistet werden kann, wenn das Velo oder E-Bike bereits in einem Gebäude zwischengelagert wird, und
 - dass für eine befristete Zeit eine grenzüberschreitende spezielle Arbeitsgruppe geschaffen wird zur Entwicklung von gemeinsamen polizeitaktischen Massnahmen gegen den Velo- und E-Bike-Diebstahl und zur Koordination solcher Massnahmen über die Grenze hinweg.

Bruno Lötscher-Steiger, David Jenny, Oliver Thommen, Gabriel Nigon, Stefan Suter, Christine Keller, Fleur Weibel, Adrian Iselin, Michael Hug, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Daniel Gmür, Hanna Bay, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Pascal Messerli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderungen

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt,

- «1. Eine Taskforce zur Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle einzusetzen mit den Zielen, die Zahl der Velo- und E-Bike Diebstähle auf unserem Kantonsgebiet innert zwei Jahren mindestens zu halbieren und längerfristig auf unter tausend Fälle pro Jahr zu reduzieren, sowie bei den beanzeigten Fällen innert zwei Jahren eine Aufklärungsquote von mindestens 25% zu erreichen;
2. Eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche den zuständigen Behörden eine rasche Intervention erlaubt in Fällen, bei denen dank GPS-Trackern eine zuverlässige Ortung der Fahrräder auf Kantonsgebiet (allenfalls auch in einem Gebäude) möglich ist. Die gesetzliche Grundlage sollte es ermöglichen und zum Ziel haben, dass bei Diebstählen, die max. 48 Stunden alt und beanzeigt sind, das Diebesgut dem Täter wieder abgenommen werden kann analog dem Täter, der auf frischer Tat ertappt und unmittelbar verfolgt worden ist;
3. Für den Fall, dass sich eine solche gesetzliche Grundlage als rechtlich unzulässig erweist und in den Fällen, wo die Sachentziehung länger als 48 Stunden zurückliegt, wird der Regierungsrat beauftragt, mit gezielten organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass in solchen liquiden Fällen auf dem Kantonsgebiet innert kurzer Zeit nach einer zuverlässigen Ortung durch GPS-Tracker eine nach den Umständen erforderliche rechtlich zulässige Intervention möglich ist;
4. Sicherzustellen, dass Fahrraddiebstähle auf dem Kantonsgebiet statistisch nicht vermutungsweise als Entwendung zum Gebrauch, sondern vermutungsweise als Diebstähle erfasst werden.
5. Mit den zuständigen französischen und deutschen Behörden Verhandlungen aufzunehmen zur Ergänzung der bereits bestehenden Polizeiübereinkommen und/oder zur Schaffung neuer Übereinkommen zur aktiven Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen. Es sollte insbesondere angestrebt werden,
 - dass angesichts der massenhaften Delinquenz die sogenannt polizeiliche Nachteile über die Grenze auch bei Vermögensdelikten wie Velo- und E-Bike-Diebstahl zulässig ist;
 - dass in liquiden Fällen, insbesondere bei einer durch GPS-Tracker erfolgten zuverlässigen Ortung des Diebesguts rasch und unkompliziert im grenznahen Ausland auch dann polizeiliche Amtshilfe geleistet werden kann, wenn das Velo oder E-Bike bereits in einem Gebäude zwischengelagert wird, und
 - dass für eine befristete Zeit eine grenzüberschreitende spezielle Arbeitsgruppe geschaffen wird zur Entwicklung von gemeinsamen polizeitaktischen Massnahmen gegen den Velo- und E-Bike-Diebstahl und zur Koordination solcher Massnahmen über die Grenze hinweg.»

1.3 Rechtliche Prüfung

1.3.1 Erste Forderung: Einsetzen einer Taskforce zur Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle

Nach § 69 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung verfügt jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative über Kernbereiche, die nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenmassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich 2024, Rz. 2036; Denise Buser, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145).

Entsprechend ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation (§ 108 Abs. 2 KV) und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 Abs. 3 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt.

Mit der Forderung nach Schaffung einer Taskforce im Sinne einer Arbeitsgruppe der Verwaltung sowie der Vorgabe des Arbeitsbereichs und eines Leistungsziels will die Motion in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats nach § 108 Abs. 1 KV einwirken und ist deshalb gemäss § 42 Abs. 2 GO als rechtlich unzulässig anzusehen.

1.3.2 Zweite Forderung: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für rasche Interventionen bei liquiden Fällen

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV, SR 101). Es liegt folglich nicht in der Kompetenz des Kantons Basel-Stadt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für strafprozessuale Interventionen im Nachgang zu Fahrraddiebstählen. In diesem Punkt verstösst die Motion gegen höherrangiges Recht und ist rechtlich unzulässig.

1.3.3 Dritte Forderung: Ergreifen organisatorischer Massnahmen

Mit der Motion wird gefordert, es seien organisatorische Massnahmen zu treffen, damit in «liquiden Fällen» auf Kantonsgebiet innert kurzer Zeit «eine nach den Umständen erforderliche rechtlich zulässige Intervention möglich ist». Liquid sind gemäss dem Motionstext zusammengefasst Fälle, in denen das Fahrrad durch GPS-Tracker zuverlässig geortet werden kann, sich auf Kantonsgebiet befindet und eine Strafanzeige erstattet worden ist. Welche «Interventionen» bzw. Zwangsmassnahmen zulässig sind, ergibt sich bezüglich der strafprozessualen Massnahmen aus der Schweizerischen Strafprozessordnung und bezüglich polizeilicher Zwangsmassnahmen aus dem kantonalen Polizeirecht. Gefordert wird nicht die Schaffung einer Grundlage für neue Interventionen, sondern es werden «organisatorischen Massnahmen» gefordert. Diese sind als Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO einzustufen, wobei die Forderung so offen formuliert ist, dass keine unzulässige Einwirkung in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (vgl. § 42 Abs. 2 GO) erkennbar ist. Die dritte Forderung erweist sich damit als rechtlich zulässig.

1.3.4 Vierte Forderung: Vorgabe zum Führen der polizeilichen Kriminalstatistik

Die Motion will vorschreiben, wie die Entwendung von Fahrrädern statistisch zu behandeln ist, und zwar soll sie ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vermutungsweise als Diebstahl erfasst werden. Die polizeiliche Kriminalstatistik beruht auf bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. die Verordnung über die Bundesstatistik vom 30. April 2025 [BStatV; SR 431.011; inbes. Anhang 1, Ziffer 04.09., Erhebung für die polizeiliche Kriminalstatistik], in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 [BStatG; SR 431.01] und Art. 65 BV). Neben den gesetzlichen Grundlagen existiert ein 117-seitiges Dokument «Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Erfassungshilfe V07.11 und Merkmalskatalog V06.00», erlassen vom Bundesamt für Statistik BFS, Version vom 15. Dezember 2022 (abrufbar im Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/pks.assetdetail.24425145.html>; zuletzt abgerufen am 21. März 2026). Das Bundesamt für Statistik (BfS) erhebt die Daten als sog. erhebendes Organ bei den Polizeistellen der Kantone und beim fedpol. Diese trifft eine obligatorische Auskunftspflicht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 04.09 BStatV). Wenn die Kantonspolizei Basel-Stadt dem Bundesamt für Statistik die Daten für die Polizeiliche Kriminalstatistik liefert, erfüllt sie also eine bundesrechtliche Pflicht, bei deren Ausübung sie sich an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten

hat. Mit der Vorgabe, dass die Entwendung von Fahrrädern vermutungsweise als Diebstahl zu erfassen ist, will die Motion in den bundesrechtlich geregelten Vollzug eingreifen und verstösst damit gegen höherrangiges Recht. Entsprechend ist diese Forderung rechtlich unzulässig.

1.3.5 Fünfte Forderung: Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit den deutschen und französischen Behörden

Gemäss Art. 56 Abs. 1 BV können die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen. Da die Gesetzgebung im Bereich der Strafverfolgung nicht in die Kompetenz der Kantone fällt, sondern in die Kompetenz des Bundes (vgl. Art. 123 Abs. 1 BV), sind Abschlüsse und Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen in diesem Bereich auswärtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 54 Abs. 1 BV und damit Sache des Bundes. Entsprechend gibt es einen Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 5. April 2022 (Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag; SR 0.360.136.1) und ein Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen vom 9. Oktober 2007 (SR 0.360.349.1). Die Vereinbarungsinhalte, die in der Motion genannt werden, nämlich die aktive Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen, sind der Strafverfolgung zuzurechnen. Folglich liegen die geforderten Vertragsverhandlungen in der Kompetenz des Bundes. Auch in diesem Punkt ist die Motion nicht mit dem höherrangigen Recht vereinbar.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen höherrangiges Recht und gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Zahl der gemeldeten Velo- und E-Bike-Diebstähle im Kanton Basel-Stadt bewegt sich seit mehreren Jahren auf einem hohen Niveau. So zeigt die PKS seit 2015 klar einen deutlichen Anstieg in diesem Deliktsfeld. Ein Blick in den kantonalen PKS-Jahresbericht 2025 (S. 43) erlaubt die Feststellung, dass der weitaus überwiegende Anteil beim beanzeigten Fahrzeugdiebstahl auf die Kategorien «Motorfahrräder mit Elektromotor» (gelbe Kennzeichen, in dieser Kategorie finden sich die «starken» E-Bikes) sowie «Fahrräder» (diese Kategorie enthält neben Velos auch die «schwachen» E-Bikes ohne Kennzeichen) entfällt. Bei den Motorfahrrädern mit Elektromotor ist die Zahl der Anzeigen von 115 (2015) auf 2'743 (2025) gestiegen. Gestohlene «schwache» E-Bikes (ohne gelbe Kennzeichen) lassen sich statistisch nicht separat ausweisen; sie fallen in die Kategorie «Fahrräder». Diese weist im Mehrjahresvergleich bis 2022 insgesamt stabile Werte mit leichten Schwankungen um durchschnittlich rund 2'500 Anzeigen auf. Ab 2023 zeigt sich jedoch ein deutlicher Niveauanstieg: Die Zahl der Anzeigen stieg sprunghaft von 2'296 (2022) auf 3'192 und erreichte 2024 mit 3'367 einen weiteren Höchstwert. Im Jahr 2025 ist zwar ein Rückgang auf 3'013 Anzeigen zu verzeichnen, das Niveau bleibt jedoch klar über demjenigen der Vorjahre bis 2022.

Die dargelegte Entwicklung dürfte unter anderem auf die stark zunehmende Nutzung von E-Bikes im Strassenverkehr sowie auf die urbane Struktur des Stadtkantons Basel-Stadt zurückzuführen sein. Ein Teil dieser Delikte weist zudem Bezüge zum grenznahen – insbesondere französischen – Raum auf. Die Mobilität der Täterinnen und Täter sowie mögliche Verlagerungen des Deliktsgeschehens über Kantons- und Landesgrenzen hinweg können die Strafverfolgung erheblich erschweren. Gleichzeitig fehlen in vielen Fällen konkrete Ermittlungsansätze beziehungsweise verwertbare Spuren. Darüber hinaus bearbeiten die Strafverfolgungsbehörden jährlich eine sehr hohe

Zahl von Anzeigen, sodass innerhalb der Strafverfolgung Prioritäten gesetzt werden müssen. Diese richten sich insbesondere nach dem qualifizierten Beschleunigungsgebot der Strafprozessordnung – namentlich bei Haftfällen –, der Schwere der Tat sowie danach, ob es sich um Officialdelikte oder angezeigte Gesetzesverstösse bei namentlich bekannten mutmasslichen Täterschaften handelt. Diese Priorisierung wirkt sich unvermeidlich auf die Bearbeitung anderer Verfahren aus. Hinzu kommen gesellschaftliche und politische Erwartungen an den verstärkten Mitteleinsatz, aber auch neue oder sich verstärkende Deliktsfelder, die zusätzlich Ressourcen binden.

Vor diesem Hintergrund kann die Bekämpfung dieser Deliktsform nicht allein über die Strafverfolgung erfolgen. Neben der Strafverfolgung spielt Prävention eine zentrale Rolle in der Bekämpfung des Phänomens. Eigentümerinnen und Eigentümer können ihr Eigentum durch geeignete Sicherungsmassnahmen schützen. Versicherungen tragen in vielen Fällen den finanziellen Schaden und haben ein entsprechendes Interesse an wirksamen Präventionsmassnahmen. Auch die städtebauliche Infrastruktur unterstützt das sichere Abstellen von Velos und E-Bikes. An zentralen Orten wie dem Bahnhof Basel SBB und dem Bahnhof St. Johann bestehen überdachte und teilweise videoüberwachte Velostationen mit zusätzlichen Angeboten wie Lademöglichkeiten, Pumpstationen und Reparaturservices. Ein weiterer wichtiger Ansatz liegt indes auch in gezielten Präventionsmassnahmen in Form von Informations- und Sensibilisierungskampagnen.

2.2 Würdigung

2.2.1 Einordnung

Der Regierungsrat anerkennt, dass Velo- und E-Bike-Diebstähle bei den betroffenen Personen und den Versicherungsgesellschaften zu erheblichen finanziellen Schäden führen, und zusätzlich mit einer spürbaren Verunsicherung im Alltag verbunden sind. Er hat daher grosses Verständnis für das Anliegen, die Bekämpfung dieser Delikte weiter zu intensivieren, und sieht ebenfalls dringenden Handlungsbedarf.

2.2.2 Operative Koordination und Schwerpunktaktionen

Die bestehenden operativen Instrumente der Kantonspolizei werden in ihrer Wirkung gezielt weiterentwickelt und verstärkt. Hierzu wird innerhalb der Kantonspolizei neu eine klar definierte Koordinationsstruktur geschaffen, indem zwei zentrale Ansprechpersonen (SPOC) aus den Bereichen Prävention und operative Polizeiarbeit benannt werden. Diese stellen die fachliche Bündelung sicher, koordinieren die Massnahmen und fungieren als zentrale Schnittstelle zwischen den beteiligten Stellen. Die Velo- und E-Bike-Diebstählen sind ein fixer Bestandteil der laufenden Lagebeurteilung. Gestützt auf diese Lagebeurteilung werden die Schwerpunktaktionen systematisiert und in regelmässigen Abständen durchgeführt, insbesondere an bekannten Abstellorten, im Bereich von Bahnhöfen sowie im grenznahen Raum. Die Kontrollen werden dabei gezielt genutzt, um Fahrräder mit bestehenden Fahndungssystemen abzugleichen und gestohlene Fahrzeuge zu identifizieren.

Ergänzend sollen ab Sommer 2026 gemischte (Bike-)Patrouillen eingesetzt werden, an denen die deutsche Polizei, die Police Nationale sowie die Kantonspolizei Basel-Stadt beteiligt sind. Im Grenzraum werden zudem gemeinsame Kontrollen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) durchgeführt. Diese dienen der Überprüfung von Fahrrädern und E-Bikes im grenzüberschreitenden Verkehr sowie der Identifikation gestohlener Fahrzeuge.

Eine quantitativ festgelegte Zielvorgabe wie die Halbierung der Diebstähle innert zwei Jahren erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend, da sie wesentlich von externen Faktoren und der jeweiligen Deliktslage abhängt.

2.2.3 Rasche Intervention und Erkenntnisgewinnung

Insgesamt hängt die Aufklärungsquote wesentlich von den Umständen des Einzelfalls und der Beweislage ab. Insbesondere bei GPS-geortetem Diebesgut können bei konkretem Tatverdacht und

zuverlässiger Ortung bereits heute im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Sicherstellungen oder Durchsuchungen angeordnet werden. Eine gesetzliche Grundlage für strafprozessuale Interventionen im Nachgang zu Fahrraddiebstählen würde – ungeachtet der Tatsache, dass dies nicht in der Kompetenz der Kantone liegt (vgl. auch rechtliche Zulässigkeit) – keinen zusätzlichen rechtlichen Handlungsspielraum eröffnen, weil die Voraussetzungen und Eingriffsbefugnisse bereits in der eidgenössischen Strafprozessordnung geregelt sind. Führt eine Ortung ins Ausland, erfolgt das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden, welche die notwendigen polizeilichen Massnahmen auf ihrem Hoheitsgebiet treffen. Dem Anliegen der Motion, in liquiden Fällen eine möglichst rasche rechtlich zulässige Intervention sicherzustellen, soll deshalb im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen und der verstärkten operativen Koordination Rechnung getragen werden.

Zur weiteren Verbesserung der Erkenntnislage wird geprüft, wissenschaftlich gestützte Ansätze zur Analyse von Täterbewegungen und Deliktmustern einzusetzen. In diesem Zusammenhang wird namentlich die Durchführung einer extern begleiteten Studie geprüft, wie sie beispielsweise in Amsterdam bereits umgesetzt wurde¹. Dabei würde eine begrenzte Anzahl gezielt präparierter Fahrräder mit GPS-Trackern ausgestattet und deren Verbringung ausgewertet. Ziel ist es, das Dunkelfeld besser zu erfassen sowie Erkenntnisse über typische Verbringungswege und mögliche grenzüberschreitende Deliktsstrukturen zu gewinnen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für die gezielte Ausrichtung präventiver und repressiver Massnahmen dienen.

2.2.4 Präventive Massnahmen

Auch die präventiven Massnahmen werden ausgebaut und weiterentwickelt. Ab Mai 2026 wird eine gezielte Präventionskampagne umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist die Einführung einer Velovignette vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige und kostenlose Kennzeichnungs- und Registrierungsmöglichkeit: Fahrräder werden mit einer Vignette versehen und online registriert, sodass sie im Verlust- oder Diebstahlfall eindeutig zugeordnet werden können. Dies erhöht die Chancen, aufgefundene Fahrräder ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zurückzuführen und unterstützt zugleich die polizeilichen Kontrollen sowie die Identifikation gestohlener Fahrräder. Die Massnahme knüpft an frühere nationale Lösungen an, wird jedoch auf kantonaler Ebene als moderne, digitale und niederschwellige Variante umgesetzt. Gleichzeitig soll so die Datenlage im Zusammenhang mit aufgefundenen Fahrrädern verbessert werden.

Diese Massnahme wird ergänzt durch Informationsaktionen im öffentlichen Raum, durch themenspezifische Videos auf Social Media sowie durch den Aufbau einer Themenseite der Kantonspolizei mit konkreten Hinweisen zum Schutz und zur Wiedererkennung von Fahrrädern. Ebenfalls Bestandteil der Kampagne sind vertiefte Informationen zu geeigneten Sicherungsmassnahmen. Darüber hinaus wird auf die Nutzung bestehender Infrastruktur hingewiesen, namentlich auf Velostationen, geeignete Abstellanlagen sowie die Möglichkeit, beim Amt für Mobilität zusätzliche Abstellplätze zu beantragen.

Um die präventiven infrastrukturellen Massnahmen und die Sensibilisierung als Querschnittsthema zu verankern, wird unter der Federführung der Kantonspolizei eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die beiden Ansprechpersonen der Kantonspolizei, das Tiefbauamt, das Amt für Mobilität sowie weitere relevante Stellen vertreten sind. Damit wird die Koordination der beteiligten Stellen gestärkt, ohne dafür eine zusätzliche eigenständige Struktur zu schaffen. Zugleich wird dem Anliegen einer verstärkten, übergreifenden Koordination im Sinne der Motion Rechnung getragen. Die Arbeitsgruppe soll die verschiedenen Akteure zusammenführen und auch den Dialog mit weiteren Partnern gezielt vorantreiben, insbesondere mit den Versicherungen, um Möglichkeiten für ein weiteres Engagement ihrerseits zu prüfen.

¹ Link zur Animation der Ergebnisse: <https://senseable.mit.edu/bike-trafficking/>
Link zur Studie: <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0279906>

2.2.5 Statistische Erfassung

Des Weiteren fordert die Motion, Velodiebstähle statistisch nicht vermutungsweise als Entwendung zum Gebrauch, sondern als Diebstahl zu erfassen. Die polizeiliche Erfassung richtet sich nach den tatbestandlichen Voraussetzungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sowie nach den bundesweit einheitlichen Vorgaben der PKS. Massgeblich ist stets das konkrete Tatgeschehen: Während ein Diebstahl Aneignungs- und Bereicherungsabsicht voraussetzt, sieht die Entwendung zum Gebrauch die Rückgabe nach Benutzung vor.

Eine pauschale statistische Einstufung losgelöst vom konkreten Sachverhalt ist daher nicht angezeigt. Massgeblich bleibt stets die Würdigung der Umstände des Einzelfalls. In der Praxis bestehen bei Entwendungen von Velos jedoch häufig keine Anhaltspunkte für eine Rückgabe, weshalb in vielen Fällen der Verdacht eines Diebstahls naheliegt. Vor diesem Hintergrund wird die Kantonspolizei bei der Entgegennahme von Strafanzeigen das Fehlen entsprechender Hinweise künftig konsequent berücksichtigen und die Mitarbeitenden entsprechend sensibilisieren. Dies ist auch im internationalen Kontext von Bedeutung, da die strafrechtliche Qualifikation Einfluss auf bestimmte Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit – etwa im Bereich der grenzüberschreitenden Nacheile, sprich der Verfolgung über die Grenze hinweg – haben kann. Damit soll dem Anliegen der Motion in der praktischen Erfassung und Würdigung der Anzeigen soweit rechtlich zulässig Rechnung getragen werden.

2.2.6 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Ein weiterer zentraler Ansatzpunkt in der Bekämpfung der Velodiebstähle liegt in der Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die bestehenden staatsvertraglichen Grundlagen, etwa das Schweizerisch-Französischen Abkommen über Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (Pariser-Abkommen, SR 0.360.349.1), bieten hierfür einen ausreichenden rechtlichen Rahmen. Die vom Motionär angeregten zusätzlichen Vereinbarungen und entsprechende Ergänzungen liegen – soweit sie die grenzüberschreitende Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit betreffen – wie in der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung ausgeführt nicht in der Kompetenz der Kantone. Entscheidend ist aber ohnehin die konsequente Nutzung der bestehenden Instrumente sowie eine enge Abstimmung in der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat die Thematik bereits auf politischer Ebene mit den französischen Behörden aufgenommen. Beim Antrittsbesuch des Präfekten des Département Haut-Rhin im November 2025 sowie im Rahmen des Comité mixte – zuletzt im März 2026 – wurden insbesondere Fragen der in Art. 13 des Pariser Abkommens geregelten grenzüberschreitenden Nacheile und deren praktische Anwendung unter Beteiligung von Vertretungen der Kantonspolizei Basel-Stadt auf operativer und strategischer Ebene vertieft erörtert. Ziel ist es, dieses Instrument künftig wieder vermehrt und wirksamer einzusetzen.

Auf operativer Ebene wird die Zusammenarbeit mit Frankreich und Deutschland im Rahmen der bestehenden trilateralen Sicherheitskooperation TriNat-Süd gezielt vorangetrieben. Das Deliktsfeld Velo- und E-Bike-Diebstähle wird künftig ausdrücklich priorisiert und in den entsprechenden Gefässen systematisch bearbeitet. Zudem werden – wie oben bereits ausgeführt – vermehrt gemeinsame Einsätze durchgeführt, dies in Form von gemischten Bike-Patrouillen im Dreiländereck sowie gemeinsamen Schwerpunktaktionen im Grenzraum. Damit wird die Präsenz im Grenzraum erhöht und das koordinierte Vorgehen der Einsatzkräfte vor Ort gezielt gestärkt.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für die Forderung, dass die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit intensiviert und Velo- und E-Bike-Diebstähle effizienter bekämpft werden sollen. Er sieht ebenfalls grossen und dringenden Handlungsbedarf. Die Anliegen der Motion werden aufgenommen und die Bekämpfung der Velo- und E-Bike-Diebstähle sowohl auf operativer, präventiver als auch politischer Ebene verstärkt. Dabei setzt er bewusst auf eine gezielte Weiterentwicklung der bereits bestehenden und bewährten Strukturen sowie auf eine verstärkte Koordination

der beteiligten Akteure anstelle der Schaffung zusätzlicher, eigenständiger Organisationsstrukturen. Die Massnahmen reichen von einer verstärkten operativen Koordination und systematisierten Schwerpunktaktionen über den Ausbau der Prävention bis hin zu einer vertieften grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Prüfung innovativer neuer wissenschaftlich gestützter Ansätze. Der Regierungsrat nimmt die teilweise rechtlich unzulässige Motion gerne als Anzug entgegen und erstattet dem Grossen Rat über die weitere Entwicklung Bericht.

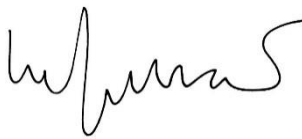
3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «grenzüberschreitende Polizeiarbeit und effizientere Bekämpfung und Aufklärung von Velo- und E-Bike-Diebstählen» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

25.5544.02

JSD/P255544

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Motion Franziska Stier und Konsorten betreffend «grundrechtskonformen Internetzugang in der Administrativhaft»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2026 die nachstehende Motion Franziska Stier und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Das Recht auf Zugang zum Internet leitet sich aus übergeordneten Menschenrechten wie Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen ab. Das bedeutet für den Staat eine Pflicht, den Zugang nicht ungerechtfertigt einzuschränken. Entscheidend ist zudem, dass die Administrativhaft eine verwaltungsrechtliche Massnahme ist und keine Strafe. Freiheitsbeschränkungen dürfen mit Blick auf diese Tatsache nur minimal sein.

Aktuell steht den administrativ Inhaftierten im Gefängnis Bässlergut ein Computer pro Stockwerk für eingeschränkte digitale Kommunikation zur Verfügung, der tagsüber genutzt werden kann. Dazu kommen 200 Minuten pro Woche für weitergehende Internetnutzung, wie Recherchen. Das entspricht rund 3 Stunden Internetzugang pro Woche und ist deutlich zu wenig, um sich über Politik, Rechtsprechung oder aktuelle Entwicklungen ins Ausschaflungsland zu informieren.

In seiner mündlichen Beantwortung der Interpellation 25.5448.01 vom 15.10.2025 hielt der Regierungsrat fest, dass die Nutzung eigener Mobilgeräte durch ein Abkleben der Handykamera, wie es bspw. in Hamburg praktiziert wird, nicht praktikabel sei. Dies, obwohl diese Massnahme auch von der Nationalen Kommission zur Verhinderung von Folter empfohlen wurde.¹ Das ZAA in Zürich gewährt indes den administrativ Inhaftierten persönliche Laptops/Tablets, die regelmässig kontrolliert werden.

Der Zugang zum Internet unterstützt die Betroffenen zentral in der Wahrnehmung von Verfahrensrechten und ermöglicht es, uneingeschränkt und selbstständig Kontakt zu Rechtsvertretungen, NGOs und Behörden herzustellen.

Die Motionär*innen ersuchen den Regierungsrat daher, eine praktikable Lösung zu entwickeln und umzusetzen, die administrativ Inhaftierten im Kanton Basel-Stadt einen umfassenden, kostenlosen und niederschweligen Zugang zum Internet ermöglicht – wie dies beispielsweise im Kanton Zürich bereits umgesetzt wurde. Dieser Zugang soll insbesondere gewährleisten, dass die Betroffenen ihre Verfahrensrechte wahrnehmen können, sich über politische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen informieren sowie den Kontakt zu Familie und Freund*innen sowie rechtlichen und sozialen Unterstützungsstellen aufrechterhalten können.

¹ <https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/GqLIA-Bh5n-B/BS-bericht-stellungnahme-240812.pdf>

Franziska Stier, Patrizia Bernasconi, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Julia Baumgartner, Fleur Weibel, Daniel Gmür, Brigitta Gerber, Heidi Mück, Beda Baumgartner, Amina Trevisan, Oliver Bolliger, Hanna Bay, Nicola Goepfert»

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «eine praktikable Lösung zu entwickeln und umzusetzen, die administrativ Inhaftierten im Kanton Basel-Stadt einen umfassenden, kostenlosen und niederschweligen Zugang zum Internet ermöglicht – wie dies beispielsweise im Kanton Zürich bereits umgesetzt wurde. Dieser Zugang soll insbesondere gewährleisten, dass die Betroffenen ihre Verfahrensrechte wahrnehmen können, sich über politische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen informieren sowie den Kontakt zu Familie und Freund*innen sowie rechtlichen und sozialen Unterstützungsstellen aufrechterhalten können.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Die ausländerrechtliche Administrativhaft ist in der Schweiz als administrative Zwangsmassnahme ausgestaltet und weist keinen Strafcharakter auf. Die Haftformen sind abschliessend auf Bundesebene im Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) geregelt und umfassen namentlich die Vorbereitungshaft (Art. 75 AIG), die Ausschaffungshaft (Art. 76 AIG), die Dublin-Haft (Art. 76a AIG) sowie die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung (Art. 77 AIG) und die Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG). Die primäre Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Ausländerrecht geht aus Art. 121 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hervor. Gemäss Art. 3 BV kommt den Kantonen indes dort eine subsidiäre Generalkompetenz zu, wo der Bund die Autonomie der Kantone nicht beschränkt. Daraus folgt, dass die Kantone mit dem Vollzug des Ausländerrechts (Behördenzuständigkeiten, Haftvollzug, Organisation der Einrichtungen) betraut sind (siehe auch Art. 124 Abs. 2 AIG, woraus hervorgeht, dass die Kantone die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des AIG erlassen).

Im Kanton Basel-Stadt regelt das Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300) die kantonale Zuständigkeit. Gemäss § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ordnet die Migrationsbehörde die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft an. Ergänzend enthalten das Justizvollzugsgesetz (JVG; SG 258.200) und die Justizvollzugsverordnung (JVV; SG 258.210) Bestimmungen zum Vollzug. So sieht § 2 Abs. 1 lit. a JVG vor, dass in ausländerrechtliche Administrativhaft Eingewiesene getrennt von anderen Eingewiesenen unterzubringen sind. Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft können entweder im Untersu-

chungsgefängnis Basel-Stadt oder im Gefängnis Bässlergut aufgenommen werden (vgl. § 6 Abs. 1 lit. e und § 7 Abs. 1 lit. b JVV). Gestützt auf § 10 Abs. 1 JVV haben diese Einrichtungen eine Hausordnung sowie konkretisierende Weisungen explizit auch mit Bezug auf die Verwendung von elektronischen Geräten zu erlassen (vgl. § 10 Abs. 1 lit. k JVV). Das Gefängnis Bässlergut, in dem grundsätzlich Personen, die sich in administrativer Haft befinden, untergebracht werden, hat eine Hausordnung betreffend die Administrativhaft (Stand: 09. Oktober 2023) erlassen. Gemäss Ziffer 3.10 dieser Hausordnung haben die eingewiesenen Personen auf Kosten des Gefängnisses Zugang zum Internet und die Möglichkeit, über Video zu telefonieren. In diesem Zusammenhang wird ausführend auf das Merkblatt Nr. 12 (Internet und Videotelefonie) verwiesen.

Die ausländerrechtliche Administrativhaft gilt rechtlich als schwerer Eingriff in die Grundrechte und internationalen Grundrechtsgarantien der betroffenen Person. Insbesondere tangiert sie die in Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) verankerte Garantie auf «Freiheit und Sicherheit» sowie das in Art. 10 Abs. 2 BV normierte Rechte auf «persönliche Freiheit» (namentlich den Teilgehalt der «Bewegungsfreiheit») als auch die im Zusammenhang mit einem Freiheitsentzug aus Art. 31 BV fliessenden Rechte. Mithin bestehen hohe Anforderungen an die Gesetzesgrundlage, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit der Massnahme. Da die Zwangsmassnahme der Administrativhaft präventiv der Sicherstellung des Weg- bzw. Ausweisungsvollzugs dient und nicht die Bestrafung der betroffenen Person bezweckt, haben die sich gegen ihre persönlichen Interessen gerichteten Auswirkungen der Haft als verhältnismässig zu erweisen.

Die vorliegende Motion verlangt, dass administrativ Inhaftierten im Kanton Basel-Stadt durch eine praktikable Lösung einen umfassenden, kostenlosen und niederschweligen Zugang zum Internet ermöglicht wird.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive (vgl. § 42 Abs. 1^{bis} GO). Dies ist zulässig, sofern der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats respektiert wird (vgl. § 42 Abs. 2 GO). Die Anordnung und der Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft fallen in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive des Kantons Basel-Stadt, weshalb der Grosse Rat in grundsätzlicher Hinsicht vom Regierungsrat in diesem Bereich ein Tätigwerden im Sinne der Ergreifung einer Massnahme verlangen darf. Die Motion zielt auf die Gewährung eines verhältnismässigen Internetzugangs von Personen, die sich in ausländerrechtlicher Administrativhaft befinden, ab, ohne dass sie die Art und Weise der Lösungsentwicklung und -umsetzung in konkreter Weise vorgibt. Die Motion belässt damit dem Regierungsrat einen Handlungsspielraum, wie er den umfassenden, kostenlosen und niederschweligen Internetzugang im Rahmen und unter den in verschiedener Hinsicht einschränkenden Bedingungen der Administrativhaft umsetzen will.

Die Motion verlangt nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höher-rangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Bedeutung des Internetzugangs

Die Bedeutung des Internetzugangs für Personen in der Administrativhaft hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Wie in Ziffer 1.3 dargelegt, ist die ausländerrechtliche Administrativhaft als präventive Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs ausgestaltet und weist keinen Strafcharakter auf. Einschränkungen, die über den mit der Festhaltung notwendigerweise verbundenen Sicherungszweck hinausgehen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur zulässig, wenn sie durch Erfordernisse des Anstaltsbetriebs oder durch konkrete Sicherheitsbedenken im Einzelfall gerechtfertigt sind.

Der Anspruch auf angemessene soziale Kontakte und Kontaktmöglichkeiten nach aussen umfasst heute – entsprechend der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung – auch die Möglichkeit des Zugangs zum Internet, der lediglich zeitlich und örtlich beschränkt werden kann (BGE 149 II 6 E. 4.2.1 und E. 5.2). Auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betont, dass inhaftierte Personen die Möglichkeit haben müssen, sinnvolle Aussenkontakte zu pflegen, und dass der Kontakt zur Aussenwelt so wenig wie möglich einzuschränken ist (Bericht der NKVF vom 2. Juli 2024, Rn. 17).

2.2 Aktuelles Angebot im Gefängnis Bässlergut

Das Gefängnis Bässlergut stellt den in der Administrativhaft eingewiesenen Personen kostenlos Videotelefonie und Internetzugang zur Verfügung. Die Videotelefonie kann während der gesamten Zellenaufschlusszeiten frei genutzt werden. Wie in der Motion festgehalten, beträgt der Internetzugang derzeit 200 Minuten pro Woche und Person. Das Angebot kann in einem separaten Internetraum unter Aufsicht des Personals genutzt werden.

Daneben stehen den eingewiesenen Personen zahlreiche weitere Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung, namentlich Brief- und Festnetztelefonverkehr, Zeitungen und Bibliothek, Fernsehen und Radio, tägliche Besuchsmöglichkeiten, Rechtsberatung für Zwangsmassnahmenbetroffene sowie Beratungsangebote weiterer Organisationen. Mobiltelefone werden aus Sicherheitsgründen eingelagert. Die eingewiesenen Personen können jedoch Telefonnummern von ihrem Gerät abrufen und dieses für die Zwei-Faktor-Authentifizierung verwenden.

2.3 Geplanter Ausbau des Angebots

Das Gefängnis Bässlergut prüft unabhängig von der vorliegenden Motion seit einiger Zeit, wie das Angebot weiter verbessert werden kann. Die Umsetzung eines wesentlichen Ausbauschriffs ist bis zum dritten Quartal 2026 geplant.

Im Zentrum steht der Ausbau der stationären Infrastruktur: Computer mit Internet- und Videotelefoniezugang werden neu in den Aufenthaltsräumen der Stationen platziert. Die eingewiesenen Personen erhalten damit während der gesamten Zellenaufschlusszeiten freien Zugang – ohne Beizug des Gefängnispersonals. Die tägliche Nutzungsmöglichkeit steigt auf über zwölf Stunden. Im Weiteren wird in einem separaten Raum die Infrastruktur für vertrauliche Videotelefonate mit Behörden, Rechtsvertretungen, Beratungsstellen etc. zur Verfügung stehen.

Auf die Nutzung eigener oder zur Verfügung gestellter Mobilgeräte wird hingegen weiterhin verzichtet. Die Geräte erlauben Ton- und Bildaufzeichnungen, was die Privatsphäre anderer eingewiesener Personen und des Personals gefährdet. Vorrichtungen zum Abdecken der Kamera bieten keinen ausreichenden Schutz. Auch das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA) in Zürich ist von der Abgabe von Tablets an eingewiesene Personen inzwischen abgekommen. So wurden Personen gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Wissen mit Tablets fotografiert oder von der Kamera eines Tablets erfasst, mit dem ein Videoanruf getätigt wurde. Aus der

Rechtsprechung lässt sich im Übrigen kein Anspruch auf Mobiltelefone ableiten; das Bundesgericht hat vielmehr festgehalten, dass diese Problematik durch den Internetzugang an Bedeutung verliere (BGE 149 II 6 E. 5.3.2).

Weitergehende Lösungen, insbesondere die Ausstattung der einzelnen Zellen mit internetfähigen Geräten, würden erhebliche Anpassungen erfordern, namentlich zur Gewährleistung einer flächendeckenden und sicheren Infrastruktur. Der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand erscheint zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen einer Machbarkeitsstudie derzeit geprüft wird, ob für die ausländerrechtliche Administrativhaft ein eigenständiger Standort ausserhalb des Gefängnisses Bässlergut realisiert werden kann. Sollte sich ein Standortwechsel nicht umsetzen lassen, wären weitere Anpassungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lösung sowie der bis dahin gewonnenen Erfahrungen neu zu beurteilen.

Mit den bereits geplanten Massnahmen wird das Angebot gemessen an den drei Kriterien der Motion (vgl. Ziff. 1.2) wesentlich verbessert: Der Internetzugang wird umfassender (täglich über zwölf Stunden statt bisher rund drei Stunden pro Woche), bleibt kostenlos und wird niederschwelliger, da die eingewiesenen Personen die Computer in den Aufenthaltsräumen ohne Personalbezug nutzen können.

2.4 Schlussfolgerung

Die Erweiterung des Internetzugangs, die den Forderungen der Motion bestmöglich entspricht, befindet sich bereits in der Umsetzungsphase und soll bis zum dritten Quartal 2026 umgesetzt werden. Der Regierungsrat nutzt dabei den ihm von der Motion belassenen Handlungsspielraum (vgl. Ziff. 1.3), um im Rahmen der gebäudestrukturellen und betrieblichen Möglichkeiten einen möglichst umfassenden, kostenlosen und niederschweligen Internetzugang zu gewährleisten.

Gewisse Einschränkungen bleiben zum Schutz der Privatsphäre und aus sicherheitsrelevanten Erwägungen notwendig, werden aber so gering wie möglich gehalten. In Verbindung mit den zahlreichen weiteren Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten entsprechen die Haftbedingungen im Gefängnis Bässlergut den Vorgaben des Bundesgerichts und namentlich der Meinungs- und Informationsfreiheit.

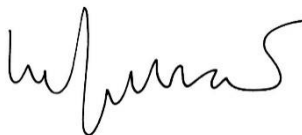
3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Franziska Stier und Konsorten betreffend «grundrechtskonformen Internetzugang in der Administrativhaft» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

25.5545.02

JSD/P255545

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Motion Nicola Goepfert und Konsorten betreffend Gewährung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ab 10 Hafttagen für alle Haftarten bei fehlenden finanziellen Mitteln; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2026 die nachstehende Motion Nicola Goepfert und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Schweizweit werden jährlich rund 3'000 Personen in ausländerrechtliche Administrativhaft genommen, um deren Wegweisung sicherzustellen. Diese Haftform wird nicht von Strafgerichten, sondern von Migrationsbehörden angeordnet. Sie stellt keine Strafe dar, sondern eine verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahme. Obwohl Administrativhaft ursprünglich als ausserordentliches Mittel konzipiert war, zeigt die Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine zunehmende Normalisierung der Haft von Personen, die sich nicht auf eine Straftat abstützen. Absurderweise können Betroffene sogar vor einem Entscheid über ihren Bewilligungsstatus inhaftiert werden.

Ein Bericht der schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) zeigt, dass es bei Haftprüfungen zu formellen Fehlern und unzureichenden Verfahrensgarantien kommen kann. Dies kann dazu führen, dass Personen zu Unrecht inhaftiert werden. Dabei ist Freiheitsentzug der schwerste Eingriff in die persönliche Freiheit und in grundlegende Menschenrechte. Die rechtsstaatliche Bindung des Staates an die Gesetzmässigkeit staatlichen Handelns dient gerade dazu, Missbrauch, Willkür oder fehlerhafte Haftanordnungen zu verhindern.

Das Recht auf unentgeltliche Rechtsvertretung schützt Betroffene vor solchen Fehlern. Administrativ Inhaftierte sind dabei in besonderem Masse auf Unterstützung angewiesen: Viele verfügen spätestens nach der Inhaftierung über nur geringe finanzielle Mittel, sprechen keine Amtssprache und können sich ohne fachkundige Unterstützung im komplexen Verfahren kaum zurechtfinden. Die Administrativhaft hat durch verschiedene Haftarten (Dublin-Haft, Durchsetzungshaft, Ausschaffungshaft) und erweiterte Haftgründe an Komplexität gewonnen, was das Schutzbedürfnis der Betroffenen zusätzlich erhöht.

Der Kanton Aargau gewährt bereits seit vielen Jahren unentgeltliche Rechtsvertretung ab dem 31. Tag der Verwaltungshaft.¹ Diese Regelung ist aufgrund der geringen Fallzahlen praktisch kostenneutral und stärkt die Rechtsstaatlichkeit sowie den effektiven Rechtsschutz in erheblichem Masse. Die bundesgerichtliche Praxis (BGE 122 I 49) legt lediglich einen Mindeststandard fest; den Kantonen steht es ausdrücklich frei, grosszügigere und haftfreundlichere Regelungen zu treffen. Basel-Stadt hat bisher keine solche kantonale Regelung geschaffen und bleibt beim schweizweiten Minimum.

Aus Sicht der Motionär:innen drängt sich eine Angleichung an die im Strafverfahren geltenden Standards auf. Die Strafprozessordnung (Art. 131 StPO) sieht eine unentgeltliche Rechtsvertretung bereits nach 10 Tagen Freiheitsentzug vor. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, dass Personen, die einer rein verwaltungsrechtlichen Zwangsmassnahme unterliegen und häufig besonders vulnerabel sind, erst wesentlich später Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten.

Die Motionär:innen bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert zwei Jahre eine Vorlage im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung zu unterbreiten, wonach in Verfahren betreffend ausländerrechtlicher Administrativhaft einer bedürftigen Person spätestens ab einer Haftdauer von 10 Tagen eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewähren ist. Dies stellt sicher, dass rechtsstaatliche Mindestgarantien effektiv wahrgenommen werden können, und schützt die Betroffenen vor unverhältnismässigen Eingriffen in ihre Grundrechte.

' https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/122.600, § 27 Abs. 2 EGAR

Nicola Goepfert, Franziska Stier, Daniel Gmür, Johannes Sieber, Hanna Bay, Bülent Pekerman, Bruno Lötscher-Steiger, Julia Baumgartner, Fleur Weibel, Anina Ineichen, Heidi Mück, Christoph Hochuli, Oliver Balliger, Brigitta Gerber, Patrizia Bernasconi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat innert zwei Jahren eine Vorlage im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung zu unterbreiten, wonach in Verfahren betreffend ausländerrechtlicher Administrativhaft einer bedürftigen Person spätestens ab einer Haftdauer von zehn Tagen eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewähren ist. Dies stellt sicher, dass rechtsstaatliche Mindestgarantien effektiv wahrgenommen werden können, und schützt die Betroffenen vor unverhältnismässigen Eingriffen in ihre Grundrechte».

1.3 Rechtliche Prüfung

Im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005 werden die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach den Artikeln 75–77 sowie die Durchsetzungshaft nach Artikel 78 geregelt. Die primäre Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Ausländerrecht geht aus Art. 121 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hervor. Gestützt auf die subsidiäre Generalkompetenz gemäss Art. 3 BV folgt, dass die Kantone mit dem Vollzug des Ausländerrechts (Behördenzuständigkeiten, Haftvollzug, Organisation der Einrichtungen) betraut sind (vgl. Art. 124 Abs. 2 AIG). Der Kanton ist demnach für den Vollzug der oben genannten Haftformen zuständig. Das Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom

17. März 2010 (SG 122.300) regelt die kantonale Zuständigkeit und das Verfahren. Gemäss § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ordnet die Migrationsbehörde die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft an. Eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht ist die im Bundesgesetz vorgesehene zuständige kantonale richterliche Behörde (§ 2 Abs. 1 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht). Diese/dieser entscheidet gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes über die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung einer Vorlage beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Gestützt auf die obigen Grundlagen kommt dem Kanton die Kompetenz zu, die unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren betreffend die ausländerrechtliche Administrativhaft zu regeln. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Materielle Prüfung

2.1 Rechtliche Grundlage

Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung geregelt¹. Diese Bestimmung setzt voraus, dass die betroffene Person bedürftig ist, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Nach der schweizerischen Rechtsordnung wird die unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich nur auf Gesuch hin gewährt. Eine Gewährung von Amtes wegen stellt die Ausnahme dar und ist im Wesentlichen auf das Strafverfahren im Rahmen der notwendigen Verteidigung beschränkt. Dieses System berücksichtigt, dass die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung je nach Verfahren und konkreter Situation unterschiedlich zu beurteilen ist.

2.2 Bundesgerichtliche Vorgaben und kantonale Praxis

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung trägt der besonderen Eingriffsintensität der Administrativhaft Rechnung. Bei länger dauernder Haft, insbesondere ab einer Dauer von mehreren Wochen oder Monaten, sind bedürftigen Betroffenen auf Gesuch hin unentgeltliche Rechtsbeistände zu gewähren (BGE 122 I 49 E. 2c/cc). Bei der erstmaligen Haftprüfung ist eine Verteidigung hingegen nicht automatisch erforderlich, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (BGE 122 I 275 E. 3b; bestätigt in BGE 134 I 92 E. 3.2.3).

Dieses abgestufte Modell ermöglicht eine differenzierte und einzelfallbezogene Beurteilung. Mit zunehmender Haftdauer sinken die Anforderungen an die Gewährung einer Rechtsvertretung. Dadurch wird sichergestellt, dass der Rechtsschutz dort verstärkt wird, wo die Eingriffsintensität steigt, ohne einen pauschalen Anspruch unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit einzuführen.

¹ Das kantonale Recht kennt keine eigenständige Regelung und verweist auf die BV (§ 66 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG]). Kantonal geregelt ist einzig die richterliche Entscheidkompetenz (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht).

Im Kanton Basel-Stadt werden diese bundesgerichtlichen Vorgaben umgesetzt. Über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung entscheidet das Appellationsgericht (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht). Basierend auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen von Art. 29 Abs. 3 BV erfolgt eine bedarfsorientierte Einzelfallprüfung, bei der insbesondere die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person entscheidend ist. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Rechtsvertretung gezielt dort erfolgt, wo sie im konkreten Verfahren erforderlich ist.

2.3 Bestehender Rechtsschutz und Rechtsberatung

Der bestehende Rechtsschutz von Personen in Administrativhaft beruht auf dem Zusammenwirken mehrerer sich ergänzender Instrumente:

- Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs wird innert kurzer Frist (96 Stunden) durch eine unabhängige richterliche Instanz überprüft.
- Daneben steht den Betroffenen die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung nach Art. 29 Abs. 3 BV offen.
- Zudem bietet die Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel (BAS) vor Ort im Gefängnis Bässlergut für alle von Zwangsmassnahmen betroffenen Personen eine unabhängige und niederschwellige Rechtsberatung an. Diese ermöglicht eine erste Einschätzung der individuellen Situation, informiert über Rechte und Verfahrensoptionen und kann bei Bedarf die Vermittlung einer anwaltlichen Vertretung einleiten. Gerade für Personen, denen die rechtlichen Abläufe fremd sind und die sich in einer belastenden Haftsituation befinden, stellt dieses Beratungsangebot eine wichtige Orientierungshilfe dar.

Das Zusammenwirken dieser Instrumente gewährleistet, dass die Verfahrensrechte der Betroffenen auch unter den spezifischen Bedingungen der Administrativhaft effektiv wahrgenommen werden können.

2.4 Abgrenzung zur notwendigen Verteidigung im Strafverfahren

Die Motion stützt sich wesentlich auf eine Parallele zum Strafverfahrensrecht. Gemäss Art. 131 StPO ist eine notwendige Verteidigung unter anderem dann sicherzustellen, wenn sich die beschuldigte Person seit mehr als zehn Tagen in Haft befindet.

Im Strafverfahren umfasst der Verfahrensgegenstand regelmässig eine vielschichtige Beweiswürdigung, die rechtliche Einordnung komplexer Sachverhalte sowie die Bemessung einer Sanktion, die bis zu einem mehrjährigen Freiheitsentzug führen kann. Die Administrativhaft weist diese Komplexität nicht auf. Sie dient der Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs, und der Prüfungsgegenstand der richterlichen Haftüberprüfung ist klar umrissen. Er beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftvoraussetzungen, die Verhältnismässigkeit der Haftdauer und die Durchführbarkeit des Vollzugs.

Die strukturellen Gründe, die im Strafverfahren eine notwendige Verteidigung erfordern, lassen sich daher nicht auf das Administrativhaftverfahren übertragen. Ein zwingender Systemwechsel hin zu einer automatischen Verteidigung lässt sich aus diesem Vergleich deshalb nicht ableiten.

2.5 Würdigung der Motionsforderung

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motion, den Rechtsschutz von Personen in Administrativhaft zu stärken. Die Administrativhaft stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Die Betroffenen befinden sich häufig in einer besonders verletzlichen Situation und verfügen oft weder über ausreichende Sprachkenntnisse noch über Vertrautheit mit dem schweizerischen Rechtssystem. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Hürde, in dieser Situation selbständig ein Gesuch um Rechtsverteidigung zu stellen, für die Betroffenen hoch sein

kann. Entsprechend kommt einem wirksamen und tatsächlich zugänglichen Rechtsschutz besondere Bedeutung zu.

Die Motion verlangt die Einführung eines generellen Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsvertretung ab einer Haftdauer von zehn Tagen. Wie unter den Ziffern 2.2 und 2.3 dargelegt, gewährleistet das bestehende System bereits heute einen wirksamen Rechtsschutz: Die richterliche Haftprüfung erfolgt innert kurzer Frist, die unentgeltliche Rechtsverteidigung wird bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gewährt und die niederschwellige Rechtsberatung durch die BAS vor Ort stellt sicher, dass Betroffene ihre Rechte kennen und wahrnehmen können. Das bestehende System reagiert dabei bereits auf die Haftdauer. Der von der Motion angestrebte verstärkte Rechtsschutz bei längerer Haft wird somit im Rahmen der geltenden Ordnung bereits verwirklicht. Ein pauschaler Anspruch auf anwaltliche Vertretung ab einem bestimmten Zeitpunkt würde gegenüber diesem bedarfsorientierten System keinen wesentlichen zusätzlichen Nutzen bringen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es zudem nicht entscheidend, ob ein breiter Zugang zu anwaltlicher Vertretung wünschenswert ist, sondern ob das bestehende System in der Praxis ungenügend ist. Dafür bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte.

2.6 Schlussfolgerung

Die geltende Regelung und Praxis gewährleistet den Rechtsschutz von Personen in Administrativhaft in ausreichendem Masse. Die bestehenden Instrumente mit der richterliche Haftprüfung, der bedarfsorientierten Rechtsverteidigung sowie der niederschweligen Rechtsberatung vor Ort bilden ein System, das den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen sicherstellt. Der von der Motion gezogene Vergleich mit dem Strafverfahren vermag angesichts der grundlegend unterschiedlichen Verfahrensstruktur keinen Systemwechsel zu begründen.

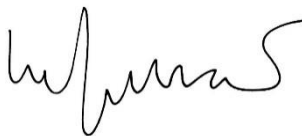
3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Nicola Goepfert und Konsorten betreffend Gewährung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ab zehn Hafttagen für alle Haftarten bei fehlenden finanziellen Mitteln nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

25.5546.02

JSD/P255546

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend « Kinderrechte umsetzen: Für ein Verbot ausländerrechtlicher Administrativhaft für Minderjährige im Kanton Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2026 die nachstehende Motion Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UNO-Kinderrechtskonvention) verpflichtet, die Kinderrechte umzusetzen. Gleichzeitig gestattet die Schweiz die Unterbringung von Jugendlichen über 15 Jahren in Administrativhaft für eine Dauer von zwölf Monaten (Art. 79 AIG).

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) hat seit langem klargestellt, dass die Inhaftierung von Minderjährigen aufgrund ihres Migrationsstatus immer eine Verletzung ihrer Rechte darstellt (übergeordnetes Kindesinteresse, Art. 3 KRK) und verboten sein sollte. Auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) sprechen sich gegen die Administrativhaft von Minderjährigen aus. Laut dem UNHCR gibt es eindeutige Belege dafür, dass die Inhaftierung schwerwiegende psychische und physische Folgen für Minderjährige hat, einschliesslich Traumata, Angstzuständen, Depressionen und Entwicklungsstörungen, selbst wenn die Haftbedingungen angemessen und die Haftdauer kurz sind.

Für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Der Kanton Basel-Stadt hat hierzu mit dem Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (KJG) wesentliche Grundsätze der UNO-Kinderrechtskonvention rechtlich verankert und trägt auch das UNICEF Label «Kinderfreundliche Gemeinde».

In der mündlichen Antwort auf die Interpellation 25.5448.01 vom 15.10. erklärte die Vorsteherin des JSD, dass der Kanton keine Haft für Minderjährige im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut anordnet, aber Minderjährige aus Baselland und Solothurn überwiesen bekommt. Daneben gibt es Fälle in Basel-Stadt, bei denen Minderjährige im Rahmen der «kurzfristigen Festhaltungen» (ohne richterliche Prüfung bzw. unter herabgesetzten Anforderungen bis zu 96 Stunden) inhaftiert werden. Zu betonen ist, dass es sich bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft um eine Verwaltungsmassnahme handelt, der keine Straftat vorausging.

Die Administrativhaft von Kindern und Jugendlichen steht in krassem Widerspruch zu Art. 37 der UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kantone Genf und Neuenburg haben ein Verbot der Administrativhaft für Kinder und Jugendliche bereits erfolgreich eingeführt, ohne dass dadurch die öffentliche Sicherheit oder die Durchsetzung von Wegweisungen beeinträchtigt wurde.

Ein klares gesetzliches Verbot würde den Kanton Basel-Stadt als Vorreiter in der Umsetzung von Kinderrechten in der Deutschschweiz positionieren.

Die Unterzeichnenden fordern daher den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die die ausländerrechtliche Administrativhaft (kurzfristige Festhaltung, Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Dublin- und Durchsetzungshaft) für Minderjährige unter 18 Jahren im Kanton Basel-Stadt verbietet.

Heidi Mück, Franziska Stier, Daniel Gmür, Fleur Weibel, Beda Baumgartner, Bülent Pekerman, Amina Trevisan, Oliver Bolliger, Brigitta Gerber, Johannes Sieber, Hanna Bay, Nicola Goepfert, Patrizia Bernasconi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Die vorliegende Motion fordert vom Regierungsrat «dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die die ausländerrechtliche Administrativhaft (kurzfristige Festhaltung, Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Dublin- und Durchsetzungshaft) für Minderjährige unter 18 Jahren im Kanton Basel-Stadt verbietet».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Laut Art. 3 BV kommt den Kantonen indes dort eine subsidiäre Generalkompetenz zu, wo der Bund die Autonomie der Kantone nicht beschränkt. Daraus folgt, dass die Kantone mit dem Vollzug des Ausländerrechts (Behördenzuständigkeiten, Haftvollzug, Organisation der Einrichtungen) betraut sind.

Die ausländerrechtliche Administrativhaft ist in der Schweiz als administrative Zwangsmassnahme ausgestaltet und weist keinen Strafcharakter auf. Die Haftformen sind auf Bundesebene im Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) geregelt und umfassen namentlich die kurzfristige Festhaltung (Art. 73 AIG), die Vorbereitungshaft (Art. 75 AIG), die Ausschaffungshaft (Art. 76 AIG), die Dublin-Haft (Art. 76a AIG) sowie die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung (Art. 77 AIG) und die Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG). Vollzugs- und Verfahrensfragen werden in Art. 80 ff. AIG geregelt. Gemäss Art. 80 Abs. 4 sowie Art. 80a Abs. 5 AIG ist die Anordnung einer ausländerrechtlichen Administrativhaft gegenüber Minderjährigen unter 15 Jahren ausgeschlossen. Art. 124 Abs. 2 AIG hält fest, dass die Kantone die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des AIG erlassen.

Im Kanton Basel-Stadt regelt das Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300) die kantonale Zuständigkeit. Gemäss § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ordnet die Migrationsbehörde die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft an. Ergänzend enthalten das Justizvollzugsgesetz (JVG, SG 258.200) und die Justizvollzugsverordnung (JVV, SG 258.210) Bestimmungen zum Vollzug. Aus § 3 Abs. 3 und § 8 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht geht hervor, dass eine Haft bei Jugendlichen nur als letztes Mittel angewendet werden darf, eine rechtliche Verbeiständung erfordert und zeitlich streng begrenzt ist. Generell ist nach Art. 81 Absatz 3 AIG und § 14 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes beim Vollzug der Haft Jugendlicher auf ihre Bedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Motion verlangt ein kantonales Verbot der ausländerrechtlichen Administrativhaft für Minderjährige. Die Bestimmungen über die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen im Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 73 ff. AIG) erfassen namentlich die Voraussetzungen, die zulässigen Haftarten (Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Durchsetzungshaft und kurzfristige Festhaltung), die Haftdauer sowie den Rechtsschutz. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich dabei um ein abschliessend geregeltes System: Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sind aufgrund ihres schweren Grundrechtseingriffs nur zulässig, wenn sie sich auf eine klare bundesrechtliche Grundlage stützen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. insbes. BGE 125 II 217, Erw. 2 f. zur Abgeschlossenheit der bundesrechtlichen Regelung; BGE 130 II 56, Erw. 4.1 f. zur Ausschaffungshaft; BGE 134 II 201, Erw. 2.2 f. zur Durchsetzungshaft). Gleichzeitig hat das Bundesgericht hervorgehoben, dass die verschiedenen Haftarten systematisch aufeinander abgestimmt und voneinander abgegrenzt sind (BGE 135 II 105, Erw. 2.2). Die bundesrechtlichen Regelungen über die Administrativhaft lassen für kantonale Abweichungen keinen Raum. Den Kantonen verbleibt im Bereich der Administrativhaft lediglich die Zuständigkeit für den Vollzug (Organisation, Unterbringung, praktische Durchführung). Sie sind jedoch insbesondere nicht befugt, zusätzliche Haftgründe zu schaffen, bundesrechtliche Hafttatbestände einzuschränken oder auszuschliessen, oder die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen durch eigene Regelungen zu ersetzen.

Ein kantonales Verbot würde die bundesrechtliche Regelung inhaltlich derogieren, indem es eine vom Bundesrecht vorgesehene Massnahme kategorisch ausschliesst (Art. 49 Abs. 1 BV) und eine gesetzlich vorgesehene Zwangsmassnahme trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach dem AIG nicht mehr angewendet werden könnte. Die Motionsforderung geht über eine blosse Vollzugsgestaltung hinaus und verstösst somit gegen höherrangiges Recht. Sie erweist sich daher als rechtlich unzulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich unzulässig anzusehen, weil sie gegen Bundesrecht verstösst.

2. Materielle Prüfung

2.1 Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen

2.1.1 Zweck

Die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen gemäss Art. 73 ff. AIG umfassen verschiedene Instrumente zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs. Dazu zählen freiheitsentziehende Massnahmen (die in Ziff. 1 dargestellten Administrativhaften sowie die kurzfristige Festhaltung) und freiheitsbeschränkende Massnahmen (Ein- und Ausgrenzungen sowie Meldepflichten).

Sie kommen insbesondere zur Anwendung, wenn eine ausländische Person kein Aufenthaltsrecht (mehr) besitzt und ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt oder konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass sie sich dem Vollzug entziehen will.

Sämtliche Zwangsmassnahmen unterliegen dem Verhältnismässigkeitsprinzip, sind zeitlich begrenzt und unterstehen der gerichtlichen Kontrolle.

2.1.2 Abgrenzung Administrativhaft und kurzfristige Festhaltung

Im Folgenden ist zwischen der Administrativhaft im engeren Sinn und der kurzfristigen Festhaltung zu unterscheiden.

Die Administrativhaft stellt eine freiheitsentziehende Massnahme dar. Sie wird insbesondere angeordnet, wenn ein Wegweisungsverfahren läuft oder bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, und konkrete Hinweise bestehen, dass sich die betroffene Person dem Vollzug entziehen will, etwa durch fehlende Mitwirkung bei der Identitätsabklärung oder bei der Beschaffung von Reisedokumenten.

Die kurzfristige Festhaltung ist demgegenüber auf maximal 72 Stunden beschränkt und stellt keine Haft im engeren Sinn dar. Sie dient der Sicherung der Anwesenheit, der Identitätsabklärung sowie der Vorbereitung weiterer Verfahrensschritte und ist als vorgelagerte sichernde Massnahme ausgestaltet.

2.2 Anwendung bei Minderjährigen

2.2.1 Rechtslage

Gemäss Art. 80 Abs. 4 sowie Art. 80a Abs. 5 AIG ist die Anordnung von Administrativhaft gegenüber Minderjährigen unter 15 Jahren ausgeschlossen.

Für Jugendliche über 15 Jahren ist sie grundsätzlich zulässig, unterliegt jedoch strengen Voraussetzungen: Sie darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, setzt eine rechtliche Verbeiständung voraus und ist zeitlich eng zu begrenzen. Zudem ist den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen im Vollzug Rechnung zu tragen (Art. 81 Abs. 3 AIG sowie kantonales Recht).

Für andere Zwangsmassnahmen, insbesondere die kurzfristige Festhaltung, bestehen hingegen weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene ausdrückliche Einschränkungen. Auch hier ist jedoch stets das Kindeswohl zu berücksichtigen.

2.3 Praxis des Migrationsamtes Basel-Stadt

Das Migrationsamt Basel-Stadt ordnet in der Praxis keine Administrativhaft gegenüber Minderjährigen an. Auch die Partnerkantone greifen nur in absoluten Ausnahmefällen darauf zurück. Stattdessen werden mildere Zwangsmassnahmen eingesetzt, insbesondere Meldepflichten oder Eingrenzungen. Der Vollzug von Wegweisungen erfolgt in diesen Fällen in der Regel aus der bestehenden Unterkunft heraus.

Kurzfristige Festhaltungen werden hingegen auch bei Minderjährigen angewendet. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen eine unmittelbare Klärung der Identität erforderlich ist oder eine Person im Rahmen polizeilicher Interventionen auffällt. Die kurzfristige Festhaltung dient in diesen Fällen der Identitätsfeststellung, der Klärung des Aufenthaltsstatus sowie der Übergabe an die zuständigen Behörden oder die gesetzliche Vertretung.

2.4 Einordnung kantonaler Regelungen (Genf und Neuenburg)

Die in der Motion erwähnten kantonalen Regelungen in Genf und Neuenburg beziehen sich nur auf Massnahmen mit Freiheitsentzug, die über die kurzzeitige Sicherung hinausgehen. Die Genfer Gesetzesbestimmung bezieht sich sodann nur auf Minderjährige mit Familien und gilt somit nicht explizit auch für unbegleitete Minderjährige. Hinzu kommt, dass es sich bei beiden Kantonen um ältere Bestimmungen handelt, die deutlich vor dem neuen Bundesrecht in Kraft getreten sind.

2.5 Konsequenzen eines Verbotes

Da das Migrationsamt Basel-Stadt praxismässig keine Administrativhaften gegenüber Minderjährigen verfügt, wäre ein Verbot der Administrativhaft für Minderjährige von geringer praktischer Tragweite. Sollte die Motion darüber hinaus auch die Unterbringung von Minderjährigen umfassen, die von den Partnerkantonen ins Ausschaffungsgefängnis Bässlergut eingewiesen werden, könnten die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen – auch wenn nur Einzelfälle betroffen wären – nicht mehr eingehalten werden.

Ein Verbot von kurzfristigen Festhaltungen bei Minderjährigen hätte hingegen erhebliche praktische Auswirkungen: Bei einem solchen Verbot würde ein operativ notwendiges Minimalinstrument zur Sicherstellung eines geordneten Vollzugs wegfallen, was in der Praxis häufig zu einem unmittelbaren Abbruch des Verfahrens führen würde, wenn die betroffene Person faktisch nicht mehr verfügbar wäre. Den Behörden fehlte damit die Möglichkeit, Personen, die sich als minderjährig bezeichnen, zur Sicherung von Identitätsabklärungen, Verfügungseröffnungen oder behördlichen Übergaben kurzfristig festzuhalten. Die betroffenen Personen müssten sofort freigelassen werden, sofern nicht offensichtlich eine Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann und könnten sich dem Verfahren durch Untertauchen entziehen. In einem urbanen Umfeld wie Basel mit hoher Mobilität ist dies besonders relevant.

Im Ergebnis würde die Verfahrenssicherung in der Anfangsphase erheblich geschwächt, und der Vollzug von Wegweisungsentscheiden sowie die Umsetzung des Dublin-Verfahrens wäre in vielen Fällen kaum mehr möglich. Dies würde durch die in der Praxis oft schwierige Altersfeststellung im Übergangsbereich um das 18. Altersjahr zusätzlich verschärft und der Anreiz zu falschen Altersangaben könnte erhöht werden, was den Vollzug weiter beeinträchtigen würde. Mit einem absoluten kantonalen Verbot aller Haftformen bei Minderjährigen, namentlich der kurzfristigen Festhaltung, würde der Kanton den Vollzug des Ausländer- und Asylgesetzes faktisch teilweise vereiteln. Dabei ist zu beachten, dass kurzfristige Festhaltungen häufig der Abklärung des Aufenthaltsstatus und der anschliessenden Übergabe an den zuständigen Kanton dienen. Ein generelles Verbot würde folglich auch die Erfüllung bundesrechtlicher Pflichten dieser Kantone erheblich beeinträchtigen und hätte damit Auswirkungen über den Kanton Basel-Stadt hinaus.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone gemäss Art. 89a des Asylgesetzes als Subventionsempfänger mitwirkungspflichtig sind. Der Bund kann bereits ausgerichtete Pauschalabgeltungen von den Kantonen zurückfordern, wenn ein Kanton die Vollzugsaufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt und keine entschuldbaren Gründe vorliegen.

2.6 Schlussfolgerung

Neben der in Ziff. 1 begründeten rechtlichen Unzulässigkeit der Motion zeigt sich aus materieller Sicht, dass ein generelles Verbot der ausländerrechtlichen Administrativhaft und insbesondere der kurzfristigen Festhaltung gegenüber Minderjährigen erhebliche praktische und vollzugstechnische Probleme verursachen würde. Gleichzeitig besteht im Kanton Basel-Stadt hinsichtlich der Administrativhaft gegenüber Minderjährigen kein praktischer Regelungsbedarf, da diese gemäss geltender Praxis nicht angeordnet wird.

3. Antrag

Angesichts der rechtlichen Unzulässigkeit wegen Verstoss gegen Bundesrecht sowie zur Sicherstellung des Vollzugs durch das Migrationsamt beantragen wir, die Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend "Kinderrechte umsetzen: Für ein Verbot ausländerrechtlicher Administrativhaft für Minderjährige im Kanton Basel-Stadt" dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

25.5543.02

JSD/P255543

Basel, 6. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2026

Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend endlich gleich lange Spiesse im gewerblichen Personentransport; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2026 die nachstehende Motion Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Während das kantonale Taxigesetz heute klassische Taxis erfasst, erbringen verschiedene Anbieter faktisch denselben gewerblichen Personentransport, ohne den gleichen Anforderungen zu unterstehen. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat diverse Aufträge erteilt, um gleich lange Spiesse herzustellen, u.a. wurde eine Motion zu Beschriftung von Fahrzeugen definitiv überwiesen. Leider gestaltet sich die Umsetzung der Vorstösse nur schleppend und der Vollzug lässt weiter auf sich warten. Dabei tragen Transportunternehmen und Vermittlungsplattformen (auch Plattformen, die über Apps funktionieren) die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsbedingungen, Sozialversicherungen und Sicherheit der Fahrgäste. Dabei wurde verschiedentlich rechtlich in letzter Instanz festgestellt, dass die Über-Fahrerinnen Arbeitsverträge nach Art. 319 OR bzw. Art. 10 ATSG besitzen.¹ Verschiedene Kantone haben mittlerweile ihr Taxigesetz aufgrund des Auftritts neuer Unternehmen im Markt grundlegend überarbeitet. Im Sinne von gleich langen Spiesen im gewerblichen Personentransport ist es sinnvoll und nötig, zehn Jahre nach der Abstimmung über das neue Taxigesetz, dieses grundsätzlich zu überarbeiten.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine aktualisierte Version des Taxigesetzes vorzulegen und dabei zwingend folgende Punkte zu berücksichtigen:

Erweiterter Geltungsbereich

- Personenbeförderungsdienste, die auf Abruf und oder Reservation gegen Entgelt angeboten werden, gelten als gewerblicher Personentransport und unterstehen dem Taxigesetz. Diese Unterstellung gilt auch für die Vermittlung und zur Verfügungstellung von Personenbeförderungsdiensten über elektronische oder digitale Plattformen, insbesondere über Internetportale und mobile Applikationen («Apps»).

Umfassende Bewilligungspflicht für alle Anbieter gewerblichen Personentransports

- Die Bewilligungspflicht wird auf sämtlichen natürlichen und juristischen Personen ausgedehnt, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt gewerblichen Personentransport durchführen, zuteilen oder vermitteln. Darunter fällt auch die Vermittlung von Personenbeförderungsdiensten über elektronische oder digitale Plattformen, insbesondere über Internetportale und mobile Applikationen („Apps“).

- Es braucht durchsetzungsfähige Kontrollen und Sanktionen mit Konsequenzen, um die Einhaltung der Bedingungen (bundesrechtliche wie ARV2 und VZV sowie kantonale nach dem neuen, revidierten Taxigesetz) sicherzustellen.

Gleichbehandlung von Taxi- und Mietwagenchauffeurinnen im gewerblichen Personentransport

- Die Anforderungen an Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Personentransport sind so auszugestalten, dass zwischen Taxifahrerinnen und -fahrern und anderen Fahrerinnen Fahrern im gewerblichen Personentransport grundsätzlich Gleichheit herrscht.

Beda Baumgartner, Maria Ioana Schäfer, Bülent Pekerman, Lorenz Amiet, Franz-Xaver Leonhardt, Jérôme Thiriet, Brigitta Gerber, Alex Ebi, Christoph Hochuli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zutreffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine aktualisierte Version des Taxigesetzes vorzulegen und dabei zwingend folgende Punkte zu berücksichtigen:

Erweiterter Geltungsbereich

- Personenbeförderungsdienste, die auf Abruf und oder Reservation gegen Entgelt angeboten werden, gelten als gewerblicher Personentransport und unterstehen dem Taxigesetz. Diese Unterstellung gilt auch für die Vermittlung und zur Verfügungstellung von Personenbeförderungsdiensten über elektronische oder digitale Plattformen, insbesondere über Internetportale und mobile Applikationen («Apps»).

Umfassende Bewilligungspflicht für alle Anbieter gewerblichen Personentransports

- Die Bewilligungspflicht wird auf sämtlichen natürlichen und juristischen Personen ausgedehnt, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt gewerblichen Personentransport durchführen, zuteilen oder vermitteln. Darunter fällt auch die Vermittlung von Personenbeförderungsdiensten über elektronische oder digitale Plattformen, insbesondere über Internetportale und mobile Applikationen („Apps“).

- Es braucht durchsetzungsfähige Kontrollen und Sanktionen mit Konsequenzen, um die Einhaltung der Bedingungen (bundesrechtliche wie ARV2 und VZV sowie kantonale nach dem neuen, revidierten Taxigesetz) sicherzustellen.

Gleichbehandlung von Taxi- und Mietwagenchauffeurinnen im gewerblichen Personentransport

- Die Anforderungen an Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Personentransport sind so auszugestalten, dass zwischen Taxifahrerinnen und -fahrern und anderen Fahrerinnen Fahrern im gewerblichen Personentransport grundsätzlich Gleichheit herrscht.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr. Die Bundesverfassung enthält hier eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Verhältnis zu den Kantonen. Das bedeutet, dass die Kantone in Bereichen, die bundesrechtlich nicht geregelt sind, gesetzgeberisch tätig werden dürfen. Der Bund hat zwar Vorschriften zum berufsmässigen Personentransport erlassen, aber wie der Taxiservice sind auch andere gewerbsmässige Personentransportdienste nicht abschliessend durch den Bund geregelt. Die Kantone dürfen ergänzend zu den bundesrechtlichen Regelungen gewerbepolizeiliche Vorschriften erlassen für «Fahrten mit nicht spurgeführten Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen, einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers, zu befördern» (Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom über die Personenbeförderung 4. November 2009 [VPB; SR 745.11]). Die Kompetenzaufteilung im Bereich des berufsmässigen Personentransports wird vom Bundesgericht im Urteil 2C_230/2020 vom 25. März 2021 ausführlich dargestellt. Mit diesem Entscheid urteilte das Bundesgericht über eine Beschwerde gegen das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen des Kantons Zürich. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2024 in Kraft und führt eine Meldepflicht für Limousinendienste (darunter Uber) ein und verpflichtet diese, ihre Fahrzeuge mit einer Plakette auszurüsten.

Die Unterstellung des weiteren gewerblichen Personentransports unter die Taxigesetzgebung greift in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit ein. Diese umfasst insbesondere den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (Art. 27 BV). Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit sind unter den in Art. 36 BV genannten Voraussetzungen zulässig: Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, wobei schwerwiegende Einschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen (Abs. 1). Eingriffe in Grundrechte müssen weiter durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Abs. 2) und dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen (Abs. 3).

Die notwendige gesetzliche Grundlage soll mit der Erfüllung der Motion gerade geschaffen werden. Als öffentliche Interessen kommen unter anderem der Vollzug von Arbeitsschutzbestimmungen (wie z.B. Vorschriften bezüglich Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten) und Sozialversicherungsbestimmungen, die Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie die Fahrgastsicherheit infrage. Und schliesslich kann die Unterstellung des weiteren gewerblichen Personentransports unter die Taxigesetzgebung verhältnismässig ausgestaltet werden. Somit ist die Unterstellung des Weiteren gewerblichen Personentransports unter die Taxigesetzgebung nicht von vornherein ein unzulässiger Grundrechtseingriff.

In der Umsetzung der Motion wird zum einen zu berücksichtigen sein, dass das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit einen Anspruch auf Gleichbehandlung direkter Konkurrenten garantiert. Dieser Gleichbehandlungsanspruch verlangt nicht, dass Marktteilnehmer absolut gleichbehandelt werden. Unterscheidungen sind zulässig, sofern sie auf objektiven Kriterien beruhen und wettbewerbsneutral ausgestaltet sind, also nicht zum Zweck haben, einzelne Konkurrentengruppen gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen (BGer, 2C_230/2020, 25. März 2021, E. 6.2). Zum anderen muss die Umsetzung unter Beachtung von weiterem Bundesrecht erfolgen.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Das geltende Taxigesetz trat nach einer Totalrevision am 1. Mai 2017 in Kraft. Es regelt den gewerbsmässigen Personentransport durch Taxis und knüpft dabei bewusst an deren besondere Stellung im öffentlichen Raum an. Mit der Bewilligung, Taxidienstleistungen erbringen zu dürfen, gehen wirtschaftlich bedeutsame Sonderrechte einher, namentlich die Verwendung einer Taxikennleuchte, besondere Verkehrsanordnungen für Taxis (z.B. die Zufahrt in die Innenstadt) sowie die Benutzung der öffentlichen Standplätze. Der Fahrgast, der ein Taxi an einem öffentlichen Standplatz benutzt, darf davon ausgehen, ein behördlich kontrolliertes und vertrauenswürdiges Transportmittel in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der Totalrevision 2017 des Taxigesetzes wurde geprüft, ob ein grundlegender Systemwechsel angezeigt sei. Dies wurde aus rechtlichen und ordnungspolitischen Gründen verworfen. Stattdessen wurde ein differenzierter Ansatz gewählt, der auf punktuellen Anpassungen und einem konsequenten Vollzug der bestehenden Bestimmungen basiert.

Die Fragestellung der vorliegenden Motion ist Gegenstand von zwei hängigen Vorstössen: der Motion Beda Baumgartner und Konsorten «betreffend fairen Wettbewerb beim gewerblichen Personentransport» (23.5263) und dem Anzug Beda Baumgartner und Konsorten «betreffend Evaluation und möglicher Anpassung des Taxigesetzes» (24.5224). Diese Geschäfte überschneiden sich thematisch und sind gesamthaft zu betrachten, um eine konsistente und abgestimmte Beurteilung sicherzustellen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für die Motion eine Umsetzungsfrist bis Januar 2028 besteht. Die aufgeworfenen Fragen berühren grundlegende Systemfragen des geltenden Taxigesetzes – insbesondere das Verhältnis zwischen taxispezifischen Sonderrechten und allgemeinen gewerbepolizeilichen Anforderungen. Es erscheint daher sachgerecht, die vorliegende Motion gemeinsam mit den genannten Vorstössen zu behandeln und die Fragestellungen – einschliesslich der Auswirkungen auf die Nutzung des öffentlichen Raums und die Innenstadtfahrt – im Rahmen einer erneuten Gesetzesrevision zu beantworten.

Allerdings verlangt die Motion, dass eine entsprechende Gesetzesrevision innerhalb eines Jahres vorgelegt werde. Diese Frist ist angesichts der bereits hängigen und weitergehenden parlamentarischen Aufträge, der vorliegenden komplexen Fragestellungen und der laufenden interkantonalen Koordination nicht einzuhalten.

2.2 Einschätzung der Anliegen und laufende Entwicklungen

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motion, faire Wettbewerbsbedingungen im gewerblichen Personentransport sicherzustellen. Eine pauschale Gleichstellung sämtlicher entgeltlicher Personenbeförderungsdienste mit klassischen Taxibetrieben kann jedoch zur Folge haben, dass sämtliche plattformbasierten Fahrdienste kraft Gesetzes dieselben Sonderrechte wie klassische Taxis erhalten – namentlich das Recht, öffentliche Taxistandplätze zu nutzen und gestützt auf die Zufahrtsverordnung die für den übrigen Verkehr gesperrte Innenstadt zu befahren. Die bestehende Infrastruktur ist auf diese Ausweitung nicht ausgelegt: Im Kanton Basel-Stadt stehen an 45 Standorten gesamthaft 154 öffentliche Taxistandplätze zur Verfügung. Eine Öffnung für sämtliche plattformvermittelten Fahrzeuge kann deren Kapazität sprengen und zu einer erheblichen Zunahme des motorisierten Individualverkehrs in der Innenstadt führen.

Plattformbasierte Fahrdienste fallen nach geltendem Recht nicht unter den Taxibegriff. Die Regulierung knüpft bewusst an die besonderen Rechte sowie die Einbindung der Taxis in den öffentlichen Raum an. Fragen im Zusammenhang mit plattformbasierten Fahrdiensten betreffen zudem

mehrere Rechtsgebiete, namentlich das Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Diese Aspekte werden bereits heute durch die zuständigen Behörden bearbeitet und können nicht isoliert über das Taxigesetz geregelt werden.

Die rechtliche Einordnung dieser Geschäftsmodelle ist derzeit nicht abschliessend geklärt. Verschiedene Verfahren sind hängig, und die betroffenen Unternehmen passen ihre Vertragsmodelle laufend an. Entsprechend bestehen eine hohe Dynamik und Rechtsunsicherheit. Die Kantone haben deshalb eine koordinierte Vorgehensweise eingeleitet und streben gemeinsam mit dem Bund, namentlich dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), eine einheitliche rechtliche Einschätzung an.

2.3 Organisatorische und technische Anforderungen

Das Taxigesetz basiert auf klar definierten betrieblichen Strukturen, insbesondere dem Anschluss an eine Taxieinsatzzentrale. Diese stellt unter anderem sicher, dass Notrufverbindungen bestehen, Fahrzeugstandorte übermittelt werden, Fahrten dokumentiert werden und eine Mindestanzahl von Fahrzeugen organisiert ist. Diese Anforderungen setzen stabile, zentral organisierte Betriebsstrukturen voraus, wie sie für klassische Taxibetriebe typisch sind.

Digitale Plattformmodelle verfügen zwar über eigene technische Systeme, unterscheiden sich jedoch wesentlich in ihrer organisatorischen Struktur. Die Zahl der angeschlossenen Fahrerinnen und Fahrer ist oft gross, unterliegt erheblichen Schwankungen und ist nicht in vergleichbarer Weise zentral organisiert. Die bestehenden gesetzlichen Anforderungen lassen sich deshalb nicht ohne Weiteres auf Plattformmodelle übertragen.

2.4 Verwaltungs- und Vollzugsaufwand

Eine generelle Unterstellung sämtlicher Personenbeförderungsdienste unter das Taxigesetz kann weitreichende Auswirkungen auf den administrativen Vollzug haben. Insbesondere wären zusätzliche Bewilligungsverfahren, Prüfungen, Kontrollen sowie die Überwachung organisatorischer Strukturen erforderlich. Die bestehenden Bewilligungs- und Kontrollmechanismen sind auf eine überschaubare Anzahl von Betrieben ausgerichtet und nicht auf Modelle mit einer Vielzahl teilweise nur temporär tätiger Personen. Eine solche Ausweitung kann erhebliche personelle und organisatorische Auswirkungen auf den Vollzug haben und ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sorgfältig zu evaluieren.

2.5 Bestehende Kontrollmöglichkeiten

Unabhängig vom Taxigesetz bestehen Instrumente zur Kontrolle von Personenbeförderungsdiensten. Die Kantonspolizei überwacht die Einhaltung der arbeits- und ruhezeitrechtlichen Vorschriften gemäss Chauffeurverordnung (ARV 2). Zudem verfügt das Amt für Wirtschaft und Arbeit über Kompetenzen zur Kontrolle im Bereich der Schwarzarbeit. Diese Instrumente stossen in der Praxis jedoch an Grenzen, da plattformvermittelte Fahrzeuge im Stadtbild nicht als gewerbliche Transporte erkennbar sind. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit verfügt nicht über die Kompetenz, Fahrzeuge eigenmächtig anzuhalten; die Schwarzarbeitskontrollen erfolgen daher stets mit Unterstützung der Kantonspolizei.

Der Regierungsrat wurde bereits mit der Motion Beda Baumgartner und Konsorten «betreffend fairen Wettbewerb beim gewerblichen Personentransport» beauftragt, bis Anfang 2028 die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für einen fairen Wettbewerb und wirksame Kontrollmöglichkeiten zu schaffen.

2.6 Schlussfolgerung

Zusammenfassend zeigt sich, dass zwischen klassischen Taxibetrieben und plattformbasierten Fahrdiensten grundlegende strukturelle Unterschiede bestehen. Die bestehende Regulierung knüpft bewusst an die besonderen Rechte und die Einbindung der Taxis in den öffentlichen Raum an.

Verschiedene Kantone haben in den letzten Jahren unterschiedliche Ansätze gewählt, um plattformbasierte Fahrdienste zu regulieren. Der Kanton Genf hat etwa einen anderen Regulierungsansatz gewählt, bei dem plattformbasierte Fahrdienste über Drittbetriebe organisiert werden.

Eine umfassende Gleichstellung kann zu erheblichen praktischen, rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen führen und sich negativ auf die Verkehrssteuerung sowie die bestehenden Infrastrukturen auswirken. Sie kann zudem im Spannungsverhältnis zum vom Stimmvolk 2020 beschlossenen verkehrspolitischen Grundsatz stehen, wonach der private Motorfahrzeugverkehr nicht zunehmen darf. Schliesslich kann eine umfassende Ausdehnung des Geltungsbereichs des Taxigesetzes zu zusätzlichem Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen.

Die Umsetzung der Motion erfordert eine sorgfältige Analyse der im vorliegenden sowie in den bereits hängigen Vorstössen aufgeworfenen, inhaltlich zusammenhängenden und teilweise überschneidenden Fragen. Wird der Vorstoss als Motion überwiesen, zeigt der Regierungsrat dem Grossen Rat die rechtlichen, tatsächlichen und verkehrspolitischen Konsequenzen einer Ausdehnung des Geltungsbereichs des Taxigesetzes auf weitere gewerbliche Fahrdienste auf und gewährleistet innert der ordentlichen Frist eine sorgfältige gesetzgeberische Umsetzung.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «endlich gleich lange Spiesse im gewerblichen Personentransport» als Motion zur Erledigung innert ordentlicher vierjähriger Frist zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

22.5036.03

JSD/P225036

Basel, 13. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten «für einen weiteren Standort der Rettungs-Sanität im Hirzbrunnen oder Riehen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2025 vom Schreiben 22.5036.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrats folgend den nachstehenden Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Das Basler Hirzbrunnen-Quartier sowie die Gemeinden Bettingen und Riehen sind durch die Autobahn und Eisenbahn vom restlichen Kantonsgebiet und damit dem bestehenden und dem im Zeughaus geplanten Stützpunkten der Rettungssanität abgetrennt. In den Stosszeiten tagsüber oder im Falle eines Grossereignisses bei der Bahn (Gefahrguttransporte) oder auf der Autobahn ist dieser Kantonsteil schwer erreichbar oder gar isoliert. Dies waren auch die Überlegungen, die in früheren Zeiten zu einer zweiten Geschützten Operationsstelle (GOPS) beim Claraspital führten. Ebenfalls betreibt das Claraspital schon heute eine rund um die Uhr betriebene Notfallstation.

Sowohl die Feuerwehr wie auch die Polizei unterhalten Stützpunkte, die Polizei in den Gemeinden Bettingen und Riehen, die Stützpunktfeuerwehr Riehen leistet sogar die Ersteinsätze in ihrem Einzugsgebiet. Bei der Rettungssanität zeigt sich die Situation aber leider anders. Weit weg vom geographischen Mittelpunkt des Kantons (Im Heimatland, nahe dem Claraspital) befindet sich an der Hebelstrasse der bisherig einzige Standort der Sanität und ihrer Fahrzeuge, künftig ergänzt durch einen zweiten Standort im Zeughaus. Geplant und gebaut wurde der bisherige Standort damals am Cityring, einer aus damaliger Sicht leistungsfähigen Verkehrsachse von und durch die Stadt zu den Aussenquartieren und Gemeinden. Heute bekommt dieser Ring, vor allem in seiner Fortsetzung Feldbergstrasse, eine neue Bedeutung als Wohnstrasse mit geplanten Tempo 30 Zonen.

Aufgrund der oben erwähnten Ausführungen führt der Weg in jedem Fall über durch Verkehrsdruck überlastete Strassen und über die Autobahn. Entsprechender Zeitverlust ist die Folge. Und wie heisst es doch auf der Webseite der Sanität: Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand kommt es auf jede Minute an. Von beiden Standorten aus ist im Interventionsfall mit täglichem Stossverkehr und Stau zu rechnen. Die Chance, Einsatzorte in den Landgemeinden des eigenen Kantons rechtzeitig zu erreichen, schwinden. Für den Bereich östlich der Auto- und Eisenbahn drängt sich daher ein Standort entweder im Umfeld der Notfallstation des Claraspital oder in Riehen-Niederholz auf, um eine weitere Basis für die Rettungssanität und Notarzt zu betreiben.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob im nordöstlich von Rhein und Autobahn/Eisenbahn gelegenen Kantonsgebiet (Hirzbrunnen-Quartier bzw. Gemeinde Riehen), zum Beispiel beim Claraspital, ein weiterer, permanent besetzter Standort für die Rettungssanität in Betrieb genommen werden kann. Dies insbesondere im Hinblick auf die geplante Ausweitung der Tempo-30-Zonen.

Nicole Strahm-Lavanchy, Raoul I. Furlano, Joël Thüring, Beatrice Messerli, Michela Seggiani, Andrea Strahm, Beatrice Isler, Niggi Daniel Rechsteiner, Beat Braun, Balz Herter, Luca Urgese,

Olivier Battaglia, Semseddin Yilmaz, Daniel Hettich, Beat K. Schaller, Jeremy Stephenson, Edibe Göl-geli, Sasha Mazzotti, Harald Friedl, Christoph Hochuli, Jérôme Thiriet, Mahir Kabakci, Brigitte Gysin, Catherine Alioth, Sandra Bothe, Bülent Pekerman, Fleur Weibel, Andreas Zappalà, Felix Wehrli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Sanität Basel hat den Auftrag, die rettungsdienstliche Versorgung gemäss Vorgaben des Inter-verbandes für Rettungswesen (IVR) für den Kanton Basel-Stadt und die angrenzenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft gemäss Vereinbarung vom 13. Februar 2007 sicherzustellen. Dieser Leistungsauftrag umfasst eine jederzeitige Einsatzbereitschaft sowie die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden präklinischen Notfallversorgung.

Anhaltend hohe Einsatzzahlen, eine zunehmende Verkehrsdichte sowie verkehrslenkende und -beruhigende Massnahmen führen jedoch dazu, dass die Anforderungen an die Einsatzdisposition und die Einhaltung der Hilfsfristen kontinuierlich steigen und sich der betriebliche Puffer im Tagesgeschäft reduziert. Dies zeigt sich unter anderem in einer erhöhten Gleichzeitigkeit von Einsätzen sowie in erschwerten Anfahrsbedingungen im städtischen Umfeld. Ein einzelner Sanitätsstandort stösst unter diesen Voraussetzungen systembedingt an seine Grenzen.

2. Standortstrategie

Die Einhaltung der vom IVR definierten Hilfsfristen – insbesondere das Eintreffen am Einsatzort innerhalb von 15 Minuten in 90% der Fälle – stellt indes nicht nur eine formale Vorgabe dar, sondern einen zentralen Qualitätsindikator für die rettungsdienstliche Versorgung. Vor diesem Hintergrund wurde die Umsetzung einer Zweistandortstrategie eingeleitet, mit dem Ziel, die Einsatzfähigkeit unter den beschriebenen Rahmenbedingungen nachhaltig sicherzustellen. Der Grosse Rat bewilligte hierfür im Jahr 2020 den Ausführungskredit für die Erdbebenertüchtigung, den Umbau und die Instandsetzung des Hauptstandorts der Sanität an der Hebelstrasse sowie für den Neubau eines Zweitstandorts. Im Jahr 2023 genehmigte der Regierungsrat bzw. die Finanzkommission eine Krediterhöhung.

Seit November 2023 wird der Hauptstandort an der Hebelstrasse saniert und modernisiert. Neben baulichen und technischen Erneuerungen stehen insbesondere Verbesserungen bei der Arbeitssicherheit sowie bei der Evakuierung von Personen und Fahrzeugen im Fokus. Die Massnahmen sind darauf ausgerichtet, die betrieblichen Abläufe zu optimieren und den Anforderungen eines modernen Rettungsdienstes gerecht zu werden. Rund 100 Mitarbeitende werden künftig von zeitgemässen Arbeitsplätzen und effizienteren Betriebsabläufen profitieren.

Parallel dazu wurde im August 2024 auf dem Zeughausareal der Zweitstandort zusammen mit einem Containerprovisorium in Betrieb genommen. Dieser dient bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten am Hauptstandort – voraussichtlich Mitte 2027 – als alleinige Betriebsbasis. Die gestaffelte Umsetzung erlaubt es, den Betrieb ohne Unterbruch sicherzustellen und gleichzeitig die infrastrukturelle Weiterentwicklung voranzutreiben. Der Neubau ist so konzipiert, dass die verfügbare Fläche optimal genutzt wird und dank einer modularen Bauweise eine hohe Flexibilität für zukünftige betriebliche Anpassungen gewährleistet ist.

Nach der Wiederinbetriebnahme des Hauptstandorts wird die Sanität über zwei sichere, einsatzfähige und zeitgemässe Standorte verfügen. Die damit geschaffene funktionelle Redundanz trägt wesentlich dazu bei, die Resilienz des Systems zu erhöhen, Ausfallrisiken zu minimieren und die Ausrücksicherheit und Einsatzbereitschaft zu stärken.

3. Fazit

Der Regierungsrat kann die Bedenken der Anzugsstellenden nachvollziehen. Die Sanität sieht sich – wie auch die übrigen Blaulichtorganisationen – unverändert mit steigenden Einsatzzahlen, einem hohen Verkehrsaufkommen sowie verkehrsberuhigenden Massnahmen konfrontiert, was die Einhaltung der Hilfsfristen anspruchsvoll macht.

An der bisherigen Einschätzung hält der Regierungsrat aber fest: Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Anlass, die Standortstruktur erneut zu überprüfen oder die bestehende Strategie anzupassen. Mit der absehbaren Umsetzung der Zweistandortstrategie kann die Anzahl möglicher Ausfallachsen verdoppelt und damit Ausrüksicherheit und Einsatzbereitschaft erheblich erhöht werden.

Der Regierungsrat wird die Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfristen, aber weiterhin beobachten und weitere Massnahmen prüfen, sollte sich ein tatsächlicher Bedarf abzeichnen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten für einen weiteren Standort der Sanität Basel im Hirzbrunnen oder Riehen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

24.5142.02

WSU/P245142

Basel, 15. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2026

Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Höhe von Ergänzungsleistungen wird durch den Betrag definiert, um welchen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Bei den anerkannten Ausgaben wird neben einer Mietzinspauschale und der Durchschnittsprämie der Krankenkasse auch ein Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Bei Personen, welche dauerhaft oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, beschränkt sich dieser Pauschalbetrag auf einen Betrag für persönliche Auslagen, welcher von den Kantonen bestimmt wird. Mit diesem Pauschalbetrag müssen sämtliche Ausgaben beglichen werden, welche nicht durch das Pensionsarrangement der stationären Einrichtung gedeckt sind, also Kleider, Schuhe, Hygieneartikel, von der Krankenkasse nicht übernommene Medikamente, Coiffeur, Podologie (für Nicht-Diabetiker/innen), Telefon, TV, Zeitungen/Zeitschriften, allfällige Versicherungen, Lebensmittel ausserhalb des Heims oder Spitals, allfällige Transportkosten und Freizeitaktivitäten.

Im Kanton Basel-Stadt beträgt der Pauschalbetrag Fr. 400. Damit befindet sich Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld. Dieser Betrag ist knapp bemessen, insbesondere wenn die Person noch einigermaßen aktiv ist. Häufig müssen Ergänzungsleistungsbeziehende die Zusatzversicherungen, die sie ein Leben lang bezahlt haben, kündigen. Auch auf Dinge, welche für die Tagesstruktur wichtig sind, wie ein Treffen mit Freund/innen/Verwandten (Transport und Konsumation) oder der Besuch einer Veranstaltung (Transport und Eintrittspreis), muss aus finanziellen Gründen verzichtet werden. Dies kann zu Isolation und sozialer Ausgrenzung führen.

Personen, die zu Hause leben, haben via Grundbedarf für ihren Lebensunterhalt mehr Spielraum, wie sie den zur Verfügung stehenden Betrag einteilen wollen. Aber für Personen in stationären Einrichtungen sind die Fr. 400 pro Monat für die erwähnten Ausgaben zu knapp bemessen.

Die Ergänzungsleistungen übernehmen gewisse Krankheitskosten, die von der Krankenkasse nicht oder nur teilweise bezahlt werden. Zu den Krankheitskosten erlassen die Kantone nähere Bestimmungen (Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/832.720). Im Paragraph 18 dieser Verordnung steht, dass die Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort übernommen werden. In der Praxis ist es so, dass zum Beispiel die Fahrt zum Ohrenarzt übernommen wird, die Fahrt zum Hörgeräteakustiker aber nicht. Mit der Begründung, der Hörgeräteakustiker sei keine medizinische Behandlungsstelle.

Die Fusspflege wird in Heimen in der Regel durch eine externe Podologie-Fachperson durchgeführt. Diese Kosten übernehmen die Krankenkassen nur bei Diabetikern. Auch von den Ergänzungsleistungen werden die Kosten nicht übernommen. Heimbewohnende bleiben dann auf diesen Kosten sitzen.

Ein weiterer Punkt ist die in den letzten Jahren gestiegene Teuerung, wodurch der Pauschalbetrag von Fr. 400 für EL-Beziehende jährlich an Wert abnimmt.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Pauschalbetrag von Fr. 400 für den allgemeinen Bedarf von in Heimen und Spitälern lebenden EL-beziehenden Personen erhöht werden kann,
- ob die Erhöhung dieses Pauschalbetrags in regelmässigen Abständen (z. B. im Drei-Jahres-Rhythmus) überprüft und nötigenfalls angepasst werden kann (inklusive Teuerung),
- ob auch Fahrten zum Hörgeräteakustiker u.a. von den Ergänzungsleistungen übernommen werden können,
- ob Podologieleistungen auch für Nichtdiabetiker/innen durch die Ergänzungsleistungen übernommen werden können.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Niggi Daniel Rechsteiner, Christian C. Moesch, Fleur Weibel, Lukas Faesch, Andrea Elisabeth Knellwolf, Joël Thüning, Philip Karger, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Andreas Zappalà, Christine Keller, Nicole Amacher, Anouk Feurer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Ergänzungsleistungen (EL) sind staatliche Geldleistungen für in der Schweiz lebende Personen mit Anspruch auf Leistungen aus der 1. Säule (AHV/IV), deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um ihren Existenzbedarf zu decken. Auch wenn Pensionierte den grössten Anteil der Bezügerinnen und Bezüger stellen (rund 57% im Kanton Basel-Stadt), richten sich EL nicht nur an ältere Menschen: Ein Teil der Beziehenden sind Personen mit einer Behinderung (40%) sowie Personen mit einer Hinterlassenenrente (3%).¹ Besonders deutlich zeigt sich dies im Kanton Basel-Stadt: Hier ist die EL-Quote von IV-Beziehenden mit rund 67% sehr hoch, was die grosse Bedeutung der EL für Menschen mit Behinderungen im Kanton unterstreicht.

Die EL werden berechnet, indem anerkannte Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt werden. Ein Ausgabenüberschuss wird monatlich ausbezahlt.

Bei Personen, die zu Hause leben, bestehen die anerkannten Ausgaben im Wesentlichen aus Krankenversicherung², Miete³ sowie einem Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alle übrigen Ausgaben wie Lebensmittel, Körperpflege, Kleidung, Mobilität, Freizeit, Kultur, Telekommunikation und Steuern. Die Festlegung dieses Pauschalbetrags erfolgt auf Bundesebene gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30). Seit 1. Januar 2025 beträgt dieser Pauschalbetrag für Alleinstehende 20'670 Franken pro Jahr. Der Betrag wird in der Regel alle zwei Jahre zusammen mit den Renten der AHV und IV an den Rentenindex, d.h. an den Mittelwert aus Lohn- und Konsumentenpreisindex, angepasst.⁴ Im Kanton Basel-Stadt wird dieser Betrag für EL-Bezügerinnen und -Bezüger, die innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens 10 Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben, zusätzlich um 1'000 Franken für Alleinstehende und 1'500 Franken für Ehepaare erhöht und als monatliche kantonale Beihilfe ausbezahlt.⁵

¹ Stand 1. Januar 2026, Amt für Sozialbeiträge

² Tatsächliche Grundversicherungsprämie bis maximal zur kantonalen Durchschnittsprämie.

³ Tatsächlicher Mietzins inkl. Nebenkosten bis zu einem Maximalbetrag.

⁴ Art. 19 ELG i.V.m. Art. 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10).

⁵ § 14 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die EL zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG).

Für EL-beziehende Personen, die in einem Heim oder Spital leben, umfassen die anerkannten Ausgaben neben der Krankenversicherung die Heimtarife für Hotellerie und Betreuung. Die grundlegenden Lebenshaltungskosten wie Unterkunft, Verpflegung, Haushaltsleistungen, Betreuung und Pflege sind über die Heim- und Spitaltaxen abgedeckt. In der EL-Berechnung wird daher für Personen im Heim oder Spital statt dem Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf und der kantonalen Beihilfe ein reduzierter Pauschalbetrag für persönliche Auslagen berücksichtigt. Dieser dient dazu, jene individuellen Ausgaben zu decken, die nicht durch die institutionellen Leistungen übernommen werden, wie Kosten für Körperpflege, Kleidung, Mobilität, Freizeit, Kultur, Telekommunikation und Steuern.

Im Unterschied zu Personen, die zu Hause wohnen, wird der in der EL-Berechnung anrechenbare Betrag für diese persönlichen Auslagen im Heim oder Spital nicht bundesrechtlich festgelegt, sondern liegt in der Kompetenz der Kantone.⁶

2. Betrag für persönliche Auslagen im interkantonalen Vergleich

Da die Kantone für die Festlegung des Betrags für persönliche Auslagen zuständig sind, bestehen schweizweit unterschiedliche Regelungen und Beitragshöhen, wobei die Beiträge in Behindertenheimen in vielen Kantonen etwas grosszügiger bemessen sind.

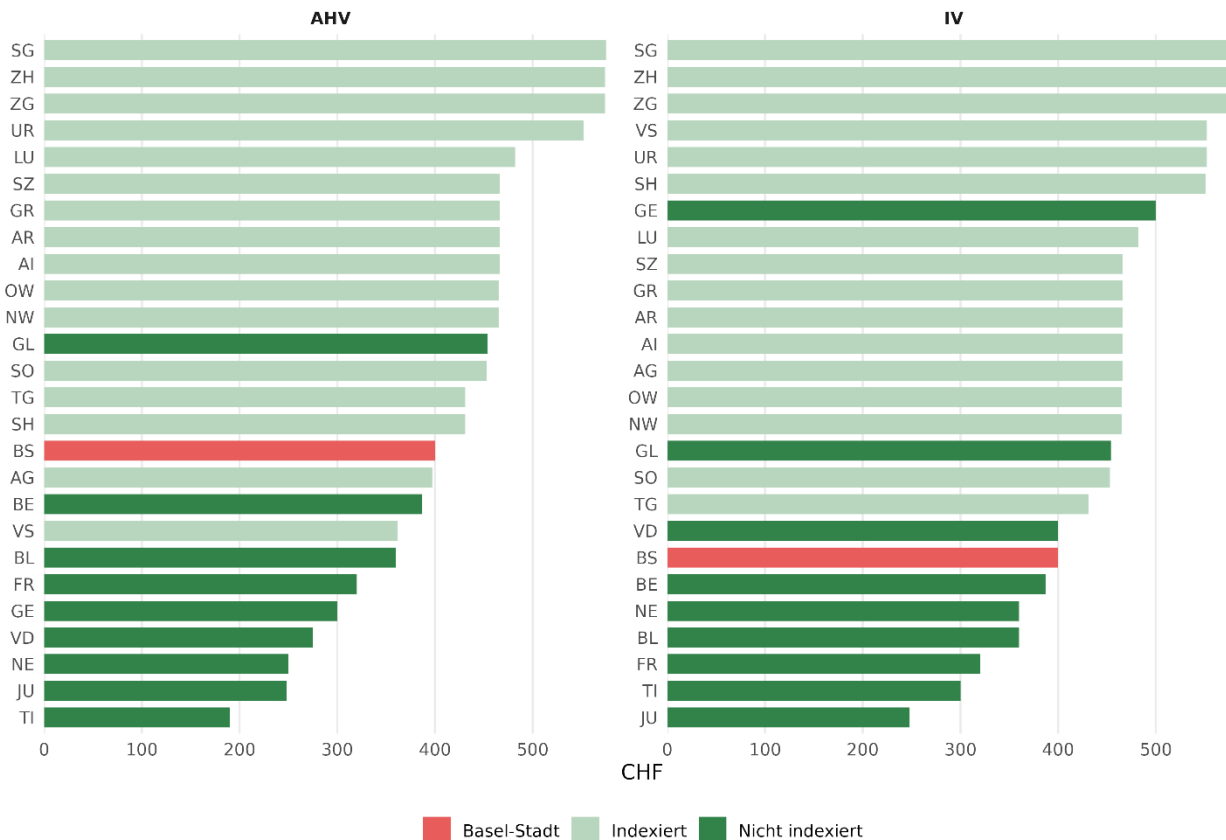


Abbildung 1 Vergleich der monatlichen Beiträge für persönliche Auslagen 2025⁷

In 15 Kantonen ist der Betrag für persönliche Auslagen als Prozentsatz des EL-Lebensbedarfs für alleinstehende Personen festgelegt. Im Kanton Solothurn wird er als Prozentsatz der maximalen einfachen AHV-Vollrente bestimmt. Da der EL-Lebensbedarf, wie weiter oben bereits dargestellt,

⁶ Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG.

⁷ Acht Kantone unterscheiden die Höhe der persönlichen Auslagen in Altersheimen von jenen in Pflegeheimen und Spitälern. Für die Abbildung wurden bei der AHV jeweils die Beiträge für Altersheime verwendet, welche in der Regel höher ausfallen. Vier Kantone unterscheiden die Beträge zudem nach der Pflegebedarfsstufe.

im Rahmen der Anpassung der AHV- und IV-Renten in der Regel an die Lohn- und Preisentwicklung mitangepasst wird, beruhen beide Regelungsmodelle auf demselben Indexierungsmechanismus und bewirken eine regelmässige Anpassung an die Teuerung und die Lohnentwicklung. In der Abbildung werden diese Kantone hellgrün (indexiert) hervorgehoben. Eine Gruppe von Kantonen gewährt persönliche Auslagen in der Höhe von 27% des EL-Lebensbedarfs für Alleinstehende, was einem Betrag von 466 Franken pro Monat entspricht (7 Kantone bei Invalidenheimen und 6 Kantone bei Altersheimen).

Die Indexierung stellt sicher, dass sich die Beiträge zeitnah an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Sie trägt zur Stabilisierung der finanziellen Situation der Betroffenen bei und gewährleistet zugleich eine Gleichbehandlung von EL-beziehenden Personen in stationären Einrichtungen und in Privathaushalten, indem die Lohn- und Teuerungsentwicklung für beide Gruppen im selben Mass berücksichtigt wird.

Da Lebenshaltungskosten Schwankungen unterliegen, sind Personen in Heimen oder Spitälern in gleicher Weise von Teuerungseffekten betroffen wie Personen, die zu Hause leben. Angesichts ihrer eingeschränkten finanziellen Spielräume ist eine regelmässige Indexierung erforderlich, um Kaufkraftverluste zu vermeiden und die nachhaltige Deckung der Grundbedürfnisse sowie die Partizipation an der Lohnentwicklung sicherzustellen. Ohne entsprechende Anpassungsmechanismen besteht die Gefahr einer schleichenden Aushöhlung des Existenzminimums, was dem sozialen Auftrag der Ergänzungsleistungen widerspricht.

3. Betrag für persönliche Auslagen im Kanton Basel-Stadt

Gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700) ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt befugt, die Höhe des Betrags für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen und Spitälern festzusetzen. Diese Kompetenz wurde in § 10 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710) konkretisiert, indem ein monatlicher Pauschalbetrag von aktuell 400 Franken festgelegt wurde. Dieser Betrag wurde zuletzt per 1. Januar 2021 angepasst und von 385 auf 400 Franken erhöht, basierend auf der Basler Teuerung von 2% im Zeitraum von Juli 2007 bis Dezember 2019.

Bislang besteht im Kanton Basel-Stadt keine automatisierte Lohn- oder Teuerungsanpassung dieses Pauschalbetrags für EL-beziehende Personen in stationären Einrichtungen, womit Basel-Stadt zur Minderheit der Kantone ohne entsprechende Indexierungsregelung zählt (siehe Abb. 1). Die fehlende Dynamisierung hat zur Folge, dass der reale Wert des Pauschalbetrags für persönliche Auslagen über die Zeit kontinuierlich sinkt. Während der allgemeine Lebensbedarf regelmässig an die Lohn- und allgemeine Teuerungsentwicklung gemäss AHV/IV-Rentenindex⁸ angepasst wurde, blieb der Pauschalbetrag in stationären Einrichtungen weitgehend unverändert. Konkret reduzierte sich der Anteil der persönlichen Auslagen am allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende von 25,5% im Jahr 2007 auf 23,2% im Jahr 2025 (siehe Abb. 2). Lediglich die einmalige Teuerungsanpassung im Jahr 2021 führte temporär zu einer Erhöhung auf 24,5%.

Damit ergibt sich eine Benachteiligung von EL-Beziehenden in stationären Einrichtungen gegenüber zu Hause lebenden EL-Beziehenden. Letztere haben im Kanton Basel-Stadt bei Erfüllen der zehnjährigen Wohnsitz-Karenzfrist zusätzlich Anspruch auf die kantonale Beihilfe. Dadurch haben im Jahr 2025 EL-Beziehende in stationären Einrichtungen in Basel-Stadt tatsächlich nicht 23,2% des Lebensbedarfs von Alleinstehenden zu Hause zur Verfügung, sondern insgesamt nur 22,2%.

⁸ Gemäss Art. 33^{ter} AHVG definiert als arithmetisches Mittel von Lohn- und Preisindex (sog. Mischindex).

Eine sachgerechte und dauerhafte Lösung zur Herstellung horizontaler Gerechtigkeit zwischen EL-Beziehenden zuhause und in stationären Einrichtungen besteht darin, den Betrag für persönliche Auslagen an den EL-Lebensbedarf für Alleinstehende zu koppeln. Damit wird die Teuerungsanpassung der AHV- und IV-Renten gemäss Rentenindex übernommen, der neben der Preis- auch die Lohnentwicklung berücksichtigt. Dies ermöglicht eine regelmässige, transparente und planbare Anpassung, was auch für die betroffenen Personen vorteilhaft ist und die Akzeptanz der Anpassungen fördert.

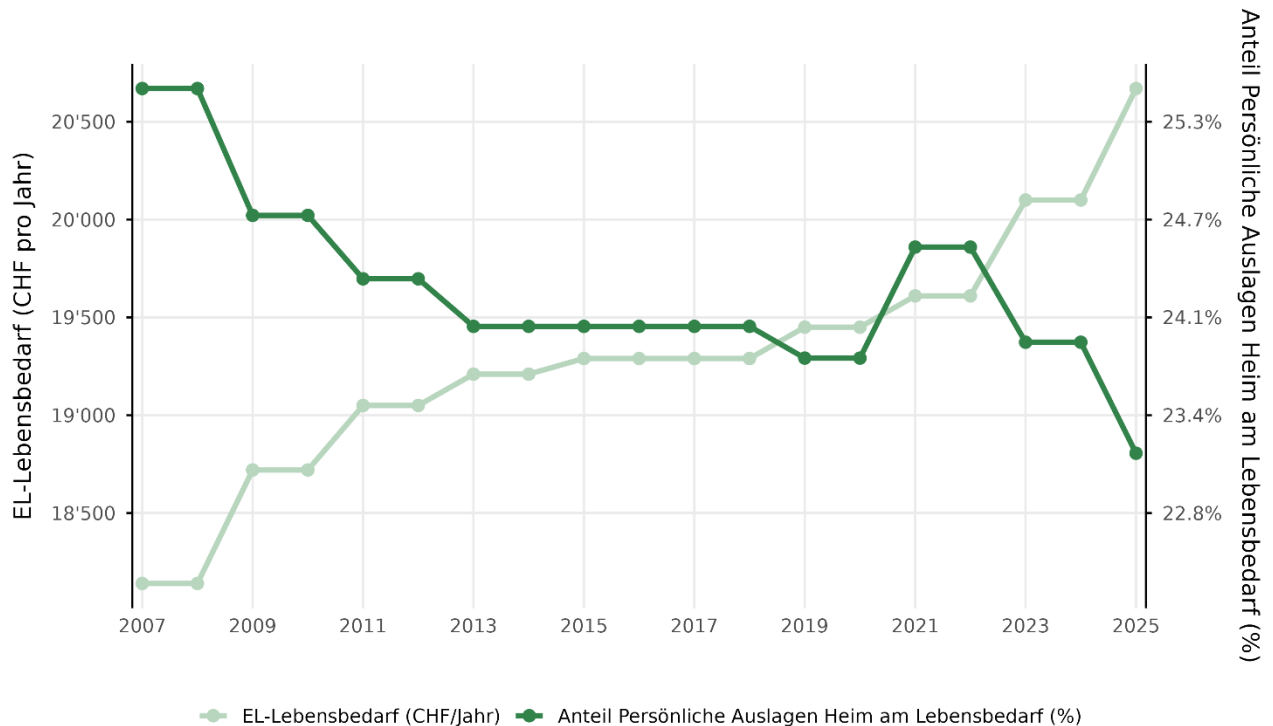


Abbildung 2 Entwicklung des EL-Lebensbedarfs für Alleinstehende und des Anteils persönlicher Auslagen in Heimen am Lebensbedarf (2007–2025) im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat unterstützt die Koppelung des Beitrags für persönliche Auslagen für EL-Bezügerrinnen und -Bezüger, die im Heim oder Spital leben, an den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende zuhause. Diese Massnahme ist sozialpolitisch, wirtschaftlich und administrativ sinnvoll. Sie trägt dazu bei, die Kaufkraft und den Lebensstandard der Betroffenen zu sichern, das soziale Sicherungssystem kohärent zu gestalten und den sozialen Auftrag der EL optimal zu erfüllen.

Der allgemeine Lebensbedarf für Alleinstehende wurde im Rahmen der Lohn- und allgemeinen Teuerungsanpassung zwischen dem Jahr 2021 und 2025 um 5,13% von 19'610 auf 20'670 Franken erhöht. Eine darauf basierende Erhöhung des Betrags für persönliche Auslagen würde einen neuen Monatsbetrag von 420.52 Franken und damit einen Jahresbetrag von 5'046.24 Franken ergeben, was rund 24,4% des allgemeinen Lebensbedarfs entspricht.

4. 13. Altersrente der AHV

Ab 2026 erhalten alle Altersrentnerinnen und -rentner jeweils im Dezember eine 13. AHV-Rente, die auch allen EL-beziehenden Personen, einschliesslich derjenigen, die im Heim oder Spital leben, zusätzlich zur Verfügung stehen wird. Die Motion der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats zur Einführung einer 13. IV-Rente für EL-beziehende Personen wurde vom Ständerat am 19. März 2025 abgelehnt.

Die 13. AHV-Rente ist nicht geeignet, horizontale Gerechtigkeit zwischen EL-Beziehenden zuhause und in stationären Einrichtungen herzustellen. Zum einen ist die 13. AHV-Rente verfassungsrechtlich ausdrücklich nicht als Kompensationsinstrument des EL-Systems konzipiert. Gemäss Art. 197 Ziff. 16 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) darf sie weder zu einer Reduktion der EL noch zum Verlust des Anspruchs darauf führen und darf somit weder bei im Heim lebenden noch bei zu Hause lebenden EL-Beziehenden mit dem Lebensbedarf oder den EL verrechnet werden. Sie ist damit ausdrücklich als Zusatzleistung ausgestaltet und darf bestehende Defizite im EL-System rechtlich nicht kompensieren.

Zudem kommt die 13. AHV-Rente ausschliesslich Altersrentnerinnen und -rentnern zugute. EL-Beziehende mit einer Rente der Invaliden- oder Hinterlassenenversicherung erhalten keine 13. Rente, obwohl sie gleichermassen von der fehlenden Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung betroffen sind, wenn sie in einem Heim oder Spital leben. Auch ist ihre Wirkung innerhalb der Gruppe der Altersrentnerinnen und -rentner mit EL ungleich, da ein erheblicher Teil der EL-Beziehenden Beitragslücken aufweist und deshalb nur Teilrenten bezieht. Im Jahr 2025 bezogen rund 23% der alleinstehenden EL-Beziehenden mit AHV-Rente nicht einmal die minimale AHV-Rente von 1'260 Franken pro Monat, wodurch auch die 13. Rente entsprechend niedriger ausfällt.

5. Anpassung des Betrags für persönliche Auslagen

Der Betrag für persönliche Auslagen soll neu in Relation zum Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen festgesetzt werden und knapp einem Viertel (24%) dieses Betrages entsprechen. So werden sowohl für Personen zu Hause als auch in Heimen oder Spitälern die Beträge zur freien Verfügung (EL-Lebensbedarf bzw. Betrag für persönliche Auslagen) gleichermassen und laufend an die Renten der AHV und IV angepasst. Für die Umsetzung ist eine Anpassung von § 10 VELG notwendig. Der Regierungsrat hat diese am 14. April 2026 beschlossen und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Mit dieser Verordnungsänderung erhöht sich der Betrag für persönliche Auslagen, ohne zusätzliche Teuerungsanpassung des Lebensbedarfs, im Einführungsjahr 2027 um monatlich 14 Franken pro Person. Im Jahr 2025 betrugen die Gesamtausgaben für den Betrag für persönliche Auslagen von Personen in Heimen und Spitälern im Kanton Basel-Stadt rund 11,4 Mio. Franken. Ausgehend von aktuell 2'379 anspruchsberechtigten EL-Bezügerinnen und -Bezügern, die im Heim oder Spital leben, führt die Verordnungsanpassung im Einführungsjahr zu Mehrausgaben von rund 400'000 Franken. Diese Mehrkosten werden sich in den Folgejahren gemäss dem Rentenindex des Bundes entwickeln.

Bereits per 1. Januar 2027 wird der Bundesrat die Renten der 1. Säule sowie den massgebenden Lebensbedarf voraussichtlich an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Ob und in welchem Umfang eine Anpassung erfolgen wird, ist derzeit noch offen und abhängig von der Lohn- und Preisentwicklung in den Jahren 2025 bis 2027. Ein Blick auf die letzten vier Teuerungsanpassungen über einen Zeitraum von acht Jahren zeigt, dass der jährliche EL-Lebensbedarf pro Anpassung im Durchschnitt um 345 Franken erhöht wurde. Daraus lässt sich zwar keine verlässliche Prognose für eine allfällige Anpassung per 1. Januar 2027 ableiten, rein rechnerisch ergäbe sich jedoch eine Erhöhung des Betrages für persönliche Auslagen (24% des Lebensbedarfs) von rund 83 Franken pro Jahr bzw. 7 Franken pro Monat auf Basis dieses Durchschnitts. Unter dieser Annahme wäre ab Einführungsjahr mit zusätzlichen Kosten von rund 200'000 Franken zu rechnen.

6. Zu den einzelnen Fragen:

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. *ob der Pauschalbetrag von Fr. 400 für den allgemeinen Bedarf von in Heimen und Spitälern lebenden EL-beziehenden Personen erhöht werden kann.*
- und
2. *ob die Erhöhung dieses Pauschalbetrags in regelmässigen Abständen (z. B. im Drei-Jahres-Rhythmus) überprüft und nötigenfalls angepasst werden kann (inklusive Teuerung).*

Im Sinne der Gleichstellung von EL-beziehenden Personen im Heim oder Spital mit EL-beziehenden Personen zu Hause soll der Betrag für persönliche Auslagen im Kanton Basel-Stadt künftig in Abhängigkeit von der Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs festgelegt werden. Der Regierungsrat hat deshalb am 14. April 2026 beschlossen (P245142), § 10 VELG dahingehend anzupassen, dass der Betrag für persönliche Auslagen ab 1. Januar 2027 24% des allgemeinen EL-Lebensbedarfs für alleinstehende Personen beträgt. Dies führt – auf Basis des aktuellen Rentenindexstandes – zu einer Erhöhung des jährlichen Pauschalbetrags von 4'800 auf 4'968 Franken, was einer monatlichen Anpassung von 400 auf 414 Franken entspricht.⁹

Der beschlossene Systemwechsel bewirkt zudem, dass der Betrag für persönliche Auslagen regelmässig, in der Regel alle zwei Jahre angepasst wird. Durch die Proportionalität zum Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf wird sichergestellt, dass beide Beträge synchron mit etwaigen Anpassungen der AHV- und IV-Renten steigen bzw. sinken.

3. *ob auch Fahrten zum Hörgeräteakustiker u.a. von den Ergänzungsleistungen übernommen werden können*
- und
4. *ob Podologieleistungen auch für Nichtdiabetiker/innen durch die Ergänzungsleistungen übernommen werden können.*

Für alle Personen mit EL-Anspruch können grundsätzlich die gleichen Krankheits- und Behindernungskosten abgerechnet werden, unabhängig davon, ob sie zu Hause, im Heim oder im Spital leben. Diese Kosten beinhalten, neben den Kosten für die Franchise und den Selbstbehalt der obligatorischen Krankenpflegeversicherung¹⁰, auch Kosten für Zahnbehandlungen, für Transporte in der Schweiz zu einem medizinischen Behandlungsort sowie für gewisse Hilfsmittel.¹¹ Transportkosten können nur dann abgerechnet werden, wenn es sich um Transporte zu Leistungserbringenden nach KVG handelt.

Da es sich bei Hörgeräteakustikerinnen und -akustikern nicht um KVG-Leistungserbringende handelt, können Fahrten dahin für EL-Bezügerinnen und -Bezüger, ungeachtet, ob sie zu Hause, im Heim oder im Spital leben, nicht über die Krankheits- und Behindernungskosten abgerechnet werden. Auch Podologieleistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen werden, müssen alle Nichtdiabetikerinnen und Nichtdiabetiker aus ihren eigenen Mitteln bezahlen.¹²

Der Regierungsrat sieht die Erhöhung des Betrags für persönliche Auslagen ab 1. Januar 2027 sowie die ebenfalls beschlossene regelmässige Anpassung desselben als geeignete und wirksame Massnahme an, um die in den Fragen 3 und 4 angesprochenen Ausgaben angemessen abzugelten. Eine zusätzliche Erweiterung der bei den EL übernommenen Krankheitskosten wäre nicht im Sinne der Existenzsicherung und der Gleichbehandlung.

⁹ 20'670 Franken allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr * 0,24 = 4'960.80 Franken pro Jahr / 12 = 413.4 und damit 414 Franken pro Monat. In der EL werden Ausgaben immer aufgerundet, es findet kein kaufmännisches Runden statt.

¹⁰ Art. 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10).

¹¹ Merkblatt über die Vergütung von Krankheitskosten für Personen, die sich in einem Heim oder Spital aufhalten (<http://www.bs.ch/media/30223>)

¹² Art. 11c Abs. 1 lit. a der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) hält die Leistungserbringung für Podologie explizit für Diabetikerinnen und Diabetiker fest.

7. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichts beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Christoph Hochuli und Konsorten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

24.5143.02

WSU/P245143

Basel, 29. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026

Anzug Nicole Amacher und Konsorten betreffend «vertiefte Analyse der Entwicklung des Nichtbezugs von Sozialhilfe und bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie Massnahmen zur Senkung der Nichtbezugsquote»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Nicole Amacher und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Eine nachhaltige Sozialpolitik funktioniert, wenn die Leistungen die Personen erreicht, die sie benötigen. Der Kanton Basel-Stadt hat dies erkannt und hat deswegen Studien erstellen lassen, welche den Nichtbezug der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und der Sozialhilfe untersuchten. Die Ergebnisse bezüglich des Nichtbezugs der Sozialhilfe wurden 2021 veröffentlicht und zeigten, dass in Basel-Stadt die Nichtbezugsquote anspruchsberechtigter Personen über die Beobachtungsjahre von 2016 – 2020 insgesamt 30% beträgt. Laut Studie finden sich Nichtbeziehende sowohl unter Schweizer:innen (~1'900) wie auch unter Ausländer:innen (~2'300). Die Studie zeigte, dass Ausländer:innen ein erhöhtes Armutsrisiko aufweisen und dennoch gleichzeitig eine etwas kleinere Wahrscheinlichkeit, dass sie sich in einer Notlage an die Sozialhilfe wenden. Diese Unterschiede konnten in allen Beobachtungsjahren (2016 bis 2020) festgestellt werden. Auffällig war jedoch, dass von 2018 bis 2020 eine markante Zunahme des Nichtbezuges bei Drittstaatenangehörigen mit Niederlassungsbewilligung zu beobachten war. Dies führten die Studienverfasser:innen auf die Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) von 2019 zurück, welches neu bei einem Sozialhilfebezug die Möglichkeit einer Rückstufung der Niederlassungsbewilligung vorsieht. Dieser und/oder andere Gründe wurden aber nicht weiter untersucht oder ausgeführt. Die Studie zeigte eine weitere interessante wie beunruhigende Entwicklung: Im Jahr 2020 sank die Sozialhilfequote, aber die Zahl der Anspruchsberechtigten stieg an. Entsprechend stieg die Nichtbezugsquote im Jahr 2020 auf 33%.

Die Studienergebnisse zum Nichtbezug der bedarfsabhängigen Sozialleistungen wurden 2023 veröffentlicht und zeigten ebenfalls Erstaunliches: Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV lag der Nichtbezug bei 29%, bei den Mietzinsbeiträgen bei 23%. Etwas tiefer lag die Nichtbezugsquote mit 19% bei den Prämienverbilligungen. Dies ist insgesamt beunruhigend, denn für Haushalte mit wenig und mittlerem Einkommen stellen Sozialleistungen wie Prämienverbilligungen, Mietzinsbeiträge und Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Beiträgen eine wichtige finanzielle Unterstützung dar, um sich vor Armut und Verschuldung zu schützen. Umso mehr in der aktuellen Zeit der stetig steigenden Mieten, Krankenkassenprämien, Energiekosten und Lebensmittelpreise. Auch hier wurde zu den konkreten Gründen, wieso so viele Anspruchsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht geltend machen, wenig Konkretes geäußert. Offenbar gab es aber Hinweise, dass der Nichtbezug bei einigen Befragten mit Scham, Ungewisser Anspruchs- und Rechtslage, fehlenden Informationen, Unverständnis oder bürokratischen Hürden begründet wurde.

Das ASB verlautete nach der Veröffentlichung beider Studienergebnisse entsprechende Massnahmen ergreifen zu wollen, um die Nichtbezugsquote zu senken, sodass die vorgesehenen Mittel künftig noch bei mehr Menschen, die sie benötigen, ankommen.

Die Antragstellenden bitten daher die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- ob die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe in den Folgejahren der Studie weiter zugenommen hat und wie sich die Quote auf Schweizer:innen und Ausländer:innen verteilt.
- ob seit Veröffentlichung der Studien zum Nichtbezug der Sozialhilfe und den bedarfsabhängigen Sozialleistungen die Gründe dafür vertiefter analysiert werden konnten und wenn nicht, ob diese noch vertieft analysiert werden.
- welche Massnahmen die Regierung bereits umsetzen konnte, um die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe und den bedarfsabhängigen Sozialleistungen zu senken und wenn ja, inwiefern diese Massnahmen evaluiert wurden und welche Wirkung sie hatten.
- welche Massnahmen die Regierung weiter ergreifen will, um die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe und der oben genannten Sozialleistungen (PV, EL, MB) zu senken und welche Ziele sie sich diesbezüglich setzt.

Nicole Amacher, Melanie Nussbaumer, Tobias Christ, Christoph Hochuli, Daniela Stumpf Rutschmann, Beda Baumgartner, Fleur Weibel, Bruno Lötscher-Steiger, Jessica Brandenburger, Raoul I. Furlano, Edibe Gölgeli, Oliver Bolliger, Hanna Bay»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Grundlegendes

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein gut ausgebautes und differenziertes System an Sozialleistungen, die gezielt auf unterschiedliche individuelle Lebenslagen zugeschnitten sind. Das Ziel dieser Unterstützung besteht darin, einkommens- und vermögensschwache Personen finanziell zu unterstützen und vor Armut zu schützen. Damit dieses soziale Sicherungsnetz seine volle Wirkung entfalten kann, müssen die Leistungen die Betroffenen auch tatsächlich erreichen.

Verzichten anspruchsberechtigte Haushalte auf die ihr zustehende Unterstützung, steigt das Risiko für eine gefährliche Abwärtsspirale aus finanziellen Notsituationen, die weitreichende Folgeprobleme nach sich ziehen können. So führt eine wiederkehrende finanzielle Not häufig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die mangels Ressourcen verschleppt werden und im schlimmsten Fall den Verlust des Arbeitsplatzes oder den dauerhaften Ausschluss aus dem ersten Arbeitsmarkt zur Folge haben können. Zudem begünstigen wiederkehrende Zahlungsausstände eine chronische Verschuldung, die bis zum Verlust der Wohnung und in Obdachlosigkeit führen kann. Nicht zuletzt erzeugt die prekäre Lage einen enormen psychischen Druck bei den Betroffenen. Die damit verbundene Perspektivlosigkeit ihrerseits erhöht das Risiko für Begleiterscheinungen wie Suchterkrankungen oder Gewalt.

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) hat die Tragweite der Problematik erkannt und bereits nach der ersten Studie zum Thema Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in Basel-Stadt im Jahr 2021¹ entschieden, ein Monitoring für die Sozialhilfe und die ihr vorgelagerten Sozialleistungen einzurichten. In regelmässigen Abständen wird überprüft, wie viele Haushalte in Basel-Stadt trotz rechnerischem Anspruch auf den Bezug einer Sozialleistung verzichten. So können problematische Entwicklungen rechtzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Im Januar dieses Jahres wurden die neuesten Resultate publiziert. Es handelt sich um zwei Studien der Berner Fachhochschule (BFH), welche im Auftrag der Sozialhilfe

¹ Hümbelin, O. et al. (2021). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe. Berner Fachhochschule BFH, Soziale Arbeit. URL: [Nichtbezug bedarfsabhängige Sozialleistungen Basel-Stadt](#), abgerufen am 29.1.26

respektive des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) unter der Leitung von Prof. Dr. Oliver Hümbelin, Spezialist auf diesem Gebiet, durchgeführt wurden:

- Trends und Entwicklungen im Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016-2022, URL: <https://arbor.bfh.ch/handle/arbor/46732>
- Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Stadt Basel – Berichtsjahr 2022, URL: <https://arbor.bfh.ch/handle/arbor/46734>

Ein Nichtbezug einer Leistung ist als ein nicht eingetretenes Ereignis zu werten. Dies erschwert die statistische Auswertung des Phänomens, d.h. sein Ausmass kann nur geschätzt werden. Dazu wurden Steuerdaten mit Daten der Bevölkerungs- und Wohnstatistik sowie mit Registerdaten der untersuchten Sozialleistungen verknüpft. Die definitiven Steuerdaten liegen jeweils erst zwei bis drei Jahre nach dem Steuerjahr vor. Deshalb werden die Ergebnisse der Analysen mit einigem Verzug veröffentlicht.

Da es sich um eine Schätzung handelt, sind die Resultate in Bezug auf das Ausmass des Nichtbezugs vorsichtig zu interpretieren. Im Vordergrund steht vielmehr die Bewertung der Entwicklung im Laufe der Zeit. Diesbezüglich sind die neuen Studienergebnisse mehrheitlich positiv: Mit Ausnahme der Prämienverbilligung hat die absolute Zahl an Nichtbeziehenden im untersuchten Zeitraum (2015/2016 - 2022) bei allen Leistungen abgenommen.

Im Folgenden werden die Erkenntnisse zu den verschiedenen Sozialleistungen dargestellt.

2. Sozialhilfe

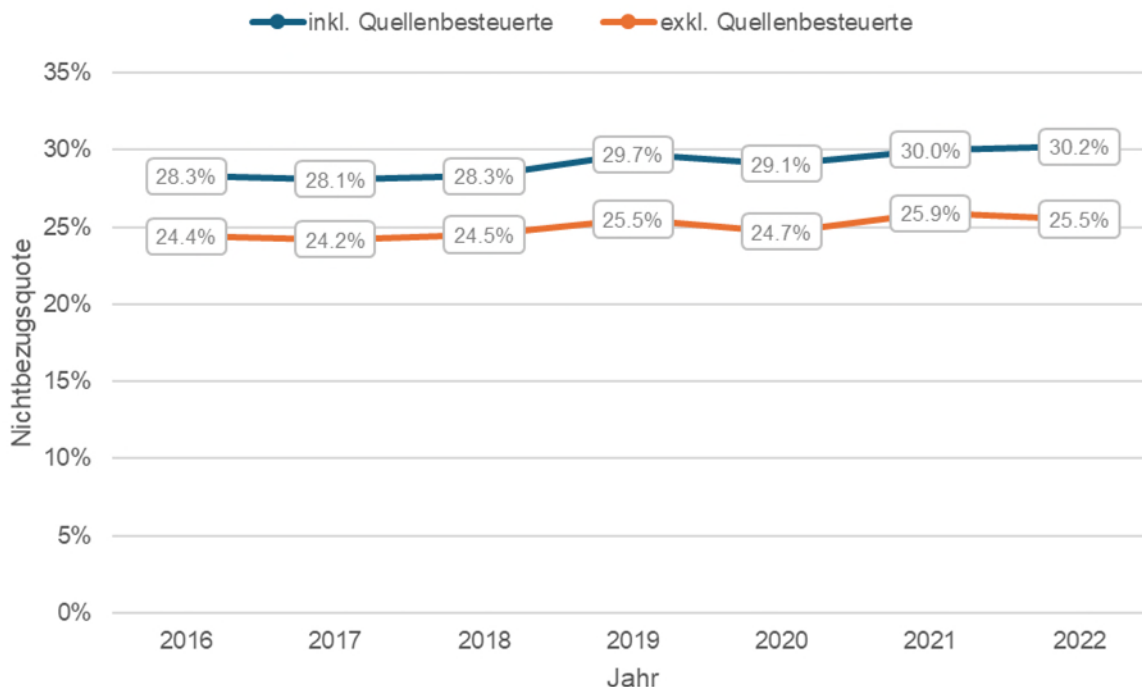
2.1 Studienergebnisse

Bei der Sozialhilfe hat die Anzahl der rechnerisch Anspruchsberechtigten, die keine Sozialhilfe bezogen, zwischen 2016 und 2022 von 3'900 auf 3'400 abgenommen. Da im selben Zeitraum auch das Total der Anspruchsberechtigten abgenommen hat – und dies in höherem Ausmass – ist die Nichtbezugsquote von 28.3% auf 30.2% gestiegen (siehe Graphik 1). Diese Berechnung beinhaltet auch alle quellenbesteuerten Personen, was in den bisher veröffentlichten Studien anderer Kantone nicht der Fall war. Ohne die Haushalte mit quellenbesteuerten Personen beträgt die Nichtbezugsquote in Basel-Stadt fürs Jahr 2022 noch 25.5% (siehe Graphik 1).

Im Vergleich zu den anderen bisher untersuchten Kantonen ist diese Quote eher tief. Generell ist der interkantonale Vergleich der Nichtbezugsquoten aber schwierig, da die verschiedenen Studien nicht auf demselben Datenmodell gründen. So wurden in Basel-Stadt zum Beispiel auch die Kosten für die externe Kinderbetreuung als Auslagen der Haushalte angerechnet, was zu einer höheren Quote führt. In anderen Kantonen sind entsprechende Daten teilweise gar nicht verfügbar. Folgende Nichtbezugsquoten der Sozialhilfe wurden bisher öffentlich gemacht: BL 38% (2019), BE 37% (2015), VS 23% (2020), VD 30% (2022).^{2,3}

² Département de la santé et de l'action sociale, canton de Vaud (2026). Rapport social vaudois, S. 129

³ Bundesamt für Sozialversicherungen (2025). Armutsmonitoring Schweiz: Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung in der Schweiz», S. 91

Graphik 1: Nichtbezugsquote Sozialhilfe Basel-Stadt, 2016-2022

Datenquelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel, 2016-2022, Berechnungen BFH

Bemerkungen: Die Nichtbezugsquote ergibt sich aus dem Anteil der Nichtbeziehenden im Verhältnis zur Zahl der Anspruchsberechtigten.

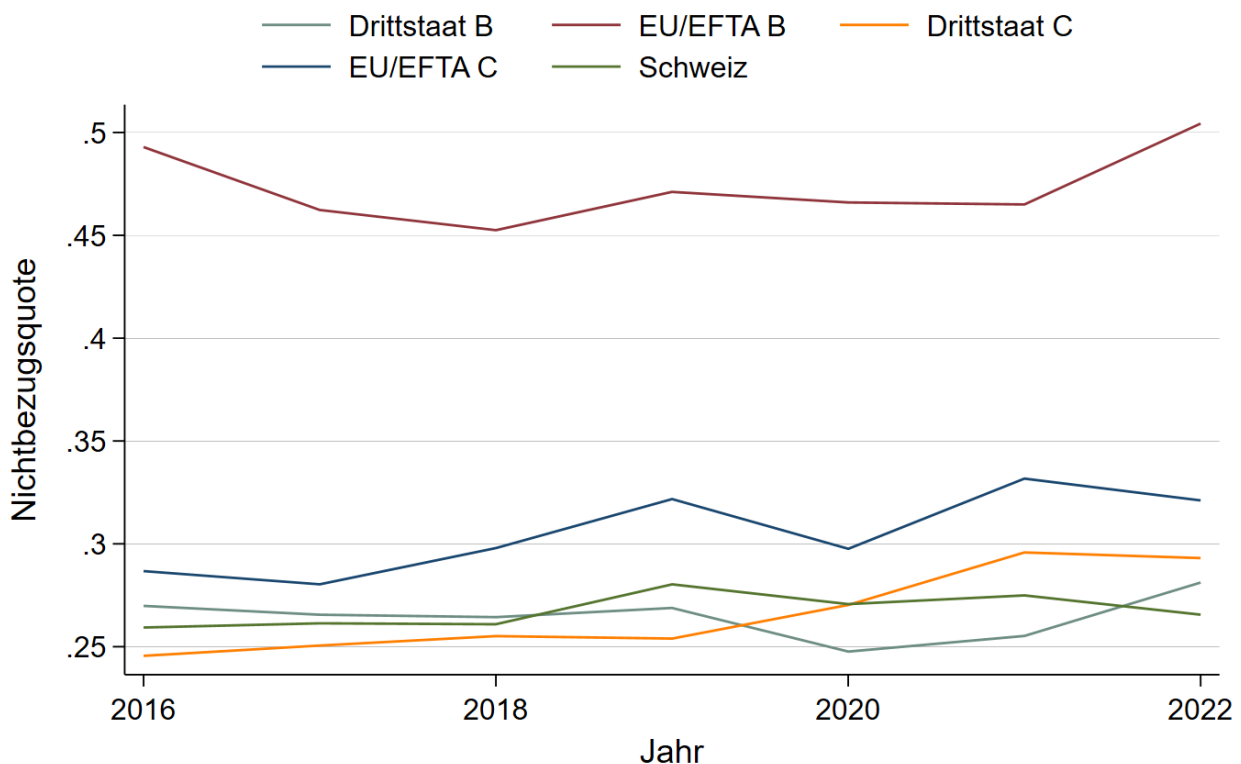
Ein Schwerpunkt der Studie war die Frage, ob der Nichtbezug von Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit wegen des per 2019 revidierten Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) zugenommen hat. Mit dieser Revision wurde das Aufenthaltsrecht stärker an die finanzielle Eigenständigkeit gebunden und die Migrationsbehörden können eine Aufenthaltsbewilligung mit einer verbindlichen Integrationsvereinbarung verknüpfen. Werden die Integrationskriterien nicht erfüllt, z. B. wegen fehlender wirtschaftlicher Selbständigkeit, kann eine Rückstufung von einer Niederlassungs- (Status C) auf eine Aufenthaltsbewilligung (Status B) erfolgen, die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert oder die Einbürgerung erschwert werden. Da die Sozialhilfequote seit Jahren rückläufig ist, prüfte man die Hypothese, wonach die AIG-Revision zu einem höheren Nichtbezug geführt hat.

Vergleicht man die absoluten Zahlen des Nichtbezugs von 2016 und 2022, ergibt sich folgendes Bild: Mit Ausnahme der Drittstaatsangehörigen mit Status B ist bei allen nach Herkunft und Aufenthaltsstatus differenzierten Personengruppen (analog Graphik 2), also auch bei den Schweizer Staatsangehörigen, sowohl die Anzahl Anspruchsberechtigter als auch die Anzahl Nichtbeziehender zurückgegangen, letztere jeweils in etwas geringerem Ausmass. Besonders ausgeprägt ist diese Entwicklung bei den Drittstaatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung C.

Beim Vergleich der Nichtbezugsquoten nach Herkunftsregion und Aufenthaltsstatus (siehe Graphik 2) sticht eine Personengruppe besonders hervor: Staatsangehörige aus EU/EFTA-Ländern mit einer Aufenthaltsbewilligung B haben eine auffällig hohe Nichtbezugsquote (45-50%). Absolut betrachtet handelt es sich im Jahr 2022 um knapp 600 Nichtbeziehende. Die Anzahl Betroffener, die tatsächlich unter dem Existenzminimum leben, dürfte aber kleiner sein, da die meisten Personen mit Status B der Quellensteuer unterliegen und ihre tatsächliche finanzielle Situation tendenziell unterschätzt wird.

Eine Zunahme der Nichtbezugsquote nach dem Jahr 2019, also nach Inkrafttreten der AIG-Revision, ist (nur) bei Drittstaatsangehörigen mit Status C erkennbar (siehe Graphik 2). Im Rahmen der BFH-Studie wurde überprüft, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der AIG-Revision und dem Nichtbezug nachgewiesen werden kann. Mittels statistischer Analyseverfahren wurde ermittelt, dass die Gesetzesänderung bei Personen aus Drittstaaten mit einer Niederlassungsbewilligung C die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs um rund 2 Prozentpunkte erhöht. Betrachtet man in derselben Gruppe nur die 50% der Nichtbeziehenden, die die kleinsten Bedarfslücken aufweisen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit gar um 4 Prozentpunkte. Statistisch betrachtet ist es entsprechend möglich, dass die Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen einen Einfluss auf die Entscheidung eines Bezugs von Sozialhilfe hat. Da die absolute Zahl an Nichtbeziehenden dieser Kategorie aber abgenommen hat, ist der Effekt aus sozialpolitischer Sicht von geringer Bedeutung. Der Regierungsrat wird die Entwicklung weiter beobachten.

Graphik 2: Nichtbezugsquote nach Herkunftsregion und Aufenthaltsstatus, 2016-2022



Datenquelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel, 2016-2022, Berechnungen BFH

Bemerkung: Dargestellt wird die Nichtbezugsquote in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus und der Herkunftsregion.

2.2 Gründe für den Nichtbezug von Sozialhilfe

Um adressatengerechte Massnahmen zu definieren, braucht es Kenntnisse darüber, was Anspruchsberechtigte vom Leistungsbezug abhält. Die aus der Forschung bekannten Gründe für einen Nichtbezug von finanziellen Unterstützungsleistungen sind vielfältig: Manchmal sind Nichtbeziehende nicht über das Bestehen von Unterstützungsmöglichkeiten informiert oder sie gehen fälschlicherweise davon aus, dass sie nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören. Andere möchten oder können die administrativen Auflagen nicht erfüllen. Auf finanzielle Unterstützung vom Staat angewiesen zu sein, kann aber auch mit Schamgefühlen behaftet oder mit Ängsten vor Nachteilen verbunden sein (s. oben).

Die Sozialhilfe hat im Nachgang zur ersten Studie bzgl. Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel⁴ 391 Personen angeschrieben und sie eingeladen, sich bei der Sozialhilfe zu melden. Sie wurden anhand des Datenmodells der Berner Fachhochschule als potenziell anspruchsberechtigt und somit als Nichtbeziehende identifiziert. Angeschrieben wurden lediglich Personen, die eine jährliche Bedarfslücke von mindestens 15'000 Franken aufwiesen. Die Sozialhilfe ging davon aus, dass sie auf diese Art nähere Erkenntnisse zu den Motiven des Nichtbezugs gewinnen würde und das Anschreiben allenfalls als Massnahme zur Bekämpfung des Nichtbezugs von Sozialhilfe eingeführt werden könnte. Doch der Rücklauf auf das Schreiben war enttäuschend: Nur 21 Personen haben überhaupt auf das Schreiben reagiert. Neun davon haben von einer Anmeldung bei der Sozialhilfe abgesehen; die Gründe dafür sind leider nicht bekannt. Nach eingehender Prüfung der verbleibenden Fälle hat sich herausgestellt, dass sechs weitere Personen doch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Die restlichen sechs Personen wurden in Unterstützung aufgenommen, drei davon allerdings nur befristet, da sie ihre selbständige Erwerbstätigkeit nicht aufgeben wollten (z.B. im künstlerischen Bereich). Dies verdeutlicht, dass es Nichtbeziehende gibt, die ein Leben unter dem Existenzminimum bewusst in Kauf nehmen und es einem Sozialhilfebezug vorziehen. Dies ist eine freie Entscheidung und muss als solcher respektiert werden. Insgesamt konnten von 391 «Nichtbeziehenden» nur 3 Personen in Unterstützung aufgenommen werden.

Der geringe Rücklauf auf das Schreiben und das Ergebnis der individuellen Anspruchsprüfungen zeigen, dass es auch mit einem umfassenden Datenmodell schwierig ist, den effektiven Nichtbezug von Sozialhilfe zu schätzen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dessen Ausmass – im Sinne einer verdeckten Armut – nicht so gravierend ist, wie es die Zahlen vermuten lassen. Unter den potenziellen Nichtbeziehenden hat es auch Personen, die bei individueller Prüfung nicht unter dem Existenzminimum leben, zum Beispiel weil sie von der Familie finanziell unterstützt werden oder weil sie in einem Mehrpersonenhaushalt leben, in dem sie weniger Auslagen haben oder gar von Mitbewohnenden finanziell unterstützt werden (z.B. im Konkubinats). Des Weiteren dürften die Selbständigen ins Gewicht fallen, deren finanzielle Situation anhand der Steuerdaten unterschätzt wird, da sie andere Abzugsmöglichkeiten haben und dank der fließenden Grenze zwischen Geschäft und Privat ihre Lebensumstände konkret aufwerten können (z.B. Verfügbarkeit eines Geschäftsautos). Schliesslich gibt es auch Personen, die bewusst auf einen Leistungsbezug verzichten, etwa weil sie ihre selbständige Erwerbstätigkeit nicht aufgeben möchten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit im Rahmen des Sozialhilfebezugs in der Regel nach sechs Monaten aufgegeben werden muss, sofern sie nicht selbsttragend ist.

3. Bedarfsabhängige Sozialleistungen

3.1 Studienergebnisse

Die aktualisierte Studie schätzt den Nichtbezug von drei der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen mit Daten für das Jahr 2022 und stellt die Entwicklung gegenüber einer Replikationsschätzung der Erststudie mit Daten aus dem Jahr 2015 dar.

Für das Jahr 2022 ergeben sich folgende Nichtbezugsquoten (Anteil der rechnerisch Anspruchsberechtigten ohne Leistungsbezug):

- Prämienverbilligungen (PV): 23% (13'450 Personen)
- Familienmietzinsbeiträge (FAMI): 18% (2'778 Personen)
- Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV für Personen in Privathaushalten: 32% (2'755 Personen)

Im Zeitvergleich zeigt sich eine unterschiedliche Entwicklung je Leistung. Bei den Prämienverbilligungen ist die Nichtbezugsquote seit 2015 um rund 2,4 Prozentpunkte gestiegen. Bei den

⁴ Hübelin, O. et al. (2023). Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016-2020. Berner Fachhochschule BFH, Soziale Arbeit. URL: [Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel](#).

Familienmietzinsbeiträgen sank sie von 24% (2015) auf 18% (2022). Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV für Personen in Privathaushalten ging die Nichtbezugsquote um rund 4 Prozentpunkte zurück, verbleibt jedoch mit 32% auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Zu berücksichtigen ist, dass die Studie auf Daten aus dem Jahr 2022 basiert; die inzwischen aufgrund der Erststudie eingeführten Massnahmen zur Reduktion des Nichtbezugs (siehe Abschnitt 4) waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt. Die Nichtbezugsproblematik wurde jedoch seit der Veröffentlichung der Erststudie medial aufgegriffen, wodurch die entsprechenden Leistungen stärker bekannt gemacht wurden. Dies könnte sich positiv auf die Nichtbezugsquoten der EL und der FAMI ausgewirkt haben.

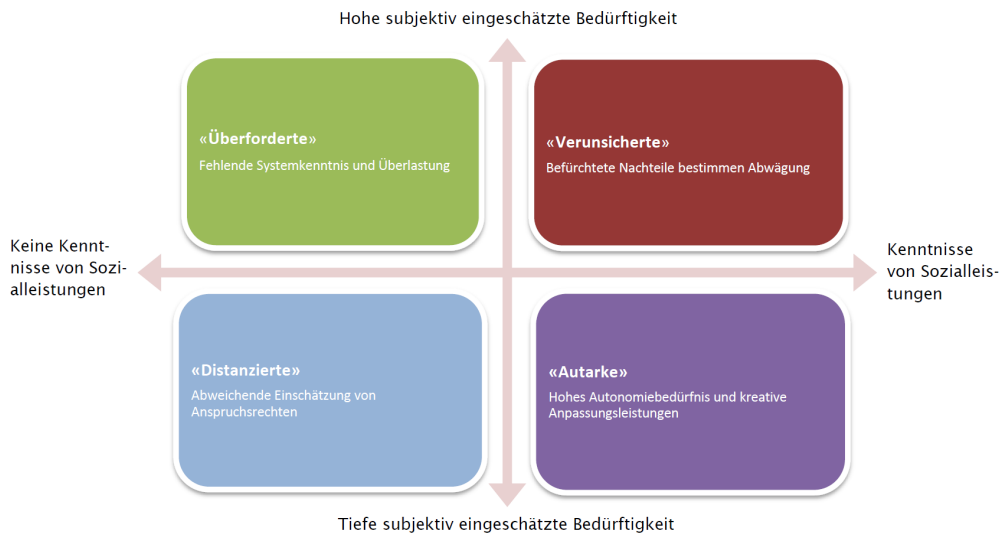
Die Studie weist zudem darauf hin, dass die Nichtbezugsquote bei den EL tendenziell überschätzt wird. Zum einen lassen sich aus den Steuerdaten nur die Einnahmen ableiten, während für die Berechnung der EL auch die anerkannten Ausgaben eine zentrale Rolle spielen. Zum anderen kann anhand der verfügbaren Daten ein allfälliger Vermögensverzicht nicht überprüft werden und ebenso wenig die im Rahmen der EL-Reform verschärften Regeln zum übermässigen Vermögensverbrauch. Dadurch kann es vorkommen, dass Personen gemäss Steuerdaten als potenziell anspruchsberechtigt identifiziert werden, tatsächlich aber keinen Anspruch auf EL haben und somit keine Nichtbeziehenden sind.

Die Studie zeigt ausserdem, dass sich der Nichtbezug zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterscheidet. Überdurchschnittlich hohe Nichtbezugsquoten finden sich bei Paarhaushalten ohne Kinder sowie bei (teil-)selbständig Erwerbstätigen. Bei den Prämienverbilligungen fallen zudem junge Erwachsene zwischen 19 und 25 Jahren als Gruppe mit erhöhtem Nichtbezug auf. Bei (teil-)selbständig Erwerbstätigen ist allerdings zu berücksichtigen, dass ihre finanzielle Situation anhand von Steuerdaten teilweise nur eingeschränkt abgebildet werden kann und aufgrund von Deklarationsspielräumen nicht immer auch ein tatsächlicher Anspruch besteht. Die Unterschiede liefern dennoch Hinweise darauf, bei welchen Gruppen Informations- oder Zugangsbarrieren besonders relevant sein könnten und wo Massnahmen zur Reduktion des Nichtbezugs ansetzen können. Generell zeigt sich zudem, dass der Nichtbezug häufiger ist, wenn das Einkommen nur knapp unter der Anspruchsschwelle liegt; je kleiner die Lücke zur Bedarfsschwelle, desto wahrscheinlicher ist ein Nichtbezug.

3.2 Gründe für den Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Die im vorhergehenden Kapitel zur Sozialhilfe dargestellten Gründe für einen Nichtbezug gelten grundsätzlich auch für andere bedarfsabhängige Sozialleistungen. Auch hier zeigt die Forschung, dass anspruchsberechtigte Personen Leistungen aus unterschiedlichen Gründen nicht geltend machen. Die BFH hat in der Erststudie anhand von leitfadengestützten Interviews eine Typologie der Gründe für den Nichtbezug entwickelt. Die befragten Personen wurden in vier Gruppen eingeteilt:

Graphik 3: Typologie der Nichtbeziehenden



Quelle: Hümbelin, O. et al. (2021). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt - Ausmass und Beweggründe. BFH.

Ein Teil der Nichtbeziehenden wird als **überfordert** beschrieben. Diese Personen verfügen über wenig Wissen über das Sozialleistungssystem; sprachliche Barrieren, fehlende Informationen oder die Komplexität der Antragsverfahren führen dazu, dass sie sich überfordert fühlen und deshalb häufig keinen Antrag stellen. Andere werden als **verunsichert** charakterisiert. Sie vermuten teilweise, dass ein Anspruch bestehen könnte, verzichten jedoch aus Angst vor möglichen negativen Folgen auf eine Anmeldung, etwa wegen befürchteter Kontrollen, Verpflichtungen oder Auswirkungen auf Vermögen oder Aufenthaltsstatus. Teilweise beruhen diese Bedenken auch auf falschen Vorstellungen über die Anspruchsvoraussetzungen. Einer weiteren Gruppe gehören Personen an, die sich selbst nicht als bedürftig wahrnehmen und daher als **distanziert** beschrieben werden. Sie gehen davon aus, nicht zur Zielgruppe der Leistungen zu gehören, und versuchen stattdessen, ihre finanzielle Situation eigenständig zu stabilisieren, etwa durch Sparmassnahmen oder Anpassungen der Erwerbstätigkeit. Schliesslich gibt es auch Personen, die ihre möglichen Ansprüche kennen, sich jedoch bewusst gegen einen Leistungsbezug entscheiden; diese werden als **autark** bezeichnet. Für sie stehen Werte wie Selbstständigkeit und Eigenverantwortung im Vordergrund; staatliche Unterstützung wird teilweise als beschämend empfunden, weshalb sie eher auf private Netzwerke oder individuelle Lösungen zurückgreifen. Von den 21 befragten Personen war der Typus der Autarken am häufigsten vertreten.

Ergänzend zeigen die Studien der BFH, dass eine Kosten-Nutzen-Abwägung eine Rolle spielt: Wird der potenzielle Leistungsbetrag als gering eingeschätzt – etwa bei einer kleinen Differenz zur Bedarfsschwelle –, sinkt der Anreiz, ein Antragsverfahren zu beginnen. Wie bereits im Kapitel zur Sozialhilfe erwähnt, können zudem private Unterstützungsformen dazu beitragen, dass Leistungen nicht beantragt werden. Dazu gehören beispielsweise finanzielle Hilfe durch Familienangehörige oder günstige Wohnsituationen im gemeinsamen Haushalt. In solchen Fällen besteht zwar rechnerisch aufgrund der Steuerdaten ein Anspruch, die tatsächliche wirtschaftliche Situation weicht jedoch von den verfügbaren Daten ab.

Für Massnahmen zur Reduktion des Nichtbezugs stehen daher insbesondere jene Personen im Fokus, die grundsätzlich einen Anspruch hätten, diesen aber wegen Informationsdefiziten, Falschinformationen, Unsicherheit oder administrativen Hürden nicht geltend machen. Erst eine nächste Studie wird aufzeigen können, ob durch die zahlreichen Massnahmen, die in der Zwischenzeit ergriffen wurden, die ermittelten Personengruppen erfolgreich angesprochen werden konnten.

4. Massnahmen zur Bekämpfung des Nichtbezugs

Die Sozialhilfe hat bereits verschiedenste Massnahmen ergriffen, um den Nichtbezug von Sozialhilfe einzudämmen:

- o Website der Sozialhilfe in einfacher Sprache
- o Abbau administrativer Hürden bei der Erstanmeldung: digitales Anmeldeformular, weniger einzureichende Dokumente
- o Sozialleistungsrechner auf der Website
- o Persönliche Unterstützung bei der Anmeldung vor Ort
- o Persönliches Anschreiben an potenziell Anspruchsberechtigte (s. oben)

Des Weiteren wird von der Sozialhilfe eine verstärkte Zusammenarbeit mit privaten Beratungsstellen angestrebt. Deren konkrete Ausgestaltung ist noch in Prüfung (s. auch Abschnitt 5).

Auch das ASB hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um anspruchsberechtigte Personen besser über mögliche Ansprüche zu informieren und den Zugang zu Leistungen zu erleichtern. Dazu gehören insbesondere die Überarbeitung der Website mit benutzerfreundlicherer Struktur und Informationen in einfacher Sprache, mehrsprachige Erklärvideos und Tonaufnahmen zu den Leistungen und zum Vorgehen bei einer Antragstellung sowie ein Sozialleistungsrechner auf der kantonalen Website, der eine erste Einschätzung möglicher Ansprüche ermöglicht.

Weiter wurde der Zugang zu den Leistungen vereinfacht. So ist neben der Anmeldung für die Prämienvverbilligung neu auch die Anmeldung für Ergänzungsleistungen online möglich. Zudem informiert das ASB seit Februar 2026 gezielt Personen, die aufgrund ihrer Steuerdaten potenziell Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben könnten. Für die Antragsstellung können sich die Angeschriebenen von der Pro Senectute bzw. von der Pro Infirmis unterstützen lassen. Basel-Stadt ist damit der erste Kanton in der Schweiz, der eine solche proaktive Information umsetzt. Die Auswertung der Rückläufe steht noch aus und wird nach Abschluss des kürzlich gestarteten Versands erfolgen. Die Evaluation soll unter anderem aufzeigen, ob und in welchem Umfang solche Informationsschreiben dazu beitragen, dass potenziell anspruchsberechtigte Personen einen Antrag stellen und welcher Anteil davon tatsächlich anspruchsberechtigt ist. Zudem treibt das ASB mit dem Projekt eSozial die Digitalisierung im Sozialbereich voran. eSozial verfolgt das Ziel, sämtliche Prozesse durchgängig digital und damit benutzerfreundlich und zeitgemäss zu gestalten. Vom Leistungsantrag über den Entscheid bis hin zu weiterführenden Funktionen wie der Meldung von Änderungen sowie der transparenten Übersicht über laufende und abgeschlossene Fälle inklusive Statusinformationen. Damit leistet das Projekt einen wichtigen Beitrag zum Abbau administrativer Hürden und erleichtert den Zugang zu Leistungen spürbar. Besonders relevant könnte dies für die oben erwähnte Gruppe junger Erwachsener sein, die trotz bestehendem Anspruch bislang keine Prämienvverbilligungen beziehen.

5. Beantwortung der Fragen der Antragstellenden

Die Antragstellenden bitten daher die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- **ob die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe in den Folgejahren der Studie weiter zugenommen hat und wie sich die Quote auf Schweizer:innen und Ausländer:innen verteilt.**

Wie unter Abschnitt 2.1 ausgeführt, hat die Nichtbezugsquote zwar zugenommen, die absolute Zahl an Nichtbeziehenden aber abgenommen. Der Regierungsrat wertet dies als positiven Trend. Die Nichtbezugsquote der Schweizer Staatsangehörigen blieb in den Jahren 2016 und 2022 unverändert bei 26%, wohingegen jene der ausländischen Bevölkerung von 31% auf 34% gestiegen ist. Die Quote der ausländischen Staatsangehörigen beinhaltet auch alle quellenbesteuerten Personen, deren finanzielle Situation tendenziell unter- und die Nichtbezugsquote somit überschätzt wird. Insofern ist die Bevölkerung mit oder ohne Schweizer Staatsangehörigkeit in ähnlichem

Ausmass vom Nichtbezug der Sozialhilfe betroffen. Es bleibt zu beobachten, ob diese Quoten in den nächsten Jahren weiter auseinanderdriften werden.

- **ob seit Veröffentlichung der Studien zum Nichtbezug der Sozialhilfe und den bedarfsabhängigen Sozialleistungen die Gründe dafür vertiefter analysiert werden konnten und wenn nicht, ob diese noch vertieft analysiert werden.**

Die Gründe für den Nichtbezug von Sozialhilfe konnten anhand eines persönlichen Anschreibens an potenzielle Nichtbeziehende genauer beleuchtet werden. Siehe dazu Abschnitt 2.2.

Die Gründe für den Nichtbezug bedarfsabhängiger Sozialleistungen wurden seit der Veröffentlichung der Erststudie nicht vertieft analysiert; entsprechende Analysen sind derzeit auch nicht geplant. Der Fokus liegt vielmehr auf Massnahmen zur Reduktion des Nichtbezugs, insbesondere durch die Verbesserung der Information und der Zugänglichkeit der Leistungen. Weitere Hinweise auf Gründe für einen Nichtbezug werden aus der Auswertung der Rückmeldungen auf das persönliche Schreiben an Personen mit potenziellem EL-Anspruch erwartet (siehe Abschnitt 4).

- **welche Massnahmen die Regierung bereits umsetzen konnte, um die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe und den bedarfsabhängigen Sozialleistungen zu senken und wenn ja, inwiefern diese Massnahmen evaluiert wurden und welche Wirkung sie hatten.**

Die Sozialhilfe und das ASB haben zahlreiche Massnahmen ergriffen (siehe dazu Abschnitt 4). Die Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen einzuschätzen ist nur begrenzt möglich. Zudem konnten sich die vom ASB aufgrund der Erststudie eingeführten Massnahmen in der Nichtbezugsquote der Zweitstudie noch nicht niederschlagen, da diese auf Daten aus dem Jahr 2022 basiert und somit einen Zeitraum vor der Umsetzung der Massnahmen abbildet. Auch sind die Motive für den Nichtbezug so vielfältig, dass es nicht möglich sein wird, alle Nichtbeziehenden zu erreichen. Das WSU ist aber bemüht, den Zugang zu den finanziellen Unterstützungsleistungen so niederschwellig wie möglich zu gestalten und dem Nichtbezug aufgrund von Unwissen oder fehlender bzw. falscher Informationen entgegenzuwirken.

- **welche Massnahmen die Regierung weiter ergreifen will, um die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe und der oben genannten Sozialleistungen (PV, EL, MB) zu senken und welche Ziele sie sich diesbezüglich setzt.**

Das Thema des Nichtbezugs von Sozialleistungen wird auch auf Bundesebene aufmerksam verfolgt. So enthält der im Herbst 2025 publizierte Bericht zum Armutsmonitoring der Schweiz eine Übersicht über international erprobte Massnahmen zur Reduktion des Nichtbezugs. Die Analyse zeigt, dass verschiedene Ansätze – insbesondere im Bereich Information, Vereinfachung von Verfahren und proaktive Ansprache – als wirksam beurteilt werden. Ein Teil dieser Massnahmen wird im Kanton Basel-Stadt bereits umgesetzt.

Ergänzend wird eine verstärkte Zusammenarbeit mit privaten Beratungsstellen als sinnvoll erachtet. Diese nehmen für viele Betroffene eine wichtige Erstberatungsfunktion wahr und tragen wesentlich dazu bei, den Zugang zu Sozialleistungen zu erleichtern. Unterschiede in den kantonalen Regelungen sowie eine insgesamt komplexe Rechtslage können jedoch zu Unsicherheiten führen und den Zugang zu Leistungen erschweren.

Vor diesem Hintergrund erscheinen gezielte Informationsformate geeignet, um die Wissensbasis bei Fachpersonen weiter zu stärken und bestehende Unsicherheiten abzubauen. Denkbar sind etwa regelmässige Informationsveranstaltungen oder eine verstärkte Präsenz entsprechender Fachstellen bei Beratungsangeboten vor Ort. Solche niederschweligen Zugänge können dazu beitragen, Hemmschwellen abzubauen und potenziell anspruchsberechtigte Personen frühzeitig zu

erreichen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass dem Ausbau präventiver Angebote aufgrund der erforderlichen personellen Ressourcen Grenzen gesetzt sind.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist daran, einen Praxisleitfaden zum Thema Nichtbezug zu erarbeiten und hat dafür im Januar 2026 die Massnahmen der Kantone (im Sinne von *Good-Practice*-Beispielen) erfasst. Das WSU wird nach dessen Erscheinen nochmals prüfen, ob im Kanton Basel-Stadt die Umsetzung weiterer Massnahmen angezeigt ist.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Nicole Amacher und Konsorten betreffend «vertiefte Analyse der Entwicklung des Nichtbezugs von Sozialhilfe und bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie Massnahmen zur Senkung der Nichtbezugsquote» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

24.5266.02

WSU/P245266

Basel, 6. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2026

Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Ein Bus für Basel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Basel-Stadt hat ein dichtes Netz an bedarfsabhängigen Sozialleistungen und eine professionelle Sozialhilfe. Zudem gibt es verschiedene soziale Beratungsstellen und weitere Angebote für Menschen mit knappen Finanzen. Oft sind die Angebote und Leistungen jedoch wenig bekannt und der Zugang zu den Sozialleistungen und zur Sozialhilfe ist aufgrund von Formalitäten und Verständnisschwierigkeiten schwierig. Der GGG Wegweiser leistet bereits wertvolle Arbeit, u.a. mit der Website [sozialesbasel.ch](https://www.sozialesbasel.ch), wo alle Angebote aufgeführt sind. Doch leider ist auch diese Dienstleistung nicht allen bekannt. Das führt dazu, dass Leistungen nicht bezogen werden, auf welche die Menschen ein Anrecht hätten und dass Angebote nicht genutzt werden, die eigentlich eine wichtige Unterstützung sein können.

Damit die sozialen Angebote bekannter und die Hürden für Sozialleistungen tiefer werden, müssen Massnahmen ergriffen werden.

In der Stadt Zürich gibt es seit einigen Jahren das mobile Beratungsangebot «Ein Bus» - dieser ist in der ganzen Stadt unterwegs und bietet Sozialberatungen in Parks, auf Spielplätzen und vor sonstigen Zentren an.¹ Einen ähnlichen Ansatz verfolgt auch der Verein Fundus, der insbesondere ältere Menschen im öffentlichen Raum anspricht und berät. Der Ansatz «zu den Leuten» zu gehen, ist wirkungsvoll und soll weiter ausgebaut werden.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob auch im Kanton Basel-Stadt ein mobiles Beratungsangebot wie oben beschrieben möglich ist. Ziel dieses Angebotes wäre es, Sozialleistungen und bereits bestehende soziale Angebote und Beratungsstellen bekannter zu machen und Zugang zu ebendiesen zu verschaffen.

¹<https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/unterstuetzung/drogen/treffpunkte/einbus.html>

Beda Baumgartner, Melanie Eberhard, Nicole Amacher, Fleur Weibel, Johannes Sieber, Alex Ebi, Bruno Lötscher-Steiger, Christoph Hochuli, Oliver Bolliger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Aufsuchende Beratungsangebote in Basel-Stadt

In Basel-Stadt sind verschiedene Institutionen (mindestens teilweise) aufsuchend in der Beratung und Betreuung für verschiedene Zielgruppen unterwegs.

1.1 Fachteam Mittler im öffentlichen Raum

Dieses Fachteam der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt sucht Menschen mit einer Suchtmittelabhängigkeit im Umfeld der Kontakt- und Anlaufstellen und im öffentlichen Raum auf. Es pflegt den Kontakt zu den schwer zu erreichenden Konsumierenden und bietet niederschwellig Beratung und Unterstützung an. Das Fachteam unterstützt ausserdem Besucherinnen und Besucher des Tageshauses für Obdachlose sowie der Werkstatt Jobshop bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Das Angebot reicht von Einzelfallhilfe, Begleitung, Vermittlung an andere Stellen bis hin zu Kriseninterventionen. Bei Bedarf werden Sozialsprechstunden in weiteren Institutionen angeboten.

1.2 Zentrum für Abhängigkeit der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK)

Das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der UPK Basel leistet seit 2024 aufsuchende suchtpsychiatrische Arbeit. Das Angebot «LAST» umfasst sowohl Liaisondienste¹ als auch aufsuchende Tätigkeiten (Ärztin/Arzt, Pflegefachperson, Peer) in Zusammenarbeit mit dem Team Mittler im öffentlichen Raum. Diese Leistungen ermöglichen es, medizinische Notfälle frühzeitig zu erkennen und eine adäquate Behandlung sicherzustellen. Das Angebot wird aus dem Alkoholzehntelfonds mitfinanziert.

1.3 Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter

Seit über 40 Jahren bietet der «Schwarze Peter» aufsuchende Beratung und Unterstützung im öffentlichen und halböffentlichen Raum an. Er bewegt sich in einem Umfeld, in dem oft kein Wissen oder Vertrauen in die Soziale Arbeit vorhanden ist. Auf diese Art baut er mit Menschen auf der Strasse Kontakte auf und schafft so eine Verbindung und den Zugang zum Netz mit Helfenden. Die Mitarbeitenden gehen auf die individuellen Bedürfnisse und Anliegen der Menschen, die sie antreffen, ein. Sie leisten Unterstützungsarbeit, die der Verbesserung der Lebensqualität dient, sowie der Verelendung und Isolation entgegenwirkt. In Notsituationen wird sofortige Einzelfallhilfe und Begleitung organisiert. Zusätzlich bietet der Verein diverse Hilfeleistung in seinen Räumlichkeiten an, wie z.B. eine offene Sprechstunde mit Beratung, Meldeadressen unter denen Obdachlose ihre Post hinschicken können, Kleiderablagen und vieles mehr.

Der Schwarze Peter hat Ende Oktober 2025 ein zweijähriges Pilotprojekt der mobilen medizinischen und psychosozialen Grundversorgung gestartet: Die Mitarbeitenden sind mit einem Bus auf dem Vorplatz des Bahnhofs SBB, welcher ein beliebter Treffpunkt und Aufenthaltsort für Personen in schwierigen Lebenssituationen ist. Dort bieten sie soziale Beratung, medizinische Wundversorgung, Nothilfe, Triage und Informationsvermittlung sowie warme Getränke und Suppe an. Jeden Mittwochvormittag ist ein Arzt oder eine Ärztin der Universitären Psychiatrischen Kliniken für die medizinische Grundversorgung und -abklärung vor Ort. Damit bietet der Schwarze Peter zu den zahlreichen beratenden Angeboten eine Leistung an, wie sie in Basel-Stadt bisher gänzlich fehlte: Eine niederschwellige medizinische und psychologische Grundversorgung. Es ist geplant, die Anwesenheitszeiten auszuweiten und mit dem Bus auch an weiteren Orten, wie z.B. dem Claraplatz anwesend zu sein. Das Projekt ist von Anfang an auf gute Resonanz gestossen, auch bei Passantinnen und Passanten, die den Bahnhofsplatz überqueren. Das Pilotprojekt wird hauptsächlich durch die Christoph Merian Stiftung finanziert und vom Gesundheitsdepartement mit einem Beitrag von 1'000 Franken pro Jahr mitunterstützt. Eine allfällige Weiterführung sowie die dafür erforderliche Finanzierung werden zu gegebener Zeit durch den Verein Schwarzer Peter organisiert. Dieser steht hierzu sowohl mit der Sozialhilfe als auch mit der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements in Kontakt.

¹ Die Liaisondienste der Klinik für Kinder und Jugendliche beruhen auf dem Prinzip einer engen interdisziplinär ausgerichteten Zusammenarbeit mit pädagogischen Institutionen. Sie ermöglicht vielen Kindern und Jugendlichen, ergänzend zu den Angeboten der jeweiligen Einrichtung, eine angemessene psychiatrische Versorgung und psychiatrisch-psychologische Diagnostik.

1.4 FrauenOase

Die Frauenoase hat als Zielgruppe Frauen mit Lebensmittelpunkt «auf der Gasse», die von Abhängigkeitserkrankungen oder psychischen Erkrankungen betroffen sind oder sich in prekären Lebenssituationen befinden. Sie bietet Beratung und Erholung vor Ort sowie Begleitung auf Ämter und zu Terminen, ist jedoch auch aufsuchend tätig, sowohl im öffentlichen Raum als auch in anderen Einrichtungen des sozialen Basels.

1.5 Diakonische Stadtarbeit Elim

Elim setzt neben einem vielfältigen Angebot vor Ort auch ein Gassenteam ein. Dieses pflegt Beziehungen auf der Gasse und bietet persönliche und praktische Unterstützung, Beratung und Begleitung an. Daneben werden Leute bei sich zuhause, im Gefängnis oder im Spital besucht.

1.6 Aliena

Aliena, die Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe, besucht Sexarbeiterinnen regelmässig an deren Arbeitsorten und berät diese selbstbestimmungsfördernd, ressourcen- und zielorientiert sowie unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Sie bietet ebenfalls zusammen mit der Fachstelle der Römisch-Katholischen Landeskirchen Baselland und Basel-Stadt im Rahmen von «SiTa – Seelsorge im Tabubereich» aufsuchende Arbeit an. Dieses Angebot richtet sich an Personen, die in Randbereichen der Gesellschaft leben und arbeiten. Der Schwerpunkt der Projektstelle liegt zunächst im Bereich Seelsorge im Rotlichtmilieu. Sie macht die Angebote der Beratungsstellen bekannt, verweist auf weitere Unterstützungsangebote und nimmt sich Zeit für ein Gespräch.

1.7 Housing First Basel

Im Rahmen des Projekts Housing First, welches von der Heilsarmee für den Kanton Basel-Stadt betrieben wird, werden obdachlose Personen auf der Strasse aufgesucht. Über diesen Weg können sie nicht nur im Bereich Wohnen, sondern auch alle anderen sozialen, gesundheitlichen und alltäglichen Fragen beraten und unterstützt werden.

1.8 Mobile Jugendarbeit Basel (MJAB)

Für Jugendliche und junge Erwachsene gibt es speziell auf sie zugeschnittene, aufsuchende Angebote. Mittels Aufsuchender sozialer Arbeit werden in der Lebenswelt der Jugendlichen Kontakte zu diesen aufgebaut, partizipative und animatorische Projekte umgesetzt sowie Einzelne Personen begleitet.

1.9 Pro Senectute

Neben dem von den Anzustellenden erwähnten Fundus Basel gibt es auch für ältere Menschen spezifisch aufsuchende Projekte, so z.B. den Infobus «mobil bi dir» der Pro Senectute beider Basel. Ausserdem organisiert Pro Senectute eine Vielzahl von Projekten in denen Begegnung, Austausch und Information an unterschiedlichen Orten stattfinden kann.

1.10 Sozialberatung beim RAV

Seit Januar 2026 arbeiten das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und die Sozialhilfe im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojekts zusammen, um Stellensuchende gezielt und wirksam zu unterstützen. Ziel ist es, die nachhaltige Integration Stellensuchender in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Durchgeführt wird die Beratung vor Ort im RAV durch die «Präventive Beratung» der Sozialberatung Intake der Sozialhilfe. Damit wird ein bestehendes Angebot der Sozialhilfe dort für die Personen zugänglich, wo sie bereits in einem Beratungskontext sind und baut damit Hürden ab.

Die Beratung ist sehr niederschwellig, diskret und findet freiwillig statt. Sie kann durch die Betroffenen selbst direkt aufgesucht werden oder wird von den Personalberatenden des RAV empfohlen. Die Sozialberatung wird nicht zwangsweise zugewiesen und sie hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitslosen-Taggelder. Es ist sichergestellt, dass die Beratung vertraulich ist, d.h. die Personalberatenden des RAV erhalten nur eine Information, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist.

1.11 Diverse lokale Angebote

In den Quartieren wird viel niederschwellige Sozialarbeit geleistet, welche für die Bevölkerung nahe und einfach aufzusuchen ist. So z.B. der Treffpunkt Gundeli, der Treffpunkt Glaibasel oder das Internetcafé Planet13. Verschiedene soziale oder kirchliche Institutionen, Treffpunkte und Vereine für Migrantinnen und Migranten sowie Kulturvereine bieten Angebote an, bei denen man sich ebenfalls beraten lassen kann.

2. Fazit

In Basel besteht ein dichtes Netz an Beratungsstellen, die teilweise auch aufsuchend tätig sind und vor Ort niederschwellige Unterstützung anbieten. Ergänzend verfügt der Kanton über ein gut ausgebaut und aufeinander abgestimmtes System von Sozialleistungen, das auf unterschiedliche Lebenslagen ausgerichtet ist. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) hat die Tragweite der Problematik von allfälligem Nichtbezug von Sozialleistungen erkannt und bereits im Jahr 2021 eine erste Studie zum Thema Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in Basel-Stadt durchführen lassen. Im Anschluss daran hat das WSU entschieden, ein Monitoring für die Sozialhilfe und die ihr vorgelagerten Sozialleistungen einzurichten. In regelmässigen Abständen wird überprüft, wie viele Personen in Basel-Stadt trotz rechnerischem Anspruch auf den Bezug einer Sozialleistung verzichten. Im Januar dieses Jahres wurden die neuesten Resultate aus einer Folgestudie publiziert.² Die Beantwortung des damit verbundenen Anzugs Nicole Amacher und Konsorten betreffend «Vertiefte Analyse der Entwicklung des Nichtbezugs von Sozialhilfe und bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie Massnahmen zur Senkung der Nichtbezugsquote» (P245143) ist im April 2026 erfolgt.

Das vom Anzug angesprochene mobile Beratungsangebot «Ein Bus» in Zürich richtet sich primär an Personen am Rande der Gesellschaft, um ein Grundangebot der Überlebenshilfe und Beratung anzubieten. Die Voraussetzungen in der Stadt Zürich sind jedoch nicht dieselben wie in Basel-Stadt. Berücksichtigt man das flächenmässig wesentlich kleinere Basler Stadtgebiet, ist die Dichte von vorhandenen Angeboten sehr gross und deckt gewisse Zielgruppen sogar mehrfach ab.

Gemäss der Information von Institutionen, die in Basel-Stadt vor Ort arbeiten, ist es denn auch oft nicht die fehlende Kenntnis der Angebote, welche Menschen daran hindert, diese aufzusuchen. Diese haben teilweise eine grundsätzliche Skepsis gegenüber Angeboten der öffentlichen Hand. Andererseits gibt es auch Personen, die bewusst den Angeboten fernbleiben. Solche Menschen erreicht man auch mit einem zusätzlichen mobilen Beratungsangebot nicht.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei der aufsuchenden Beratung in Basel-Stadt genügend Angebote vorhanden sind, welche alle Zielgruppen abdecken. Dass diese Angebote die Menschen nicht erreichen sollen, kann der Regierungsrat mit Verweis auf die obigen Ausführungen nicht bekräftigen. Aus diesem Grund sieht er keinen Bedarf an einem zusätzlichen, mobilen Angebot.

² Hümbelin, O. et al. (2021). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe. Berner Fachhochschule BFS, Soziale Arbeit. URL: [Nichtbezug bedarfsabhängige Sozialleistungen Basel-Stadt](#), aufgerufen am 29.1.26

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Ein Bus für Basel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

25.5519.02

WSU/P255519

Basel, 15. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2026

Motion Nicola Goepfert und Konsorten betreffend «Überbrückungsbeiträge in zeitlich befristeten Notlagen für Sans-Papiers»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 die nachstehende Motion Nicola Goepfert und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt leben mehrere Tausend Sans-Papiers. Diese sind überwiegend Arbeitsmigrant*innen aus Staaten ausserhalb der Europäischen Union. Sie arbeiten unter prekären Arbeitsbedingungen, zum grössten Teil in privaten Haushalten als Hausangestellte. Sie erledigen Hausarbeiten, betreuen Kinder und kümmern sich um pflegebedürftige Menschen. Weitere Arbeitssektoren von Sans-Papiers sind beispielsweise die Bauindustrie und der Gastronomiesektor. Es ist wissenschaftlich belegt, dass irreguläre Migration vorwiegend auf den Bedarf nach flexiblen Arbeitskräften in Niedriglohnsektoren zurückzuführen ist. Nahezu 90% der Sans-Papiers sind arbeitstätig, die anderen 10% sind zu einem grossen Teil Kinder. Mehr als 50% von ihnen lebt länger als fünf Jahre in der Schweiz. Weitere 25% leben bereits zwischen ein und fünf Jahren hier. Diese Zahlen zeigen, dass der Lebensmittelpunkt des weitaus grössten Teils der Sans-Papiers hier ist.

Aufgrund ihrer Nationalität haben Sans-Papiers trotz Arbeitsstelle, oft jahrelangem Aufenthalt und guter Integration keinen Anspruch auf eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Auch die Kinder von Sans-Papiers haben keinen Anspruch auf eine Bewilligung. Folglich sind diese Personen im Arbeitsmarkt grossen Diskriminierungen und Willkür ausgesetzt und haben zusätzlich keinerlei Anspruch auf staatliche soziale Leistungen, weil ihnen ansonst ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen drohen.

Dies führt zu einem Dilemma: Trotz der Arbeitstätigkeit von Sans-Papiers gibt es immer wieder Notlagen, in denen es zu Einkommensausfällen oder schwierigen finanziellen Situationen kommen kann. Beispiele dafür sind Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, Arbeitsplatzverlust oder temporäre Arbeitszeitreduktionen. Ebenso kann es sein, dass grosse Folgeprobleme und Folgekosten drohen im Fall einer medizinischen Unterversorgung oder Obdachlosigkeit. Und in einigen Fällen kann es auch um die Gewährleistung des Kindeswohls gehen.

Für diese Fälle braucht es zeitlich befristete Überbrückungsgelder, die in einer Notlage helfen. Die Anlaufstelle für Sans-Papiers (ALS) verfügt bereits über einen solchen finanziellen Topf, dieser ist jedoch relativ klein und nicht mit vielen Mitteln ausgestattet.¹ Während der Covid19-Pandemie hat der Regierungsrat zusätzliche Gelder gesprochen, welche die ALS an notleidende Personen verteilen konnte. Ein Blick auf die Auswertungen der ALS zeigt: Die ausbezahlten Gelder lagen deutlich unter den Ansätzen für Asylsuchende oder Personen in der Nothilfe im Kanton Basel-Stadt. Die betroffenen Personen erhielten in den Jahren 2020-2022 zwischen 2,65 und 4,40 Franken pro Tag. Die ALS hatte dabei deutlich mehr Gesuche zu verzeichnen, als Gelder gesprochen werden konnten. Mit dem Ende der Pandemie fielen alle zusätzlichen Gelder des Kantons weg. Der Bedarf für Überbrückungsbeiträge in zeitlich befristeten Notlagen ist aber geblieben.²

Der Regierungsrat wird darum beauftragt, innert zwei Jahren eine Grundlage dafür zu schaffen, die Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel-Stadt mit einem jährlichen finanziellen Beitrag zur Überbrückung finanzieller Notlagen von Sans-Papiers auszustatten. Die Kriterien für die Unterstützung und Auszahlung an die Betroffenen sollen dabei zwischen der Anlaufstelle für Sans-Papiers und dem Regierungsrat direkt vereinbart werden, sie sollen sich aber an den oben genannten Beispielen und Kriterien für Notsituationen orientieren.

¹ Im Normalfall: 82'000 Franken pro Jahr. Letztes Jahr wurden etwa 120'000 Franken ausbezahlt, wobei längst nicht alle Anfragen um finanzielle Unterstützung von Sans-Papiers in Notlagen erfüllt werden konnten. Der Topf fiel aufgrund einer Spende einer Stiftung im Jahr 2024 einmalig höher aus.

² https://sans-papiers-basel.ch/notwendigkeit_unterstuetzung/

Nicola Goepfert, Christoph Hochuli, Beda Baumgartner, Fleur Weibel, Brigitte Gysin, Thomas Widmer-Huber, Johannes Sieber, Daniel Gmür, Michael Graber, Heidi Mück, Nicole Amacher»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert zwei Jahren eine Grundlage dafür zu schaffen, die Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel-Stadt mit einem jährlichen finanziellen Beitrag zur Überbrückung finanzieller Notlagen von Sans-Papiers auszustatten. Die Kriterien für die Unterstützung und Auszahlung an die Betroffenen sollen dabei zwischen der Anlaufstelle für Sans-Papiers und dem Regierungsrat direkt vereinbart werden, sie sollen sich aber an den oben [d.h. in der Motionsbegründung] genannten Beispielen und Kriterien für Notsituationen orientieren.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Motion ist ein verbindlicher Auftrag des Grossen Rats an den Regierungsrat. Dieser Auftrag kann vom Regierungsrat nur erfüllt werden, wenn er im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats (§ 42 Abs. 1 GO) oder des Regierungsrats (§ 42 Abs. 1^{bis} GO) liegt. Dies ist vorliegend nicht gegeben: Die Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel-Stadt ist eine nichtstaatliche Organisation. Eine Übertragung der Ausrichtung von Überbrückungsbeiträgen auf die Anlaufstelle erfordert zwangsläufig

deren Mitwirkung. Damit liegt die Motionsforderung weder vollständig im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats noch des Regierungsrats und kann deshalb nicht Gegenstand einer Motion sein.

1.4 Schlussfolgerung

Das vorliegende Begehren kann nicht Gegenstand einer Motion im Sinne von § 42 Abs. 1 und 1^{bis} GO sein und ist deshalb als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zur inhaltlichen Beurteilung der Motion

2.1 Sans-Papiers im Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt leben geschätzte 4'000 Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten ohne geregelten Aufenthalt, sogenannte Sans-Papiers.¹ Die grosse Mehrheit der Sans-Papiers ist den Behörden nicht bekannt und lebt meist über viele Jahre hier. Sans-Papiers bestreiten ihren Lebensunterhalt vorwiegend selbständig und beziehen namentlich keine staatlichen finanziellen Leistungen. Sie arbeiten vorwiegend in privaten Haushalten als Hausangestellte sowie in der Pflege und Betreuung, wie auch im Bau- und Gastronomiesektor. Die Arbeitsverhältnisse von Sans-Papiers sind geprägt von Unsicherheit, niedrigen Löhnen, Arbeit auf Abruf und unregelmässige Pensen. Viele Arbeitgebende bezahlen Löhne unterhalb des Mindestlohns, verlangen überlange Arbeitszeiten, gewähren keine Ferien und leisten keine Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft. Dabei können die betroffenen Sans-Papiers ihre rechtlichen Ansprüche gegenüber den Arbeitgebenden aus Angst vor einer Ausweisung oder Ausschaffung faktisch nicht geltend machen. Trotz diesen mitunter prekären finanziellen und gesundheitlichen Bedingungen verbleiben viele Betroffene aus den unterschiedlichsten Gründen in der Schweiz.

Unter den in Basel lebenden Sans-Papiers befinden sich auch mehrere hundert Kinder und Jugendliche, die hier aufwachsen. Ihre Lebenssituation ist geprägt von Angst vor Entdeckung und Ausschaffung, sozialer Isolation, Armut und unsicheren Zukunftsperspektiven. Kindliche Entwicklung und Bildungschancen bleiben dadurch oft eingeschränkt.

Eine finanzielle Notlage der Eltern verschärft die Belastung der Kinder weiter: Etwa ein Verlust des Wohnraums oder häufige Umzüge erschweren stabile, kindgerechte Lebensverhältnisse und den Schulweg. Auch mangelnde Mittel für schulische Betreuung oder Freizeitangebote mindern Lern- und Entwicklungsgelegenheiten. Wer wenig Geld hat, muss zudem auf Grundlegendes verzichten. Viele armutsbetroffene Familien schränken ihre Ausgaben zu Ungunsten einer gesunden Ernährung ein. Dies hat direkte Auswirkungen auf die körperliche Entwicklung der Kinder. Armutsbetroffene Kinder leiden nachweislich häufiger an psychosozialen Beschwerden, sie sind öfter übergewichtig und chronisch krank.

2.2 Unterstützung in zeitlich befristeten Notlagen

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion grundsätzlich. Unter Anerkennung des Faktischen soll der Kanton zur Überbrückung zeitlich befristeter Notlagen von Sans-Papiers beitragen können. Sans-Papiers sind zwar verpflichtet, das Land zu verlassen. Faktisch leben sie jedoch aus unterschiedlichsten Gründen seit vielen Jahren in der Schweiz und bestreiten ihren Lebensunterhalt weitgehend selbständig. Durch ihre Arbeit tragen Sans-Papiers auch massgeblich zur Wertschöpfung im Kanton bei. Gleichzeitig sind sie aufgrund des ungeregelten Aufenthaltsstatus besonders von Missbrauch durch Arbeitgebende betroffen. Damit steigt deren Risiko, kurzzeitig unter das absolute Minimum zu fallen, was für ein menschenwürdiges Leben notwendig ist.

¹ Die Schätzung beruht auf einem Bericht von B,S,S, SFM und Universität Genf im Auftrag des SEM zur Situation der Sans-Papiers in der Schweiz, 2015: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2016/2016-04-25.html>

Alle in der Schweiz lebenden Menschen, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status, haben einen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Hilfe und Betreuung in Notlagen (Art. 12 BV). Dies umfasst das Recht auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Aufgrund des ungeregelten und den Behörden unbekannten Aufenthaltsstatus von Sans-Papiers kann die Sozialhilfe auch in zeitlich begrenzten Notsituationen faktisch keine Hilfe leisten. Diese Lücke im Sozialleistungssystem und die damit einhergehende Not betroffener Personen wurde während der Covid-19-Pandemie in vielen Schweizer Städten besonders sichtbar.

Der Bund und die Kantone tragen bereits in verschiedenen Bereichen zum Grundrechtsschutz von Sans-Papiers bei, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus. Die involvierten staatlichen Behörden sind zu deren Verwirklichung explizit von einer Meldepflicht an die Migrationsbehörden ausgenommen:

- **Bildung:** Alle in der Schweiz lebenden Kinder haben ein Grundrecht auf Bildung und unterliegen der Schulpflicht, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Schulen dürfen keine Daten an Migrationsbehörden weitergeben. Auch der Besuch von Gymnasien, Fachmittelschulen oder anderen weiterführenden Schulen nach der obligatorischen Schulzeit ist für Sans-Papiers-Kinder möglich, da Schulen nicht zur Meldung verpflichtet sind. Auch eine Lehre ist grundsätzlich möglich. Seit Juni 2024 kann eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Lehre beantragt werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.
- **Krankenversicherung:** Alle in der Schweiz lebenden Personen sind grundsätzlich versicherungspflichtig und haben das Recht auf eine Grundversicherung, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Versicherer müssen entsprechend auch Sans-Papiers aufnehmen und dürfen keine Daten an Behörden weitergeben. Dies wurde durch Weisungen und Informationsschreiben der zuständigen Bundesämter wiederholt bestätigt.
- **Gesundheitsversorgung:** Auch Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Spitälern ist es untersagt, persönliche Daten an Migrationsämter, Polizei oder andere Behörden weiterzugeben.
- **Prämienverbilligung:** Sans-Papiers haben zwar das Recht auf Abschluss einer Krankenversicherung, doch die hohen Prämien übersteigen meist ihr Budget, weshalb viele darauf verzichten müssen. Im Kanton Basel-Stadt können Sans-Papiers Prämienverbilligung beantragen. Die Daten werden nicht dem Migrationsamt gemeldet. Die Anlaufstelle für Sans-Papiers unterstützt beim Antrag.

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Situation von Sans-Papiers in sozialen Notsituationen zu verbessern. Er möchte hierzu die Möglichkeit schaffen, Sans-Papiers zur Überbrückung zeitlich befristeter Notlagen finanziell zu unterstützen, dies aber nur bei Sans Papiers, welche schon länger in der Schweiz sind. Damit möchte er einen Beitrag zur Bekämpfung der negativen Effekte von Notlagen einer Bevölkerungsgruppe leisten, welche besonders vulnerabel und schwer zu erreichen ist. Im Vordergrund steht dabei insbesondere auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen.

2.3 Umsetzung des Motionsanliegens

Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen eines Anzugs zu prüfen, in welcher Form das Motionsanliegen aufgenommen werden kann.

2.3.1 Finanzhilfe zur Unterstützung einer zivilgesellschaftlichen Organisation

Die Motion sieht vor, dass die Ausrichtung der geforderten Überbrückungshilfe einer NGO obliegt. Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat die NGO mit einem jährlichen finanziellen Beitrag ausstatten. Die Ausrichtung von Überbrückungshilfen für Sans-Papiers in Notlagen durch eine private NGO würde damit zur Verwirklichung des Grundrechts auf Hilfe in Notlage beitragen (Art. 35 BV).

Die finanziellen Leistungen an Sans-Papiers könnten insbesondere dabei unterstützen, zeitlich befristete Notlagen zu überbrücken, etwa infolge von Lohnausfällen bei Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Arbeitsplatzverlust oder vorübergehenden Arbeitszeitreduktionen. Zudem könnten sie einen Beitrag zur Vermeidung von Folgeproblemen und Folgekosten leisten, beispielsweise im Zusammenhang mit medizinischer Unterversorgung oder drohender Obdachlosigkeit. Dem Regierungsrat ist dabei im Sinne von Art. 11 BV ein Anliegen, dass die von der Motion geforderten Überbrückungshilfe insbesondere auch dem Schutz, dem Wohlergehen und der gesunden Entwicklung von Sans-Papiers-Kindern zugutekommt. In der Leistungsvereinbarung könnte der Kanton auch Auflagen machen, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, insbesondere an eine Mindestaufenthaltsdauer.

Staatsbeitragsrechtlich könnte die Umsetzung der Forderung in Form einer kantonalen Finanzhilfe gemäss Staatsbeitragsgesetz (StBG) an die NGO erfolgen. Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an soziale Organisationen ist in Basel-Stadt übliche Praxis. Der Kanton Basel-Stadt geht für die Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben oder der Förderung freiwilliger Leistungen im öffentlichen Interesse zahlreiche Partnerschaften mit Dritten ein. Private Stiftungen, Vereine und kirchliche Organisationen ergänzen das System der sozialen Sicherheit und entlasten die Sozialhilfe. In vielen Fällen spezialisieren sich private Organisationen auf bestimmte Bereiche und Anspruchsgruppen der sozialen Arbeit und richten dabei zielgruppenspezifische Leistungen aus. Der Kanton leistet aktuell Finanzhilfen an rund zehn Organisationen, welche im Bereich Armutsbekämpfung Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, seien dies Sachleistungen (Bsp. Gasenküche), Beratungsleistungen (Bsp. Schwarzer Peter) oder finanzielle Direkthilfe (Bsp. Winterhilfe).

Die Anlaufstelle für Sans-Papiers erhält vom Kanton bisher keinen regulären Staatsbeitrag. Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Regierungsrat insgesamt 400'000 Franken an den Corona-Hilfsfonds der Anlaufstelle für Sans-Papiers bewilligt. Damit konnte die Anlaufstelle ihren Nothilfefonds zusammen mit Zuwendungen der Christoph Merian Stiftung, weiteren Stiftungsmitteln und privaten Spenden substanziell aufstocken und existenzielle Notlagen von Sans-Papiers abfedern. Eine längerfristige Umsetzung im Sinne des Motionswillens soll mit der Anzugsbeantwortung geprüft werden.

2.3.2 Weitere Ansätze

Im Zusammenhang mit der Ausrichtung von finanziellen Leistungen an Sans-Papiers gilt zu berücksichtigen, dass die Rechtslage derzeit nicht abschliessend geklärt ist. Entsprechende verwaltungsgerichtliche Entscheide über Unterstützungsleistungen der Städte Bern und Zürich stehen noch aus und werden in den kommenden Monaten erwartet.

Aus den Erwägungen der noch nicht rechtskräftigen Urteile von Rechtsmittelinstanzen in diesen beiden Kantonen liesse sich ableiten, dass das vorliegende Motionsanliegen als rechtswidrig beurteilt werden könnte, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der migrationsrechtlichen Meldepflicht, eine Vereitelung von Bundesrecht oder eine Förderung rechtswidrigen Aufenthalts.

Die hier vorliegende Ausgangslage und der Motionsinhalt unterscheiden sich jedoch wesentlich von jener in den genannten Städten. Zum einen betreffen die beiden Verfahren in Bern und Zürich auch die Frage der Vereinbarkeit der städtischen Leistungen mit kantonalem Recht, was für den Kanton Basel-Stadt nicht relevant ist. Zum anderen beschränkt sich der vorliegende Motionstext ausschliesslich auf Sans-Papiers und bezieht sich nicht auch auf Personen mit ausländerrechtlicher Bewilligung. Im Weiteren gilt es allgemein zu beachten, dass der Anspruch auf Nothilfe – im Gegensatz zur Sozialhilfe – nicht an den Nachweis einer Aufenthaltsbewilligung geknüpft ist. So bewegen sich die gemäss Motionstext vorgesehenen Unterstützungsbeiträge im Einzelfall im Rahmen der Ansätze der Nothilfe gemäss den Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe und sind zeitlich klar befristet. Es würden keine neuen individualrechtlichen Leistungsansprüche geschaffen.

Dennoch scheint eine Klärung der Rechtslage angezeigt, namentlich mit Bezug auf das Verhältnis zwischen dem grundrechtlichen Anspruch auf Nothilfe gemäss Art. 12 BV und den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG). Der Regierungsrat beabsichtigt daher, die Urteile der genannten Verfahren – wo für den Kanton Basel-Stadt und das vorliegende Motionsanliegen einschlägig – in seine weitere Beurteilung einzubeziehen und die Ausgestaltung seiner Vorlage bei Bedarf entsprechend anzupassen.

2.4 Fazit

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motion. Das vorliegende Begehren kann nicht Gegenstand einer Motion im Sinne von § 42 Abs. 1 und 1^{bis} der Geschäftsordnung sein und ist daher aus motionsrechtlichen Gründen als unzulässig zu qualifizieren. Der Regierungsrat ist aber bereit, im Rahmen eines Anzugs eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Unterstützung von Sans-Papiers zur Überbrückung von Notlagen verbessert. Dabei werden die noch hängigen verwaltungsgerichtlichen Urteile zu finanziellen Unterstützungsleistungen von Sans-Papiers in den Städten Bern und Zürich – soweit für den Kanton Basel-Stadt und das vorliegende Motionsanliegen einschlägig – berücksichtigt.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Nicola Goepfert und Konsorten betreffend „Überbrückungsbeiträge in zeitlich befristeten Notlagen für Sans-Papiers“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

19.5290.04

19.5299.04

WSU/P195290, P195299

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Wasserstoff-tankstellen

und

Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «Chance für eine regionale Leuchtturm-Zusammenarbeit? Batterie- und H2-Brennstoffzellen-Antrieb»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 vom Schreiben 19.5290.02 des Regierungsrates vom 1. Dezember 2021 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Martina Bernasconi stehen gelassen. Entsprechend dem Zwischenbericht des Regierungsrats vom 6. März 2024 (Schreiben 19.5290.03) hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 10. April 2024 den Anzug Martina Bernasconi erneut stehen gelassen und dem Regierungsrat wiederum zum Bericht überwiesen:

«Die Technologie des Wasserstoffes als Antriebsenergie entwickelt sich konstant weiter. Die ersten Tankstellen wurden in der Schweiz gebaut und Unternehmen steigen auf Nutzfahrzeuge mit Wasserstoff um. Der Vorteil von Wasserstoff als Antriebsenergie ist, dass keine CO₂-Emissionen und schädliche Abgasemissionen entstehen, einzig Wasserdampf. Der Tankvorgang erfordert ungefähr gleich viel Zeit wie das Tanken von Benzin oder Diesel. Die Treibstoffkosten pro Kilometer entsprechen in etwa den heutigen Kosten für Benzin und Diesel bei einer Reichweite von ca. 600 Kilometer. Der Erdölimport kann durch die Nutzung von Wasserstoff als Antriebsenergie reduziert werden, da Wasserstoff in der Schweiz produziert werden kann. Wichtig ist, dass der Wasserstoff aus nachhaltig produziertem Strom gewonnen wird. Weiter kann die im Sommer oft überschüssige Solarenergie zur Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyse verwendet werden.

Was noch fehlt ist ein Tankstellennetz, um Personenwagen (700 bar) und Nutzfahrzeuge oder Busse (350 bar) mit Wasserstoff zu tanken. Momentan werden die Wasserstofftankstellen von Pionieren in dieser Technologie gebaut, hauptsächlich inländische Tankstellenbetreibende (z.B. Migros, Coop). Basel-Stadt hat den Klimanotstand ausgerufen, soll deshalb als umweltfreundlicher Kanton eine Pionierrolle für diese CO₂-freien Technologien übernehmen und dafür die bestmöglichen Rahmenbedingungen bieten.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Inwiefern es der Regierungsrat als sinnvoll erachtet, dass im Kanton Basel-Stadt ein Wasserstoff-tankstellennetz aufgebaut wird?
2. Wo wären in Basel geeignete Standorte für Wasserstofftankstellen?
3. Wie kann Basel-Stadt die Rahmenbedingungen verbessern, damit ein entsprechendes Tankstellennetz aufgebaut werden kann?

Martina Bernasconi, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Peter Bochsler, Erich Bucher, David Jenny, Beat Braun, Mark Eichner»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 vom Schreiben 19.5299.02 des Regierungsrates vom 1. Dezember 2021 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Lisa Mathys stehen gelassen. Entsprechend dem Zwischenbericht des Regierungsrats vom 6. März 2024 (Schreiben 19.5299.03) hat der Grosse an seiner Sitzung vom 10. April 2024 den Anzug Lisa Mathys erneut stehen gelassen und dem Regierungsrat wiederum zum Bericht überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt hat sich längst dazu verpflichtet, dass umweltfreundliche Fahrzeuge beschafft werden müssen, wenn kantonseigene Flotten erneuert werden müssen. Jüngst hat der Grosse Rat für die Beschaffung von Kehr- und Fahrzeugen mit Elektro-Antrieb rund 19 Mio. Franken gesprochen.

Fahrzeuge mit Batterien werden, wegen der Emissionen, die bei der Produktion der Batterie anfallen und weil ihre Entsorgung nicht zufriedenstellend gelöst ist, immer wieder kritisch beurteilt. Auch die Lebensdauer der Batterien ist noch nicht befriedigend. Immerhin können viele für Fahrzeuge nicht mehr taugliche Batterien zu anderen Zwecken weiterverwendet werden.

Eine andere Variante des umweltfreundlichen, CO₂-neutralen Antriebs von Fahrzeugen sind H₂-Brennstoffzellen. Diverse Experten halten diese Technologie mittelfristig für sehr aussichtsreich. In Japan sollen bis 2030 800'000 Brennstoffzellen-Busse unterwegs sein, in Deutschland haben einige Städte wie Köln oder Wuppertal mit deren Beschaffung gestartet. Jüngst hat ein grosser Schweizer Detailhändler öffentlich gemacht, dass er mittelfristig für seine LKW-Flotte auf diese Antriebsvariante setzt und erste H₂-Tankstellen errichten wird.

Vorteile von Wasserstoff gegenüber Strom sind, dass Wasserstoff besser (ohne Verlust) gespeichert werden kann, dass die Reichweite der Fahrzeuge höher ist und dass der Tank-Vorgang deutlich kürzer ist. Nachteile sind, dass bei der Gewinnung von Wasserstoff Energie verloren geht und dass die Betankungs-Infrastruktur neu gebaut werden muss. Zudem muss sichergestellt werden, dass genug Wasserstoff «grüner» Herkunft vorhanden ist, um zur Gewinnung von H₂ nicht in eine unheilige Abhängigkeit (z.B. von umweltschädlicher Abluft oder aus nicht-nachhaltigen Quellen) zu geraten.

In unserer Region, in Baden-Württemberg, startet im Oktober das sogenannte «WasserstoffReal-labor»-Projekt, wo Anwendungsfälle mit H₂-Brennstoffzellen ausgearbeitet und für eine Projektumsetzung vorbereitet werden sollen.

Der Druck, emissionsarme Antriebs-Technologien für Fahrzeuge voranzubringen, ist hoch. Es ist der ideale Zeitpunkt für eine regionale Zusammenarbeit mit Leuchtturm-Charakter

Die Anzug-Stellenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- ob eine regionale Zusammenarbeit (mindestens mit D und BL) zur wissenschaftlichen Begleitung der Weiterentwicklung der Wasserstoff betriebenen Brennstoffzellen-Technologie möglich ist
- ob sich diese Zusammenarbeit auf die Förderung und die Bemühungen emissionsfreier, erneuerbarer Flugtreibstoffe (gemäss Anzug 17.5069.01) ausweiten und anwenden lässt
- ob es sinnvoll und möglich ist, im Falle eines anstehenden Flottenersatzes die H₂-Brennstoffzellen-Technologie neben batteriebetriebenen Fahrzeugen in den Offerten-Prozess einzubeziehen
- welche Infrastruktur-Erweiterungen (Tankstellen) nötig wären, um den kantonalen Kraftfahrzeugpark auf Wasserstoff-Antrieb umzustellen
- ob «grüner» Wasserstoff (z.B. aus überschüssigem Solarstrom) in genügender Menge in der Region produziert resp. bezogen werden kann.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten, die Vor- und Nachteile von Batterie-Antrieb gegenüber H₂-Brennstoffzellen-Antrieb darzulegen und aufzuzeigen, welche Erwägungen und Vergleiche dazu bereits gemacht wurden.

Lisa Mathys, Kaspar Sutter, Esther Keller, Beda Baumgartner, Barbara Wegmann, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Jörg Vitelli, Katja Christ, Martina Bernasconi, Thomas Gander, Beat Braun, Christian Griss, Beat Schaller, Daniela Stumpf»

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Vorbemerkung

Die Anzüge von Martina Bernasconi und Konsorten sowie von Lisa Mathys und Konsorten thematisieren beide das Thema der Wasserstoffmobilität. In seinen Berichten zu den beiden Anzügen vom 1. Dezember 2021 (Schreiben Nr. 19.5290.02 und Nr. 19.5299.02) hatte der Regierungsrat auf den engen inhaltlichen Zusammenhang der Anzüge hingewiesen. Mit dem Zwischenbericht vom 6. März 2024 (Schreiben Nr. 19.5290.03 und Nr. 19.5299.03) nahm der Regierungsrat daher zu beiden Anzügen gleichzeitig Stellung. Dasselbe gilt für den vorliegenden Zwischenbericht.

2. Stand

Mit seinem Bericht zum Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend "Die Region Basel fit für Wasserstoff machen" (Schreiben Nr. 13.5340.02 vom 11. Februar 2026) hat der Regierungsrat unterdessen die Strategie der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten vorgelegt. Die Strategie zeigt auf, wie sich der zukünftige Bedarf in der Region entwickeln dürfte, und benennt zentrale Leitsätze sowie Handlungsfelder für den Weg zu einer regionalen Wasserstoffwirtschaft.

Die der Strategie zugrundeliegende Studie zeigt, dass der Bedarf an grünem, auf Basis erneuerbarer Energie erzeugtem Wasserstoff und seinen Derivaten bis zum Jahr 2050 je nach Szenario zwischen 0,4 und 3,4% des heutigen Energieverbrauchs liegt. Grüner Wasserstoff wird dabei vor allem dort wichtig sein, wo es kaum Alternativen gibt, beispielsweise bei Hochtemperaturprozessen in der Industrie, im Schwerverkehr, in der Schifffahrt oder bei der langfristigen Energiespeicherung zur Sicherstellung der Versorgung. Feststellung ist auch, dass sich die Wasserstoffwirtschaft national und international in einer frühen Phase befindet und viele Fragen zu Technologie, Verfügbarkeit und Kosten noch offen sind.

Die Strategie zeigt klar auf, dass mit Blick auf die Region der Bedarf an grünem Wasserstoff im Mobilitätssektor vorrangig im Schwerlastverkehr auf der Strasse und in der Binnenschifffahrt liegt. Herausforderung ist insgesamt vor allem die Verfügbarkeit ausreichender Mengen an grünem Wasserstoff. Die Strategie legt daher im Einklang mit den nationalen Entwicklungen einen Hauptfokus auf die Produktion von grünem Wasserstoff und die Einbindung in die internationale Wasserstoffversorgung, wo Basel mit den Rheinhäfen einen Transportknotenpunkt der Schweiz bilden kann.

In der regionalen Wasserstoffstrategie werden verschiedene Anliegen der beiden Anzüge Bernasconi und Mathys adressiert, so etwa die Fragen nach Rahmenbedingungen, regionaler Zusammenarbeit oder Produktionsmöglichkeiten für grünen Wasserstoff. Eine weitergehende Antwort zu diesen Aspekten wird daher im Rahmen der Massnahmen der Strategie liegen. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen im Bericht zum Anzug Albietz zu verweisen.

Zum konkreten Anliegen des Anzugs Bernasconi betreffend den Aufbau eines Wasserstoff-Tankstellennetzes kann – wie schon im Schreiben zum Anzug vom 1. Dezember 2019 – festgehalten werden, dass eine solche Fein-Verteilinfrastruktur erst nachgelagert eine Rolle spielt und vor dem Hintergrund einer erhärteten Bedarfsentwicklung beurteilt werden muss. Hier spielt auch die Entwicklung der Fahrzeugtechnologie eine Rolle. Wie ausgeführt betrifft dies in allererster Linie den Schwerlastverkehr. Voraussetzung ist generell, dass die Produktion von «grünem» Wasserstoff in genügender

Menge sowie die Lagerung und Verteilung gesichert ist. Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht sagen, wie schnell und mit welcher Wirtschaftlichkeit solche Lösungen bereitstehen und wie die einzelnen Teilsysteme, wozu Wasserstofftankstellen gehören, auszugestalten sind.

Mit Blick auf die Fragen des Anzugs Mathys ist vor dem Hintergrund der Analysen der Wasserstoffstrategie festzustellen, dass sich der in Basel eingeschlagene Weg zur Förderung der batteriegestützten Elektromobilität bestätigt. Wasserstoffantriebe, ob direkt oder indirekt mit Brennstoffzellen, spielen im individuellen oder auch leichten Transportverkehr eine untergeordnete Rolle. Dies zeigen auch die Entwicklungen in der Automobilindustrie. Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, Fahrzeugbeschaffungen des Kantons auf Wasserstoffantriebe auszurichten.

Was den Bereich des Flugverkehrs angeht, ist auch dort deutlich, dass der Einsatz von Brennstoffzellen nicht im Vordergrund steht. Die Entwicklung in der Flugzeugindustrie zur Dekarbonisierung im Luftverkehr konzentriert sich auf die Bereitstellung und den Einsatz von synthetischen Treibstoffen (sustainable fuels). Hierzu gibt es national und international bereits zahlreiche Entwicklungen und Projekte gibt, die sich intensiv mit der Thematik von synthetischen Flugzeugtreibstoffen beschäftigen. Die technischen Grundlagen sind bekannt. Hauptproblem ist die heute noch fehlende industrielle Skalierbarkeit und Wirtschaftlichkeit von synthetischen Treibstoffen. Dieses ist auf nationaler und internationaler Ebene anzugehen. Allenfalls in Nischen sind heutige Konzepte für batteriebetriebene Elektroflugzeuge oder solche mit Brennstoffzellen zu sehen, so in der Leichtaviatik oder perspektivisch für neue Generationen von Kurzstreckenflugzeugen. Die entscheidenden Parameter sind Gewicht und Energiedichte. Insofern sieht der Regierungsrat emissionsfreie Flugzeugbrennstoffe auf Basis von grünem Wasserstoff nicht als Element der Wasserstoffstrategie.

3. Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass sich gegenüber den bereits vorgelegten Berichten des Regierungsrats zu den beiden Anzügen Bernasconi und Mathys keine wesentlichen Veränderungen in der Einschätzung zu den Möglichkeiten und Potentialen von Wasserstoff im Einsatz für Mobilitätszwecke ergeben haben. Insofern verweisen wir vollumfänglich auf die Ausführungen der Berichte aus dem Jahre 2021 sowie auf die Ausführungen des Zwischenberichts aus dem Jahr 2024.

Der Regierungsrat bleibt weiterhin bei der Auffassung, dass Wasserstoff als neues Element in einer nachhaltigen Energieversorgung und als Träger von Mobilitätsanwendungen eine Rolle spielen wird. Vieles im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wasserstofftechnologie ist jedoch noch im Fluss und stabile Erkenntnisse zur möglichen Nachfrage und zur künftigen Produktion und Verteilung von (grünem) Wasserstoff liegen auch heute noch nicht vor. Mit der Strategie der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten besteht aber ein Rahmen, der die grundsätzliche Herangehensweise der beiden Kantone im Bereich Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen darlegt.

4. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, den Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Wasserstofftankstellen» sowie den Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «Chance für eine regionale Leuchtturm-Zusammenarbeit? Batterie- und H2-Brennstoffzellen-Antrieb» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

23.5341.02

WSU/P235341

Basel, 13. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

Anzug Lorenz Amiet und Daniel Sägesser betreffend «E-Fuel als CO2-neutrale Ergänzung zur Elektromobilität»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Lorenz Amiet und Daniel Sägesser dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt setzt im Rahmen seiner Bemühungen zur Dekarbonisierung im Strassenverkehr derzeit ganz auf die Technologie BEV (Battery Electric Vehicle), Zweifelsohne sind batteriebetriebene Elektrofahrzeuge die derzeit technologisch reifste Option, um Fahrzeuge CO2-neutral zu betreiben.

Nicht nur in der Debatte um die Beschaffung von eTransportern für die Berufsfeuerwehr Basel-Stadt Im Frühjahr 2022 wurde von verschiedener Seite die Frage aufgeworfen, ob für gewisse Anwendungen andere CO2-freie Antriebstechnologien als der batterieelektrischen sinnvoll sein könnten und vielleicht sogar ökologische und wirtschaftliche Vorteile haben könnten. Für eine erfolgreiche Dekarbonisierung ist es wichtig, dass auch neue Technologien entwickelt und erprobt werden.

Dabei zeichnet sich ab, dass E-Fuels für gewisse Anwendungen schon bald eine echte Alternative zum batterieelektrischen Antrieb sein könnten. Unter E-Fuels werden synthetische Kraftstoffe verstanden, welche aus der Umgebungsluft entnommenem CO2 und Wasser produziert werden, wobei Energie in Form von Elektrizität oder Sonnenlicht verwendet wird. Dank hoher Energiedichte kann gegenüber heutigen Batterien deutlich Gewicht und Platz gespart werden, weshalb insbesondere auch für den Luftverkehr oder auch die Schifffahrt E-Fuels eine interessante Lösung für die Dekarbonisierung sein könnten. Bisher grösster Nachteil von E-Fuels war der grosse Stromverbrauch bei der Produktion. Es gibt deshalb Bemühungen in Forschung und Entwicklung über die direkte Verwendung von Sonnenlicht den Umweg über die Produktion von Elektrizität und Wasserstoff zu umgehen.

Beispielsweise konnte sich das Schweizer Unternehmen Synhelion (<https://synhelion.com>) mit einer entsprechenden innovativen Technologie am Weltmarkt positionieren. Diese vielversprechende Technologie beginnt Unternehmensangaben zufolge gerade durch Skalierung marktfähig zu werden. Basel-Stadt könnte sich mit dem Einbezug dieser neuen Technologie als "Early Adopter" auszeichnen.

Ferner hat die IWB angekündigt, im Rahmen des Joint Venture greenH2 AG zusammen mit Fritz Meyer AG in Birsfelden eine Produktionsanlage für Wasserstoff zu erstellen. Zudem soll durch die Schaffung des "H2-Hub Schweiz" die Region Basel an das sich im Aufbau befindende europäische Wasserstoffleitungsnetz angeschlossen werden. Dadurch könnte für die Region Basel auch der Aufbau einer konventionellen E-Fuels-Produktionsanlage (via Wasserstoff) in Frage kommen.

Deshalb bitten die unterzeichneten Anzugssteiler den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- ob – und falls ja, wie – das Gesamtkonzept Elektromobilität um E-Fuels zielführend ergänzt und flexibilisiert werden kann;
- ob in gewissen Fällen auch für Fahrzeuge der Verwaltung und/oder der ausgelagerten Betriebe ausschliesslich mit E-Fuels betriebene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Gesamtbilanz die ökologisch, wirtschaftlich und betrieblich sinnvollste Lösung sind;
- welches Potential er im Bereich der Luftfahrt für E-Fuels sieht und wie der Kanton die Erschliessung dieses Potentials unterstützen und vorantreiben kann und will;
- welches Potential er im Bereich der Fracht- und Personenschifffahrt auf dem Rhein für E-Fuels sieht und wie der Kanton die Erschliessung dieses Potentials unterstützen und vorantreiben kann und will;
- welche weiteren Anwendungen sinnvollerweise mit Hilfe von E-Fuels dekarbonisiert werden könnten;
- ob z.B. durch Einbezug der IWB der Kanton Basel-Stadt über eine Pilotanlage E-Fuel für den Eigenbedarf herstellen und dadurch technologisch fördern kann.

Lorenz Amiet, Daniel Säggerer»

Wir beantworten den Anzug wie folgt:

1. Anliegen des Vorstosses

Die Fragen der Anzugsteller betreffen die Möglichkeiten von nicht elektrifizierten, aber dennoch CO₂-freien Mobilitätsformen mit Verbrennungsantrieben auf Basis von erneuerbar produzierten flüssigen Treibstoffen (E-Fuels) als Ergänzung zur batteriebetriebenen Elektromobilität. Für solche E-Fuels könnten Produkte aus einer Synthese von Wasser (H₂O) und Kohlenstoffdioxid (CO₂) zur Verwendung kommen.

2. Bewertung

2.1 Allgemeine Vorbemerkung

Damit die Erzeugung von E-Fuels klimaneutral erfolgt, muss für die Elektrolyse des als Zwischenprodukt benötigten Wasserstoffs (H₂) Strom aus erneuerbaren Quellen eingesetzt werden. Das im Prozess verarbeitete CO₂ lässt sich aus der Umgebungsluft abscheiden. Der Vorteil von E-Fuels liegt in einer hohen Energiedichte, der Speicher- und Transportfähigkeit sowie ihren Verbrennungseigenschaften, die grundsätzlich einen Einsatz in verschiedensten Anwendungsgebieten ermöglichen. Bei der Herstellung von E-Fuels als Derivat von grünem Wasserstoff müssen jedoch mehrere energieintensive Umwandlungsstufen durchlaufen werden, was zu einem schlechten Wirkungsgrad und einer im Vergleich schlechten Energiebilanz führt.

Vor diesem grundsätzlichen Hintergrund sieht der Regierungsrat die im Anzug angesprochenen Anwendungsfälle. Er geht mit den Anzugstellern einig, dass sich nicht alle Mobilitätsformen sinnvoll elektrifizieren lassen und es künftig Bedarf an ergänzenden CO₂-freien Antriebstechnologien und entsprechenden Treibstoffen geben wird.

Dies zeigt auch die Strategie der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten, die der Regierungsrat mit seinem Bericht zum Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend "Die Region Basel fit für Wasserstoff machen" (Schreiben Nr. 13.5340.02 vom 11. Februar 2026) vorgelegt hat. Die der Strategie zugrundeliegende Studie kommt zum Ergebnis, dass der Bedarf an grünem, auf Basis erneuerbarer Energie erzeugtem Wasserstoff und seinen Derivaten bis zum Jahr 2050 je nach Szenario zwischen 0,4 und 3,4% des heutigen Energieverbrauchs liegt. Grüner Wasserstoff wird dabei vor allem dort wichtig sein, wo es kaum (CO₂-neutrale) elektrifizierte Alternativen gibt, beispielsweise bei Hochtemperaturprozessen in der Industrie, im

Schwerverkehr, in der Schiff- und Luftfahrt oder bei der langfristigen Energiespeicherung zur Sicherstellung der Versorgung. Feststellung ist auch, dass sich die Wasserstoffwirtschaft national und international in einer frühen Phase befindet und viele Fragen zu Technologie, Verfügbarkeit und Kosten noch offen sind. Für den Regierungsrat gilt, dass grüner Wasserstoff und seine Derivate dort eingesetzt werden sollen, wo es wirtschaftlich und ökologisch am sinnvollsten ist.

Mit Blick auf die Region ist festzustellen, dass der Bedarf an grünem Wasserstoff im Mobilitätssektor vorrangig im Schwerlastverkehr auf der Strasse und in der Binnenschifffahrt liegt. Herausforderung ist dabei vor allem die Verfügbarkeit ausreichender Mengen an grünem Wasserstoff. Die Strategie legt daher im Einklang mit den nationalen Entwicklungen einen Hauptfokus auf die Produktion von grünem Wasserstoff und die Einbindung in die internationale Wasserstoffversorgung, wo Basel mit den Rheinhäfen einen Transportknotenpunkt der Schweiz bilden kann.

2.2 Zu den Fragen des Anzugs

Mit der regionalen Wasserstoffstrategie werden die Fragen des vorliegenden Anzugs zu den möglichen Potentialen des Einsatzes von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten im Mobilitätssektor grundsätzlich beantwortet. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen im Bericht zum Anzug Albietz zu verweisen.

Zu den im Anzug angesprochenen Aspekten ist folgendes festzustellen:

Gesamtkonzept Elektro-Mobilität

Wie schon in der Antwort zum Anzug Lisa Mathys betreffend Chance für eine regionale Leuchtturm-Zusammenarbeit? Batterie- und H₂-Brennstoffzellen-Antrieb (Schreiben Nr. 19.5299.04 vom 22. April 2026) dargelegt, bestätigen die Analysen der Wasserstoffstrategie den in Basel eingeschlagenen Weg zur Förderung der batteriegestützten Elektromobilität. Wasserstoffbasierte Antriebe, ob direkt oder indirekt mit Brennstoffzellen oder über die Umwandlung zu E-Fuels, spielen im individuellen oder auch leichten und mittleren Transportverkehr eine untergeordnete Rolle. Dies zeigen auch die Entwicklungen in der Industrie, die heute auch grössere Transport- oder Spezialfahrzeuge mit Elektroantrieb bereitstellt. So konnte der Kanton mit Erfolg die Busflotte der BVB, die Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr oder die LKW des Tiefbauamts elektrifizieren und entsprechende Ladeinfrastrukturen aufbauen. Eine gleichartige Dekarbonisierungswirkung könnte bei mit E-Fuels betriebenen Fahrzeugen nur erreicht werden, wenn zu 100% CO₂-neutrale E-Fuels wirtschaftlich und in ausreichender Menge bereitgestellt werden würden. Dies ist nach Bewertung des Regierungsrats auch längerfristig nicht realistisch erreichbar.

Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, die Fahrzeugbeschaffung resp. die Fahrzeugflottenstrategie des Kantons mit ihrem Fokus auf batterieelektrische Fahrzeuge zu verändern. Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren unter Nutzung von E-Fuels zum Einsatz kommen können, sofern sich die funktionalen Anforderungen nicht anders erfüllen lassen. Voraussetzung ist, dass klimaneutral produzierte E-Fuels betrieblich sinnvoll erhältlich sind.

E-Fuels im Luftverkehr

Im Bereich des Luftverkehrs sind nach Wertung des Regierungsrats klimaneutral erzeugte E-Fuels auch längerfristig der einzige Weg, um zu einer Dekarbonisierung zu kommen. Batterieelektrische Lösungen oder solche mit Brennstoffzellen oder direkter Wasserstoffverbrennung sind aufgrund der Gewichts- bzw. Volumenproblematik auf absehbare Zeit nur schwer realisierbar. So hält auch der Bericht des Bundesrates «CO₂-neutrales Fliegen bis 2050» klar fest, dass Elektroflugzeuge und solche mit direkten Wasserstoffantrieben die Treibhausgasemissionen der Luftfahrt in den nächsten Jahrzehnten nur unwesentlich reduzieren können.

Die Entwicklung in der Flugzeugindustrie zur Dekarbonisierung im Luftverkehr konzentriert sich daher heute auf die Bereitstellung und den Einsatz von CO₂-neutralen, synthetischen Treibstoffen. Diese können in heutigen, modernen Flugzeugmotoren ohne Weiteres verwendet werden; und neuartige Infrastrukturen an den Flughäfen sind ebenfalls nicht notwendig. Die Problematik liegt jedoch in der Skalierung der Produktion von E-Fuels und der wirtschaftlichen industriellen Bereitstellung. Zwar gibt es hierzu in Europa diverse breit aufgestellte Pilot- und Demonstrationsprojekte, an denen zum Teil auch Schweizer Akteure beteiligt sind. Jedoch müssen sich – so wie es Wasserstoffstrategie beider Basel ebenso wie die des Bundes aufzeigt – die Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene weiter anpassen. Die in der EU und in der Schweiz geltenden Beimischpflichten sind richtige Ansätze dazu. Wirkungsvoll wäre auch die Einführung von CO₂-Abgaben.

Insgesamt sieht der Regierungsrat die treibende Rolle im Bereich der Klimaneutralität des Flugverkehrs auf Stufe des Bundes. Der Bundesrat hat seine Strategie dem Bundesparlament in Erfüllung des Postulates 21.3973 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats „CO₂-neutrales Fliegen bis 2050“ in einem umfassenden Bericht vom 21. Februar 2024 dargelegt.¹

Schifffahrt

Die Wasserstoffstrategie beider Basel zeigt klar auf, dass grüne Treibstoffe im Bereich der Binnenschifffahrt ein wichtiger Faktor sind. Heute ist allerdings noch sehr unsicher, welche Energieträger genau künftig eingesetzt werden. Grundsätzlich könnten dies gasförmige Wasserstoff oder gasförmige Wasserstoffderivate sein (z.B. Methanol), aber auch flüssige Treibstoffe wie Biodiesel oder synthetische E-Fuels. Die Entwicklung wird auch hier stark von der Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff abhängen sowie von der Schiffsmotorenentwicklung und den logistischen Lösungen für die Treibstoffversorgung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat entsprechend der Wasserstoffstrategie beider Basel einen Schwerpunkt im Aufbau von Strukturen und Bedingungen, um die Produktion an grünem Wasserstoff zu steigern und in der Region Basel und mit den Schweizerischen Rheinhäfen einen Knotenpunkt insbesondere auch für die künftige Versorgung der Binnenschifffahrt mit grünen Treibstoffen zu schaffen.

Pilotanlage E-Fuels

Die von der IWB im Rahmen eines Joint Ventures mit der Fritz Meyer AG im Bereich des Rheinhafens Birsfelden in der Nähe des Kraftwerks Birsfelden geplante Pilotanlage für die Produktion von grünem Wasserstoff (Elektrolyseur) ist Teil der Massnahmen im Sinne Wasserstoffstrategie. Die Dimensionierung der Anlage mit einer Leistung von 15 MW erlaubt die Herstellung von voraussichtlich jährlich 1'600 t grünem Wasserstoff, welcher auch direkt für Mobilitätsanwendungen (d.h. via Nutzung in Brennstoffzellenfahrzeugen oder geeigneten Verbrennungsmotoren) eingesetzt werden könnte. Der Investitionsentscheid für den Bau wird seitens der IWB voraussichtlich bis Mitte 2026 gefällt.

Für die Herstellung von E-Fuels ist die geplante Anlage in Birsfelden hingegen nicht ausgelegt. Die dazu erforderlichen weiteren, energieintensiven Prozessschritte sind – in Verbindung mit dem deutlich schlechteren Wirkungsgrad bei der Anwendung von E-Fuels – derzeit nicht wirtschaftlich realisierbar. Die Produktion von E-Fuels ist daher auch nicht im Projektscope enthalten. Mittel- bis langfristig könnte der Standort für die Herstellung von E-Fuels aufgrund der Ressourcenverfügbarkeit (H₂ und CO₂) aber geeignet sein. Wie die Analysen der Wasserstoffstrategie beider Basel zeigen, müssen dafür diverse technische, regulatorische und wirtschaftliche Voraussetzungen entstehen, die auch mit Blick auf andere Standorte in der Schweiz und Europa aktuell noch nicht vorhanden sind. Leitend für den Regierungsrat ist, dass grüner Wasserstoff und seine Derivate dort eingesetzt werden, wo es ökologisch und ökonomisch am sinnvollsten sind.

¹ https://www.parlament.ch/centers/eparl/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=MAUWFQFXFMCR-2-54829

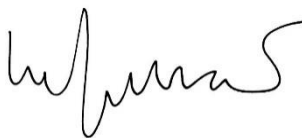
3. Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, den Anzug Lorenz Amiet und Daniel Sä-gesser betreffend «E-Fuel als CO2-neutrale Ergänzung zur Elektromobilität» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

21.5744.03

WSU/P215744

Basel, 13. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

Motion der Spezialkommission Klimaschutz für eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 die nachstehende Motion der Spezialkommission Klimaschutz dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. An seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 hat der Grosse Rat vom Schreiben des Regierungsrates (21.5744.02) Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion der Spezialkommission Klimaschutz dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung durch ein erneuerbar betriebenes Heizsystem ist eine verhältnismässig rasch umsetzbare und sehr effektive Massnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstosses im Gebäudebereich. Gemäss dem geltenden Energiegesetz von 2017 müssen fossile Heizungen bei einem Ersatz des Wärmeerzeugers grundsätzlich durch erneuerbar betriebene Heizungen ersetzt werden. Seither liegt bei neuen Heizanlagen der Anteil erneuerbarer Energie bei über 90 Prozent. Der Grossteil der bestehenden fossilen Heizsysteme wird in den nächsten 15-20 Jahren ersetzt werden. Ohne zusätzliche Massnahmen verbleibt aber ein Teil der fossilen Heizungen.

Die Spezialkommission Klimaschutz fordert deshalb, eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035 einzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle bestehenden fossilen Heizungen durch erneuerbare Lösungen zu ersetzen. Das Zieljahr 2035 entspricht dem Zieljahr für den Ausbau der Fernwärme gemäss dem Ratschlag «Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB Industrielle Werke Basel». Für Liegenschaftsbesitzende soll durch die zusätzliche Bestimmung kein finanzieller Nachteil entstehen. Wenn eine Heizung nicht ohnehin in diesem Zeitraum ersetzt werden muss, soll eine Restwertentschädigung ausgerichtet werden.

Die Spezialkommission Klimaschutz beauftragt den Regierungsrat,

- eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035 vorzusehen.
- Dabei soll für die Eigentümerschaft kein finanzieller Nachteil entstehen. Der Regierungsrat soll deshalb Unterstützung für einen vorzeitigen Heizungsersatz bieten mittels:
 - rascher Schaffung von Alternativen im obigen Sinne (Ausbau Fernwärme, Wärmeverbünde)
 - Information und Sensibilisierung der Bevölkerung
 - Restwertentschädigung unvollständig amortisierter Investitionen fossiler Heizungen aus Förderprogramm für Eigentümerschaften

Für die Spezialkommission Klimaschutz: Jo Vergeat, Präsidentin»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Gebäude spielen eine zentrale Rolle beim Erreichen des kantonalen Klimaziels von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2037. Rund ein Viertel der direkten Emissionen im Kanton (Scope 1) stammt aus dem Gebäudebereich (Wohn- und Nichtwohnbauten). Diese entstehen vor allem durch die Nutzung fossiler Energien für Heizung und Warmwasser. Deshalb ist der Ersatz von fossilen Heizungen durch Systeme mit erneuerbaren Energien entscheidend, um das Netto-Null-Ziel bis 2037 zu erreichen.

2. Aktuelle Situation

2.1 Stand Heizungsersatz

Seit Oktober 2017 verpflichtet das kantonale Energiegesetz Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, beim Ersatz von Heizungen für Raumwärme und Warmwasser auf erneuerbare Energien umzusteigen. Seither werden Öl- und Gasheizungen kontinuierlich durch erneuerbare Systeme ersetzt. Ausnahmen sind selten. Sie betreffen vor allem Fälle, in denen Liegenschaftsbesitzende eine Übergangslösung benötigen, bis ihre Gebäude an das Fernwärmenetz angeschlossen werden können.

Die klaren gesetzlichen Vorgaben zeigen Wirkung. Gemäss Heizungskataster gab es im Kanton Basel-Stadt am 31. Dezember 2025 erstmals mehr Heizungen mit erneuerbaren Energien als Gas- und Ölheizungen. Viele der noch bestehenden fossilen Anlagen sind bereits heute alt. Bis 2035 werden die meisten die übliche Lebensdauer von rund 20 Jahren deutlich überschritten haben. Bereits Ende 2025 waren rund 90 Prozent dieser Anlagen älter als zehn Jahre, und etwa ein Drittel sogar über 20 Jahre alt.

2.2 Fernwärmeausbau und Gasnetzstilllegung

Der Fernwärmeausbau wird seit 2022 gemäss dem Ratschlag zum «Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB Industrielle Werke Basel» vorangetrieben. Bis Ende 2024 wurden bereits 10,6 Kilometer neue Versorgungsleitungen erstellt, und bis 2037 ist eine Erweiterung des Netzes um insgesamt 60 Kilometer geplant. Ziel ist es, die Anzahl der Fernwärmeanschlüsse von rund 7'000 auf etwa 13'000 zu verdoppeln, sodass rund 80 Prozent des Wärmebedarfs im Kanton über das Fernwärmenetz gedeckt werden können.

Für Gebiete mit geringer Energiebedarfsdichte, in denen ein wirtschaftlicher Betrieb von Wärmenetzen nicht gewährleistet wäre, bieten sich Wärmepumpen oder Holzfeuerungen als Alternativen an. In diesen Gebieten sind die Förderbeiträge für Einzellösungen oder Nahverbünde zum Ersatz fossiler Heizungen doppelt so hoch wie im Fernwärmegebiet.

Liegenschaftsbesitzenden stehen also im ganzen Kantonsgebiet attraktive Alternativen zu fossil-befeuerten Heizungen zur Verfügung.

Parallel zum Fernwärmeausbau erfolgt die Gasnetzstilllegung im Kanton Basel-Stadt etappenweise bis zum Jahr 2037. Dieser Stilllegungstermin wurde bereits im kantonalen Energiegesetz fixiert. Die IWB informiert die betroffenen Haushalte drei bis vier Jahre im Voraus über den konkreten Stilllegungstermin, sodass genügend Zeit für die Umstellung auf alternative Heizsysteme bleibt. Bei der Stilllegung wird unter bestimmten Voraussetzungen für Gasheizungen, die das Ende ihrer Lebensdauer zum Zeitpunkt der Stilllegung noch nicht erreicht haben, eine Restwertentschädigung ausgezahlt. Es ist davon auszugehen, dass es nach Abschluss der Gasnetzstilllegung keine Gasheizungen mehr in Basel-Stadt gibt.

3. Revision des kantonalen Energiegesetzes

Das Netto-Null-Ziel 2037, das 2023 in die kantonale Verfassung aufgenommen wurde, ist ambitionierter als die Klimaziele des zuletzt 2017 revidierten Energiegesetzes. Deshalb müssen sowohl die Ziele als auch die daraus abgeleiteten Massnahmen des Energiegesetzes überarbeitet werden.

Zudem haben die Kantone mit den Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE 2025) einen Instrumentenkatalog beschlossen, der je nach Ambitionsniveau in kantonales Recht übernommen werden kann. Im Kanton Basel-Stadt sind bereits einige dieser Vorgaben umgesetzt, wichtige Elemente fehlen jedoch noch. Dazu gehört insbesondere eine ausdrückliche Ersatzpflicht für Ölheizungen, die ebenfalls im Energiegesetz verankert werden soll.

Der Ratschlag zur Revision des Energiegesetzes wird derzeit beim Amt für Umwelt und Energie ausgearbeitet.

4. Fazit

Insgesamt ist davon auszugehen, dass es im Kanton bis 2037 dank der bereits ergriffenen Massnahmen praktisch keine Gas- und Ölheizungen mehr geben wird. Mit der Stilllegung des Gasnetzes bis 2037 wird der vollständige Ersatz der Gasheizungen sichergestellt. Für die wenigen verbleibenden Ölheizungen soll die anstehende Revision des Energiegesetzes eine Ersatzpflicht vorsehen. Damit wird die gesetzliche Grundlage für eine vollständige Umstellung auf erneuerbare Heizsysteme geschaffen. So kann das Anliegen der Motion im Rahmen des Verfassungsziels «Netto-Null 2037» erfüllt werden.

5. Antrag

Aufgrund dieses Zwischenberichts beantragen wir, die Motion der Spezialkommission Klimaschutz für eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035 stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

24.5076.02

PD, StK/P245076

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Wahlen: Systematische Diskriminierung der Frauen durch die Beschränkung der Anzahl Zeichen für die «Angaben zur Person»»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 den nachstehenden Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die nächsten Parlamentswahlen stehen an. Wie immer werden die Kandidierenden aufgefordert werden, das Wahlannahmeformular mit Angaben zur Person auszufüllen.

In den vergangenen Jahren (Grossrats-, Bürgergemeinderats-, Nationalratswahlen) sind die Frauen dabei regelmässig diskriminiert worden.

Dies soll bei den kommenden Wahlen nicht mehr vorkommen.

Alle Kandidierenden haben auf dem Wahlannahmeformular maximal 64 Zeichen zur Verfügung, um sich mit Beruf, Mitgliedschaften und anderen Angaben den Wählerinnen und Wählern vorzustellen.

Frauen, die diese Angaben in weiblicher Form machen, haben bei gleichen Angaben wie die Männer grundsätzlich weniger Platz zur Verfügung, wenn sie die weibliche Form verwenden. Schon bei drei weiblichen Endungen (-in) stehen den Frauen 6 Buchstaben weniger zur Verfügung, was bei Männern eine Angabe mehr zulässt (z.B. «Pilot»). Dies liesse sich nur verhindern, wenn Frauen das generische Maskulinum verwenden, was gerade bei Wahlen diskriminierend ist. Zu verkennen ist allerdings auch nicht, dass es ausnahmsweise auch umgekehrt sein kann und die weibliche Form kürzer ist als die männliche (z.B. die Berufsbezeichnung «Angestellter» oder «Angestellte»). Bei der gewollten Verwendung des Gendersterns kann sich das gleiche Problem der Diskriminierung stellen. Ausdrücklich nicht die Lösung sein soll aber, dass alle Kandidierenden im Formular faktisch gezwungen würden, eine genderneutrale Schreibweise mit Sternchen oder Doppelpunkt zu verwenden.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie diese Diskriminierung bei den Angaben zur Person, insbesondere der Frauen, verhindert werden kann.

Bruno Lötscher-Steiger, Annina von Falkenstein, Nicole Kuster, Gabriel Nigon, Fleur Weibel, Mahir Kabakci, Thomas Gander, Alex Ebi, Edibe Gölgeli, Andrea Strahm, Felix Wehrli, Claudia Baumgartner, Nicola Goepfert, Salome Bessenich, Sandra Bothe»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die rechtliche Situation bezüglich Angaben zu den Kandidierenden auf den Wahlzetteln ist die folgende: Bei den Nationalratswahlen müssen die Wahlzettel als Kandidatenangaben mindestens den Familien- und Vornamen sowie den Wohnort enthalten (Art. 33 Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976; BPR). Das kantonale Wahlgesetz, welches bei den kantonalen Wahlen inklusive Ständeratswahlen anwendbar ist, enthält hingegen keine Vorgaben bezüglich den auf dem Wahlzettel abdruckenden persönlichen Angaben zu den Kandidierenden.

Gemäss kantonaler Praxis enthalten die Wahlzettel bei kantonalen Wahlen pro kandidierende Person auf einer ersten Zeile jeweils den Namen und den Vornamen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher». Zudem werden auf einer zweiten Zeile weitere Angaben vermerkt. Praxisgemäss wird dort jeweils an erster Stelle der Jahrgang angeführt, sodann folgen akademische Titel oder berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Oft enthält die zweite Zeile auch weitere, grundsätzlich frei wählbare Angaben zur kandidierenden Person. Es wird einzig verlangt, dass die Angaben rechtskonform und technisch umsetzbar sind.

Aus Platzgründen und aus Gründen der Lesbarkeit stehen für die Angaben auf der zweiten Zeile 64 Zeichen, einschliesslich Leer- und Satzzeichen, zur Verfügung. Diese Vorgabe ist das Resultat einer Abwägung zwischen den Interessen der Kandidierenden, möglichst viele Informationen zu ihrer Person anzuführen und entsprechend viele Zeichen zu nutzen, und der Notwendigkeit, die Informationen in möglichst lesbarer Schriftgrösse auf den Wahlzettel zu drucken. Als Schriftgrösse auf der zweiten Zeile wird meistens Grösse 8 pt eingesetzt. Die verwendete Schrift ist schlank, sogenannte «proportional», serifenlos und dementsprechend platzsparend. Unabhängig von der verwendeten Schriftart benötigen gewisse Zeichen generell mehr Platz, etwa ein «w», als andere, etwa ein «i». Unter diesen Umständen finden auf der zweiten Zeile maximal 64 Zeichen Platz.

2. Prüfung der Möglichkeiten

Wie oben dargelegt, ist eine Begrenzung der Zeichenanzahl aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit der Informationen zwingend. Aufgrund dieser notwendigen Beschränkung ist es nicht möglich weibliche Endungen von Tätigkeitsbezeichnungen, beispielsweise das «-in» von «Ärztin», nicht zu den 64 Zeichen zu zählen.

Eine Möglichkeit zur Behebung der geltend gemachten Diskriminierung bestünde darin, für die zweite Zeile inhaltliche Vorgaben zu statuieren, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Die Praxis des Kantons Basel-Stadt, nebst Angaben zum ausgeübten Beruf weitere Angaben (etwa zu Hobbies, Mitgliedschaften oder Familienstand) auf dem Wahlzettel zuzulassen, erweist sich bei einem Vergleich mit anderen Kantonen als unüblich. Soweit ersichtlich gestatten die Wahlgesetze anderer Kantone auf Wahlzetteln nur Angaben zum Beruf beziehungsweise zur Haupttätigkeit, zum Wohnort, gegebenenfalls den Vermerk «bisher» und teilweise den Jahrgang¹; dies in Kombination mit einer Einschränkung der nutzbaren Zeichenzahl, wobei die Zeichenzahl nicht auf Stufe Erlass festgelegt wird. Eine Angleichung des Kantons Basel-Stadt an die Regelungen anderer Kantone würde dazu führen, dass die maximale Zeichenzahl – unabhängig von der geschlechtsspezifischen Form der Tätigkeitsbezeichnung – bei längeren weiblichen Bezeichnungen nicht mehr einschränkend wirken würde.

¹ Zum Beispiel:

§ 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (Vo GpR) des Kantons Basel-Landschaft;

Art. 59 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) des Kantons Bern i.V.m. Art. 65 Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte (PRV) des Kantons Bern;

§ 50 Abs. 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) des Kantons Thurgau;

§ 33 Abs. 5 lit. b des Stimmrechtsgesetz (StRG) des Kantons Luzern.

Somit liesse sich in Bezug auf die zweite Zeile eine Gleichbehandlung aller Kandidierenden dadurch herstellen, dass inhaltliche Vorgaben für die zweite Zeile erfolgen; dies in Kombination mit einer Begrenzung der Zeichenzahl, die für alle Kandidierenden gleich gilt. Dies wäre mittels Anpassung des Wahlgesetzes entsprechend zu regeln. Der Regierungsrat hält eine solche Einschränkung allerdings nicht für angezeigt.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Wahlen: Systematische Diskriminierung der Frauen durch die Beschränkung der Anzahl Zeichen für die «Angaben zur Person»» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

23.5629.02

PD/P235629

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend «Bürokratie in der Verwaltung von Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 den nachstehenden Anzug Philip Karger und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«An einer Session des Vereines «pro-KMU.net»¹ wurde von vielen Mitgliedern die oftmals unüberschaubare Bürokratie der kantonalen Verwaltung als grosse Hürde moniert. Das seit 2019 angebotene «eKonto» als kantonales Dienstleistungsangebot für Privatpersonen und Firmen ist bereits ein Fortschritt und zeigt in die richtige Richtung. Es fehlen jedoch noch wichtige Themen, wie zum Beispiel die E-Baubewilligungen und viele andere Geschäfte, für die man immer noch persönlich auf dem Amt erscheinen muss. Bestehende Vereinfachungen betreffen leider meistens nicht das ganze Prozedere, sondern nur einen Teil. Gerade im Bewilligungswesen sind die bürokratischen Wege nicht nur schwer überschaubar und träge, sondern sie verlangsamen die Prozesse zum Teil massiv, was zu Verzögerungen und deutlichen Mehrkosten für die KMU führt. Viele Inhaber und Inhaberinnen von KMU schätzen den Standort von Basel-Stadt sehr, befürchten aber, dass durch die Bürokratie, sollten die Strukturen nicht bald revidiert werden, nicht nur ihre eigene Firma, sondern auch der Kanton geschwächt wird. Nicht wenige KMU sind deswegen bereits aus Basel-Stadt weggezogen. Ein starker Staat braucht pragmatische und kurze Wege. Eine Beschleunigung des Bewilligungswesens ist daher angezeigt.

Aus diesem Grund bitten die UnterzeichnerInnen die Regierung zu prüfen und berichten:

1. Wie die bürokratischen Wege im Kanton Basel-Stadt, nicht nur digital, vereinfacht werden können.
2. Wie das Bewilligungswesen im Speziellen beschleunigt werden kann.
3. Wie die bürokratischen Prozesse der Verwaltung pragmatischer gestaltet werden können. Dafür soll bei den KMU eine Studie in Auftrag gegeben werden, welche die bürokratischen Strukturen und Abläufe erfasst und analysiert. Auf dieser Analyse basierend sollen mögliche Änderungen zur Vereinfachung geprüft und umgesetzt werden.

¹ Der Verein «pro-KMU.net» hat das Ziel, die Bedeutung der KMU-Wirtschaft und des Unternehmertums für den Wohlstand in unserem Land deutlich zu machen und für gute Rahmenbedingungen zu werben. Er zeigt auf, dass eine funktionierende KMU-Wirtschaft nicht nur für Unternehmerinnen und Unternehmer wichtig ist, sondern genauso im Interesse von Arbeitnehmenden sowie der Konsumentinnen und Konsumenten liegt. An Sessionen hat der Verein 2023 eruiert, welche Anliegen die Mitglieder haben. «Bürokratie, Servicekultur und Kundenorientierung» einer der am meisten genannten Punkte.

Philip Karger, Michela Seggiani, Alexandra Dill, Beat K. Schaller, Andreas Zappalà, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Mahir Kabakci, Sandra Bothe-Wenk, Lorenz Amiet, Stefan Suter, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Johannes Sieber, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Wie die bürokratischen Wege im Kanton Basel-Stadt, nicht nur digital, vereinfacht werden können

Die Digitale Transformation im Kanton Basel-Stadt steht im Zeichen eines starken Service Public und für die nachhaltige Entwicklung des gesamten Kantons hin zu einer Smart City. Mit diesen Vorgaben sollen sämtliche Verwaltungsdienstleistungen, inklusive Bewilligungsverfahren digital genutzt werden.

Seit dem 17. Juni 2024 ist das ePortal aufgeschaltet, welches das vormalige e-Konto abgelöst hat. Der Zugang zum ePortal funktioniert über eine einmalige Registrierung beim Behördenlogin des Bundes AGOV. Auf dem ePortal, dem Herzstück des Service Public, werden künftig alle Dienstleistungen des Kantons zur Verfügung stehen und, soweit Formvorschriften und gesetzliche Grundlagen es zulassen, elektronisch rund um die Uhr und mobiletauglich abgewickelt werden können. Die digitalen Prozesse ermöglichen den Kundinnen und Kunden des ePortals eine rasche Erledigung von Behördengängen und verkürzen die Bearbeitungszeiten. Um Barrierefreiheit gewährleisten zu können, werden die bisherigen, persönlichen Möglichkeiten und Anlaufstellen für Behörden-geschäfte in angepasster Form beibehalten.

Aktuell werden die Dienstleistungen «Bussen Online», «eSteuern.BS», «Tagesstruktur Online» und «Online-Baubegehren» im ePortal in digitaler Form angeboten. Das Online-Baubegehren zum Beispiel vereinfacht den Vorgang nicht nur, sondern stellt als elektronischer Erfassungsassistent auch sicher, dass die Gesuchstellenden alle relevanten Informationen erhalten und wissen, welche Unterlagen sie einreichen müssen. Seit Februar 2026 wird das gesamte Baubewilligungsverfahren papierlos abgewickelt. Für die Gesuchstellenden bedeutet dies, dass sie keine ausgedruckten Unterlagen mehr einreichen müssen. Aktuell bleibt auch die physische Baueingabe möglich.

Das Angebot digitaler Dienstleistungen auf dem ePortal wächst stetig und das ePortal entwickelt sich zur umfassenden, zentralen und anwenderfreundlichen Anlaufstelle für Verwaltungsdienstleistungen.

Die Zuständigkeit für das Priorisieren und Anpassen der bisherigen Prozesse in effiziente, digitale Lösungen und das Erweitern des ePortal-Angebots liegt bei den Departementen. Der aktuelle Legislaturplan priorisiert das Thema «Digitale Transformation» hoch. Dadurch werden die einzelnen Digitalisierungsprojekte in den Departementen stetig vorangetrieben.

Dieses gesamtkantonale Vorhaben beinhaltet viele ineinandergreifende, unterschiedliche Veränderungen in technischer, digitaler wie auch in transformatorischer Hinsicht. Der technische Aspekt beinhaltet die Anpassung von Prozessen, Technologien, Tools und Applikationen, Prozessen und Systemen wie auch die stete Weiterentwicklung und Optimierung. Der transformatorische Teil beinhaltet ein tiefgreifendes Um- und Neudenken herkömmlicher Arbeitsweisen, Haltungen und Überzeugungen. Dies wie auch allfällig notwendige gesetzliche Neuregelungen benötigen etwas mehr Zeit.

2. Wie das Bewilligungswesen im Speziellen beschleunigt werden kann

Für die beiden Grossveranstaltungen Herbstmesse und Weihnachtsmarkt beispielsweise – für den Bewilligungsprozess zuständig ist die Fachstelle Messen und Märkte im Präsidialdepartement – gehen die Gesuche innerhalb eines Zeitfensters von drei Monaten ein. Danach werden diese elektronisch im neuen Verarbeitungssystem BBG+ bearbeitet. Die Entscheide werden, mit den entsprechenden Bewilligungen, jedes Jahr exakt sechs Monate nach deren Eingang verschickt. Dieser Prozess kann nicht beschleunigt werden und gilt in der Branche der Marktfahrer und Schausteller, mit einem halben Jahr Bearbeitungszeit, als sehr kundenfreundlich.

Wie bei Frage 1 ausgeführt, birgt namentlich die Digitalisierung des Bewilligungswesens Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial. Erfahrungsgemäss ging im analogen Bewilligungswesen viel Zeit in unnötigen Zusatzschlaufen verloren, weil etwa fehlende Unterlagen nachgefordert oder Gesuchsangaben präzisiert werden mussten. Online-Formulare vereinfachen den Betroffenen die Gesuchseinreichung und reduzieren die Fehlerquote durch interaktive Erklärungen, eine bessere Nutzerführung sowie automatisierte Vollständigkeitsprüfungen. Zudem können Online-Formulare ohne Zeitverzögerung an die bearbeitende Behörde übermittelt werden. Verwaltungsintern entfallen sodann die Aufwände für die manuelle Dossierfassung und -führung sowie für einfache Routineaufgaben wie etwa das Übertragen von Gesuchsangaben in Verfügungsvorlagen. Gleichzeitig vereinfacht die Digitalisierung die parallele Bearbeitung durch verschiedenen Personen und Stellen.

Dementsprechend ist der Regierungsrat bestrebt, den digitalen Transformationsprozess voranzutreiben und hierfür die notwendigen (rechtlichen) Rahmenbedingungen zu schaffen. So hat der Grosse Rat im Jahr 2025 die vom Regierungsrat vorgelegte Teilrevision des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100) verabschiedet. Diese weitet die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs aus und erlaubt Behörden beispielsweise unter gewissen Voraussetzungen die elektronische Zustellung von Verfügungen.

Generell lässt sich sodann festhalten, dass die Effizienz des Bewilligungswesens wesentlich von der Qualität und der Praxistauglichkeit der zugrundeliegenden Regulierungen abhängt. Entscheidend ist, dass Erlasse systematisch stimmig sind und materielle Bewilligungsvorgaben verständlich und ausreichend präzise formuliert werden. Auch sollten sich Prozesse, Zuständigkeiten sowie das Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen in den Grundzügen aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben. Idealerweise fungiert dabei eine Behörde als Anlaufstelle für alle Betroffenen («One-Stop-Shop»).

Der Regierungsrat ist darauf bedacht, diesen legislatorischen Qualitätsanforderungen im Rahmen seiner rechtsetzenden Kompetenzen Rechnung zu tragen und falls erforderlich entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Ein Beispiel hierfür ist die vom Regierungsrat auf den 1. November 2025 durchgeführte Revision der Wohnraumschutzverordnung, die unter anderem das Ziel verfolgte, den kantonalen Wohnschutz innerhalb des gesetzlichen Spielraums zu entbürokratisieren.

Erste Erfahrungen zeigen, dass durch verschiedene materielle und prozessuale Vereinfachungen insbesondere häufig vorkommende Standardverfahren deutlich beschleunigt werden konnten. Im Allgemeinen gilt jedoch auch, dass die Beständigkeit von Regulierungen der Vollzugseffizienz zuträglich ist. Gesetzes- und Verordnungsanpassungen führen auf Behördenseite oft zu grossen Aufwänden, da die bestehenden Unterlagen und Prozesse teilweise von Grund auf überarbeitet werden müssen und sich zu neuen Fragestellungen zunächst eine Praxis entwickeln muss. Mit der Zeit pendeln sich solche Prozesse ein und vormals präjudizielle Sachverhalte können routinemässig und damit auch schneller abgewickelt werden. Insofern verfügt auch die Politik über einen Hebel zur Steuerung des Bewilligungswesens, indem sie darauf achtet, dass neue oder revidierte Regulierungen breit abgestützt und längerfristig politisch tragbar sind. Schliesslich ist das Bewilligungswesen auf ausreichende finanzielle Mittel angewiesen; sei es für die notwendigen personellen Ressourcen zur Fallbearbeitung oder für Digitalisierungsprojekte.

3. Wie die bürokratischen Prozesse der Verwaltung pragmatischer gestaltet werden können. Dafür soll bei den KMU eine Studie in Auftrag gegeben werden, welche die bürokratischen Strukturen und Abläufe erfasst und analysiert. Auf dieser Analyse basierend sollen mögliche Änderungen zur Vereinfachung geprüft und umgesetzt werden

Eine Studie erscheint aus Sicht des Regierungsrats wenig zielführend. Für eine möglichst hohe Aussagekraft müsste eine solche Studie flächendeckend erfolgen und ausgewertet werden. Das ist mit hohem Aufwand verbunden. Dazu kommt, dass es bereits auf nationaler Ebene einen Bürokratiemonitor gibt, welcher brauchbare Anhaltspunkte liefert, wo Änderungen erfolgen sollten. Auch die Universität Basel hat zusammen mit dem Arbeitgeberverband eine Umfrage unter dem Titel «Arbeitgeberbarometer 2021» durchgeführt.

Daher will der Regierungsrat die vorhandenen Ressourcen in die Vereinfachung und Optimierung von Verwaltungsprozessen stecken. Im Bürokratiemonitor 2022 auf Bundesebene zeigt sich beispielsweise, dass von KMU als subjektiv grösste regulatorische Belastung die Ein- und Ausfuhr genannt wurde. Dahinter folgen Belastungen wie Lebensmittelhygiene, Bauvorhaben, Revision oder etwa die Unternehmensgründung. Der Arbeitgeberbarometer 2021 zeigt, welche von der Wirtschaftspolitik beeinflussbaren Standortfaktoren im Kanton Basel-Stadt für Unternehmen besonders wichtig sind. Der Aufwand bei Bewilligungsverfahren stellt dabei einen Standortfaktor dar, welcher sich hinter Standortfaktoren wie der Erreichbarkeit, den Infrastrukturkosten oder der Steuerbelastung leicht über dem Durchschnitt einreicht.

Der Regierungsrat nimmt den Standortfaktor der bürokratischen Prozesse ernst und hat in diversen Bereichen Massnahmen ergriffen, welche zu einer Vereinfachung führen sollen. Seit 2011 ist für die Verwaltung des Kantons Basel-Stadt die Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) Pflicht. Diese dient dazu, bürokratische Prozesse der Verwaltung pragmatisch umzusetzen, die Verwaltung für die Bedürfnisse der Wirtschaft zu sensibilisieren und den volkswirtschaftlichen Nutzen einer Regulierung den administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen gegenüber zu stellen. Durch den noch im Detail zu definierenden Einbezug externer Sachverständiger aus der Wirtschaft wird ein einfacher Prozess angestrebt, mittels dessen die Wirtschaft ihre Bedürfnisse besser einbringen kann (vgl. die Stellungnahme des Regierungsrates 19.5496.03 vom 28. Februar 2024 zum Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten»).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus Sicht des Regierungsrates zahlreiche Herausforderungen anstehen und sich der Regierungsrat dieser Verantwortung bewusst ist. Deswegen erscheint es zielführender, die vorhandenen Ressourcen in eine rasche und praktikable Umsetzung der zahlreichen Prozessoptimierungen zu stecken, als in einer Studie zu binden, die kaum zusätzliche Erkenntnisse hervorbringen würde.

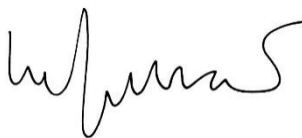
4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend «Bürokratie in der Verwaltung von Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

25.5508.02

ED/P255508

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend «Professionelle ICT-Lehrstellenförderung»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 die nachstehende Motion Catherine Alioth und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die fortschreitende Digitalisierung durchdringt immer mehr Bereiche unseres täglichen Lebens und hat dabei weitreichende Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Infolge dieser Entwicklung werden in der ganzen Schweiz ICT-Fachkräfte gesucht. Sowohl Anbieter als auch Anwender von ICT-Dienstleistungen suchen händierend nach Softwareentwicklerinnen und -entwicklern, IT-Ingenieurinnen und -Ingenieuren, Cyber Security-Spezialistinnen und -Spezialisten, aber auch Daten-Analystinnen und -Analysten.

Das Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) schätzt im Auftrag von ICT-Berufsbildung Schweiz, dass bis 2030 in der Schweiz etwa 38'700 ICT-Fachkräfte fehlen werden. Auch in der Region Basel benötigen Unternehmen aufgrund der zunehmenden Digitalisierung immer mehr ICT-Fachkräfte. Während sich auf der Tertiärstufe mit der neuen Hochschule für Informatik der FHNW und der steigenden Anzahl Studierender in den Informatikstudiengängen der Universität Basel einiges tut, besteht in der ICT-Berufsbildung Handlungsbedarf. Denn in der Region Basel gibt es einen Mangel an ICT-Lehrstellen.

In den beiden Basel wurden 2023 lediglich drei Prozent aller Fähigkeitszeugnisse im ICT-Bereich ausgestellt. Zum Vergleich: Im Kanton Zürich betrug dieser Anteil im gleichen Jahr 18 Prozent. Trotz des bestehenden Bedarfs und des wachsenden Interesses an ICT-Berufen seitens der Schülerinnen und Schüler sowie ICT-Frühförderangeboten wie dem ICT-Campus bieten viele Betriebe keine ICT-Lehrstelle an. Ein Grund dafür ist der hohe administrative Aufwand, der mit der Ausbildung von Lernenden verbunden ist. Zudem fehlen oft qualifizierte Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Die Funktion der Berufsbildnerin bzw. des Berufsbildners lässt sich mit dem Tagesgeschäft zum Teil nur schwer vereinbaren und wird teilweise sogar als karrierehemmend wahrgenommen. Hinzu kommt, dass viele Betriebe nicht das gesamte, geforderte Spektrum der betrieblichen Leistungsziele abdecken können.

Um den kontinuierlich steigenden Bedarf der regionalen Wirtschaft an qualifizierten ICT-Fachkräften decken zu können, ist eine gezielte Professionalisierung der Lehrstellenförderung im ICT-Bereich unerlässlich. Betriebe, die ICT-Lehrstellen anbieten oder dies in Zukunft tun möchten, sollen durch gezielte Entlastungsmassnahmen unterstützt werden.

Die ICT-Lehrstellenförderung umfasst folgende Massnahmen:

- **Systematische Lehrstellenberatung gegenüber Betrieben:** Mithilfe von Informationskampagnen, Best-Practice-Beispiele sowie persönlichen Gesprächen sollen Betriebe ermutigt werden, Lehrstellen im ICT-Bereich anzubieten und damit in die Ausbildung von ICT-Fachkräften zu investieren.
- **Unterstützung der Betriebe in der betrieblichen Ausbildung:** Unterstützung der Lehrbetriebe bei administrativen Aufgaben und Beratung bei der Ausbildungsorganisation, sowie Vermittlung von

Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Betrieben zur Erfüllung der betrieblichen Leistungsziele. Aufbau eines Basislehrjahrs mit geeigneten Partnern.

- **Einführung eines Anerkennungspreises für Top-Ausbildungsbetriebe:** Auszeichnung für ausserordentliches Engagement von ICT-Lehrbetrieben. Die Nominierung der Preisträgerinnen und Preisträger soll durch ein Voting der Lernenden erfolgen, um deren Perspektive aktiv einzubeziehen.
- **Unterstützung weiterer Fördermassnahmen rund um ICT-Lehrstellen:** Talent-Scouting und Berufsmarketing mit besonderem Fokus auf Mädchen und jungen Frauen.

Für die Umsetzung dieser Fördermassnahmen stellen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die nächsten vier Jahre gemeinsam einen angemessenen Betrag zur Verfügung. Sie beauftragen einen geeigneten Partner, der über genügend personelle Ressourcen, ein starkes bikantonales Netzwerk sowie das erforderliche Fachwissen verfügt. In enger Zusammenarbeit mit dem Informatik Lehrbetriebsverband (ILV) und dem Ausbildungszentrum aprentas soll er die Lehrstellenförderung im ICT-Bereich erfolgreich realisieren. Zudem soll ein Ausbildungsverbund als Plattform für den Austausch von Wissen, Ressourcen und Erfahrungen etabliert werden.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf, eine angemessene Anschubfinanzierung über vier Jahre bereitzustellen, um die genannten Massnahmen zur ICT-Lehrstellenförderung umzusetzen und die ICT-Berufsbildung in der Region Basel nachhaltig zu stärken. Zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft soll innerhalb von zwei Jahren ein geeigneter, bikantonaler agierender Partner mit der Lehrstellenförderung im ICT-Bereich beauftragt werden.

Eine ähnlich lautende Motion wird im Landrat im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Catherine Alioth, Joël Thüring, Olivier Battaglia, Jérôme Thiriet, Beat K. Schaller, Johannes Barth, Luca Urgese, Jenny Schweizer»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantонаles Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «eine angemessene Anschubfinanzierung über vier Jahre bereitzustellen, um die [im Motionstext] genannten Massnahmen zur ICT-Lehrstellenförderung umzusetzen und die ICT-Berufsbildung in der Region Basel nachhaltig zu stärken. Zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft soll innerhalb von zwei Jahren ein geeigneter, bikantonaler agierender Partner mit der Lehrstellenförderung im ICT-Bereich beauftragt werden.»

Weiter fordert die Motion das Folgende: «Für die Umsetzung dieser Fördermassnahmenstellen stellen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die nächsten vier Jahre gemeinsam einen angemessenen Betrag zur Verfügung. Sie beauftragen einen geeigneten Partner, der über genügend personelle Ressourcen, ein starkes bikantonales Netzwerk sowie das erforderliche Fachwissen verfügt. In enger Zusammenarbeit mit dem Informatik Lehrbetriebsverband (ILV) und dem Ausbildungszentrum aprentas soll er die Lehrstellenförderung im ICT-Bereich erfolgreich realisieren. Zudem soll ein Ausbildungsverbund als Plattform für den Austausch von Wissen, Ressourcen und Erfahrungen etabliert werden.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Motion hat eine gezielte Professionalisierung der Lehrstellenförderung im ICT-Bereich zum Gegenstand. Die Lehrstellenförderung im Allgemeinen ist als eigenes Kapitel im Kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200) zu finden. Gemäss § 40a (Grundsatz) fördert der Kanton «im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation, der Rahmenbedingungen für die Ausbildungstätigkeit der Lehrbetriebe, des Übergangs von der obligatorischen Schule und den Brückenangeboten in die Berufsbildung, der Elternmitwirkung sowie andere Massnahmen, die zur Stärkung der dualen Berufsbildung beitragen.» Nach § 40c (Fördermassnahmen) kann der Kanton «zum Zweck der Förderung der beruflichen Grundbildung von Jugendlichen aus Basler Schulen sowie von Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt spezialisierte Ausbildungszentren, Lehrbetriebsverbünde, Lehrwerkstätten oder andere Bildungsstätten selbst betreiben oder sich an solchen beteiligen. Ergänzend wird in § 40c Abs. 2 festgelegt, dass die zuständige Verwaltungsabteilung Massnahmen in den Bereichen Werbung, Lehrstellenakquisition und Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit ergreift, wenn die Lehrvertragsabschlüsse im Kanton Basel-Stadt im Durchschnitt einer Vierjahresperiode stagnieren oder abnehmen. Dabei ist die Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsbranchen zu berücksichtigen. In § 40d wird sodann die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsabteilung mit den Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden geregelt und festgelegt, dass auch Organisationen der Arbeitswelt oder andere Institutionen mit der Durchführung von Massnahmen beauftragt werden können.

Die in der Motion geforderte Lehrstellenförderung im ICT-Bereich kann grundsätzlich als Massnahme betrachtet werden, die der Regierungsrat gestützt auf die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs ergreifen könnte (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Aufgrund des verbindlich wirkenden parlamentarischen Instruments der Motion können indessen nur Forderungen gestellt werden, die vollständig in die Zuständigkeit des Grossen Rates oder des Regierungsrates fallen (vgl. § 42 Abs. 1 und 1^{bis} GO). Nach dem verbindlichen Wortlaut der Motionsforderung kann die Motion nur in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden. So sollen die beiden Kantone für die nächsten vier Jahre gemeinsam einen angemessenen Betrag zur Verfügung stellen und der Regierungsrat wird aufgefordert, zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft innerhalb von zwei Jahren einen geeigneten, bikantonal agierenden Partner mit der Lehrstellenförderung im ICT-Bereich zu beauftragen. Damit liegt die Motionsforderung nicht vollständig im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats und kann deshalb nicht Gegenstand einer Motion sein.

1.4 Schlussfolgerung

Das vorliegende Begehren kann nicht Gegenstand einer Motion im Sinne von § 42 Abs. 1 und 1^{bis} GO sein und ist deshalb als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Berufsbildung als Verbundaufgabe

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Innerhalb dieses Systems liegt die Verantwortung für das Berufsmarketing, die Entwicklung branchenspezifischer Ausbildungsmodelle sowie die Unterstützung der Lehrbetriebe

primär bei den Branchen und ihren Verbänden. Der Kanton nimmt bewusst eine subsidiäre Rolle ein und sorgt für gute, branchenübergreifende Rahmenbedingungen, nicht jedoch für die gezielte Förderung einzelner Branchen oder Betriebe.

2.1 Gleichbehandlung der Branchen

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Branchen und Betriebe greift der Kanton bisher nur dann in die Berufsbildung ein, wenn die vom Kanton sicherzustellende Grundversorgung beeinträchtigt ist. So haben Bund und Kantone im Rahmen der sogenannten Pflegeinitiative Massnahmen ergriffen, um die hochwertige Pflege nachhaltig zu sichern. Die Förderung der Berufsbildung im Pflegebereich durch das Erziehungsdepartement beruht auf einer expliziten verfassungsrechtlichen Grundlage (BV Art. 117b) sowie auf entsprechender Bundesgesetzgebung (SR 811.22). Für den ICT-Bereich besteht keine vergleichbare gesetzliche Verpflichtung.

ICT ist nicht die einzige Branche, die vom Fachkräftemangel und von unbesetzten bzw. fehlenden Lehrstellen betroffen ist. Gemäss dem Fachkräftemangel Index Schweiz 2025¹, der jährlich von der Adecco Group Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Stellenmarkt-Monitor Schweiz (SMM) am Soziologischen Institut der Universität Zürich veröffentlicht wird, besteht in der Nordwestschweiz (BS, BL und AG) der grösste Engpass in den Gesundheits-, Bau-, Ingenieur- sowie Finanz- und mathematischen Berufen. Eine gezielte Sonderförderung für ICT-Lehrstellen würde eine ungleichbehandelnde Priorisierung einzelner Branchen darstellen, die gut begründet werden müsste.

2.2 Förderung der Berufsbildung

Die Förderung der Berufsbildung ist eines der strategischen Ziele des Erziehungsdepartements. Im Sommer 2025 wurde der Masterplan Berufsbildung im Kanton Basel-Stadt lanciert und bietet einen strategischen Rahmen für die Weiterentwicklung der kantonalen Berufsbildung. Den Massnahmen des Masterplans liegen umfassende Auswertungen zu Bildungsübergängen, Abschlussquoten, Lehrstellenangebot und -nachfrage sowie zu Abbrüchen und Nachqualifizierungen zugrunde.

Die Analysen zeigen Handlungsbedarf bei Übergängen in die Berufsbildung, bei der Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen und bei der Erreichbarkeit und Sichtbarkeit der Berufsbildungsangebote. Der Masterplan definiert zentrale Handlungsfelder, bündelt bestehende und neue Massnahmen und schafft eine gemeinsame strategische Ausrichtung aller Beteiligten mit dem Ziel, die Attraktivität der Berufsbildung nachhaltig zu stärken und den Zugang zur beruflichen Grundbildung zu erleichtern. Der Lehrstellenförderung kommt dabei eine wichtige Rolle zu, was sich auch positiv auf die ICT-Branchen auswirken wird.

3. ICT-Lehrberufe

ICT-Berufsbildung Schweiz, die nationale Organisation der Arbeitswelt (OdA) der Informatik- und Mediamatikberufe, veröffentlichte die Resultate aus der Umfrage unter neuen Lernenden mit Lehrbeginn im Sommer 2025². In den ICT-Grundbildungen wurden 3623 Lehrverträge abgeschlossen, was ein Plus von 8,6 Prozent zum Vorjahr bedeutet. Mit einem Anteil von über 36% der Lehrverträge wählten die meisten Jugendlichen den Beruf Informatiker EFZ mit Fachrichtung Applikationsentwicklung aus. Der neue Lehrberuf Entwickler/in digitales Business EFZ verzeichnete im zweiten Jahr 153 Lernende und legte damit um 49 Prozent zu. Fast alle Befragten (96%) sind zufrieden mit ihrer Berufswahl. Der Frauenanteil über alle ICT-Lehrberufe bleibt mit 18% weiterhin auf einem tiefen Niveau. Die Berufsbildung bildet 81% aller ICT-Fachleute in der Schweiz aus.

¹ Siehe [The Adecco Group | Swiss Skills Shortage Index 2025](#)

² [ICT-Lehrbeginner/innen 2025 sind zufrieden | ICT-Berufsbildung](#)

Wie im Motionstext erwähnt, wird davon ausgegangen, dass in den nächsten Jahren dringend zusätzliche ICT-Fachkräfte ausgebildet werden müssen, um die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz langfristig zu sichern. Da die Berufsbildung hier einen wesentlichen Anteil hat, bräuchte es zusätzliche Lehrstellen, insbesondere wenn der Bedarf mit inländischen Fachkräften gedeckt werden soll. Allerdings sind die dabei jeweils veröffentlichten Zahlen mit Vorsicht zu geniessen, da sie unterschiedlich erhoben werden und teilweise durch aktuelle Entwicklungen überholt sein können. So schreibt die Adecco Group Schweiz bei der Veröffentlichung des Fachkräftemangel Index Schweiz 2025: «Berufsgruppen mit hoher Exponierung gegenüber Künstlicher Intelligenz, wie kaufmännische, administrative und ICT-Berufe, verzeichnen die stärksten Rückgänge von offenen Stellen, und gleichzeitig steigt in dieser Gruppe die Arbeitslosigkeit. Dies führt zu einem Fachkräfteüberangebot in diesen Berufsgruppen.»³ Sollte diese Entwicklung anhalten, würde dies den Bedarf an zusätzlichen ICT-Fachkräften deutlich nach unten senken.

4. Fazit

Die Berufsbildung leistet den entscheidenden Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft. Das Erziehungsdepartement zeigt mit dem Masterplan Berufsbildung, dass diese Aufgabe ernstgenommen wird. Ob allerdings eine branchenspezifische Förderung durch den Kanton angezeigt und nötig ist, muss sorgfältig geprüft werden. Angesichts des bestehenden regionalen Lehrstellenmarkts muss dabei auf eine gute Abstimmung mit der Situation im Kanton Basel-Landschaft geachtet werden.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend «Professionelle ICT-Lehrstellenförderung» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

³ The Adecco Group | Swiss Skills Shortage Index 2025; aufgerufen am 26.03.2026



An den Grossen Rat

25.5554.02

ED/P255554

Basel, 29. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026

Motion Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend «Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 die nachstehende Motion Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die duale Berufsbildung ist eine tragende Säule des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt. Sie sichert den Fachkräftenachwuchs, eröffnet Jugendlichen verlässliche Karrierewege und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Unternehmen. Ausbildungsbetriebe investieren erhebliche finanzielle und personelle Mittel, übernehmen Verantwortung und leisten damit einen direkten Beitrag an die Gesellschaft. Demgegenüber profitieren zahlreiche Betriebe von ausgebildeten Fachkräften, ohne selbst Lehrstellen anzubieten.

Mehrere Kantone haben das Ungleichgewicht zwischen Ausbildungs- und Nicht- Ausbildungsbetrieben längst erkannt und pragmatische Lösungen umgesetzt. Seit 2004 haben sich Berufsbildungsfonds als wirksames Instrument zur Stärkung der Berufsbildung etabliert. Heute bestehen 35 nationale Branchenfonds sowie acht kantonale, branchenübergreifende Fonds, die sich durch stabile Finanzierung, tiefe Verwaltungskosten und breite Akzeptanz auszeichnen. Ein kantonaler Berufsbildungsfonds stellt sicher, dass alle Betriebe ihren Beitrag zur Ausbildung leisten, während Lehrbetriebe gezielt finanziell entlastet werden.

Auch Basel-Stadt steht beim Fachkräftenachwuchs unter Druck. Viele kleine und mittlere Unternehmen möchten Lernende ausbilden, sind jedoch durch hohe Kosten und administrativen Aufwand eingeschränkt. Gleichzeitig fehlt eine faire Lastenverteilung, welche auch jene Unternehmen in die Pflicht nimmt, die zwar von Fachkräften profitieren, aber keine Ausbildung anbieten. Ein kantonaler Berufsbildungsfonds würde diese Schieflage beheben, die ausbildenden Betriebe unterstützen und die Qualität der Berufsbildung langfristig sichern.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu unterbreiten.

Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Beitragspflicht: Alle Betriebe leisten einen jährlichen Solidaritätsbeitrag auf Basis der AHV-pflichtigen Lohnsumme.
2. Beitragshöhe: Der Beitragssatz soll in einem angemessenen Rahmen festgelegt werden.
3. Ausnahmen: Lehrbetriebe erhalten automatisch eine Rückvergütung, bemessen an der Anzahl der per 15. November bestehenden Lehrverträge. Damit profitieren jene Betriebe stärker, die Lernende ausbilden. Unternehmen, die keine oder wenige Lernende beschäftigen, leisten ihren Beitrag solidarisch und profitieren indirekt durch eine gestärkte Berufsbildung. Betriebe ohne AHV-pflichtige Lohnsumme sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Verwendung: Die Fondsmittel sind zweckgebunden für die Förderung der Berufsbildung einzusetzen.
 5. Verwaltung: Der Fonds ist schlank, effizient und transparent zu führen. Über die Mittelverwendung entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit Vertretungen von Sozialpartnern und der Berufsbildung.
 6. Koordination: Bestehende nationale, branchenbezogene Berufsbildungsfonds sind bei der Ausgestaltung des kantonalen Fonds zu berücksichtigen. Doppelzahlungen sind zu vermeiden. Der kantonale Fonds soll ergänzend wirken und die Zusammenarbeit mit bestehenden Fonds fördern.
- Franz-Xaver Leonhardt, Sandra Bothe, Johannes Barth, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Anina Ineichen, Michael Graber»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion beauftragt, «dem Grossen Rat eine Vorlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu unterbreiten.

Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Beitragspflicht: Alle Betriebe leisten einen jährlichen Solidaritätsbeitrag auf Basis der AHV-pflichtigen Lohnsumme.
2. Beitragshöhe: Der Beitragssatz soll in einem angemessenen Rahmen festgelegt werden.
3. Ausnahmen: Lehrbetriebe erhalten automatisch eine Rückvergütung, bemessen an der Anzahl der per 15. November bestehenden Lehrverträge. Damit profitieren jene Betriebe stärker, die Lernende ausbilden. Unternehmen, die keine oder wenige Lernende beschäftigen, leisten ihren Beitrag solidarisch und profitieren indirekt durch eine gestärkte Berufsbildung. Betriebe ohne AHV-pflichtige Lohnsumme sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Verwendung: Die Fondsmittel sind zweckgebunden für die Förderung der Berufsbildung einzusetzen.
5. Verwaltung: Der Fonds ist schlank, effizient und transparent zu führen. Über die Mittelverwendung entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit Vertretungen von Sozialpartnern und der Berufsbildung.
6. Koordination: Bestehende nationale, branchenbezogene Berufsbildungsfonds sind bei der Ausgestaltung des kantonalen Fonds zu berücksichtigen. Doppelzahlungen sind zu

vermeiden. Der kantonale Fonds soll ergänzend wirken und die Zusammenarbeit mit bestehenden Fonds fördern.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 63 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV) erlässt der Bund Vorschriften über die Berufsbildung und fördert ein breites und durchlässiges Angebot in diesem Bereich. Gestützt auf diese Kompetenz hat der Bund das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) erlassen. Es regelt die Berufsbildung in der Schweiz und schafft die rechtlichen Grundlagen für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung sowie die berufsorientierte Weiterbildung. Es bezweckt insbesondere die Förderung einer qualitativ hochstehenden, arbeitsmarktorientierten Berufsbildung sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) konkretisiert die Bestimmungen des BBG und regelt die Durchführung der Berufsbildung in der Schweiz. Sie enthält insbesondere Vorschriften zur Organisation der beruflichen Grundbildung, zur höheren Berufsbildung, zu Qualifikationsverfahren sowie zur Aufsicht und Zusammenarbeit der beteiligten Akteure.

Interkantonale bestehen mehrere Konkordate, insbesondere die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; SG 419.750) und die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 (HFSV; SG 419.810). Diese Vereinbarungen regeln namentlich die interkantonale Finanzierung und den Zugang zu Bildungsangeboten.

Auf kantonomer Ebene hält § 22 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) fest, dass der Staat eine vielfältige berufliche Ausbildung gewährleistet und unterstützt sowie die Aufsicht über das Berufsbildungswesen ausübt (Abs. 1). Er unterstützt auch die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung (Abs. 2). Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200) regelt den Vollzug des BBG sowie die interkantonale Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt auf dem Gebiet der Berufsbildung, soweit der Kanton darüber bestimmen kann (§ 1 Abs. 1 lit. a und b). Der Kanton kann die Schaffung von Berufsbildungsfonds unterstützen (§ 4 Abs. 2, «Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeitswelt»). Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung regelt ferner die Zuständigkeiten, Organisation und Aufsicht der Berufsbildung im Kanton und enthält Bestimmungen zur Förderung und Durchführung der beruflichen Grundbildung sowie zur Zusammenarbeit zwischen Behörden, Berufsfachschulen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 19. Februar 2008 (Berufsbildungsverordnung; SG 420.210) konkretisiert das kantonale Berufsbildungsgesetz und regelt dessen Vollzug, insbesondere Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren der Berufsbildung im Kanton.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SG 610.100) regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die finanzielle Steuerung, die Ausgabenkompetenzen sowie die Rechnungslegung (§ 1). Gemäss § 42 FHG sind Fonds ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen (Abs. 1), die nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen werden (Abs. 2). Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss (Abs. 5). Der Regierungsrat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist (Abs. 6).

Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu unterbreiten. Gemäss § 42 Abs. 1 GO kann der Regierungsrat mittels Motion verpflichtet werden, dem Grossen Rat eine Vorlage zum Erlass

eines neuen Gesetzes zu unterbreiten. Die Berufsbildung ist bundesrechtlich geregelt, wobei den Kantonen Vollzugs- und ergänzende Förderkompetenzen zukommen. Weder das BBG noch die einschlägigen interkantonalen Vereinbarungen schliessen kantonale Finanzierungsinstrumente wie Fonds aus. Vielmehr ist die Förderung der Berufsbildung zulässig und vorgesehen. Auch das kantonale Recht erlaubt Fördermassnahmen; § 4 Abs. 2 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes sieht die Unterstützung von Fonds ausdrücklich vor.

Darüber hinaus gibt die Motion sechs Eckpunkte für die geforderte kantonale Gesetzesvorlage vor:

1. Beitragspflicht: Die vorgesehene allgemeine Beitragspflicht aller Betriebe stellt rechtlich eine Kausalabgabe mit solidarischem Element dar. Sie ist zulässig, sofern sie auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip entspricht und eine hinreichende sachliche Rechtfertigung (Förderung eines gesamtwirtschaftlich relevanten Systems) besteht (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N 2758 ff., 2762, zum Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip N 2777 ff.).
2. Beitragshöhe: Die Festlegung eines «angemessenen Rahmens» belässt dem Regierungsrat auf der Umsetzungsebene genügend Spielraum, bedarf jedoch einer hinreichenden Normdichte im Gesetz (Bemessungskriterien, Obergrenzen), um dem Legalitätsprinzip zu genügen (vgl. a.a.O., N 2762).
3. Ausnahmen: Die Differenzierung zugunsten von Lehrbetrieben ist sachlich gerechtfertigt und mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) vereinbar, sofern die Kriterien transparent und verhältnismässig ausgestaltet sind. Die Befreiung von Betrieben ohne AHV-Lohnsumme erweist sich als zulässig.
4. Verwendung: Die Zweckbindung entspricht der Definition eines Fonds gemäss § 42 Abs. 1 FHG und ist rechtlich erforderlich. Die Mittelverwendung muss eng und klar auf Gesetzesebene definiert werden.
5. Verwaltung: Gemäss § 42 Abs. 6 FHG obliegt die Verwaltung und Verfügung über Fonds grundsätzlich dem Regierungsrat, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht. Die vorgesehene paritätische Kommission mit Entscheidungskompetenz stellt eine solche abweichende Zuständigkeitsordnung dar und ist daher nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in einem Gesetz im formellen Sinne verankert wird. Mit Blick auf die demokratische Legitimation darf die Aufsicht des Regierungsrates durch die Schaffung der Kommission nicht vollständig ausgehöhlt werden. Die Kommission kann vorbereitende oder mitentscheidende Funktionen übernehmen, die Aufsichts- und Eingriffskompetenz muss aber beim Regierungsrat verbleiben. In Bezug auf die rechtsstaatlichen Anforderungen sind insbesondere Zuständigkeiten, Verfahren, Transparenz- und Rechenschaftspflichten auf Gesetzesebene zu normieren. Finanzrechtlich bleibt der Fonds auch bei einer Delegation der Fondverwaltung an eine Kommission Teil des kantonalen Finanzhaushalts und untersteht der Finanzkontrolle. Dieser Punkt erweist sich somit als rechtlich zulässig, sofern die gesetzliche Regelung der Kompetenzen unter Wahrung der regierungsrätlichen Oberaufsicht gemäss FHG ausgestaltet wird.
6. Koordination: Die verlangte Koordination ist bundesrechtlich (Kooperationsprinzip im BBG) und interkantonal geboten. Die Vermeidung von Doppelbelastungen ist zudem aus verfassungsrechtlicher Sicht (Verhältnismässigkeitsprinzip, Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV) erforderlich.

Nach dem Gesagten wahrt die vorliegende Motion die Schranken des Motionsrechts. Sie verstösst weder gegen höherrangiges Recht (insbesondere Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht) noch greift sie in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein. Ebenso zielt sie weder auf einen Einzelfallentscheid noch auf einen Entscheid in einem gesetzlich geregelten Verfahren oder einen Beschwerdeentscheid ab. Die Motion beschränkt sich vielmehr auf einen generell-abstrakten Regelungsauftrag im Rahmen der gesetzgeberischen Zuständigkeiten und erweist sich damit als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat stimmt den Motionärinnen und Motionären bei, dass die Berufsbildung eine tragende Säule des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt ist und dass sie wesentlich dazu beiträgt, dass den lokalen Unternehmen sehr gut qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Damit stärkt sie die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft. Auch ist es von grosser Bedeutung, dass den Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Basel-Stadt eine genügend grosse Anzahl Lehrstellen zur Verfügung steht, damit sie einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen. Es ist hinlänglich nachgewiesen, dass Personen, die über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, ein höheres Risiko, prekär beschäftigt zu sein, arbeitslos zu werden oder Sozialhilfe zu beziehen, aufweisen. Eine höhere Abschlussquote verringert gesamtgesellschaftlich dieses Risiko und entlastet die Sozialausgaben. Zugleich kann die Wirtschaft bei einer höheren Abschlussquote auf einen grösseren Pool an gut ausgebildeten Fachkräften zurückgreifen. Und nicht zuletzt erlangen durch eine höhere Abschlussquote mehr Personen die notwendige Grundbildung, um ihr Arbeitsleben erfolgreich selbständig gestalten zu können. Im Kanton Basel-Stadt erreichen derzeit lediglich 87,5%¹ der jungen Erwachsenen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II. Im schweizerischen Vergleich sind es derzeit 90,2%. Die Stärkung der beruflichen Grundbildung ist daher ein zentraler Ansatzpunkt, um diese Abschlussquote zu erhöhen, die Fachkräftesituation zu unterstützen und Jugendlichen tragfähige Bildungswege zu eröffnen. Aus diesem Grund wurde im Erziehungsdepartement bereits das Projekt «Laufbahnorientierung im integrativen Bildungssystem – LiB» im Jahr 2024 lanciert sowie im Sommer 2025 der «Masterplan Berufsbildung».

2.1 Rahmenbedingung im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt bietet den ansässigen Lehrbetrieben bereits jetzt attraktive Rahmenbedingungen innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten:

- **Verdoppelung der Kantonsbeiträge** für überbetriebliche Kurse (ÜK) zur finanziellen Entlastung der Lehrbetriebe. Die Verdoppelung erfolgt als kantonaler Zusatzbeitrag zur eidgenössischen ÜK-Pauschale, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt wird. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind schweizweit die einzigen Kantone, welche diese Verdoppelung vornehmen;
- **Kostenrückerstattung der Aufwände bei auswärtigem Berufsfachschulunterricht** (ausserhalb TNW-Verbund);
- **Übernahme der Kosten für das Qualifikationsverfahren:** Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen entstehen den Lehrbetrieben keine Kosten aus den Abschlussprüfungen ihrer Lernenden. Dies gilt auch im Fall einer Prüfungswiederholung oder bei Erwachsenen ohne Lehrvertrag;
- **Übernahme Kosten für die überbetrieblichen Kurse beim Berufsabschluss für Erwachsene** nach Art. 32 der Berufsbildungsverordnung.

3. Nationale Branchenfonds und kantonale Berufsbildungsfonds

Berufsbildungsfonds werden seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) im Jahr 2004 als Instrument zur Unterstützung und Förderung der Berufsbildung eingesetzt. Gemäss Art. 60 BBG (SR 412.10) beziehen sie sich auf nationale oder regionale Branchenfonds, die durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden können. Es gibt 35 solcher Branchenfonds in der Schweiz. Zusätzlich gibt es in acht Kantonen (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich) eigene branchenübergreifende kantonale Fonds. Der Kanton Luzern hat im Herbst 2025 die Vernehmlassung für einen kantonalen Berufsbildungsfonds abgeschlossen und ausgewertet mit der Absicht, das Geschäft im Jahr 2026 in eine erste Lesung in den Kantonsrat zu überweisen. Luzern wäre somit der neunte Kanton, der einen kantonalen Berufsbildungsfonds einführen würde.

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik: Sekundarstufe II: Abschlussquote | Bundesamt für Statistik - BFS, Datenstand: 7.11.2025

3.1 Nationale Branchenfonds

Nationale Branchenfonds sind branchenspezifisch organisiert und gelten für alle Betriebe einer bestimmten Branche (auch für solche, die Nicht-Verbandsmitglieder sind) in der ganzen Schweiz – unabhängig vom Kantonsstandort. Die Branchenfonds unterstehen der Aufsicht des Bundes und es gelten klare Vorgaben, Handbücher und Vorlagen², die vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) herausgegeben werden. Mit der Einführung eines Branchenfonds werden auch Betriebe in die Verantwortung genommen, die sich bisher nicht an den allgemeinen Berufsbildungskosten einer Branche beteiligten, aber von den Leistungen der Verbandsmitglieder profitiert haben. Diese Nicht-Verbandsmitglieder werden zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet. Somit leisten alle Unternehmen der Branche Beiträge zur Finanzierung der Berufsbildung. Ebenfalls ergab ein im Mai 2019 publizierter Bericht zu den Berufsbildungsfonds³, dass der grösste Nutzen im Sicherstellen der Leistungen für die Berufsbildung und der adäquaten Verteilung der Leistungen, im Sinne der Solidarität innerhalb der Branche, lag.

Die Beiträge finanzieren branchenspezifische Leistungen wie die Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung des Systems der beruflichen Grundbildung respektive der höheren Berufsbildung sowie der Qualifikationsverfahren, der Unterrichtsmaterialien; Nachwuchswerbung und -förderung; Berufswettbewerbe und den Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand der Organisation der Arbeitswelt (OdA).

Die Beitragsgestaltung ist dabei unterschiedlich:

- Das häufigste Modell setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Betrieb und zusätzlichen Beiträgen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder Kombinationen davon (z.B. nur ein Grundbeitrag oder nur ein Beitrag pro Mitarbeitende Person). Im Bericht der BSS Volkswirtschaftliche Beratung aus dem Jahr 2019 lag der Grundbetrag im Mittel bei 200 Franken und einem Beitrag pro Mitarbeitenden von 50 Franken;
- Andere Fonds berücksichtigen anstelle der Anzahl Mitarbeitenden die Lohnsumme;
- Schliesslich kennen zwei Fonds branchenspezifische Regelungen (z.B. Beiträge nach Anzahl Hektaren oder Milchmenge).

Die Verwaltungskosten variierten im erwähnten Bericht bei den untersuchten Berufsbildungsfonds zwischen 7% und 59%. Der Durchschnitt lag bei 15%.

3.2 Kantonale Berufsbildungsfonds

Acht Kantone betreiben Berufsbildungsfonds. Dabei ist die gesamte Romandie sowie das Tessin vertreten. Der Kanton Zürich ist derzeit der einzige Kanton in der Deutschschweiz, der einen kantonalen Berufsbildungsfonds hat. Die acht Fonds decken ca. 40% aller Lernenden der Schweiz ab.

Die folgende Übersicht zeigt die verschiedenen Ausgestaltungen der kantonalen Berufsbildungsfonds hinsichtlich Modell, Beitragssatz und Verwaltungskosten auf:

Kanton	Einrichtung	Modell	Beiträge (pro Jahr)
Fribourg	1961	Solidarität (alle Zahlen)	0,04% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Genf	1988	Solidarität	31 Franken pro Mitarbeitende
Jura	2008	Solidarität	0,05% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Neuenburg	1999	Solidarität	0,087% der AHV-pflichtigen Lohnsumme

² Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklären lassen

³ Frey, M. & Oswald A. (2019). Allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds. Schlussbericht zuhanden des Staatsekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). B.S.S. Volkswirtschaftliche Beratung AG. Zugriff auf: [SBFI AVE BBF](#)

Tessin	2010	Solidarität	0,95% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Waadt	2010	Solidarität	0,9% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Wallis	2006	Solidarität	0,1% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
Zürich	2011	Äquivalenz (nur Nicht-Ausbildende ⁴ zahlen)	0,1% der AHV-pflichtigen Lohnsumme

Administrativer Aufwand für die Betriebe in Bezug auf die Beitragserhebung resultiert bei den kantonalen Berufsbildungsfonds nicht, da die Beiträge über die bestehende Infrastruktur durch die Familienausgleichskassen eingezogen werden. Die Verwaltungskosten für den Berufsbildungsfonds können deutlich tiefer gehalten werden, da die Familienausgleichskassen eine gesetzlich fixierte Pauschale erhalten. Im Kanton Zürich beliefen sich diese gemäss Jahresbericht 2024 auf 3,3%⁵ des Gesamtvolumens im Jahr 2024.

Der Einsatz der Mittel aus dem Berufsbildungsfonds sowie die Entscheidung über deren Vergabe sind in den Kantonen unterschiedlich ausgestaltet. Im Zürcher Modell entscheidet beispielsweise eine paritätisch zusammengesetzte Berufsbildungskommission über die Befreiung von Arbeitgebern von der Beitragspflicht und über die Verwendung der Fondsmittel. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Grundsätzlich werden die Mittel der kantonalen Berufsbildungsfonds zum Zweck der Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Lehrbetrieben eingesetzt, indem diese finanzielle Unterstützung aus dem Fonds erhalten. Dadurch sollen die den einzelnen Lehrbetrieben entstehenden Kosten der beruflichen Grundbildung durch die Beteiligung aller Arbeitgebenden im Kanton gesenkt werden. Darunter fallen Kosten an überbetriebliche Kurse, das Qualifikationsverfahren, Ausbildungskosten, Kosten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben und deren Weiterbildung. Ebenfalls werden in einigen Kantonen die Mittel für innovative Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung eingesetzt.

4. Anliegen der Motion

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ergebnisoffen zu prüfen ist, ob die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds für den Kanton Basel-Stadt zur Zielerreichung – Stärkung der dualen Berufsbildung, Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II und Sicherung des Fachkräftenachwuchses – beitragen kann. Die Fragestellung ist komplex, da die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds unter anderem finanzielle, gesetzliche und strukturelle Auswirkungen hat, von der nicht nur der Kanton, sondern auch die ansässige Wirtschaft betroffen sein wird.

Ein kantonaler Berufsbildungsfonds könnte dazu beitragen, dass ein zusätzlicher finanzieller Anreiz für bestehende und potenzielle neue Lehrbetriebe geschaffen wird. Insbesondere für KMU, die den grössten Teil der Baselstädter Lehrbetriebe ausmachen, könnten direkte Vergütungen pro Lehrvertrag die internen Ausbildungskosten – namentlich den Betreuungsaufwand der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner – spürbar senken und damit die Bereitschaft zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen erhöhen. Gleichzeitig würde ein Solidarbeitrag aller Betriebe die bestehende Lastenungleichheit zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Unternehmen adressieren. Diese strukturelle Schieflage ist ein zentrales Anliegen der Motion, dem der Regierungsrat Berechtigung beimisst. Damit die Prüfung dieser Frage zu einem belastbaren Ergebnis führt, sind eine Reihe von grundlegenden Fragestellungen zu klären, die im Folgenden dargelegt werden.

⁴ Im Kanton ZH sind Betriebe, die einem Branchenfonds unterstellt sind wie auch Betriebe, die Lernende ausbilden, einem Lehrbetriebsverbund angehören oder eine Lohnsumme von weniger als 250'000 CHF pro Jahr aufweisen, von der Beitragspflicht befreit.

⁵ Berufsbildungsfonds | Kanton Zürich

4.1 Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Die rechtliche Zulässigkeit der Motion ist gegeben; der Regierungsrat hat dies in seiner rechtlichen Prüfung, wie im Kapitel 1 dargelegt, bestätigt. Gleichwohl besteht auf Gesetzgebungsebene erheblicher Klärungsbedarf, bevor eine Vorlage ausgearbeitet werden kann. Das kantonale Berufsbildungsgesetz (SG 420.200) enthält in § 4 Abs. 2 zwar eine Bestimmung, wonach der Kanton die Schaffung von Berufsbildungsfonds unterstützen kann. Diese Norm genügt jedoch nicht als Rechtsgrundlage für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds mit allgemeiner Beitragspflicht.

Darüber hinaus verlangt das kantonale Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SG 610.100) in § 42 Abs. 5 ausdrücklich, dass die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln einer gesetzlichen Grundlage oder einem gleichgestellten Beschluss bedarf. Zu prüfen ist, ob das bestehende kantonale Berufsbildungsgesetz mit einem neuen Abschnitt über den kantonalen Berufsbildungsfonds zu ergänzen ist oder ob ein eigenständiges Fondsgesetz die geeignetere Regelungsform darstellt. In beiden Fällen müssen auf Gesetzesebene mindestens folgende Elemente geregelt sein: die Beitragspflicht und der Kreis der beitragspflichtigen Betriebe, der Beitragssatz oder dessen Bemessungsrahmen, die Zweckbindung der Mittel, die Kommissionsstruktur und deren Verhältnis zur regierungsrätlichen Oberaufsicht sowie die Einbindung der Ausgleichskasse Basel-Stadt als Erhebungsstelle.

4.2 Modellwahl

Die Erfahrungen aus den acht bestehenden kantonalen Fonds zeigen, dass zwei grundlegend unterschiedliche Modelle existieren: das Solidarmodell, bei dem alle Betriebe unabhängig von ihrer Ausbildungstätigkeit einen Beitrag leisten (wie in den Kantonen Wallis, Waadt, Tessin und allen Westschweizer Kantonen), und das Äquivalenzmodell, bei dem ausschliesslich Betriebe zahlen, die keine Lernenden ausbilden (wie im Kanton Zürich). Beide Modelle haben spezifische Vor- und Nachteile, die im Kontext der baselstädtischen Wirtschaftsstruktur sorgfältig abzuwägen sind.

Die Motion schlägt ein Solidarmodell vor, bei dem alle Betriebe auf der Grundlage der AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag leisten, während Lehrbetriebe eine Rückvergütung proportional zur Anzahl ihrer Lernenden erhalten. Dieses Modell weist eine breite Finanzierungsbasis auf und ermöglicht einen tieferen Beitragssatz. Es entspricht der in der Motion formulierten Überzeugung, dass alle Betriebe, die von ausgebildeten Fachkräften profitieren, einen Beitrag zur Ausbildung leisten sollen. Demgegenüber entspricht das Äquivalenzmodell, wie es der Kanton Zürich kennt, stärker dem Gerechtigkeitsprinzip, da ausbildende Betriebe von der Beitragspflicht befreit sind. Im Rahmen der Vorarbeiten ist zu prüfen, welches Modell für die spezifische Wirtschaftsstruktur Basel-Stadts geeigneter ist und wie – in Anlehnung an das Zürcher Modell – ergänzende Ausnahmen von der Beitragspflicht ausgestaltet werden könnten, etwa für Betriebe mit einer Lohnsumme unterhalb einer bestimmten Freigrenze.

4.3 Zweck

Eine klare Zweckbindung der Fondsmittel ist nicht nur aus rechtlichen Gründen notwendig – sie ist gemäss § 42 Abs. 1 FHG (SG 610.100) konstitutives Merkmal eines Fonds –, sondern auch zentral für die Akzeptanz der Öffentlichkeit und Wirtschaft. Die Mittel eines kantonalen Berufsbildungsfonds sollen ausschliesslich der Förderung der beruflichen Grundbildung im Kanton Basel-Stadt dienen.

Dabei ist sorgfältig abzugrenzen, welche Leistungen durch den kantonalen Fonds finanziert werden und welche Leistungen weiterhin über den Staatshaushalt oder über die nationalen Branchenfonds abgedeckt werden. Diese Abgrenzung ist auf Gesetzesebene zu verankern, um Zweckentfremdungen und Überschneidungen dauerhaft zu verhindern. Ebenfalls ist für den Regierungsrat klar, dass

er sich im Falle der Einführung eines Fonds nicht aus der bereits bestehenden Finanzierung zurückziehen will (s. Kapitel 2.1). Vielmehr sieht er eine Chance, die Berufsbildung dank des Berufsbildungsfonds in Bereichen oder mit innovativen Projekten zu stärken, die aufgrund des Prinzips der Gleichbehandlung heute nicht möglich sind. Gerade Organisationen der Arbeitswelt melden häufig beim Kanton gute Ideen an und zukünftig könnten solche Ideen über Mittel aus dem Berufsbildungsfonds gefördert werden.

4.4 Entscheidungsstrukturen

Die Motion sieht vor, dass über die Mittelverwendung eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit Vertretungen von Sozialpartnern und der Berufsbildung entscheidet. Dieser Ansatz entspricht dem Zürcher Modell, in dem eine paritätische Berufsbildungskommission über die Verwendung der Fondsmittel und die Befreiung einzelner Betriebe von der Beitragspflicht entscheidet und in der die Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Aus rechtlicher Sicht ist dabei zu beachten, dass gemäss § 42 Abs. 6 FHG (SG 610.100) die Verwaltung und Verfügung über Fonds grundsätzlich dem Regierungsrat obliegt, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht. Die vorgesehene paritätische Kommission mit Entscheidungskompetenz stellt eine solche abweichende Zuständigkeitsordnung dar und ist daher nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in einem Gesetz verankert wird. Die Aufsichts- und Eingriffskompetenz muss dabei beim Regierungsrat verbleiben; die demokratische Legitimation des Fonds darf durch die Schaffung der Kommission nicht ausgehöhlt werden. Im Rahmen einer Überprüfung wäre daher zu klären, welche Organisationen in der Kommission vertreten sein sollen, wie die Entscheidungsprozesse und Stimmverhältnisse ausgestaltet werden, welche Beschlüsse der Kommission der Genehmigung des Regierungsrats bedürfen und in welchem Verhältnis die Kommission zur zuständigen Verwaltungseinheit des Erziehungsdepartements steht.

4.5 Verwaltungskosten

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen ausdrücklich einen schlank und effizient geführten Fonds. Der Regierungsrat teilt dieses Anliegen. Die Erfahrungen der bestehenden kantonalen Fonds zeigen, dass durch die Nutzung der Infrastruktur der Ausgleichskassen die Verwaltungskosten auf ca. 3% der Einnahmen gesenkt werden können – dies im deutlichen Kontrast zu den nationalen Branchenfonds, deren Verwaltungskosten im Durchschnitt bei 15% und vereinzelt bis zu 59% liegen. Im Kanton Zürich beliefen sich die Verwaltungskosten des Berufsbildungsfonds gemäss Jahresbericht 2024 auf 3,3% des Gesamtvolumens. Die gesetzliche Regelung soll daher eine Obergrenze für die Verwaltungskosten vorsehen, um dauerhaft sicherzustellen, dass der überwiegende Teil der Mittel unmittelbar der Berufsbildung zugutekommt.

4.6 Akzeptanz der Wirtschaft

Die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds setzt eine breite Akzeptanz bei der lokalen Wirtschaft voraus. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass diese am ehesten dann gegeben ist, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: erstens eine klare und nachvollziehbare Mittelverwendung, die für die beitragspflichtigen Betriebe einen erkennbaren Mehrwert schafft; zweitens eine schlanke Verwaltung ohne unnötigen Bürokratieaufbau; und drittens die Gewährleistung, dass keine Doppelbelastungen mit bestehenden nationalen Fonds entstehen. Die frühzeitige und partizipative Einbindung der Wirtschaft wäre somit eine Notwendigkeit, um einen Fonds an den konkreten Bedürfnissen der Betriebe auszurichten und Bedenken bereits in der Vorprojektphase aufzunehmen. Nur ein Fonds, der von der Wirtschaft als fair, effizient und mehrwertstiftend wahrgenommen wird, kann dauerhaft tragfähig sein.

5. Fazit

Die duale Berufsbildung ist eine tragende Säule des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe zu stärken und die strukturelle Lastenungleichheit zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Betrieben zu adressieren. Die in der Motion aufgezeigten Instrumente – insbesondere ein kantonaler Berufsbildungsfonds mit Solidarbeitrag und direkter Rückvergütung an Lehrbetriebe – sind in anderen Kantonen erprobt und haben sich als wirksam erwiesen.

Gleichzeitig zeigt die vorliegende Analyse, dass die Einführung eines solchen Fonds für den Kanton Basel-Stadt mit einer Reihe von offenen und komplexen Fragen verbunden ist, die einer sorgfältigen, ergebnisoffenen Prüfung bedürfen. Hinzu kommt der Umstand, dass Basel-Stadt bereits heute mit der Verdoppelung der ÜK-Beiträge, der Übernahme der Kosten des Qualifikationsverfahrens und der Kostenrückerstattung bei auswärtigem Berufsfachschulunterricht ausserordentlich hohe Förderleistungen erbringt, deren Verhältnis zu einem allenfalls neuen Fonds sorgfältig zu definieren ist. Der Regierungsrat erachtet es daher als zielführend, die Motion in einen Anzug umzuwandeln. Ein Anzug ermöglicht es dem Regierungsrat, die offenen Fragestellungen in einem geeigneten Verfahren und in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren und Schnittstellen – insbesondere der Wirtschaft, den nationalen Organisationen der Arbeitswelt und innerhalb der Verwaltung – zu analysieren und die mögliche Einführung und Ausgestaltung eines Berufsbildungsfonds adaptiert auf die hiesigen Verhältnisse zu prüfen.

6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend „Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

20.5419.04

BVD/P205419

Basel, 15. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2026

Anzug Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend «ergänzende Velomassnahmen zur Sanierung St. Jakobs-Strasse, Zeughaus – Birsstrasse»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2023 den nachstehenden Anzug der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die St. Jakobs-Strasse ist eine wichtige, von Grossbasel-West her fast alternativlose Route für die Erreichbarkeit der Sportanlagen und des Gartenbads St. Jakobs. Im Teilrichtplan Velo ist sie denn auch als Basis- und Pendlerroute eingetragen.

Mit der Sanierung der St. Jakobs-Strasse werden im Abschnitt Kreuzung Zeughaus – St. Jakob Velomassnahmen umgesetzt. Stadteinwärts hat es ab der Kreuzung Zeughaus bis zur Einfahrt Citygate, wo der Radweg Richtung Aeschenplatz beginnt, keine Velomassnahmen. Im Sinne des Lückenschlusses und für die kontinuierliche Fortsetzung des Radwegs von St. Jakob her ist in diesem Abschnitt ebenfalls ein Radweg notwendig. Die Platzverhältnisse lassen dies zu. Auf derselben Strecke stadteinwärts gibt es auf der St. Jakobsstrasse vor dem St. Jakobs-Park (Stadion-Gebäude) ebenfalls Verbesserungspotential: Die grosszügigen Platzverhältnisse vor dem Gebäude würden es zulassen, den Velostreifen zu verbreitern und ebenfalls zu einem Radweg anzuheben. Auch dies würde zu einer Aufwertung in Sachen Sicherheit auf der ganzen Route führen.

In der St. Jakobsstrasse, vor der Birsstrasse, mündet die Nebenfahrbahn lichtsignalgesteuert in die Kreuzung St. Jakobs-Str./Birsstrasse ein. Velofahrende, die stadtauswärts Richtung Freidorf fahren müssen, haben an dieser Lichtsignalanlage sehr lange Wartezeiten. Die Platzverhältnisse würden es zulassen einen Velo-Bypass einzurichten, der auf das funktionslose Trottoir der Birsbrücke führen würde.

Die UVEK bittet deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- ob in der St. Jakobs-Strasse, ab Kreuzung Zeughaus – Einfahrt City-Gate, ein Radweg gebaut werden kann.
- ob vor dem St. Jakobs-Park (Stadion-Gebäude) der stadteinwärts führende Velostreifen von der Birsstrasse bis Gellertstrasse zu einem Radweg angehoben werden kann.
- ob von der Nebenfahrbahn St. Jakobs-Strasse zur Birsbrücke Richtung Muttenz ein Velo-Bypass eingerichtet werden kann, damit die langen Wartezeiten an der Lichtsignalanlage entfallen.
- ob diese Verbesserungen gleichzeitig mit der Sanierung der St. Jakobs-Strasse, Zeughaus – St. Jakob ausgeführt werden können.

Die UVEK hat diesen Anzug an der Sitzung vom 9. September 2020 einstimmig genehmigt.

Für die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission: Raphael Fuhrer, Präsident»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Bauarbeiten zur Erneuerung der St. Jakobs-Strasse im Abschnitt Zeughaus bis Stadion (P190702, GRB vom 9. Dezember 2020) sind mittlerweile abgeschlossen. In diesem Rahmen wurden Schwachstellen behoben, um eine attraktive Veloführung im Raum St. Jakob zu ermöglichen.

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (VWG) in Kraft. Zudem hat das Basler Stimmvolk am 18. Mai 2025 den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «sichere Velorouten in Basel-Stadt» angenommen, welcher die Hierarchisierung des Alltagveloroutennetzes in Velovorzugsrouten, Haupt- und Nebenverbindungen im kantonalen Umweltschutzgesetz festschreibt. Der vom Regierungsrat im Jahr 2019 beschlossene Teilrichtplan Velo (TRP Velo) entspricht diesen neuen nationalen und kantonalen Vorgaben und Empfehlungen nicht mehr. Vor diesem Hintergrund wird der Teilrichtplan Velo aktuell überarbeitet. Die öffentliche Vernehmlassung findet im Laufe des Jahres 2026 statt.

Die Nebenfahrbahn der St. Jakobs-Strasse wird im Abschnitt zwischen dem Knoten St. Jakob und der Birsbrücke ab der Grossen Allee südlich und entlang der Tramgleise gemäss dem Entwurf des überarbeiteten Teilrichtplans künftig zur Velovorzugsroute.

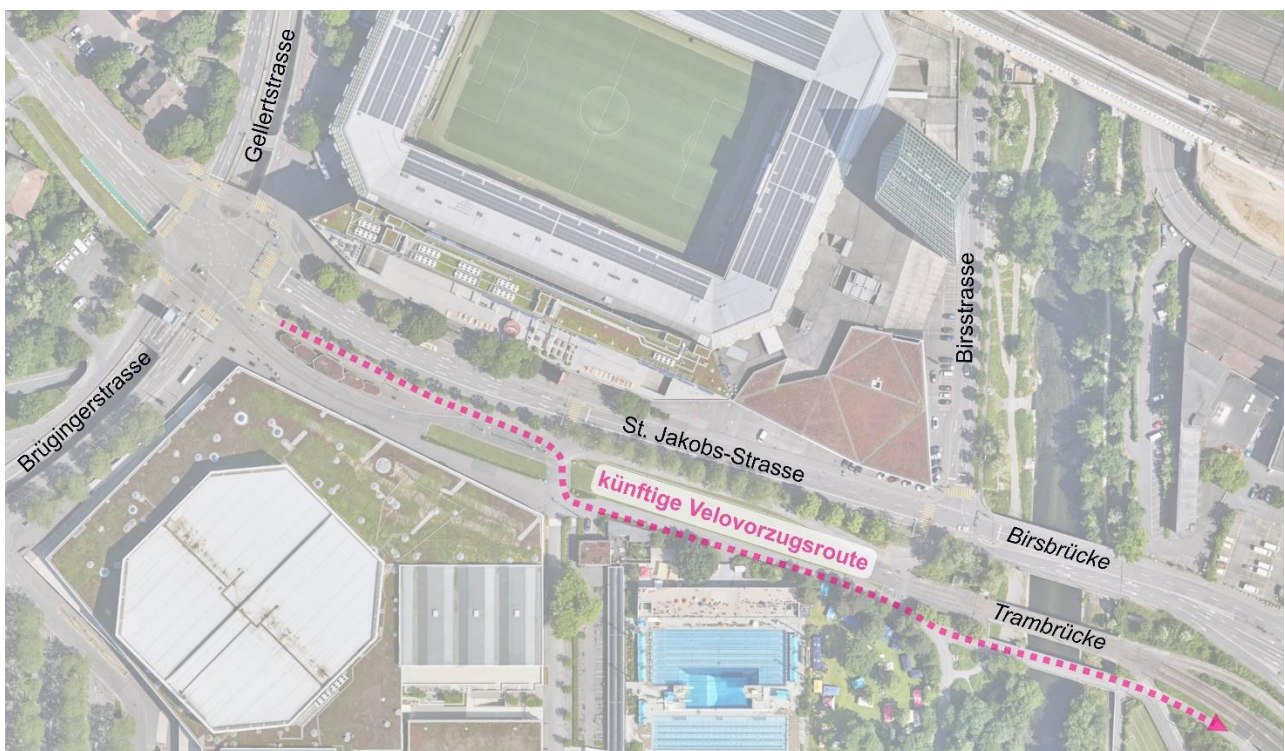


Abbildung 1: Übersicht über die künftige Velovorzugsroute in Richtung Muttensz

2. Beantwortung der konkreten Fragen

In seinen Antworten zum vorliegenden Anzug vom 21. Dezember 2021 und 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat seinen Willen zur Umsetzung der geforderten Massnahmen bereits bekundet und aufgezeigt, in welcher Abhängigkeit diese mit dem Bauprojekt zur Erneuerung der St. Jakobs-Strasse stehen.

- *ob in der St. Jakobs-Strasse, ab Kreuzung Zeughaus – Einfahrt City-Gate, ein Radweg gebaut werden kann.*

Dieser Veloweg wurde 2023 bereits gebaut.

- *ob vor dem St. Jakobs-Park (Stadion-Gebäude) der stadteinwärts führende Velostreifen von der Birsstrasse bis Gellertstrasse zu einem Radweg angehoben werden kann.*

Wie in der Beantwortung vom 12. Juni 2024 erläutert, benötigt ein Veloweg deutlich mehr Fläche, die an dieser Örtlichkeit aufgrund des hohen Nutzungsdrucks durch andere Verkehrsteilnehmende nicht vorhanden ist. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, gleichzeitig mit dem Bauprojekt zur «Erneuerung St. Jakobs-Strasse» den bisherigen Velostreifen auf 1.80 m zu verbreitern. Im Gegenzug wurden die Fahrstreifen und die Trottoirbreite verschmälert. Auch diese Massnahme ist umgesetzt.



Abbildung 2: 1.80 m breiter Radstreifen auf Höhe der Tramhaltestelle mit Blickrichtung stadteinwärts

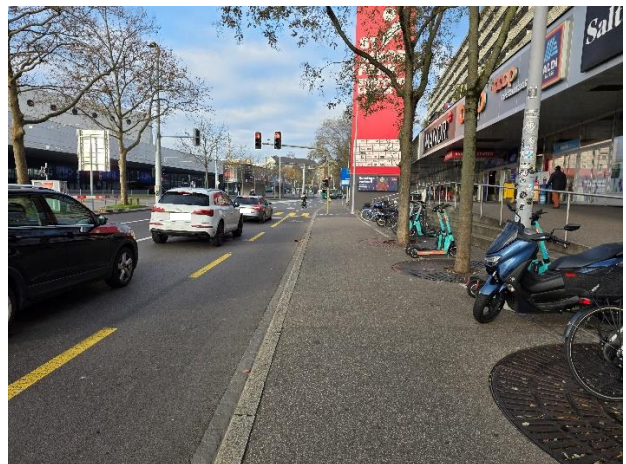


Abbildung 3: 1.80 m breiter Radstreifen auf Höhe Grosse Allee mit Blickrichtung stadteinwärts

- *ob von der Nebenfahrbahn St. Jakobs-Strasse zur Birsbrücke Richtung Muttenz ein Velo Bypass eingerichtet werden kann, damit die langen Wartezeiten an der Lichtsignalanlage entfallen.*

Wie in der Beantwortung vom 12. Juni 2024 erläutert, ist ein Rechtsabbiegen bei Rot rechtlich nicht möglich. Für die Realisierung eines Bypass' müsste mindestens ein Baum gefällt und Grünfläche versiegelt werden. Im Anschluss daran, auf der Strasse, könnte nur ein kurzer Radstreifen bis zum künftigen Kreisel (Knoten Schänzli) markiert werden. Im geplanten Kreisel würden die Velofahrenden wieder im Mischverkehr mit dem MIV geführt werden. Anstatt dieser Lösung besteht auf der Nebenfahrbahn zur St. Jakobs-Strasse gegenüber vom Stadion von und nach Muttenz eine attraktive Führung des Veloverkehrs, die künftig Teil des Velovorzugsroutennetzes sein wird.

Deshalb ist der vorgeschlagene Velo-Bypass aus Sicht des Regierungsrats nicht zweckmässig und würde zulasten von Naturflächen erstellt werden.

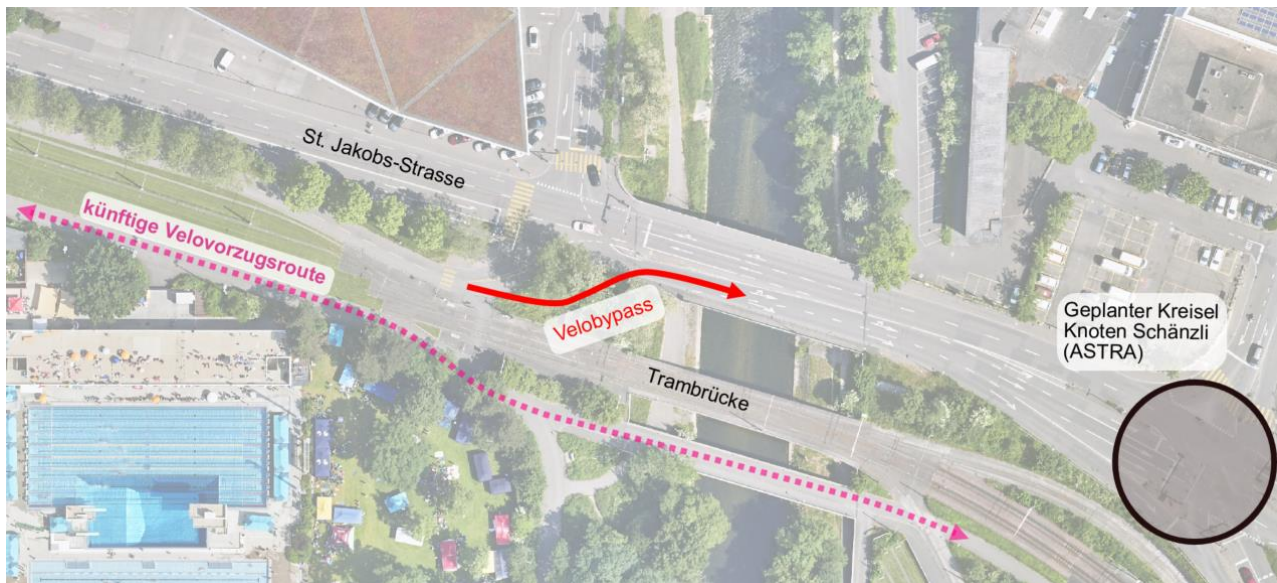


Abbildung 4: Lage des geforderten Velobypasses im künftigen Veloroutennetz in Richtung Muttenz

Mit der Inbetriebnahme des neuen Kreisverkehrs Schänzli ist am Knoten Birsstrasse unter anderem ein Linksabbiegeverbot von der Nebenfahrbahn geplant (Beziehung wäre dann neu mittels U-Turn über den Kreisel möglich). Mit dem Wegfall der Linksabbiegebeziehung von der Nebenfahrbahn in die St. Jakobs-Strasse gibt es für den ganzen Knoten Birsstrasse mehr Spielraum für besser verteilte und längere Grünphasen.

- ob diese Verbesserungen gleichzeitig mit der Sanierung der St. Jakobs-Strasse, Zeughaus – St. Jakob ausgeführt werden können.

Der Veloweg beim City-Gate und die Verbreiterung des Radstreifens vor dem Stadion wurden bereits ausgeführt und anstelle des geforderten Velo-Bypass' ist im selben Perimeter – wie oben erwähnt – mit der geplanten Velovorzugsroute eine sicherere Verbindung vorhanden. Eine Optimierung der Wartezeiten für den Veloverkehr am Knoten Birsstrasse wird mit Abschluss des ASTRA-Projekts beim Schänzli vorgenommen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend «ergänzende Velomassnahmen zur Sanierung St. Jakobs-Strasse, Zeughaus – Birsstrasse» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Marco Greiner
Vizestaatschreiber